

Schily / Ströbele
Plädoyers einer politischen Verteidigung
Reden und Mitschriften aus dem Mahler-Prozeß,
herausgegeben von der Roten Hilfe Westberlin

Internationale Marxistische Diskussion
Arbeitspapiere No. 11
Merve Verlag Berlin

INHALT

5	Vorbemerkung der Roten Hilfe Westberlin
12	Anklageschrift
15	Otto Schily, Christian Ströbele: Plädoyers
	A. Zu dem Fall des Kronzeugen Ruhland
15	I. Die Beweisvereinfachung der Bundesanwaltschaft
17	II. "Im Zweifel für den Kronzeugen"
28	III. Widersprüche bezüglich Ruhlands Schilderung des Banküberfalls Rheinstraße
53	IV. Ruhlands Rollentausch
69	V. Elf Widersprüche des Zeugen Ruhland
104	VI. Ruhland als Entlastungszeuge?
106	B. Zu § 129 StGB
123	"Rede vor Gericht" (Horst Mahler)
133	Die politischen Zeugenvernehmungen (Mitschriften von RH-Genossen)
145	Anmerkung des Merve-Kollektivs
	Knastothek, RH-Adressen, Adressen der Anwälte

ANWALTSADRESSEN

Bauer, Hans-Jürgen	2 Hamburg 36	Kolonaden 43
Becker und Laubscher	69 Heidelberg	Märzgassee 7
Berthmann und Graf	85 Nürnberg	Bucherstr. 93
Biron und Krumbiegel	4 Düsseldorf	Beethovenstr. 2
Bock, H.	5 Köln	Nussbaumerstr. 51
Borgen, Johannes	2 Hamburg 1	Bankstr. 20
Brentzel, Kraetsch und Remé	1 Berlin 44	Hermannstr. 225
Cassel, Ulrich	7 Stuttgart	Urbanstr. 48
Croissant und Lang	7 Stuttgart	Königstr. 31 b
Gebert, Josef	645 Hanau	Fischerhüttenweg 12
Gildemeister, F.W.	82 Augsburg	Konrad Adenauer Allee 25
Goltermann, J.	33 Braunschweig	Hagenring 93
Golzem, Riedel und von Flottnitz	6 Frankfurt	Corneliusstr. 13
Gottschalk-Solger, L.	2 Hamburg 74	Schiffbeker Weg 3
Groenewold, Reinhard und Degenhardt	2 Hamburg 19	Osterstr. 120
Haag, Paul	6 Frankfurt	Schweizerstr. 1
Hartmann, Heinrich und Hermann	469 Herne	Schaeferstr. 4
Hannover und Monnerjahn	28 Bremen	Unser lieben Frauen Kirchhof 24/25
Heldmann, H.D.	6 Frankfurt	Regensburgerstr. 3
Hoffmann, Dieter	1 Berlin 30	Telemannstr. 33
Hornischer, Inge	6 Frankfurt	Ballindamm 17
Jacobi, Hartmut	2 Hamburg 1	Gerichtsstr. 9
Klinkhardt, H. u. I.	46 Dortmund	Richterstr. 15
Köttgen, Rainer	2 Hamburg 76	Luitpoldstr. 8
Kretschmar, Rolf	85 Nürnberg	Treskowstr. 6
Kunkel, Peter	2 Hamburg 19	Zittelstr. 1
Langmann und Eggert	8 München 13	Am Schwanenmarkt 10
Lederer und Michels	4 Düsseldorf	Poststr. 31
Lemke, Michael	2 Hamburg 36	Windscheidstr. 12
Loch, Harald	1 Berlin 12	Wallgraben 40
Nathan, Bettina	2 Hamburg 90	Nicolaistr. 15
Niepelt	8 München 23	Jungfernstieg 23
Mairgünther, Wilfried	23 Kiel	Neuer Wall 32
Menzel-Lomnitz, Bernd	2 Hamburg 36	Domstr. 8
Möller, Hans	87 Würzburg	Salzstr. 8
Olenhusen, Götz von	76 Freiburg	Kurfürstenstr. 23
Ott, Sieghardt	8 München 13	Oststr. 122
Peters, Heinz	4 Düsseldorf	Rohrbacherstr. 49
Pfannenschwanz, Karl	6 Frankfurt	Kleine Johannisstr. 6
Pluschke, Winfried	69 Heidelberg	Friedrich Ebertstr. 86
Reimnitz, Volker	2 Hamburg 11	Scharperstr. 3
Rebensberg, Hermann	56 Wuppertal-Elberf.	Prinzregentenstr. 97
Scheuch, Silke	85 Nürnberg	An der Hufe 1
Schily, Otto	1 Berlin 15	Meierottostr. 1
Schmitt-Lermann, H.E.	8 München 80	Schlüterstr. 36
Steinkamp, Helmut	48 Bielefeld	Kiesstr. 1
Ströbele, Eschen,	1 Berlin 15	Türkenstr. 83
Mahler und Preuss		Porschestr. 42
Sudhölter und Röver	1 Berlin 12	Luitpoldstr. 8
Strascheit, Ulrich	6 Frankfurt	Poststr. 31
Stehfest/Heiden	8 München 13	Wiltdorferstr. 10
Stadje, Walter	31E Wolfsburg	Bismarckstr. 5
Vetter, Brune	85 Nürnberg	
Wessig, Kurt	2 Hamburg 36	
Wörner, Hans	2 Hamburg 90	
Zinkeisen, Siegfried	8 München 23	

Vorbemerkung

Die vorliegende Edition der wesentlichsten Dokumente des Prozesses gegen den Genossen Horst Mahler erfolgt nicht wegen des öffentlichen Aufsehens, das dieses Verfahren erregte; vielmehr gerade deshalb weil dies "öffentliche Aufsehen" durchweg abgesehen hat vom Wichtigsten: daß dieser Prozess und dieses Urteil gegen den Genossen Mahler eine neue Form politischer Prozesse durchgesetzt hat. Durch die die Klassenjustiz nunmehr in der Lage ist der RAF und der Linken insgesamt den Prozess zu machen. Die neue Form politischer Prozesse hat sich schon in den Verfahren gegen Werner Hoppe und Margrit Schiller angedeutet. Werner Hoppe wurde aufgrund eines nur im Hirn der Richter existierenden zweiten Pistolenmagazins zu 10 Jahren Knast verurteilt, in Wirklichkeit aber wegen seiner revolutionären "Gesinnung". Das Gericht hielt es noch für nötig, seine Absicht hinter erfundenen Beweisen zu verstecken, ebenso wie in den Verfahren gegen Margrit Schiller und das Sozialistische Patientenkollektiv (SPK) in Heidelberg.

Im Prozeß gegen Horst Mahler dagegen meinte der Richter Zelle bei der mündlichen Urteilsbegründung:

"Die Indizien- und Beweiskette zu erörtern, ist hier nicht der richtige Ort."

Hier versteckt sich niemand mehr, hier wird nicht mehr versucht, einen Schein von Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, hier wird offen zugegeben, was und wie bestraft wird: revolutionäre "Gesinnung", - der Versuch revolutionärer Praxis. Für die Justiz spielt es keine Rolle mehr, ob eine solche Praxis in Straftatbestände gefaßt und im Sinne des Strafrechts bewiesen werden kann: "Beweise zu erörtern ist hier nicht mehr der richtige Ort". In dem gegenwärtig in Berlin laufenden Prozess gegen Brigitte Asdonk, Monika Berberich, Irene Goergens, Ingrid Schubert, Eric Grusdat und Jürgen Bäcker genannt die "Sechs", wird das gleiche Stück gespielt: die gleiche Sache, die gleichen Zeugen, nur die Angeklagten und die Prozeßakteure sind andere.

In den noch anstehenden RAF-Prozessen wird es nicht anders sein. Der Prozeß gegen Horst Mahler beanspruchte von Seiten der staatlichen Strategen Beispielcharakter, angefangen mit dem Aufbau des "Kronzeugen aller Kronzeugen" Ruhland bis hin zur juristischen Ratifizierung der Springer-Argumentation, daß die genaue Kenntnis und politische Parteinahme für Marighellas "Minihandbuch" ausreicht, um für einen Banküberfall verknackt zu werden.

Die wesentlichsten Dokumente offenbaren diese neue Prozeß-Qualität: Es sind die Plädoyers der Verteidiger, Mitschriften und Protokolle von wichtigen Verhandlungstagen und die "Vernehmung" der RAF-Genossen als Zeugen. Unsere Absicht ist, die Strategie der Klassenjustiz ebenso wie das

Konzept einer politischen Verteidigung, die ihr adäquat begegnen will, aufzuzeigen. Es geht nicht einfach um eine Verteidigung, die das Gericht zur "Bühne" macht zur Propagierung der Strategie und Agitation, sondern Frage ist, wie dies geschehen kann, d.h., wie aus der reaktionären Politisierung und eindeutig politischen Parteinahme, die die Klassenjustiz in diesem Prozeß erstmals offen zur Schau getragen hat, die Verteidigung den Klassencharakter an der Justiz selbst aufweisen und somit die von der Justiz angeklagte revolutionäre Strategie und "Gesinnung" zu einer offenen Selbstanklage der Justiz werden lassen kann.

Vorgeschichte: RAF-Verfolgung

Am 8. Oktober 1970 wurde Horst Mahler aufgrund von Verrat verhaftet und sitzt seitdem in Untersuchungshaft. Wegen angeblicher Beteiligung an der Baader-Befreiung hat er schon einen Prozeß hinter sich, in dem er freigesprochen wurde. Der Revision der Staatsanwaltschaft wurde allerdings stattgegeben, sodaß sich der Prozeß wiederholen wird. Sein zweiter Prozeß endete jetzt mit 12 Jahren Knast. Sollte die Neuauflage des ersten Prozesses ebenfalls mit Verurteilung enden, so ist eine Zusammenfassung des Gesamturteils auf 15 Jahre zu erwarten, der längsten Zeitstrafe unter lebenslänglich.

Am 9. Oktober 1972 begann der zweite Prozeß. Das Datum fällt zusammen mit dem allmählichen Ende der größten Verfolgungswelle, die die Linke seit der Zeit der Kommunistenverfolgung traf: der "Baader-Meinhoff-Hysterie". Der Staatsapparat hatte sich bis zum Sommer hin paramilitärisch organisiert. Straßensperren in großen Städten, auf Ausfallstraßen und Autobahnen gehörten zeitweise zum Alltagsbild. Im Verein mit fast der gesamten Presse, Rundfunk und Fernsehen wurde Jagd auf die zu "Staatsfeinden erster Ordnung" erklärten RAF-Genossen und deren Sympathisanten gemacht.

Die Länder-Innenministerkonferenz erließ den "keine-Radikalen-in-den-Öffentlichen-Dienst-Beschluß". Kein Linker, der irgendwo nur den Anschein von revolutionären Gedanken gab, sollte Lehrer oder Beamter werden können. Die RAF-Verfolgung, begleitet von Wellen tausender Hausdurchsuchungen, ging gegen die ganze Linke, wollte sie einschüchtern und schwächen, sowohl durch juristische Hinderung und polizeiliche Gewalt, wie auch durch Hysterisierung der Bevölkerung gegen den "inneren Feind". Die "BM-Fahndung" hieß im Polizeijargon "Monopol", und dieser Deckname für Polizeifunkzwecke spricht deutliche Sprache: mit "Monopol" sollte das absolute Gewaltmonopol des Staates behauptet und verteidigt, unter Ausrottung jeglicher Fundamentalopposition durchgesetzt werden.

Petra Schelm, Georg von Rauch, Thomas Weisbecker wurden auf offener Straße ermordet.

Staatliche Durchsetzung des Gewaltmonopols, Zentralisierung des

Polizei- und Bundesgrenzschutzapparats erschienen gegen Ende des Sommers 1972 als ein Gelingen der RAF-Verfolgung. "Verfassungstreue" war neu definiert: Auf dem Boden der "Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung", ein Begriff, der in der Verfassung nicht zu finden ist, sollte sich der befinden, der "nicht rechtsradikal" und "nicht linksradikal" ist. Diese Bestimmung aus dem Gegenteil sollte die "FDGO" "im Sinne des Grundgesetzes" neu ins Bewußtsein heben, und damit wurde erstmals von Seiten der Regierung und Legislative, den Länder-Innenministern, nämlich unter dem Vorsitz Brandts, das Feindbild, das Springer jahrelang bereits produziert hatte, in den Rang einer neuen Staatsideologie erhoben. Das Feindbild "Baader-Mahler-Meinhoff", die Linke als "Bande von Kriminellen", definierte ex negativo das Grundgesetz, nicht umgekehrt das Grundgesetz die "Kriminalität". Diese Hineinnahme des Feindbildes in die juristische Terminologie, ohne großes Aufsehen und nur gegen den Protest einiger weniger linker Juristen erfolgt, findet ihre direkte Fortsetzung in der Praxis der Justiz in diesem Prozeß.

Zwei große Kongresse, der Berliner "Kongress gegen politische Unterdrückung" und der Frankfurter Kongress "Am Beispiel Angela Davis", standen noch direkt unter dem Druck der Verfolgungswelle und versuchten einen ersten Ansatzpunkt zu deren politischer Verarbeitung. Beide kamen trotz erster analytischer Einsichten, und obwohl das massenhafte Bedürfnis nach Solidarisierung beidemale zu spüren war, nicht über ein Beklagen des Bestehenden und lähmende Fraktionszenen hinaus.

Sie konnten das Klima und die Hysterisierung, die von den gegen die RAF gleichgeschalteten Massenmedien ausgingen, nicht verändern. Ein Klima, das die Stuttgarter Agent-Provocateur-Aktion überhaupt erst ermöglichte. Der RAF wurde zugeschoben, was nur die Reaktion sich einfallen lassen konnte: Bombenattentate gegen die Stuttgarter Bevölkerung. Die Dementis der RAF wurden von der Presse nicht abgedruckt, die ganze Aktion vielmehr Tage vorher breit angekündigt und verhetzend ausgeschlachtet, schlüpfrig und geil dargeboten; der auf den Feind gehetzte Bürger sollte auch Voyeur sein dürfen, sich am Schauspiel des Terrors ergötzen dürfen, um den gesellschaftlichen Terror in Permanenz zu vergessen.

Wenige Wochen später wurden auf "Hinweise aus der Bevölkerung" Andreas Baader, Holger Meins und Jan-Carl Raspe verhaftet. Kurz danach Gudrun Ensslin und wenig später durch Verrat auch Ulrike Meinhoff.

Prozeßverlauf und Urteil

Mit dem Aufbau von Ruhland als Kronzeugen wurde die mit dem Prozeß gegen Horst Mahler erst beginnende Reihe der anderen RAF-Verfahren eingeleitet. Zunächst wurde Ruhland der eigene Prozeß gemacht, d.h. sein Verfahren wurde, obwohl es die gleiche Sache betrifft, abgetrennt und auf den Samtkissen eines Düsseldorfer Schwurgerichts schnell über die Bühne gebracht. Die 4 Jahre Knast, zu denen Ruhland verurteilt wurde, lassen sich bei guten Zeugenaussagen und Führung leicht reduzieren. Der Effekt ist, daß Ruhland zu-

nächst als Beschuldiger 700 Seiten "Geständnis" fabrizierte, das in Wirklichkeit eine Vermengung von bruchstückhaftem Wissen und hinein-diktieren polizeilichen Ermittlungen ist. Sein Status als Beschuldiger erlaubte ihm indes jeden nur denkbaren Widerspruch, womit die widersprüchlichen "Ermittlungsergebnisse" entschuldigt sind.

Sein Status als relativ milde Verurteilter zwingt ihn in der Rolle des Kronzeugen zur "wahrheitsgetreuen Aussage".

In dem Urteil gegen Horst Mahler heißt es :

Tagesspiegel 25.2.73

"Die Verteidiger hätten in ihren Plädoyers auch einen Schleier über die Tatsache zu breiten versucht, daß Ruhland damals als Beschuldiger vernommen wurde, daß er seine Bekundungen im Prozeß aber als zur Wahrheit verpflichteter Zeuge gemacht habe".

Ruhland als Zeuge ist nicht gleich Ruhland als Angeklagter; die Strategie der Bullen ist aufgegangen.

Die Rolle, die ihn den Schein von Legalität produzieren läßt, ohne daß man seine konkreten Äußerungen verwertet, ist selber noch nützlich, um das politische Strafrecht mit dem Flair der Tatsachenfeststellung zu umgeben.

Das Bild, das das Moabiter Landgericht zeigte : Zugemauerte Fenster, der Justizpalast voller MP-bewaffneter Bullen, auf dem gegenüberliegenden Dach Scharfschützen, schärfste Leibesvisitation der Zuschauer, Horst Mahler in einem Glaskäfig, ebenso extra einen für den Zeugen Ruhland etc. Ein Bild staatlicher Gewaltförmigkeit, das zu einer Demonstration der Eintracht von Polizei und Justiz wurde. Vorsitz hat der nach Jahren seinen ersten richtigen Prozeß wieder führende, unbeholfene, strafprozeß-ordnungsunkundige Richter Jericke. Jericke macht gleich zu Anfang einen Prozeßfehler, der Revisionsgrund sein könnte ; er schließt die Öffentlichkeit aus, ohne dies der Öffentlichkeit zu verkünden.

Horst Mahler war am 8.10.70 in einer Wohnung in der Knesebeckstraße, zusammen mit Ingrid Schubert, Brigitte Asdonk, Monika Berberich und Irene Goergens, verhaftet worden. In der Wohnung fanden die Bullen KFZ-Schilder, Marighellas "Minihandbuch des Stadtguerillas", zwei Krähenfüße und Chemikalien, - für die Staatsanwaltschaft Beweise genug, um daraus die Anklage auf "Gründung einer kriminellen Vereinigung" zu zimmern. (vgl. Faksimile). Solche "Vereinigungen" können Richter und Staatsanwälte sich ohne Führer natürlich nicht vorstellen, so wird Mahler als "der Ideologe, umsichtige Planer und tatkräftige Aktivist der Gruppe" (Spiegel) aufgebaut, die "Rädelsführer-Theorie" wird wieder einmal ausgegraben.

Diese Rädelsführerschaft soll nun schon dadurch bekräftigt werden, daß der Prozeß gegen Horst Mahler abgetrennt wird. Als Ankläger treten nicht "einfache" Staatsanwälte auf, sondern die Bundesanwaltschaft in roten Roben (Bruns, Kaul, später Träger) aus Karlsruhe, die damit das "be-

sondere Interesse" des Staates an der Aburteilung Mahlers bekräftigen. Neben der ausführlichen Vernehmung Ruhlands, der als einziger Tatzeuge zur Verfügung stand, ging es hauptsächlich um Indizien. Homann und Sturm werden zu Randfragen vernommen; sie geben bereitwillig Auskunft über ihre Zugehörigkeit zu der RAF. Ihre Aussagen haben jedoch kein prozeßentscheidendes Gewicht. Zu den Indizien (es werden natürlich eine ganze Kiste Krähenfüße, Chemikalien und Graphologen bemüht) ist nicht mehr zu sagen, als die Plädoyers es tun.

Die von der Verteidigung als Zeugen geladenen Genossen der RAF benutzten den Prozeß, um ihre Situation in den Gefängnissen öffentlich zu machen. Daß Astrid Proll und Andreas Baader beim ersten Mal aufgrund der Haftbedingungen vernehmungsunfähig waren, machte eine zweite Vorführung nötig. Dies hatte das Ergebnis, daß einige Genossen jetzt nicht mehr so isoliert sind wie vorher. Bei Astrid Proll hatte die Isolierung schon zu extremen Störungen der Wahrnehmungsfähigkeit geführt, Andreas Baader wurde während der Zeit in Berlin in der Nacht alle 15 Minuten geweckt. Um ihrer Forderung nach Aufhebung der Isolierungshaft Nachdruck zu verleihen, traten die gefangengehaltenen Genossen der RAF in einen unbegrenzten Hungerstreik, der mittlerweile mit kleinen Erfolgen beendet wurde. Einige Gefangene dürfen jetzt an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen.

An nicht unwichtiger Stelle "fällt" der allerorts bemitleidete Vorsitzende Jericke : Er hatte zu einem Zeugen, einem Mitgefangenen Ruhlands, der bestätigen sollte, daß Ruhland nur seine eigene Haut mit der Denunziation Mahlers retten wollte, gesagt :

"Da Sie ja ohnehin bis 1976 in Straffhaft sitzen, entfällt bei Ihnen die Belehrung nach § 55 der StPO".

Horst Mahler stellte wiederum einen Ablehnungsantrag mit folgender Begründung :

"Der Vorsitzende will damit zum Ausdruck bringen, daß der Zeuge lügen kann, ohne in seiner Situation ernsthaft eine Bestrafung wegen Falschaussage befürchten zu müssen. Dabei gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt, daß der Zeuge die Unwahrheit sagt."

Der Antrag geht durch, und Richter Zelle wird an die Stelle gesetzt. Hier also eine Konzession von Seiten des Gerichts, das diese Schlappe hinnehmen muß, aber dafür den entschiedenen Mann erhält, nach dem die Presse so lange gerufen hat. Kein Ablehnungsantrag kommt danach mehr durch, auch nicht der gegen den Beisitzer Egbert Weiß, ein Richter, der am Freispruch des NS-Richters Rehse beteiligt war. Richter Weiß hatte sich persönlich zu diesem Urteil bekannt, in der Ablehnung des Befangenheitsantrages hieß es :

(Tagesspiegel vom 26.1.1973)

" Er (Richter Weiß) habe ausdrücklich betont, daß die vom

Schwurgericht geprüften sieben Todesurteile (die Rehse ausgesprochen hatte) des Volksgerichtshofes rechtswidrig seien, daß die persönliche Schuld von Rehse aber - entsprechend dem im deutschen Strafrecht geltenden Schuldprinzip - aus damaliger Sicht beurteilt werden müsse."

Die "damalige Sicht" ist die Sicht des Faschismus : Weiß und das Gericht machen sie sich ebenfalls zu eigen.

Von solchen Richtern konnte kein anderes Urteil erwartet werden : 12 Jahre für Mahler, ein Urteil, das die Anklage und das Plädoyer der Bundesanwaltschaft in jedem Punkt bestätigt.

Schon die Bundesanwaltschaft hatte in ihren Schlußvorträgen das Hauptgewicht von dem Kronzeugen Ruhland zurückgenommen und eine Theorie vorgelegt, die Ströbele "Nichtdistanzierungstheorie" und Schily "Beweisvereinfachungstheorie" in ihren Plädoyers genannt hatten. Das Gericht machte sich zu eigen :

(Tagesspiegel vom 25.2.1973)

"Nach Überzeugung des Gerichts gäbe es keinerlei Zweifel, daß Mahler als einer der Führer dieser verschworenen Gemeinschaft, der unter anderem beim Abhören und Stören des Polizei- und Feuerwehrrunks mitgearbeitet habe, auch persönlich an den Banküberfällen beteiligt gewesen sei. Denn, daß er in dieser Situation gesagt hätte : "Ohne mich", ist für den Strafsenat völlig ausgeschlossen!"

Auch die eigenen Erklärungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung, sowie die Achtung und Zuneigung, die die als Zeugen vernommenen Gruppenmitglieder ihm entgegengebracht hätten, zeigten deutlich , daß er sich nicht gedrückt hat. Zu all diesen Feststellungen habe es der Angaben von Ruhland nicht bedurft."

Dieser Urteilspruch ist ein Plädoyer der Anklage. Weil für den Strafsenat "völlig ausgeschlossen" ist, daß Mahler "ohne mich" gesagt haben könnte, war er dabei. Wie klarer, wie deutlicher kann noch ein Urteil aussehen, das nur nach der Gesinnung des Angeklagten sich richtet und ihn für schuldig befindet, wenn er sich nicht von einer ihm zur Last gelegten Tat distanziert? Die Frage der Verteidiger-Genossen, ob diese zuerst von der Bundesanwaltschaft vorgestellte "Beweisvereinfachung" (keine Indizien mehr, keine Zeugen) "ein Traum" sei oder nicht, hat sich beantwortet : kein Traum, vielleicht ein Erwachen darüber, wie nunmehr Gewalt und Legalität in ein und derselben Hülle als Unterdrückungsinstrumente der Herrschenden funktionieren. Die offene Politisierung der Justiz, die durch die Feindbildproduktion der Regierung vorbereitet worden war, ist nunmehr in einer neuen Prozeß-Praxis getestet und für gut befunden worden: "ein justiztörmiger Genscherismus" (Mahler) hat sich bewährt.

Zur Edition*

Eine umfassende Einschätzung und Analyse dieser neuen Realität von Repression kann und soll hier nicht versucht werden. Dazu bedürfte es mehr Material und vor allem mehr Zeit zur Diskussion in den Gruppen, als zur Verfügung stand, um diese hier vorgelegten Dokumente möglichst schnell zu veröffentlichen. Die Rote Hilfe bereitet eine umfassende Aufarbeitung der gelaufenen und der noch folgenden RAF-Prozesse vor. Hier soll nur das im Prozeß gegen Horst Mahler von ihm, Schily und Ströbele entwickelte Konzept einer politischen Verteidigung dokumentiert werden. Dieser Versuch einer Antwort auf die Strategie der Klassenjustiz beschränkt sich auf die Ebene des Gerichts und bleibt somit partiell. Gezeigt werden soll der Kampf der Genossen im Knast und vor Gericht, auch als Kritik denjenigen gegenüber, die für sie nur wehleidiges Beklagen übrig haben.

Berlin, im März 1973

Rote Hilfe Westberlin

* Die Formen dieser Verteidigung :

- a) Politische Anklage, deswegen der Abdruck der "Rede vor Gericht"
- b) Offene Diskussion der RAF-Genossen, Prozeßbericht der "Zeugenvernehmung" von Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Gudrun Enßlin, Manfred Grashoff
- c) Plädoyers

Dem Abdruck von Horst Mahlers Rede lag sein Manuskript, den Diskussionen der RAF-Genossen lagen Mitschriften von Genossen zugrunde. Die Plädoyers nach dem Manuskript der Rechtsanwälte. Zitate aus der Hauptverhandlung sind nicht weiter gekennzeichnet und entstammen den Mitschriften der Genossen der Roten Hilfe.

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 24. Januar 1972

1 StE 1/72

Haft

Anklageschrift

- Bd I Bl 95
PersA Den Rechtsanwalt Horst M a h l e r ,
geboren am 23. Januar 1936 in Haynau/Schlesien,
polizeilich gemeldet in Berlin 19, Lietzensee-
ufer 3, deutscher Staatsangehöriger, geschieden,
- Bd I Bl 26
PersA in dieser Sache seit dem 21. Mai 1971 in Untersu-
chungshaft aufgrund des Haftbefehls des Ermitt-
lungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 22. März
1971 - BGs 150/71 - ergänzt durch Beschluß des
Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom
15. November 1971 - BGs 700/71 -, z.Z. in der Un-
tersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit,
- Bd I Bl 12-
14 PersA Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Schily,
1 Berlin 12, Kantstraße 165 IV,
- Bd I Bl 93
PersA Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Schily,
1 Berlin 12, Kantstraße 165 IV,
- klage ich an,
durch eine und dieselbe Handlung
- 1) im August 1970 in Berlin eine Vereinigung, deren
Zwecke und Tätigkeit darauf gerichtet sind, straf-
bare Handlungen zu begehen, gegründet und sich
sodann an ihr als Rädelsführer beteiligt zu haben.

- 2) in Berlin am 29. September 1970 gemeinschaftlich
mit anderen, mit denen er sich zur fortgesetzten
Begehung von Raub und Diebstahl verbunden hatte,
unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger
Gefahr für Leib und Leben fremde bewegliche Sachen
anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich
dieselben rechtswidrig zuzueignen, wobei er und
die übrigen Teilnehmer bei Begehung der Tat Waffen
bei sich führten.

Der Angeschuldigte schloß sich im August 1970 mit dem
Journalisten Andreas Baader, der Journalistin Ulrike
Meinhof, der Studentin Gudrun Ensslin und weiteren
Personen zu einer festgefügt Gruppe zusammen, um
vereint die gesellschaftlichen Verhältnisse in der
Bundesrepublik nach dem Vorbild der südamerikanischen
Stadtguerillas mit allen Mitteln, insbesondere durch
Gewaltmaßnahmen, zu bekämpfen und so die Vorausset-
zungen für eine erfolgsversprechende revolutionäre
Arbeit zu schaffen. Um im Untergrund agieren zu kön-
nen, beschaffte sich die Vereinigung durch Raub,
Diebstahl und Betrug in erheblichem Umfange Geld,
Autos, Waffen sowie konspirative Unterkünfte. Durch
Decknamen, gefälschte Ausweispapiere und falsche
Kraftfahrzeugkennzeichen tarnte sie sich sorgfältig
gegenüber der Umwelt. An der Planung und Ausführung
der zahlreichen Straftaten nahm der Angeschuldigte
maßgeblich teil. Er war auch einer der Wortführer
bei der Vorbereitung der Raubüberfälle der Gruppe am
29. September 1970 auf drei Berliner Banken, näm-
lich die Depositenkasse 4 der Berliner Bank AG in

der Rheinstraße 1 und die Zweigstellen 22 und 92 der Sparkasse der Stadt Berlin-West, Altonaer Straße 5 und Südwestkorso 38. Diese Überfälle wurden planmäßig durch drei Überfalltrupps der Bande genau zur selben Zeit ausgeführt. Die Mitglieder der Trupps führten sämtlich Schußwaffen mit sich, bedrohten damit Bankangestellte und Kunden und nahmen insgesamt 219 569,50 DM an sich. Der Angeschuldigte war Anführer des Trupps in der Rheinstraße und bedrohte mit vorgehaltener schußbereiter Pistole die Angestellten und Kunden. Die Beute in diesem Fall betrug 154 182,50 DM.

Verbrechen und Vergehen nach §§ 129 Abs 1 und 4, 249 Abs 1, 250 Abs 1 Nr. 1 und 2, 47, 73, 40 Abs 1 und 2 Nr. 1 und 2 StGB.

Otto Schily, Christian Ströbele

PLÄDOYERS

Die Verteidiger beantragen, Horst Mahler freizusprechen

A. ZU DEM FALL DES KRONZEUGEN RUHLAND

I.

Die Beweisvereinfachung der Bundesanwaltschaft

Nachdem bereits Bundesanwalt Buback in einem Zeitungsinterview im Oktober vorigen Jahres versichert hatte, daß in den Prozessen gegen mutmaßliche Mitglieder der Roten Armee Fraktion mit Freisprüchen "nicht ernsthaft" gerechnet werden könne, war der Entwurf eines Fehlurteils, den die Bundesanwaltschaft in der vergangenen Woche vorgelegt hat, keine Überraschung. Bemerkenswert war jedoch, daß zum Ende dieses Prozesses, nachdem jüngst in den Zeitungen viel von einer Abwertung zu lesen war, auch seitens der Bundesanwaltschaft eine Abwertung vorgenommen worden ist, die fünfzigprozentige Abwertung des Kronzeugen Ruhland.

Abwertungen sind, wie wir wissen, das Ergebnis von Negativbilanzen. Die Bundesanwaltschaft hat allem Anschein nach eingesehen, daß die Bilanz der Vernehmungen Ruhlands für die Anklage wenig günstig ist, und sich entschlossen, den Zeugen in den Hintergrund zu rücken.

Die Ausführungen von Bundesanwalt Träger zum Beweiswert der Aussage Ruhlands waren erkennbar der Versuch, in mehr oder weniger geordneter Form den Rückzug mit dem Kronzeugen anzutreten. Daß die Bundesanwaltschaft mit dem Kronzeugen, der ihr heute selbst nicht mehr recht geheuer ist, der aber anfangs in der Anklage als das Superbeweismittel figurierte, einem Fiasko zusteuert, muß der Bundesanwaltschaft spätestens nach der Vernehmung der Zeugen Smura, Goldbach, Leyrer, Welter, Büsgen und Behr zum Bewußtsein gekommen sein, symptomatisch dafür war die nahezu verzweifelte Frage des sonst so gelassenen Bundesanwalts Kaul zum damaligen Zeitpunkt, die er an Horst Mahler richtete: "Herr Mahler, nun sagen Sie uns doch endlich, waren Sie bei dem Banküberfall dabei oder nicht?"

Die Lösung des Rätsels will inzwischen, wie wir in der vergangenen Woche erfahren haben, Bundesanwalt Träger mit einer sehr seltsamen Beweismethode gefunden haben. Um diese Beweismethode verstehen zu können, wird man davon ausgehen müssen, daß die Herren Anklagevertreter es ohnehin als äußerst lästig empfinden, in Verfahren gegen mutmaßliche RAF-Angehörige, den Staatsfeinden ersten Ranges, alles fein säuberlich beweisen zu müssen. Die Beweistheorie von Bundesanwalt Träger würde da vieles vereinfachen. Daß dabei so unter der Hand Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention außer Kraft gesetzt wird, soll offenbar in Kauf genommen werden.

Die von Herrn Bundesanwalt Träger zugrunde gelegte Beweisvereinfachung

soll folgendermaßen funktionieren:

Wenn

1. gewisse mehr oder weniger schlüssige Indizien auf einen Zusammenhang zwischen einer Straftat und bestimmten Personen hinweisen und wenn
2. diese Personen einer revolutionären Organisation zugerechnet werden, die notfalls bereit ist, zur Erreichung ihrer Ziele auch illegale Mittel einzusetzen, und wenn
3. der Angeklagte dieser Organisation angehört und sich weder allgemein von Straftaten der fraglichen Art noch von der konkreten Straftat distanziert, ist er damit der Beteiligung an der Straftat überführt, wenn er nicht den Unschuldsbeweis führen kann.

Die Nutzenanwendung der Beweisvereinfachung im Fall Mahler geht dann so vor sich, daß nach Ansicht von Bundesanwalt Träger die Täterschaft der Gruppe aufgrund gewisser vermeintlicher Indizien angeblich nachgewiesen sei und daß es äußerst unwahrscheinlich sei, daß Mahler sich nicht an dem Banküberfall beteiligt habe, zumal er sich nicht distanziert hat. Und weil es eben unwahrscheinlich ist, wie Bundesanwalt Träger meint, wenn es anders gewesen wäre, muß es so gewesen sein, daß Mahler auch an einem der Banküberfälle beteiligt war.

Oder anders ausgedrückt: Wenn festgestellt werden könnte, daß beispielsweise Gudrun Ensslin an den Banküberfällen beteiligt war, muß auch Mahler an dem Überfall beteiligt gewesen sein, es sei denn, daß er das Gegenteil nachweisen kann. Wie absurd eine derartige Beweisvereinfachung ist, läßt sich unschwer dadurch belegen, daß entsprechend der von der Bundesanwaltschaft vorgeschlagenen Beweisabkürzung Mahler auch der Beteiligung beispielsweise an dem Kasseler Banküberfall überführt wäre, da, soweit man weiß, die Ermittlungsbehörden behaupten, auch insoweit im Besitz schlüssiger Indizien zu sein, die auf eine Beteiligung von Mitgliedern der Roten Armee Fraktion hinweisen. Wenn es nach der Bundesanwaltschaft ginge, könnte Mahler vor einer Verurteilung auch wegen Beteiligung an dem Kasseler Banküberfall nur die Tatsache bewahren, daß er zu dem fraglichen Zeitpunkt in Untersuchungshaft war.

Das genannte Beispiel zeigt in anschaulicher Weise, wie miserabel die von der Bundesanwaltschaft angewandte "Beweis-"methode ist, die praktisch dem Angeklagten den Unschuldsbeweis aufbürdet. Das wäre ein klarer Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention; diese Bestimmung enthält eine Beweisregel für die Beweiswürdigung, derzufolge "die Beweislast die Anklagevertretung trägt, und jeder Zweifel dem Angeklagten zugute kommt" (Guradze 1968, Anm. 24 zu Art. 6 MRK).

Wenn das Gericht sich der von der Bundesanwaltschaft vorgeschlagenen Beweisvereinfachung bedienen sollte, um eine Verurteilung Mahlers darauf zu stützen, dann hat die Verteidigung nur die eine Bitte: schreiben

Sie das ohne Retuschen in die Urteilsgründe hinein, damit jedermann weiß, daß Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention in bestimmten politischen Verfahren keine Anwendung mehr findet!

II.

"Im Zweifel für den Kronzeugen"

Steht bereits die Abkehr der Bundesanwaltschaft von dem elementaren rechtsstaatlichen Verfahrensprinzip, daß die Schuld dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, in krassem Gegensatz zu den allgemeinen Beschwörungen der Rechtsstaatlichkeit, die wir im übrigen von den Bundesanwälten vernommen haben, kann es nicht verwundern, daß die Bundesanwaltschaft offenbar bei dem Gericht die Bereitschaft voraussetzt, auch bei der Würdigung der Aussage des Kronzeugen Ruhland auf die Anwendung des mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK engverwandten "rechtsstaatlichen Fundamentalgrundsatzes" (Loewe-Rosenberg-Gollwitzer 22. Aufl. § 261 StPO Anm. 6a) "im Zweifel für den Angeklagten" zu verzichten und statt dessen dem Beweisnotstand dadurch abzuweichen, daß als modifizierter Verfahrensgrundsatz gelten soll:

"Im Zweifel für den Kronzeugen!"

Gewisse Anzeichen, die im Verlauf der Beweisaufnahme zu beobachten waren, könnten darauf hindeuten, daß auch das Gericht dazu neigt, bei der Beweiswürdigung der Devise "im Zweifel für den Kronzeugen" zu folgen.

Das betonte Wohlwollen und die Fürsorge, die dem Kronzeugen Ruhland zuteil wurde, stand in auffälligem Gegensatz zu der Skepsis, die das Gericht an den Tag legte, wenn es Aussagen von Zeugen entgegennahm oder Umstände erörtert wurden, die die Erzählungen des Kronzeugen Ruhland in Frage stellen konnten. Es hatte den Anschein, daß sich das Gericht stets gegenüber allen Einwänden und gegenüber abweichenden Zeugenaussagen mit dem Argument zu beruhigen suchte, daß damit die Angaben des Kronzeugen Ruhland nicht vollständig widerlegt seien. Dieses Argument ist jedoch eine schlechte Beruhigung, denn nicht darauf kommt es an, ob die Angaben des Zeugen Ruhland in allen Punkten widerlegt werden konnten oder nicht, sondern ob seine Aussage in ihrer Gesamtheit so verläßlich ist, daß sie als Urteilsgrundlage dienen kann. Dazu bedarf es aber einer gewissenhaften Überprüfung der gesamten Aussage.

Wie beurteilt der Kronzeuge selbst den Wahrheitsgehalt seiner Bekundungen und seiner Rolle in dem vorliegenden Verfahren?

Was der Kronzeuge dazu zu sagen hat, ist dem Gericht durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer bekannt geworden. Aus den Gesprächen, die Ruhland mit Mitgefangenen in verschiedenen Haftanstalten geführt hat, ergibt sich, daß Mahler an dem Banküberfall nicht beteiligt war, daß Ruhland ihn gleichwohl zu Unrecht

belastet hat, um sich eine milde Strafe sowie die frühzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu verdienen und um ein Verfahren wegen versuchten Mordes gegen sich abzuwenden, und daß Ruhland entschlossen war, die Falschaussage vor Gericht zu wiederholen.

Der Zeuge Smura hat den Zeugen Ruhland in der Strafanstalt Remscheid kennengelernt und den Inhalt eines mit ihm geführten Gespräches u. a. sinngemäß wie folgt wiedergegeben:

"Ich hatte mich über die niedrige Strafe von 4 1/2 Jahren gewundert. Als ich Ruhland im Baderaum traf, habe ich ihn daraufhin angesprochen. Er sagte mir, die geringe Strafe sei darauf zurückzuführen, daß er gegen den Mahler ausgesagt habe. Er werde freigelassen, wenn Mahler verurteilt sei. Der Vorwurf des versuchten Mordes sei von der Polizei fallengelassen worden. Das Hemd sei ihm näher als der Rock, es ginge ihm darum, den eigenen Kopf zu retten, Mahler habe im Grunde nichts gemacht. Ruhland sagte ferner, die brauchen einen Buhmann, es ist eine rein politische Aktion. Wenn Mahler freigesprochen wird, dann ist das schlimm für sie, die Weltöffentlichkeit interessiert sich für den Prozeß. Ruhland hat auch ausdrücklich bestätigt, daß er im Mahler-Prozeß falsche Aussagen machen wird."

Der Zeuge Goldbach hat den Zeugen Ruhland in der Untersuchungshaftanstalt in Bonn kennengelernt und schildert das zwischen ihm und dem Zeugen Ruhland geführte Gespräch sinngemäß wie folgt:

"Ruhland hat allerhand erzählt über seine Vergünstigungen. Er sagte mir, daß man ihm Versprechungen gemacht habe, wenn er Aussagen machen werde. Er habe Ruhland auch mal nach Mahler gefragt, ob der mit in der Bank gewesen sei. Ruhland habe geantwortet, daß Mahler an dem Banküberfall nicht beteiligt gewesen sei. Obwohl Mahler nicht dabei war, solle er, Ruhland, Mahler beschuldigen; wenn er Mahler belaste, bekomme er vielleicht drei bis vier Jahre, sonst ca. zwölf Jahre. Ruhland habe ferner erwähnt, daß der gegen ihn ursprünglich erhobene Vorwurf des versuchten Mordes fallengelassen worden sei."

Der Zeuge Welter hat den Zeugen Ruhland ebenfalls in der Untersuchungshaftanstalt Bonn kennengelernt und nach seinen Angaben sinngemäß folgendes Gespräch mit ihm geführt:

"Ich interessierte mich für die Banküberfälle. Auf meine Frage sagte Ruhland zuerst, Mahler sei auch dageigewesen. Ruhland sagte ferner, du weißt gar nicht, wie geil die auf den Mahler sind; man habe ihm gesagt, wir wissen, daß Mahler dabei war, sie müssen es nur bestätigen. Als ich Ruhland fragte, ob das heißen solle, daß Mahler nicht dabei war, hat Ruhland sich lange gewunden und dann erklärt, Mahler sei nicht dageigewesen; er habe Mahler zu Unrecht belastet, weil es bei dem sowieso nicht mehr darauf ankomme."

Auch mit dem Zeugen Leyrer hat Ruhland in der Untersuchungshaftan-

stalt Bonn Gespräche geführt, über deren Inhalt der Zeuge Leyrer sinngemäß u. a. folgendes bekundet hat:

"An einem Tage kam Ruhland zu uns in die gemeinsame Freistunde. Er sagte zu mir, er sei eingesperrt worden wegen versuchten Mordes, dieser Anklagevorwurf sei fallengelassen worden. Später erzählte mir Ruhland, er habe bei seiner Festnahme versucht, seine Waffe zu ziehen. Man habe ihm eine Freiheitsstrafe von zehn bis zwölf Jahren angedroht, statt dessen werde er aber nur drei Jahre bekommen. Ferner erklärte Ruhland, daß er belastende Aussagen in der Sache Mahler machen werde, da er sehen müsse, wie er einigermaßen heil aus der Sache herauskommen könne. Er hat mir ausdrücklich bestätigt, daß er Mahler zum großen Teil zu Unrecht belastet habe; daß Mahler in der Vereinigung tätig war, sei richtig, daß er in Jordanien war, sei ebenfalls richtig; Mahler habe jedoch an dem Banküberfall nicht teilgenommen."

Nach Angaben der Zeugen Behr und Büsgen hat Ruhland ihnen gegenüber erklärt, er habe bei seiner Festnahme von seiner Schußwaffe Gebrauch gemacht. Über den Inhalt der zwischen Ruhland und den Zeugen Smura, Goldbach, Welter und Leyrer geführten Gespräche konnten die Zeugen keine Angaben machen, da es sich jeweils um getrennte Gespräche handelte und sie bei diesen Gesprächen nicht anwesend waren.

Es war nicht zu übersehen, daß die Bekundungen der vorgenannten Zeugen vom Gericht mit deutlicher Reserve entgegengenommen worden sind. Während bei der Vernehmung des Kronzeugen Ruhland das Gericht von seinem Fragerecht einen äußerst sparsamen, schonenden und behutsamen Gebrauch gemacht hat, unter Verzicht beispielsweise auf jeden Vorhalt widersprüchlicher Angaben, abgesehen von der väterlichen Zurechtweisung, daß Ruhland "am Anfang nicht immer die Wahrheit gesagt" habe, hat es bei der Vernehmung der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer nicht an Versuchen gefehlt, die Aussagen dieser Zeugen von vornherein durch Hinweise auf die Tatsache, daß die Zeugen entweder aus der Strafhaft oder der Untersuchungshaft vorgeführt wurden, und durch ausgiebige Fragen nach Vorstrafen zu disqualifizieren.

Das intensive Interesse, das das Gericht an den Vorstrafen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer entwickelt hat, ist ein Indiz dafür, daß das Gericht in die Versuchung kommen könnte, die Aussagen dieser Zeugen bei der Beweiswürdigung einfach damit abzutun, daß Angaben von Zeugen dieser Art generell unglaubwürdig sind. Die Bundesanwaltschaft ist dem Gericht in dieser Richtung bereits mit schlechtem Beispiel vorgegangen. Es liegt auf der Hand, daß man auf diese Weise, wenn es darum geht, den Glauben an die vermeintliche Verlässlichkeit der Aussage des Kronzeugen Ruhland zu erhalten, die Aussagen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer nicht loswerden kann. Der erhoffte

Ausweg führt in eine Sackgasse. Wenn es einen Erfahrungssatz gäbe, daß Zeugen, die aus der Strafhaft vorgeführt werden und deren Strafregister Vorstrafen wegen Betruges aufzuweisen hat, ganz allgemein unglaubwürdig sind, dann wäre es notwendig, einen solchen vermeintlichen Erfahrungssatz auch konsequent zur Geltung kommen zu lassen; das heißt, daß ein solcher Erfahrungssatz nicht nur anzuwenden wäre hinsichtlich der Entlastungszeugen, sondern auch der Belastungszeugen.

Was aber den einzigen Belastungs- und Kronzeugen angeht: bei dem Gericht scheint völlig in Vergessenheit geraten zu sein, daß auch der Kronzeuge Ruhland aus der Strafhaft vorgeführt wurde und daß nach den in den Akten enthaltenen Personenangaben des Zeugen Ruhland in dessen Strafregister eine Vorstrafe wegen Betruges enthalten sein soll. Es ist sehr aufschlußreich, daß das Gericht im Unterschied zu der Vernehmung der Entlastungszeugen sich jeglicher Erkundigung nach Vorstrafen des Zeugen Ruhland enthalten und auch darauf verzichtet hat, die Strafliste des Zeugen Ruhland einzuholen und diese auszugsweise zu verlesen. Aus Anlaß der Vernehmung der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer hatte das Gericht die Strafregisterauszüge herbeischaffen lassen und hielt es auch für erforderlich, die Straflisten auszugsweise zu verlesen. Auch bei sehr gutmütiger Bewertung des Prozeßverlaufes liegt der Schluß sehr nahe, daß es dem Gericht darum ging, die Beweiskraft der Aussagen der Entlastungszeugen dadurch abzuschwächen, daß diese mit irgendwelchen Vorstrafen konfrontiert wurden. Die sicherlich nicht zufällige unterschiedliche Behandlung und Befragung des Kronzeugen Ruhland, dem ein Vorhalt seiner Vorstrafen erspart blieb und dessen Strafliste erst gar nicht beigezogen wurde, kann kaum anders als mit der Annahme erklärt werden, daß dem Kronzeugen vom Gericht ein Vorschuß an Glaubwürdigkeit eingeräumt worden ist, während die Entlastungszeugen ihr Konto bei Gericht wohl von vornherein mit einem Minussaldo an Glaubwürdigkeit eröffnen mußten.

Bundesanwalt Träger hat sich unverständlicherweise darüber entrüstet, daß die Verteidigung einen Hilfsantrag auf Beiziehung der Strafliste Ruhlands angekündigt hat, nachdem wir einer vollständigen Verlesung der Straflisten der Entlastungszeugen widersprochen hatten. Herr Träger verwechselt Ursache und Wirkung. Der Hilfsantrag soll lediglich sicherstellen, daß das bei dem Kronzeugen Ruhland nicht unterlassen wird, was man bei den Entlastungszeugen für notwendig hält. Spricht das Gericht den Entlastungszeugen generell mit Rücksicht auf irgendwelche Vorstrafen die Glaubwürdigkeit ab, müßte es auch den Kronzeugen Ruhland im Hinblick auf dessen Vorstrafen auf die Verlustliste setzen.

Im übrigen mag sich aber das Gericht aufgerufen fühlen, die Aussagen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer mit der größtmöglichen Vorsicht und Genauigkeit zu überprüfen; die Überprüfung wird die Richtigkeit der Angaben der vorgenannten Zeugen bestätigen.

Ein Vergleich der Bekundungen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer ergibt weitgehende inhaltliche Übereinstimmungen hinsichtlich der von den Zeugen geschilderten Äußerungen Ruhlands. Wer besonders mißtrauisch ist, könnte die Frage stellen, ob diese Übereinstimmungen das Resultat einer Absprache unter den Zeugen ist. Eine derartige Absprache kann aber schon deshalb nicht angenommen werden, weil der Zeuge Smura keinen einzigen der anderen Zeugen kennt, weder direkten noch indirekten Kontakt zu ihnen hatte und umgekehrt. Auch auf dem Transport nach Berlin und später während seines Aufenthaltes in der Haftanstalt Moabit ist der Zeuge Smura mit den anderen Zeugen nicht zusammengekommen. Der Zeuge Smura befindet sich auch nicht in derselben Haftanstalt, in der die anderen Zeugen inhaftiert sind. Er ist mit dem Zeugen Ruhland zusammengetroffen, als dieser zeitweise in der Vollzugsanstalt Remscheid untergebracht war, während die anderen drei Zeugen mit Ruhland in der Haftanstalt in Bonn gesprochen haben. Der Zeuge Smura hat sich von sich aus und unabhängig von den anderen Zeugen an die Verteidigung gewandt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkt, daß von dritter Seite mit dem Zeugen Smura Kontakt aufgenommen worden sein könnte, um eine Aussage mit ihm zu verabreden. Angesichts dieser Umstände kann für den Zeugen Smura eine Einflußnahme und eine Verabredung zu einer falschen Aussage ausgeschlossen werden.

Wenn aber der Zeuge Smura einerseits und die Zeugen Welter, Goldbach und Leyrer andererseits unabhängig voneinander über inhaltlich nahezu gleichlautende Äußerungen des Zeugen Ruhland berichten, gewinnen diese Aussagen erheblich an Beweiskraft.

Auch eine weitere Überlegung spricht gegen die Verabredung einer falschen Aussage:

Aus den Bekundungen der Zeugen Welter, Goldbach und Leyrer, die auch objektiv nachprüfbar sind und notfalls vom Gericht entsprechend der ihm obliegenden Aufklärungspflicht nachzuprüfen wären, ergibt sich, daß schon einige Monate zuvor, ehe der Zeuge Büsgen und der Zeuge Leyrer an die Verteidigung schrieben, die Verbindung zwischen dem Zeugen Goldbach einerseits und den Zeugen Welter, Leyrer und Büsgen andererseits durch Verlegung des Zeugen Goldbach in eine andere Vollzugsanstalt unterbrochen war. Die Bedeutung dieser Tatsache, darf nicht unterschätzt werden. Die Verabredung zu einem Meineid wäre immerhin die Vorbereitung eines mit hoher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens. Wenn man einmal unterstellt, die Zeugen hätten sich, als sie noch in derselben Anstalt untergebracht waren und regelmäßig Verbindung untereinander halten konnten, ein Meineidskomplott verabredet, so ist es nach aller Lebenserfahrung wenig wahrscheinlich, daß Leyrer und Büsgen nach Ablauf von mehreren Monaten seit der Verabredung und nach einer mehrmonatigen Unterbrechung des Kontakts zu dem Zeugen Goldbach, leichtsinnigerweise im Vertrauen auf den Fortbestand des Vorsatzes des Zeugen

Goldbach, sich an dem Meineidskomplott zu beteiligen, ohne vorherige Vergewisserung über dessen Entschlossenheit als vierten Mittäter benannt hätten. Leyrer und Büsgen wären damit ein unkalkulierbares und zudem völlig überflüssiges Risiko eingegangen. Sie hätten in diesem Falle nicht nur befürchten müssen, daß Goldbach seine Rolle als Zeuge möglicherweise nicht spielen würde, sondern auch, daß durch ihn ihr Komplott aufgedeckt werden könnte. Es gibt nicht den geringsten Grund für die Annahme, daß die Zeugen Leyrer und Büsgen ein solches überflüssiges Risiko auf sich genommen haben könnten; es hätte genügt, daß als Zeugen nur Welter, Leyrer und Büsgen benannt worden wären. Aus der Tatsache, daß neben Leyrer, Büsgen und Welter auch der Zeuge Goldbach als Gewährsmann für die Äußerungen Ruhlands bezeichnet worden ist, kann demnach gefolgert werden, daß eine Verabredung zu einer Falschaussage nicht stattgefunden hat. Diese Schlußfolgerung verliert auch nicht dadurch ihre Berechtigung, daß der Zeuge Goldbach bei dem Transport nach Berlin möglicherweise Gelegenheit hatte, mit dem Zeugen Welter zu sprechen, denn für die Zeugen Welter, Leyrer und Büsgen war es nicht vorhersehbar, daß sie gemeinsam mit dem Zeugen Goldbach nach Berlin transportiert werden. Auch für sich genommen ist der gemeinsame Transport zweier Zeugen nach Berlin kein Grund, der die Annahme einer Verabredung zu einer Falschaussage rechtfertigt, zumal die Zeugen der Gefahr ausgesetzt waren, daß ihre Gespräche von anderen Mitgefangenen und den Aufsichtsbeamten mitgehört wurden. Das auffällige Interesse, daß der gemeinsame Transport der Zeugen bei einigen Mitgliedern des Gerichts gefunden hat, ist daher nicht verständlich. Zudem hätte das Gericht Vorkehrungen treffen müssen, die Zeugen bei dem Transport getrennt zu halten, wenn es die Befürchtung hatte, daß der gemeinsame Transport zur Absprache unter den Zeugen benutzt werden konnte. Es wäre eine arglistige Prozeßführung, wenn solche Vorkehrungen unterlassen werden und dann erklärt wird, die Zeugenaussagen seien wertlos, weil die Zeugen Gelegenheit zu Gesprächen während des Transportes hatten.

Es sind somit keinerlei konkrete Umstände vorhanden, die Anlaß zu Zweifeln an den Angaben der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer geben könnten. Die Glaubwürdigkeit der vorgenannten Zeugen erscheint zudem dadurch gesichert, daß kein Motiv erkennbar ist, das die vorgenannten Zeugen bewegen haben könnte, unter Eid falsche Aussagen zu produzieren. Warum sollten sich die Zeugen mit dem beträchtlichen Risiko eines Meineides belasten? Irgendwelche Vorteile konnten sie sich nicht erhoffen. Sie mußten vielmehr Nachteile in Kauf nehmen. Der Zeuge Leyrer hat uns berichtet, daß er in Einzelhaft kam, nachdem in der Haftanstalt bekanntgeworden war, daß er zu dem Strafverfahren gegen Horst Mahler als Zeuge geladen worden war. Daß dem Zeugen Leyrer nach dessen Bekundung von einem Beamten der Haftanstalt vorgehal-

ten worden ist, es sei ein "schwebendes Verfahren" und der Zeuge Leyrer solle deshalb besser in der Hauptverhandlung gegen Horst Mahler nichts aussagen, soll nur am Rande erwähnt werden.

Bundesanwalt Träger will gleichwohl vermuten, daß sich die Mitgefangenen gegen den Zeugen Ruhland verschworen hätten. Er stützt sich dabei auf die Erklärung des Zeugen Büsgen, daß Unterlagen Ruhlands mit einer Minox fotografiert und an die Verteidigung weitergegeben werden sollten. Der Bundesanwaltschaft scheint aber entgangen zu sein, daß Ruhland zur Zeit seiner Gespräche mit den Mitgefangenen mit der Weitergabe der Unterlagen einverstanden gewesen sein soll. Dies hat auch der Zeuge Behr bestätigt. Von einem Komplott gegen den Zeugen Ruhland kann daher nicht die Rede sein, allenfalls von einem Komplott, an dem Ruhland selbst beteiligt war. Zudem läßt die Bundesanwaltschaft bei ihrer Komplott-Theorie völlig die Aussage Smuras außer Betracht, der mit den Plänen hinsichtlich einer eventuellen Weitergabe der Unterlagen Ruhlands nichts zu tun hatte.

Durch die Stellungnahme des Zeugen Ruhland zu den Aussagen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer anläßlich der Gegenüberstellung ist die Beweiskraft der Aussagen der letztgenannten Zeugen noch verstärkt worden. Obwohl sich in den Akten nicht der geringste Hinweis darauf findet, daß gegen Ruhland ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes geführt worden ist, oder daß jedenfalls ein solcher Vorwurf Gegenstand der informatorischen Gespräche mit ihm war, sah sich Ruhland in der Hauptverhandlung genötigt, zuzugeben, daß gegen ihn anfänglich auch der Vorwurf des versuchten Mordes erhoben worden sei, allerdings unter Verzicht auf eine schriftliche Fixierung der diesen Vorwurf betreffenden Erörterungen. Der Grund dafür, daß Ruhland das zugegeben und sich nicht auch bei diesem Punkt auf's Bestreiten verlegt hat, wird in dem Umstand zu suchen sein, daß sich Ruhland nicht sicher war und nicht sicher sein konnte, ob nicht einer der Polizeibeamten, die Ruhland anfangs vernommen haben, wahrheitsgemäß in der Hauptverhandlung davon berichten würde, daß Gegenstand der Erörterungen mit Ruhland auch der Vorwurf des versuchten Mordes war. Ruhland drohte daher die Gefahr, daß er sich mit seiner Aussage zu allem Überfluß noch in Widerspruch zu den Bekundungen eines Polizeibeamten begeben hätte. Dieser Gefahr wollte er vorbeugen und hat daher zugegeben, daß die Polizei bei den Vernehmungen auch mit dem Vorwurf des versuchten Mordes operiert hat.

Andererseits ist es durchaus plausibel, daß Ruhland nichts mehr von seinen Äußerungen gegenüber den Zeugen Smura, Welter, Leyrer und Goldbach wissen wollte und diese Äußerungen rundweg abgestritten hat, soweit diese Äußerungen darauf hinausliefen, es sei ihm eine niedrige Strafe zugesichert worden und er habe aus diesem Grunde Mahler falsch beschuldigt und werde auch vor Gericht falsche Aussagen machen. Weil

Ruhland weiß, daß er seinerzeit gegenüber den genannten Zeugen die Wahrheit gesagt hat, mußte er seine damaligen Äußerungen in der Hauptverhandlung leugnen. Nur wer vor der Wahrheit keine Angst hat, kann die Wahrheit sagen.

Ruhland ist beständig auf der Flucht vor der Wahrheit!

Eine gewissenhafte und kritische Überprüfung der Aussagen der Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer ergibt demnach die Feststellung, die zumindestens nicht zu widerlegen ist, daß Ruhland zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Personen übereinstimmend jeweils sinngemäß erklärt hat, er werde um des eigenen Vorteils willen Mahler der Wahrheit zuwider belasten.

Kann aber ein Zeuge noch als glaubwürdig gelten, der bereits vor der Hauptverhandlung mehrfach angekündigt hat, er werde eine falsche Aussage machen, um seinerseits einigermaßen glimpflich aus der Sache herauszukommen?

Um die Konsequenzen für die Bewertung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Ruhland zu vermeiden, die sich aus seinen Erklärungen gegenüber seinen Gesprächspartnern in den Haftanstalten ergeben, könnte man auf die Hilferwägung verfallen, daß Ruhland den Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer gegenüber eben etwas Unwahres behauptet habe, zumal er ihnen gegenüber nicht zur Wahrheit verpflichtet war. Da aber die entgegengesetzte Annahme, daß Ruhland gegenüber den Zeugen die Wahrheit gesagt hat, mindestens ebenso wahrscheinlich ist, somit schon aus diesem Grunde ein objektiver Zweifel an der Aussage des Zeugen Ruhland vor Gericht begründet erscheint, der sich zugunsten des Angeklagten auswirken müßte, könnte das Gericht allenfalls dann die von den genannten Zeugen wiedergegebenen Erklärungen des Zeugen Ruhland für die Bewertung seiner Glaubwürdigkeit außer Betracht lassen, wenn es sich anhand anderer Beweise und Beweiszeichen die Gewißheit verschaffen könnte, daß Ruhland im Gespräch mit den Zeugen die Unwahrheit, dagegen in der Hauptverhandlung vor Gericht die Wahrheit gesagt hat. Ein Beweis, der dem Gericht die sichere Feststellung ermöglichen könnte, daß Ruhlands Selbstbezeichnungen erfunden sind, existiert jedoch nicht.

Im Gegenteil, eine einfache Überlegung spricht dagegen, daß Ruhlands damalige Erklärungen unwahr sind: welcher vernünftige Grund sollte Ruhland seinerzeit bewogen haben, sich wahrheitswidrig gegenüber seinen Gesprächspartnern zu bezichtigen, er habe Mahler zu Unrecht belastet? Nach den von den genannten Zeugen geschilderten Begleitumständen der Gespräche mit Ruhland ging es ihm erkennbar darum, seine Zusammenarbeit mit der Polizei zu erklären und zu rechtfertigen. Angesichts dieser klaren Motivation wäre es aber unverständlich, daß Ruhland den Zeugen gegenüber erklärte, Mahler sei an dem Banküberfall nicht beteiligt gewesen, wenn diese Erklärung nicht den Tatsachen entsprach.

Denn mit dieser Erklärung konnte Ruhland erst recht nicht auf die Sympathien seiner Mitgefangenen rechnen. Die Reaktion des Zeugen Smura auf die Äußerungen von Ruhland ist dementsprechend drastisch ausgefallen. Wenn sich Ruhland durch Unwahrheiten gegenüber seinen Mitgefangenen in ein besseres Licht hätte rücken wollen, hätte es viel näher gelegen, auch den Zeugen gegenüber wahrheitswidrig zu behaupten, daß Mahler an dem Banküberfall beteiligt gewesen sei. Ohne Schwierigkeiten ist es andererseits nachvollziehbar, daß Ruhland den Zeugen die Zwangslage, in die er geraten ist, wahrheitsgemäß geschildert und ihnen auch anvertraut hat, er habe Mahler zu Unrecht belastet und werde in dem kommenden Verfahren eine falsche Aussage machen, um die Einhaltung der ihm, Ruhland, gegebenen Zusagen hinsichtlich einer Strafmilderung und vorzeitigen Entlassung zu sichern. Man wird davon ausgehen müssen, daß es Ruhland nicht leichtgefallen ist, seine eigene Haut dadurch zu retten, daß er andere zu Unrecht belastet hat. Diese erhebliche psychische Belastung, die Ruhland auch in der Hauptverhandlung anzumerken war, hat sich offensichtlich so ausgewirkt, wie es der Lebenserfahrung entspricht, daß Ruhland das Bedürfnis hatte, Dritten gegenüber den wahren Sachverhalt zu schildern. Das Rechtfertigungsbestreben, aus dem heraus die Gespräche mit den Mitgefangenen zustande gekommen sind, hat ihn dazu bestimmt, sie ins Vertrauen zu ziehen.

Eine widerspruchsfreie Bewertung der Erklärungen Ruhlands gegenüber den Mitgefangenen ist demzufolge nur dann möglich, wenn davon ausgegangen wird, daß Ruhland seine Zwangslage wahrheitsgemäß geschildert hat, um sich dadurch des menschlichen Mitgefühls seiner Mitgefangenen zu versichern.

Niemand sollte sich, das ist an dieser Stelle anzumerken, dadurch verwirren lassen, daß die Verteidigung, obwohl sie den Zeugen Ruhland für unglaubwürdig hält, hinsichtlich seiner Äußerungen gegenüber den Mitgefangenen von einer wahrheitsgemäßen Erklärung spricht. Darin liegt nur ein scheinbarer Widerspruch. Es handelt sich bei dem Kronzeugen Ruhland nicht um einen Kranken, der zwanghaft unablässig Unwahrheiten von sich gibt. Es handelt sich ebensowenig um einen Sachverhalt, der der Vexierfrage vergleichbar wäre, ob jemand lügt oder die Wahrheit sagt, wenn er erklärt "ich lüge". Die Beantwortung dieser Frage mag schwierig sein; die gleiche Schwierigkeit besteht jedoch nicht, wenn jemand für die Zukunft oder die Vergangenheit erklärt, er werde die Unwahrheit sagen oder habe die Unwahrheit gesagt. Eben diese Erklärung in konkreter Form hat Ruhland abgegeben.

Das Fazit ist: die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen ist schon durch seine eigenen Erklärungen, mit denen er eine Falschaussage angekündigt hatte, so vollständig ruiniert, daß damit der Beweiswert seiner Aussage entgegen den enthusiastischen Voraussagen in der Presse vor Prozeßbeginn gleich null ist.

Sämtliche Reparaturversuche, die die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen wieder herstellen sollten, sind fehlgeschlagen. Insbesondere kann die Behauptung nicht aufrechterhalten werden, der Zeuge Ruhland habe den Ablauf und die Begleitumstände des Banküberfalls makellos und widerspruchsfrei geschildert. Das Gegenteil ist der Fall. Davon wird im nächsten Abschnitt zu sprechen sein.

Zum Plädoyer des Bundesanwalt Träger:

Es ist nicht so, wie in einigen Tageszeitungen in den letzten Tagen zu lesen war, die Bundesanwaltschaft habe durch ein Mosaik von Indizien nachgewiesen, daß Horst Mahler an den Banküberfällen beteiligt war.

Solche Indizien gibt es nicht!

Bundesanwalt Träger hat vielmehr eine neue Theorie zur Grundlage des Antrages auf Verurteilung Horst Mahlers wegen Beteiligung an den Banküberfällen gemacht. Diese ist als Distanzierungs- oder genauer als Nichtdistanzierungstheorie zu bezeichnen.

Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um eine neue oder alte juristische Teilnahmetheorie, sondern eher um eine Beweisregel.

Das heißt: Nicht ein festgestellter Sachverhalt soll damit rechtlich eingeordnet werden, sondern mit der Feststellung, es bestehe kein Zweifel, daß Horst Mahler sich ausgerechnet von den Banküberfällen distanziert habe, soll die Täterschaft Mahlers bewiesen werden.

Warum dies?

Die Anklage und die Haftbefehle sind noch im wesentlichen auf die Aussagen des Kronzeugen Ruhland gestützt.

Allein deshalb, weil die Anklage selbst nicht mehr überzeugt ist, daß dem Kronzeugen geglaubt wird, obwohl sie das Gegenteil beteuert?

Nein, nicht nur deshalb!

Die Bundesanwaltschaft hat in Sachen RAF noch viel vor!

In der Zukunft stehen eine ganze Reihe von Verfahren gegen Angeklagte bevor, die zur RAF gerechnet werden. So gegen:

Gerhard Müller, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Holger Meins, um nur einige Namen zu nennen.

Auch diese sollen wegen Beteiligung an Banküberfällen und anderen Aktionen angeklagt werden.

Ein neuer Kronzeuge, ein zweiter Ruhland ist aber nicht in Sicht.

Deshalb wurde vom Bundeskriminalamt bereits eine "Materialschlacht" angekündigt, vor der der Bundesanwaltschaft und sicher nicht nur ihr graut. Die Erfolgsaussichten sind denkbar gering.

Aus dieser verzweifelten Lage suchte man in Karlsruhe wohl einen Ausweg.

Die von BA Träger hier erstmals vorgetragene "Nichtdistanzierungstheorie" soll dieser Ausweg offenbar sein.

Man glaubt, vom Kammergericht Berlin, insbesondere von dessen 1. Strafsenat, erwarten zu können, daß dieser neue Weg beschritten wird.

Möglicherweise entnimmt man diese Hoffnung der Rechtsprechung des Kammergericht der letzten Jahre in Haft Sachen bei politischen Gefangenen.

Dieser 1. Strafsenat ist schon früh neue Wege gegangen und hat für

die Frage der Fluchtgefahr und damit der Haftfortdauer auf die politische Gesinnung des Beschuldigten abgestellt.

So wurde beispielsweise der Beschluß auf Fortdauer der U-Haft gegen Thomas Weisbecker u.a. mit seiner Einstellung zur Rechtsordnung und seiner angeblich rechtsfeindlichen Gesinnung begründet. Der Beschluß vom 14.10.71 ist unterzeichnet mit: Jericke, Zelle, Franke.

In dem Beschluß gegen Georg von Rauch vom 24.2.71, durch den gegen diesen ebenfalls Haftfortdauer angeordnet wurde, wird gar die angeblich anarchistische Gesinnung u.a. aus zweimaligem Hungerstreik in der Haftanstalt abgeleitet und mit dieser Gesinnung wiederum Fluchtgefahr begründet. (Jericke und Zelle)

Möglicherweise resultiert diese Hoffnung aber aus dem Eindruck der Herrn Bundesanwälte in dieser Hauptverhandlung.

Jedenfalls wird es versucht. Gelingt der Versuch, dann wird kein Kronzeuge mehr gebraucht, dann sind Materialschlachten überflüssig, dann genügt es, daß sich Angeklagte zur RAF bekennen oder bekannt haben und kein Zweifel besteht, daß sie sich ausgerechnet von den angeklagten Aktionen distanzieren.

Wenn dann noch Anzeichen darauf hindeuten, daß die RAF mit den vorgeworfenen Aktionen etwas zu tun hatte, dann ist die Täterschaft ausreichend bewiesen.

Also ein Ausnahmerecht mit besonderen Beweisregeln für Personen, die verdächtigt werden, der RAF angehört zu haben.

Ein Traum der Sicherungsgruppe des BKA und der Bundesanwaltschaft? Wir werden sehen, ob es ein Traum bleibt.

III.

Widersprüche bezüglich Ruhlands Schilderung des Banküberfalls Rheinstraße

Wir aber können nur davon ausgehen, als einziges Beweismittel für den Vorwurf der Beteiligung Mahlers an den Banküberfällen kommt die Aussage Ruhlands in Betracht.

Die Entscheidung des Gerichts hängt also entscheidend davon ab, ob den Bekundungen des Kronzeugen geglaubt werden kann oder nicht.

Wie Schily ausgeführt hat, hat Ruhland seinen Mitgefangenen gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß seine Aussagen vor den Ermittlungsbeamten und den Gerichten zum Teil unwahr sind. Unwahr vor allem soweit sie den Angeklagten Horst Mahler belasten; und unwahr insbesondere insoweit als Ruhland den Angeklagten Horst Mahler der Beteiligung an dem Bankraub vom 29.9.1970 bezichtigt. Der Zeuge Ruhland hat auch erklärt, warum er das tut, warum er

gerade den Angeklagten Horst Mahler in dieser Weise zu Unrecht so schwer belastet.

Bundesanwalt Träger hat nun behauptet, die Aussage Ruhlands über die Banküberfälle passen nahtlos in die sonstigen Ermittlungsergebnisse. Das gelte auch für den Banküberfall Rheinstraße.

Als Beispiele führte er die Aussagen der Zeugen Lieck und Weinert an.

Und er betonte, erst die Erklärung Ruhlands habe den Sinn der aufgefundenen Papprollen klargemacht, auf den die Ermittlungsbeamten nicht hätten kommen können und nicht gekommen sind.

Gemeint war, daß Ruhland erzählt hatte, diese Papprollen sollten die beim Überfall benutzten Gewehre aufnehmen.

Gerade mit diesem Beispiel hat aber der Herr Bundesanwalt Träger voll daneben gegriffen.

Eine Papprolle wurde nämlich am 16.10.70 in einem der sichergestellten Kraftfahrzeuge gefunden und diese Papprolle enthielt ein Gewehr. Das hat der Zeuge Neumeyer in der Hauptverhandlung am 26.10.72 bekundet, und so steht es bereits in der Akte (Sonderordner KFZ I, S. 32, 35 a).

Also mehr als 2 Monate vor Ruhlands Festnahme und mehr als 3 Monate vor Ruhlands ersten Aussagen war den ermittelnden Beamten der Sinn der Papprollen völlig klar.

So irrt Herr Bundesanwalt Träger aber auch in den anderen Punkten, auf die ich später zurückkomme.

Die Beweisaufnahme hat nämlich ergeben, die Schilderung, die Ruhland von dem Banküberfall am 29.9.70 in der Rheinstraße in Berlin gegeben hat, ist - hinsichtlich der Planung, der Ausführung, der Beteiligung Einzelner - teilweise falsch und in sich widersprüchlich.

a) So ist die unmittelbare Tatschilderung Ruhlands in einigen wesentlichen Punkten von anderen Zeugen widerlegt worden und gerade von den Zeugen, die Bundesanwalt Träger für die Richtigkeit der Aussagen Ruhlands angegeben hat, nämlich von den Zeugen Lieck und Weinert.

1. Ruhland sagt bereits am 28.1.1971 (Bl. 6 der Akten):

"Außerhalb der Bank hielten sich in zwei Fahrzeugen (beide Daimler-Benz, pol. Kennzeichen B - PN 240 und B - ML 791) die Proll und die Schubert auf." (So auch Bl. 350, 352) .

Am 3.5.1971 schildert er genauer:

"Die beiden Fahrerinnen saßen während der Zeit des Überfalls in den Fahrzeugen." (Bl. 457 und erneut Bl. 497)

Am 10.8.1971 wird Ruhland dann ganz genau:

"Ich kann mit Sicherheit sagen, daß ich mit Grusdat in den hinteren PKW, in dem die Schubert als Fahrerin wartete, ein-

stieg ... Wir haben uns beide auf den Rücksitz gesetzt. Bevor ich in das Fahrzeug der Schubert einstieg, sah ich mit Sicherheit die Proll in dem einen Mercedes sitzen." (Bl. 559, 560)

Entsprechendes hat er dann auch am ersten Tag der Hauptverhandlung am Nachmittag des 9.10.72 erklärt.

Also eine durch alle Vernehmungen gleichbleibende Schilderung der Tatbeteiligung von Schubert und Proll.

Aufgrund dieser Schilderung ist Ingrid Schubert im Parallelverfahren der Mittäterschaft an den Banküberfällen angeklagt.

Demgegenüber hat die Zeugin Lieck, eine Passantin, der die Wagen aufgefallen waren, in der Hauptverhandlung vom 13.11.72 erklärt:

"Als ich in Höhe der Lauterstraße 26 war, sah ich direkt vor dem Haus Lauterstraße 25 zwei Fahrzeuge ... In den Autos waren keine Insassen. Aus dem Grundstück kamen 5 Männer rausgestürmt. Sie liefen in einer Entfernung von 5 Meter an mir vorbei. Drei stiegen in den vorderen und zwei in den hinteren Wagen. Einer stieg beim Fahrersitz ein."

Damit war die Schilderung Ruhlands widerlegt.

Das war auch dem Beisitzer Franke aufgefallen. Er versuchte, die Version Ruhlands mit einem Erklärungsversuch zu retten. - Warum eigentlich?

Er meinte - während der Vernehmung der Zeugin - Proll und Schubert könnten ja, als einer der Täter an der Fahrertür einstieg, zur Seite auf den Beifahrersitz gerückt sein..

Diese Erwägung wurde jedoch gegenstandslos, als die Zeugin darauf bestimmt und sicher erklärte:

"Ein anderer stieg beim Beifahrersitz ein."

Und:

"Auch beim ändern Fahrzeug stieg einer beim Beifahrersitz ein."

Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, an der Richtigkeit der Bekundungen dieser Zeugin zu zweifeln. Auch nicht etwa deshalb, weil zwischen ihrer Aussage in der Hauptverhandlung und den Wahrnehmungen, die sie schildert, mehr als 2 Jahre liegen. Denn bereits am 29.9.1970, also am Tage der geschilderten Ereignisse, und nochmals 1 Woche später, am 7.10.70 - hat sie genau dasselbe bei der Polizei zu Protokoll gegeben.

Es bleibt nur der Schluß, die Schilderung Ruhlands ist falsch. Die von ihm behauptete Beteiligung von Proll und Schubert an den Banküberfällen stimmt nicht.

2. Ruhland sagt in der Hauptverhandlung vom 9.10.72 und viel früher

am 28.1.71 (Bl. 6):

"Nach der Tat haben Mahler und Grusdat am Bankeingang einen Nebeltopf gezündet."

Entsprechend war seine Schilderung auch in späteren Vernehmungen (Bl. 350, 458).

Diese Behauptung Ruhlands wurde durch die Zeugin Georges in der Hauptverhandlung vom 23.11.72 widerlegt.

Sie hat gesehen:

"Gegenüber dem Ausgang der Bank hockte ein junger Mann an der Bordsteinkante. Er hielt in den Händen einen runden Gegenstand, der qualmte."

Sie erinnert sich:

"Es roch nach verbranntem Film. Als ich nachher (gemeint war nach ihrem Besuch in der Bank) auf der anderen Straßenseite war, sah ich vor der Bank eine große schwarze Rauchwolke. Aus der Qualmwolke rannte der junge Mann heraus zum Rathaus hin. Er rannte dann zum Überweg und versuchte durch Handzeichen Autos anzuhalten. Ein Wagen hielt dann auch an."

Auf Befragen hat sie angegeben, es bestände kein Zweifel, daß der Mann, der den Rauchkörper in der Hand hielt, derselbe ist, der den Wagen anhielt und einstieg.

Entsprechendes hat sie bei früheren Vernehmungen am 29.9.1970 und am 5.10.1970 angegeben.

Die Polizei hatte daraufhin umfangreiche Ermittlungen angestellt, um diesen jungen Mann zu finden. Sie hatte insbesondere nach dem Fahrer des Fahrzeuges gefahndet, in das der junge Mann eingestiegen war. Die Zeitungsfahndung hatte auch Erfolg. Ein Herr Lagatz meldete sich und gab zu Protokoll, was er dann auch in der Hauptverhandlung vom 23.11.72 wiederholte:

Beim Heranfahren auf der Rheinstraße habe er von seinem Fahrzeug aus auf dem Gehsteig einen Rauchpilz, der mehrere Meter hoch war, bemerkt. Zur gleichen Zeit habe er einen jungen Mann gesehen, der auf die Fahrbahn getreten war und Haltesignale machte. Daraufhin sei er angehalten und habe zu dem jungen Mann gesagt: "Tut mir leid, ich bin gehbehindert." Er habe den jungen Mann also nicht mitgenommen und dieser sei daraufhin am Rathaus vorbei in Richtung Niederstraße gerannt.

Der Zeuge Lagatz bestätigt also im wesentlichen die Wahrnehmungen der Zeugin Georges.

Was diese beiden gesehen haben, ist aber mit der Schilderung Ruhlands nicht zu vereinbaren.

Es bleibt wiederum nur der Schluß, die Schilderung Ruhlands muß falsch sein. Der Ablauf der von ihm geschilderten Ereignisse stimmt nicht

und vor allem, eine von Ruhland nicht genannte Person hat aus irgendeinem Grunde am Tatort einen Rauchkörper gezündet.
3. Ruhland behauptet in allen Schilderungen des Banküberfalls Rheinstraße, sein Freund Grusdat sei beteiligt gewesen. Sie seien zusammen hingefahren. Grusdat sei mit ihm gegen 9.30 Uhr vor und gegen 9.41 Uhr in der Bank in der Rheinstraße gewesen und sie seien auch auf der Flucht durchweg zusammengeblieben.
Bereits in dem Protokoll seiner ersten Vernehmung vom 28.1.71 ist dies zu lesen.

Und nach seiner Erklärung in der Hauptverhandlung will Ruhland zusammen mit Grusdat in einer Wohnung in der Keithstraße solange gewartet haben, bis die Polizeifahndung beendet gewesen sei. (So auch in früheren Aussagen z.B. Bl. 352 der Akten). Erst dann seien sie gemeinsam zu Grusdats Werkstatt in Buckow gefahren. Der Zeuge Sattelmacher, der als Lehrling in der Werkstatt Grusdats gearbeitet hat, hat aber in der Hauptverhandlung am 23.11. und am 4.12.72 ausgesagt:

Zwischen 9.30 und 10.00 Uhr habe er Grusdat draußen in Buckow in seinem Haus angetroffen. Grusdat sei gerade aufgestanden gewesen. Er habe ihn aus dem Bett geholt. Grusdat sei noch nicht ganz angezogen gewesen. Ruhland sei dann später auch gekommen und zwar noch im Laufe des Vormittags, er meine, so gegen 11.00 Uhr. Er wisse nicht mehr, was für ein Tag es war. Auch an den Wochentag könne er sich nicht mehr genau erinnern. Er habe dann aber bis gegen 18.00 Uhr bei Grusdat in der Werkstatt gearbeitet. Von dort sei er dann zu einem Bekannten in die Stadt gefahren. Dort in dem Haus Cäciliengarten Nr. 1 habe er dann am selben Tage von den Banküberfällen aus dem Radio erfahren. Es habe auch geheißen, der Mercedes, der vor dem Hause stehe, habe mit den Banküberfällen zu tun.

Auf eindringliches Befragen erklärte er dann immer wieder, er erinnere sich an den Tag deshalb so genau, weil er im Radio Meldungen über die Banküberfälle vom selben Tage gehört habe.

In seiner einzigen früheren Vernehmung vor dem Richter am 2.5.72 hat er inhaltlich Gleiches angegeben.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diesen Zeugen in der Hauptverhandlung zu verunsichern und seine Aussage zu relativieren. Dessen ungeachtet ist der Zeuge mit ruhiger Bestimmtheit bei seiner Aussage geblieben. Ein Irrtum im Datum ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sich der Zeuge noch an die Radiomeldungen vom Tattag erinnerte und von daher seine zeitliche Erinnerung präzisieren konnte.

Darüber hinaus steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme - ins-

besondere der Aussage des Zeugen Berg vom 13.11.1972 - fest, daß der vom Zeugen Sattelmacher erwähnte helle Mercedes tatsächlich am 29.9.1970 - also am Tage der Tat - an der Ecke Cäciliengarten/Traegerstraße gestanden hat. Danach wurde das Fahrzeug zwar bereits morgens gegen 11.00 Uhr entdeckt, aber noch während des ganzen Tages - also auch abends nach 18.00 Uhr - hat es dort gestanden und wurde observiert. Erst am nächsten Morgen (gegen 9.00 Uhr) wurde es abgeschleppt und in der Gothaer Straße auf Spuren untersucht. (So der Zeuge Preibsch am 23.10.1972). Das Fahrzeug stand also nur am Tattag dort. Sattelmacher kann es dort nur an diesem Tage gesehen haben. Auch deshalb ist ein Irrtum in der Datumsangabe ausgeschlossen.

Motive für eine Falschaussage zugunsten Grusdats sind bei dem Zeugen nicht erkennbar.

Ganz im Gegenteil!

Das persönliche Verhältnis des Zeugen zu Grusdat war keineswegs derart, daß man an einen Freundschaftsdienst denken könnte. Der Zeuge hat mitgeteilt, daß aus Anlaß eines Verkehrsunfalls zwischen Grusdat und ihm ein Streit entstanden war, in dessen Verlauf der Zeuge dem Grusdat mit einer belastenden - wenn auch wahrheitsgemäßen - Aussage vor der Polizei drohte. Es handelte sich damals um Ermittlungen wegen unerlaubten Waffenbesitzes. Nach Aussagen des Zeugen hatte Grusdat ihn wegen dieser Erklärung als mutmaßlichen Polizeispitzel "rausgeschmissen". Es bedurfte der Intervention des Bruders des Zeugen, um diesem die Fortsetzung der Lehre zu ermöglichen.

Der Zeuge ist auch nicht von Grusdat in irgendeiner Weise abhängig. Er war dies auch nicht bei seiner ersten richterlichen Vernehmung. Grusdat ist seit 2 Jahren im Gefängnis und der Zeuge Sattelmacher hat längst eine andere Lehrstelle angetreten.

Der Zeuge hat sich auch nicht zu einer Aussage gedrängt. Die Polizei stieß vielmehr während der Ermittlungen zu einem Kraftfahrzeug auf seinen Namen und ließ ihn erstmalig am 2.5.72 durch einen Richter vernehmen. Natürlich sind seine Angaben eingehend überprüft worden.

Die von Ruhland behauptete Beteiligung Grusdats ist nach dieser Aussage eindeutig ausgeschlossen.

Aus der Reaktion der Justiz - auch dieses Gerichts - wurde zweierlei deutlich:

Es ist anscheinend grundsätzlich etwas anderes, wenn man als Kronzeuge gegen den Angeklagten Mahler aussagt oder wenn man Aussagen macht, die nicht mit der Schilderung des Kronzeugen zu vereinbaren sind.

Als der Kronzeuge Ruhland am 2. Vernehmungstag nicht mehr wollte

und erst seinen Anwalt zu sprechen wünschte, kam das Gericht und die Staatsanwaltschaft ohne zu zögern sofort und bereitwillig diesem Wunsche nach.

Als der Zeuge Sattelmacher zur Klärung der gewiß schwierigen Rechtsfrage, ob er gemäß § 55 StPO die Antwort auf die Frage nach der Person, die er am Abend des 29.9.1970 aufgesucht hat, verweigern dürfe, einen Anwalt konsultieren wollte, kam es zu längeren Auseinandersetzungen, in deren Verlauf gegen eine ZuhörerIn eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

Deutlich wird aber auch, grundlegende Zweifel an der Aussage des Kronzeugen vermögen den Angeklagten und die Mitbeschuldigten nicht zu entlasten.

Denn wie anders ist zu erklären, daß Staatsanwalt Weber, der die Anklage gegen Grusdat in dem Parallelverfahren vertritt, nicht den Vorwurf der Beteiligung an dem Bankraub gegen Grusdat hat fallen lassen, als er die Aussage des Zeugen Sattelmacher zum ersten Mal hörte. Staatsanwalt Weber war nämlich bei der richterlichen Vernehmung des Zeugen Sattelmacher am 5.2.72 zugegen. Warum hat er nicht die Aufhebung des Haftbefehls gegen Grusdat beantragt? Nach den Aussagen des Zeugen Sattelmacher hatte Grusdat doch ein einwandfreies Alibi für die Tatzeit.

Hatte aber Grusdat ein Alibi, dann ergaben sich aus der Aussage des Zeugen Sattelmacher auch grundlegende und gravierende Zweifel an der Richtigkeit der gesamten Schilderung des Tatgeschehens durch den Zeugen Ruhland.

Ernsthaft konnte und durfte auch gegen den Angeklagten Mahler aus der Aussage des Kronzeugen kein Verdacht der Beteiligung an dem Banküberfall mehr abgeleitet werden.

Deshalb der Antrag der Verteidiger auf Aufhebung des Haftbefehls. Aus der Ablehnung dieses Antrages wurde deutlich, welchen Wert das Gericht in diesem Verfahren einem Alibizeugen beimißt.

4. Ist nach der Aussage des Zeugen Sattelmacher eine Beteiligung des Grusdat an dem Banküberfall Rheinstraße ausgeschlossen, so ergibt sich auch aus den Bekundungen der Zeugin Weinert nichts Gegenteiliges.

Die Aussage der Zeugen Ruhland und Weinert sind vielmehr unvereinbar miteinander, sie heben sich gegenseitig auf.

Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung ausgesagt:

Im Durchgang in der Rheinstraße habe sie Herrn Ruhland und Herrn Grusdat gesehen. Sie habe beide Herren nur ganz kurz gesehen. Einer stand auf den Stufen und rief dem anderen etwas zu.

Und dann:

"Die zwei Personen hatten blonde Haare".

Auf Vorhalt früherer Angaben:

"Auf rötlich-blondes Haar bin ich gekommen, weil Herr Ruhland rot-blondes Haar hat."

Auf weiteren Vorhalt der Aussagen vom 29.9.1970 bestätigt sie, seinerzeit angegeben zu haben:

"Der Haarschnitt der anderen Person war normal. Die Farbe der Haare blond."

Auf Fragen erklärt sie dann auch:

daß bei der Gegenüberstellung in Koblenz, als sie Grusdat wiedererkannt haben will, ihrer Meinung nach keiner mit schwarzen Haaren dabeigewesen sei.

Am 29.9.1970 hatte sie die zweite Person so beschrieben:

Haare: blond, normaler Haarschnitt, nach hinten gekämmt.

Demgegenüber hat Ruhland in der Hauptverhandlung (9.10.1972)

erklärt:

"Grusdat trug bei dem Überfall eine dunkle Sonnenbrille und eine schwarze Perücke."

Und auf ausdrückliches Befragen gab er am 4.12.72 an:

"Grusdat kam gleich mit der Perücke an".

In früheren Vernehmungen, die er auf Vorhalt bestätigt hat, hatte Ruhland bekundet (am 7.5.1971, Bl. 492 der Akten) :

"Ganz besonders bemerkenswert ist, daß Grusdat keine Pudelmütze getragen hat. Er hatte eine schwarze Perücke mit langen Haaren auf ... Dazu trug er eine große Sonnenbrille mit dunklen Augengläsern. So verkleidet sah Grusdat so aus, als sei er ein Südländer."

Beide Zeugen beschreiben verschiedene, völlig anders aussehende Personen.

Die Bekundungen der Zeugin Weinert haben auch keine selbständige, von der Aussage Ruhlands unabhängige Bedeutung. Sie will Ruhland und Grusdat wiedererkannt haben.

In der Gegenüberstellung vom 23.8.1971 in Bonn hat sie zwei Personen als wiedererkannt bezeichnet- Ruhland und einen Polizeibeamten namens Schürmann.

Hinsichtlich der zweiten Person hat sie dies dann eingeschränkt und gemeint, dieser habe Ähnlichkeit mit der von ihr am Tatort gesehenen. Drei Tage später während einer Gegenüberstellung in Koblenz bezeichnet sie dann Grusdat als den zweiten Mann.

In der Hauptverhandlung meinte sie dazu auf Befragen:

"Beim zweiten Mal in Godesberg wußte ich, daß nur einer gebraucht wurde"

Es handelt sich also um einen Beweis durch Wiedererkennen.

- Das Wiedererkennen beruht auf dem Vergleich zwischen dem gegenwärtigen Eindruck und dem Erinnerungsbild über die frühere Wahrnehmung. Der Zeuge soll bekunden, ob der Eindruck, den er von der

ihm gegenübergestellten Person erhält, mit dem Erinnerungsbild übereinstimmt. Das Ergebnis eines solchen Vergleichs ist nach den gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen der kriminalistischen Praxis dann fragwürdig wenn es sich um ein wiederholtes "Wiedererkennen" handelt. (So BGH ST 16, 2o5). Es besteht die Gefahr, daß der beim vorangegangenen Wiedererkennen gewonnene Eindruck das ursprüngliche Erinnerungsbild überlagert und der Zeuge - sich selbst unbewußt - den gegenwärtigen Eindruck mit dem Erinnerungsbild vergleicht, das auf dem ersten Wiedererkennen beruht. In Wahrheit wird also der Gegenübergestellte nicht mit dem Täter, sondern mit der früher als verdächtig bezeichneten Person verglichen. Dies gilt genauso, wenn es zur ersten Identifizierung nach einer Fotografie gekommen ist.

Fehler, die bei einem vorhergehenden Identifizierungsversuch unterlaufen sind, sind kaum wiedergutzumachen. Diese Erfahrungssätze und Erkenntnisse sind vom Tatrichter zu berücksichtigen. (So der 2. Strafsenat BGH 16, 2o6) -

Der Zeugin Weinert sind bei ihrer ersten Vernehmung am Tattage Lichtbilder vorgelegt worden. Sie glaubte eine Ähnlichkeit eines Manfred Grunwald mit den von ihr beobachteten Personen erkennen zu können.

Am 3. Dezember 197o wurde Eric Grusdat in Berlin festgenommen. Bilder des Festgenommenen erschienen in den Berliner Tageszeitungen.

Am 12. Februar 1971 begann die Bild-Zeitung mit der Veröffentlichung der Aussagen Ruhlands.

Am 15.2.1971 heißt es in der Bild-Zeitung auf Seite 4:

"An der Tür des Kassenraumes (Bank in der Rheinstraße) sollen der Britzer KFZ-Handwerker Grusdat und sein Mitarbeiter postiert gewesen sein. Grusdat hatte eine Schrotflinte mit abgesägtem Lauf in der Hand, Ruhland ein Kleinkaliber-Schnellfeuergewehr."

Am 22.2.1971 erschien dann ebenfalls in der Bild-Zeitung ein Bild Eric Grusdats und Karl-Heinz Ruhlands. Die Zeugin hat selbst in der Hauptverhandlung angegeben und wohl auch den Eindruck gemacht, daß sie an den Ermittlungen zu den Banküberfällen höchst interessiert war. Sie erinnerte sich auch in der Presse Bilder gesehen zu haben, zumindest von Ruhland im Fernsehen.

Als der Zeugin Weinert zwei Monate später im Polizeipräsidium in Berlin eine Lichtbildmappe vorgelegt wurde, war das ursprüngliche Erinnerungsbild bereits durch die Zeitungsbilder überlagert.

Die Zeugin glaubte nun mit großer Bestimmtheit eine Person wiederzuerkennen und zwar auf dem Bild, das Ruhland zeigt.

Hinsichtlich des Lichtbildes von Grusdat hat sie eine bloße Ähnlichkeit mit dem zweiten Mann aus der Durchfahrt in der Rheinstraße er-

kannt.

Nach den oben geschilderten Erfahrungssätzen besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, daß die Zeugin hier das Erinnerungsbild aus der Zeitungslektüre als Vergleichsbild im Sinn hatte. Dies, zumal das Bild in der Zeitung mit dem der Lichtbildkartei der Polizei identisch war. (Hilfsbeweis Antrag).

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Zeugin dieses Bild in sehr suggestiver Weise vorgelegt wurde.

Hatte doch derselbe Kriminalhauptmeister Weiß, der der Zeugin am 6.5.1971 die Bildmappe vorlegte, zwei Tage vorher in einem Vermerk niedergelegt:

"Den Umständen nach kann es sich nur um Grusdat und Ruhland gehandelt haben".

Gemeint waren die von der Zeugin Weinert in ihrer Vernehmung vom 29.9.197o beschriebenen zwei Männer aus der Hausdurchfahrt in der Rheinstraße.

Die Bildvorlage durch die Polizei war eine unzumutbare Ermittlungshandlung, die allein schon der späteren Gegenüberstellung jeden Beweiswert nimmt, weil die Zeugin bei der Gegenüberstellung nur noch Personen auszusuchen brauchte, deren Aussehen sie von der Bildvorlage her kannte. Zum Zeitpunkt der Vernehmung der Zeugin, bei der ihr die Bilder vorgelegt worden sind, war Eric Grusdat im Gewahrsam der Ermittlungsbehörden. Es hätte also sogleich eine Gegenüberstellung unter Beachtung der von der Rechtsprechung dazu erarbeiteten Grundsätze stattfinden können und müssen.

Das Gericht wird auch nicht daran vorbeigehen können, daß die Zeugin offenbar über eine sehr lebhaft Phantasie verfügt und von daher möglicherweise leicht beeinflussbar ist. Die Zeugin hat nämlich bekundet, daß sie sich "als Frau" beim Anblick der beiden mutmaßlichen Täter gegruselt hätte und das am helllichten Tage in einer geschäftsbelebten Gegend unter Umständen, bei denen man annehmen muß, daß sich die Täter alle Mühe gegeben haben, nicht aufzufallen.

Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung auch erklärt:

"Bei dem Gegenstand unter dem Kittel habe ich gleich gedacht, das ist eine Waffe. Das habe ich auch gleich meinem Chef berichtet."

Demgegenüber hat sie in ihrer ersten Vernehmung am 29.9.197o gegenüber dem Polizeibeamten Sörensen erklärt:

"Den Gegenstand konnte ich nicht erkennen".

Gegenüber dem Polizeibeamten Weiß hat sie am 6.5.71 dazu angegeben:

"Der Gegenstand hat an keiner einzigen Stelle des Kittels herausgeragt, so daß ich nicht sagen kann, worum es sich handelte". (Hilfsbeweis Antrag)

Schließlich fällt auch noch ins Gewicht, daß die Zeugin nicht präzisieren konnte, aufgrund welcher erinnerten Merkmale sie die Personen wiedererkannt hat. Sie konnte immer nur betonen, daß sie sie eben wiedererkannt hat. Die Aussagekraft ihrer Bekundungen wird durch diesen Umstand ganz entscheidend vermindert.

Die Aussagen dieser Zeugin widerlegen die Bekundungen des Kronzeugen also zum einen Teil.

Zum anderen Teil fehlt ihnen Beweiswert und Beweiskraft, um irgendeine Version der Darstellungen des Kronzeugen zu bestätigen.

5. Ruhland behauptet, alle an der Planung und Durchführung des Überfalls beteiligten Personen, auch der Angeklagte, hätten bei der Aktion Kelex-Stoppuhren getragen.

So heißt es in seiner Vernehmung vom 17.2.71 (S. 103) :

"Solche Uhren waren vor den Banküberfällen vom 29.9.70 angeschafft worden, um eine genaue Zeitkoordination zu haben. Ich weiß, daß alle führenden Gruppenmitglieder eine Uhr gleichen Typs besitzen."

Am 31.3.71 (Bl. 349) ergänzt Ruhland:

"Die Führer der Überfallgruppen waren mit Spezialuhren ausgestattet."

Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß die beim Angeklagten bei seiner Verhaftung sichergestellte Kelex-Uhr erst nach der Aktion, nämlich am 1. Oktober 1970 im Kaufhaus Quelle gekauft wurde.

Entsprechendes ergab sich aus der Kaufquittung und dem Garantieschein des Kaufhauses Quelle, die in dem Fahrzeug lagen, dessen Kraftfahrzeugschein und Schlüssel der Angeklagte bei seiner Festnahme bei sich hatte. Die Urkunden wurden in der Hauptverhandlung vom 26.10.72 vom Gericht in Augenschein genommen und deren Herkunft von dem Polizeibeamten Rückwart am selben Tag bestätigt.

Die Schilderung der Geschehnisse am 29.9.1970 durch Ruhland ist also zum Teil widerlegt, sie hat sich in der Hauptverhandlung als falsch erwiesen.

Und zwar nicht nur frühere Schilderungen in Vernehmung durch Polizeibeamte, sondern auch die Version, die Ruhland in der Hauptverhandlung gegeben hat.

Auch betrifft die Schilderung nicht irgendwelche Kleinigkeiten oder Nebensächlichkeiten, sondern die wichtigste Frage, wer an dem Banküberfall in der Rheinstraße beteiligt war.

Die von Ruhland geschilderte Tatbeteiligung von Proll und Schubert ist durch die Aussage Lieck widerlegt.

Grusdat, der nach Ruhland dabeigewesen sein soll, hat nach Sattelmacher ein klares Alibi, und ein unbekannter junger Mann hat nach Aussagen der Zeugin Georges das getan, was Ruhland dem Angeklagten Grusdat zuschreibt, nämlich einen Rauchkörper entzündet.

Hat Ruhland Schubert, Proll und Grusdat zu Unrecht der Teilnahme an dem Banküberfall beschuldigt, dann spricht dies auch dafür, daß er den Angeklagten Mahler zu Unrecht in diese Sache reingezogen hat, wie er seinen Mitgefangenen berichtete.

b) Diese Folgerung wird noch dadurch bestätigt, daß Ruhland sich bei der Schilderung der unmittelbaren Tatumstände in zahlreiche schwerwiegende Widersprüche verwickelt hat, für die er keine Erklärung geben kann. Für diese gibt es in der Tat auch keine andere Erklärung als die, der Kronzeuge sagt die Unwahrheit. In umgekehrter Chronologie ergibt sich folgendes Bild:

1. Zum Fluchtweg

In dem Gespräch mit dem Zeugen Zimniak vom 26.1.1971 gab Ruhland an, er und Grusdat hätten sich sogleich nach dem Überfall von der Tatortgruppe Rheinstraße abgesetzt, wären zum Innsbrucker Platz gegangen, wo der VW-Bus von Ruhland abgestellt gewesen sei. Mit diesem seien sie unverzüglich in die Werkstatt von Grusdat gefahren.

Der Zeuge Zimniak hat nach Vorhalt des von ihm über dieses Gespräch gefertigten Vermerk diesen Gesprächsinhalt bestätigt. Diese Darstellung hat dann Ruhland in seiner förmlichen Vernehmung durch Staatsanwalt Tanke vom 28.1.71 (Bl. 7) wiederholt. Die Aussage ist Ruhland in der Hauptverhandlung vorgehalten worden. Er konnte dazu keine Erklärung geben. Er behauptete nur, diese, seine erste Darstellung des Rückzuges sei falsch. Er hätte sie später dahingehend berichtigt, daß er seinen VW in der Keithstraße abgestellt gehabt hätte, daß er mit dem angeblich von Ingrid Schubert gesteuerten Mercedes davongefahren, alsbald in ein anderes Fahrzeug umgestiegen und mit diesem zum Wittenbergplatz gefahren sei.

Seine allgemeine Erklärung, er habe anfänglich in einigen Punkten die Unwahrheit gesagt, um bestimmte Personen zu schonen, ist hier offensichtlich völlig sinnlos, weil durch die erste Version niemand gedeckt wird. Ruhland hatte auch schon alle angeblich an der Tat Beteiligten namentlich genannt und nach Kräften belastet. Da gab es nichts mehr zu schonen.

Aber auch die spätere Version ist widersprüchlich.

So hat Ruhland in der richterlichen Vernehmung vom 31.3. (Bl. 352) angegeben, die Fahrt in dem Fluchtauto sei unverzüglich in Richtung Wittenbergplatz gegangen. In der Nähe dieses Platzes sei man dann in ein anderes Fahrzeug umgestiegen.

In der Hauptverhandlung erzählte er dagegen, daß man zum Volkspark Wilmersdorf gefahren und dort umgestiegen sei.

So wie Ruhland in der Hauptverhandlung beteuerte, das, was er bei

der richterlichen Vernehmung und in der Hauptverhandlung ausgesagt habe, sei die Wahrheit, so hat Ruhland in seiner richterlichen Vernehmung vom 28.2.71 (Bl. 17) beteuert, daß seine erste Version mit der Fahrt vom Innsbrucker Platz nach Rudow richtig sei. Die weiteren Versionen fügen sich besser in das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen. Die einzige plausible Erklärung für die auffälligen Widersprüche sind darin zu sehen, daß Ruhland seine Angaben den polizeilichen Ermittlungen angepaßt hat. Eine andere vernünftige Erklärung gibt es nicht.

2. Vor der Bank

In der richterlichen Vernehmung vom 31.3.71 (Bl. 351) und auch noch am 7.5.1971 (Bl. 470) behauptet Ruhland, alle Tatbeteiligten hätten sich in einem Hauseingang neben der Bank versammelt, dort für den Überfall fertiggemacht und auf ein Zeichen des Angeklagten hin wären sie gemeinsam in bestimmter Reihenfolge aufgebrochen.

Knapp 6 Wochen später, in seiner Vernehmung vom 11.5.71, schilderte er den Vorgang gänzlich anders. Danach hatte man sich nicht erst in dem bewußten Hauseingang versammelt und gemeinsam fertiggemacht. Wegen angeblicher Verspätung von Baader und Goergens habe das Treffen im Hauseingang nicht wie geplant geklappt. Der Angeklagte sei vielmehr zu früh vor der Bank erschienen und dann dort auf und ab gegangen. Grusdat und er hätten sich zur vereinbarten Zeit in dem Hauseingang eingefunden. Als dann Baader und Goergens aus Richtung Rathaus kommend aufgetaucht seien, sei man ihnen entgegengeläufig und gleich in die Bank gestürmt. In der Hauptverhandlung hat Ruhland auf Vorhalt auch diese Version noch modifiziert.

Danach ist der Angeklagte zusammen mit Baader und Goergens aufgetaucht und Grusdat und Ruhland seien den dreien dann entgegengeläufig.

Läßt sich dieser Widerspruch etwa damit erklären, daß Ruhland sich selbst und andere Personen schonen oder den Heinz Jansen über Gebühr belasten wollte? Wohl kaum!

3. Die Anfahrt zur Bank

In der richterlichen Vernehmung vom 31.5.71 erzählte Ruhland, er wisse nicht, wie Baader, Mahler und Goergens zum Tatort gelangt seien (Bl. 350). Als es einen Monat später darum geht, einen am Tatort gefundenen Schlüssel eines VWs dem dazugehörigen Auto zuzuordnen, will sich Ruhland plötzlich erinnern, daß Baader und Goergens mit einem diamantblauen VW zum Tatort gefahren seien und Baader den Wagen auf dem Rathausplatz abgestellt habe.

Aufgrund eines späteren Vorhalts erklärt Ruhland, daß er das aufgrund von Gesprächen in der Gruppe wisse, in denen von einem diamantblauen VW die Rede gewesen sei. Ruhland weiß aber nicht, daß dieser diamantblaue VW zum Zeitpunkt des Überfalls schon längst von der Polizei sichergestellt war, von Baader also am 29.9.70 gar nicht benutzt werden konnte.

Es stellte sich dann auch heraus, (Vermerk des Polizeibeamten Zimniak vom 9.12.1970, Bl. 153, Sonderordner KFZ II), daß der gefundene VW-Schlüssel vermutlich zu einem beigefarbenen VW gehört, von dessen Existenz Ruhland überhaupt nichts gesagt hat. Auch hier wird das Bestreben Ruhlands sichtbar, den Ermittlungsbehörden durch gewagte Kombinationen für alles eine Erklärung zu geben.

4. Planung eines Ersatzobjektes oder vierten Objektes (Nonnendammallee)

Zunächst erzählt Ruhland, daß drei Banken überfallen werden sollen, nämlich die Bank in der Rheinstraße, am Südwestkorso und in der Altonaer Straße. Als Ersatzobjekt soll eine Bank in der Nonnendammallee ausgesucht gewesen sein.

So äußerte sich Ruhland am 26.1. in der Unterhaltung mit dem Zeugen Zimniak. Die Richtigkeit dieser Darstellung versicherte er dann in der richterlichen Vernehmung vom 28.1.1971.

Wohl gemerkt : Es ist nicht so, daß die Nonnendammallee am 26.1. und am 28.1. in der Vorstellung des Zeugen überhaupt nicht präsent war. Vielmehr entwickelt er diesbezüglich eine ganz konkrete Vorstellung des Inhalts, daß es sich lediglich um ein Ersatzobjekt gehandelt hätte, am 29.9. dann aber nur die drei bereits erwähnten Banken überfallen werden sollten, nicht auch die Ersatzbank.

Einen Monat später, in der Vernehmung vom 26.2.71 (Bl. 185), behauptet Ruhland plötzlich, daß es sich bei der Bank in der Nonnendammallee nicht um ein Ersatzobjekt gehandelt habe, vielmehr, daß auch diese Bank am 29.9. gleichzeitig mit den drei anderen Instituten überfallen werden sollte, daß also insgesamt vier gleichwertige Objekte ausgesucht waren. Ruhland bekräftigt diese Darstellung dadurch, daß er sogar für den Überfall auf diese Bank eingeteilt gewesen sei, daß er sich am Morgen des 29.9. auch verabredungsgemäß am Tatort Nonnendammallee eingefunden und dort mit den anderen Beteiligten zusammengetroffen sei. Anlässlich dieses Zusammentreffens unmittelbar vor dem geplanten Überfall will er mit den anderen dann festgestellt haben, daß in der Bank Bauarbeiten ausgeführt wurden.

Hätte Ruhland wirklich all das, was er in der Vernehmung vom 26.2. schildert, tatsächlich erlebt, so erscheint es völlig ausge-

schlossen, daß ihm das bei der Erwähnung der Bank in der Nonnendammallee im Gespräch mit Zimniak am 26.1. und bei seiner Aussage am 28.1.71 nicht plastisch gegenwärtig war. Eine Erklärung für diesen Widerspruch ist Ruhland bis heute schuldig geblieben.

Auch bei seiner Schilderung am 28.1.71 war Ruhland ins Detail gegangen. Er berichtete, daß er etwa Mitte September 1970 für den Überfall auf die Bank in der Rheinstraße eingeteilt worden sei, daß bei dieser Einsatzbesprechung die einzelnen Positionen für den und der Ablauf des Überfalls in der Rheinstraße erörtert worden sei. Über die ihm angeblich zugedachte Rolle für den Überfall auf das Objekt in der Nonnendammallee verliert Ruhland keine einzige Silbe (Bl. 21).

Wenn man seine Sinne beisammen hat, dann kann die Erzählung vom 28.1. nur so verstanden werden, daß Ruhland spätestens seit der Einsatzbesprechung von Mitte September gewußt haben muß, daß die Bank in der Rheinstraße überfallen werden sollte, denn er selbst war an der Vorbereitung dieser Aktion angeblich beteiligt.

In der Vernehmung vom 4.5.1971 (Bl. 461) indessen schildert Ruhland die Zusammenhänge ganz anders.

Da führt er aus, daß die einzelnen Tatortgruppen gegeneinander abgeschottet waren, daß er und Grusdat sich nicht weiter um die Vorbereitung kümmern sollten, weil sie in der Werkstatt genug zu tun hatten. Wörtlich heißt es dann:

"So kann ich nicht viel über die Vorbereitungshandlungen zu den Banküberfällen sagen. Grusdat und ich waren lediglich gefragt worden, ob wir uns aktiv an den Banküberfällen beteiligen wollten. Dem haben wir zugestimmt. Von Grusdat wußte ich, daß die Bank im Rathaus Friedenau überfallen werden sollte. Ich selbst war für den Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee vorgesehen." (Bl. 461).

Am 28.1. und in seiner eigenen Hauptverhandlung erzählte Ruhland, daß auch Bäcker ebenso wie er, Ruhland selbst, an dem Überfall auf die Bank in der Rheinstraße teilnehmen sollten.

In der Vernehmung vom 4.5. (Bl. 461) findet sich neben dem Hinweis auf die abgeschottete Arbeitsweise der einzelnen Gruppen auch die Angabe, daß Bäcker für den Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee vorgesehen gewesen sei. Das alles, nachdem Ruhland zuvor, nämlich in der Vernehmung vom 28.1. gesagt hatte, der Angeklagte habe ihn, den Ruhland, gefragt, ob er für den erkrankten Bäcker einspringen und sich an dessen Stelle an den Banküberfällen beteiligen wolle. (Bl. 21 der Akten)

Was war nun wirklich ?

Wußte Ruhland von der Planung bezüglich der einzelnen Objekte

oder war alles gegeneinander abgeschottet, war er von Anfang an für die Rheinstraße oder die Nonnendammallee eingeteilt, sollte er für Bäcker einspringen oder waren beide eingepplant, war das Objekt Nonnendammallee als viertes eingepplant oder bloßes Ersatzobjekt, wenn letzteres, warum sind sie dann am 29.9.70 überhaupt dorthin gefahren?

Ruhland konnte es nicht erklären. Er meinte nur, was ich früher gesagt habe, ist die Wahrheit. Aber was ist nun die Wahrheit?

Es ist nicht zu unterscheiden, was nur Phantasie des Kronzeugen ist, aufbauend auf Ermittlungsergebnissen der Polizei, und was die Wahrheit ist!

5. Teilnahmekonstruktion für Gudrun Ensslin

Nach einer Unterhaltung mit Beamten der Sicherungsgruppe bringt Ruhland am 4.2.71 auch die Gudrun Ensslin ins Spiel. Auf Bl. 52 der Akten heißt es :

"Auf der Fahrt von der Untersuchungshaftanstalt Bonn zur hiesigen Dienststelle wurden mit mir in den heutigen Vormittagsstunden verschiedene Themen erörtert, die bereits Gegenstand von protokollarischen Vernehmungen mit mir sind. Dabei ist mir folgendes zum Komplex "Tatort Rheinstraße" eingefallen. An der Tat waren nicht nur die von mir bereits erwähnten Personen beteiligt, sondern darüber hinaus auch die Gudrun Ensslin, genannt Gerda. Die Gudrun Ensslin hatte die Aufgabe, mit einem PKW unbekanntes Fabrikats während der Tatausführung zwischen den Tatorten Rheinstraße und Südwestkorso hin und her zu fahren ..., um Tatbeteiligte, die aus irgendwelchen Gründen ihr Fluchtfahrzeug nicht erreichen konnten oder verlassen mußten, aufzunehmen und zu den Fluchtquartieren zu bringen."

Das Objekt in der Nonnendammallee wird mit keiner Silbe erwähnt, Erst in der späteren Vernehmung am 26.2. (Bl. 185) hört man von Ruhland,

daß die Gudrun Ensslin bei dem Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee das Kommando führen (Bl. 349) und eine Kasse übernehmen sollte. Dieses Unternehmen sei dann aber an den Bauarbeiten gescheitert.

Von dem Zeugen Weigel (Hauptverhandlung vom 30.10.1972) wissen wir aber, daß in der fraglichen Bankfiliale schon seit August Bauarbeiten durchgeführt worden sind und die Bankkundschaft durch ein im Schaufenster ausgehängtes Hinweisplakat um Verständnis für etwaige baubedingte Störungen oder Belästigungen gebeten worden war.

Die für die Nonnendammallee ursprünglich vorgesehene Gruppe soll

sich dann am Morgen des 29.9. in die Keithstraße begeben haben, wo dann in wenigen für die Beratung überhaupt noch möglichen Minuten der ganze Einsatzplan für die Rheinstraße umgeschmissen und die Rollen neu verteilt worden sein sollen und zwar so, daß nun die gesamte Gruppe Nonnendammallee in die Aktion Rheinstraße integriert wurde.

Man fragt sich, wie diese Aktion denn hätte aussehen sollen, wenn die Nonnendammallee-Gruppe nicht zur Verfügung gestanden hätte.

Eine Frage, deren Antwort völlig im Dunkeln bleibt.

Die Lumpensammler-Version erscheint dann wieder in einer späteren Vernehmung Ruhlands am 3.5.1971 (Bl. 456).

Man muß sich den Widersinn vergegenwärtigen, der in einem solchen Plan steckt. Unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsverhältnisse liegen die Tatorte Rheinstraße, Südwestkorso ca. 15 Minuten auseinander. Die Überfälle sollten nach Ruhland alle schlagartig zur gleichen Minute ausgeführt werden. Man darf wohl annehmen, daß es den Tätern darauf ankommen mußte, so schnell wie möglich, binnen Sekunden, vom Tatort zu verschwinden, so schnell wie möglich unterzutauchen und die Hauptstraßen zu meiden. Bei dieser objektiven Interessenlage wäre ein Pendelverkehr auf den Hauptstraßen zwischen den Tatorten ein völlig sinnloses Unternehmen gewesen.

Irgendwie scheint diese sinnlose Beschäftigung auch den Kronzeugen und seine Souffleure unbefriedigt gelassen zu haben. Ruhland ruhte nicht eher, als bis er unter Verwendung polizeilicher Ermittlungsergebnisse eine neue brauchbarere Version erfunden hatte.

Die Polizei hatte nämlich in der Traegerstraße den Mercedes B-PN 240 sichergestellt. Darauf hat dann Ruhland seine Geschichte aufgebaut. In seiner Vernehmung vom 7.5.71 (Bl. 499) erzählte er, daß ein Teil der Tatortgruppe mit einem von Astrid Proll gesteuerten Mercedes zunächst zum Güterbahnhof Wilmersdorf fahren sollte (dort hatte die Polizei ein mutmaßliches Fluchtauto gefunden).

Wörtlich heißt es dann :

"Am Güterbahnhof Wilmersdorf wurde der Wagen gewechselt. Anfangs war vorgesehen, in einen BMW umzusteigen. Da dieses Fahrzeug aber am Morgen des 29.9. auf der Fahrt zum Güterbahnhof Wilmersdorf einen Unfall hatte, wurde die Ensslin, die den Mercedes B-PN 240 (also plötzlich nicht mehr ein PKW unbekanntes Fabrikats) als Lumpensammler zwischen den Banken Südwestkorso und Rheinstraße fuhr, zum Güterbahnhof Wilmersdorf zu einer bestimmten Zeit beordert. Dort stieg die Gruppe aus dem Fahrzeug. Proll in das Fahrzeug Ensslins um."

Hier versucht Ruhland noch beide Versionen, die vom "Lumpensammler" und die vom "Wechselfahrzeug" miteinander zu verbinden.

In späteren Vernehmungen taucht dann nur noch die "Wechselfahrzeug"-Version auf, so in der Vernehmung vom 15.6.71 (Bl. 534) und vom 10.8.1971 (Bl. 560) .

Das ist wohl kein Zufall, denn diese beiden Versionen schließen sich aus logischen Gründen gegenseitig aus. Sieht man mal davon ab, daß die Lumpensammler-Version schon in sich absurd ist, so setzt sie doch voraus, daß der Lumpensammler spätestens ein bis zwei Minuten nach dem vorhergesehenen einheitlichen Zeitpunkt der Überfälle zwischen den Tatorten Rheinstraße und Südwestkorso pendelt. Das ist aber exakt auch die Zeitspanne, in der nach dem vermutlichen Plan der Wechsel am Güterbahnhof Wilmersdorf erfolgen mußte. Das Fahrzeug mußte also zu einem Zeitpunkt, wo es hätte pendeln sollen, auch am Güterbahnhof in Wartstellung sein.

Man kann nun den Zeugen Ruhland auch nicht dahingehend mißverstehen wollen, daß eben bei der letzten Einsatzbesprechung am Morgen des 29.9. in der Keithstraße zunächst für Gudrun Ensslin die Rolle als Lumpensammler vorgesehen gewesen sei und dieser Plan wenige Minuten später, als man erfuhr, daß das ursprünglich vorgesehene Wechselfahrzeug durch Unfall ausgefallen war, aufgegeben und stattdessen der Einsatz als Wechselfahrzeug beschlossen worden sei. Eine derart spekulative Schützenhilfe für den Kronzeugen scheitert an dessen Ungeschicklichkeit. Er hat nämlich diesen Ausweg dadurch verbaut, daß er in der Vernehmung vom 4.2.71 (Bl. 52) wörtlich ausführt :

"Sie (Gudrun Ensslin) hatte die Aufgabe, mit einem PKW unbekanntes Fabrikats während der Tatausführung zwischen den Tatorten ... hin und her zu fahren ... Ich weiß positiv, daß sie das auch getan hat. Mir ist nicht bekannt, ob sie auch jemanden aufgenommen hat (denn nach meiner Erinnerung hat alles reibungslos geklappt)."

Und in der Vernehmung vom 3.5.71 (Bl. 456) heißt es dazu :

"Gudrun Ensslin bewegte sich ebenfalls in der Umgebung dieser beiden Tatorte mit einem Fahrzeug. Sie sollte gegebenenfalls Mittäter aufnehmen, denen es nicht gelungen war, die zur Flucht bereitstehenden Fahrzeuge zu erreichen."

Hier wird das Bemühen des Zeugen Ruhland offensichtlich, auf Biegen und Brechen auch noch eine Tatbeteiligung der Gudrun Ensslin zu konstruieren. Daß er auch hier wieder nach eigenem Gutdünken polizeiliche Ermittlungsergebnisse zusammenmontiert, ergibt sich aus folgendem :

In der Vernehmung vom 28.1.71 (Bl. 5) ließ sich Ruhland über den PKW Mercedes B - PN 240 aus. In diesem Zusammenhang sagte er wörtlich:

"... Außerhalb der Bank hielten sich in zwei Fahrzeugen, beide Daimler-Benz, pol. Kennzeichen B-PN 24o und wahrscheinlich B-ML 751 die Proll und die Schubert auf."

Aus der Tatsache, daß er seine Angaben hinsichtlich des Mercedes B-ML 751 durch das Adverb "wahrscheinlich" einschränkte, ergibt sich nach den Regeln der Grammatik und der Logik, daß er seine Bekundung hinsichtlich des B-PN 24o als eine zweifelsfreie Angabe angesehen wissen wollte.

Am 4.2.71 - also wenige Tage später - hat er dann auch erzählt, daß Gudrun Ensslin mit einem PKW unbekanntes Fabrikats zwischen den Tatorten hin und her gefahren ist. (Bl.52)

Die Ermittlungsbehörden vertreten aufgrund von Zeugenaussagen und mit Rücksicht auf die jeweiligen Standorte der aufgefundenen Fluchtfahrzeuge die These, daß der B-PN 24o nicht als erstes Fluchtauto in der Lauterstraße gestanden hat.

Ruhland weiß sich diesen polizeilichen Erkenntnissen anzupassen.

Am 7.5.1971 (Bl. 499) erzählt er:

"Die Ensslin fuhr den Mercedes B-PN 24o als Lumpensammler."

Und dementsprechend auch:

"... Auf der Lauterstraße warteten, wie ich bereits gesagt habe, die Proll und die Schubert mit je einem Mercedes auf uns. Die Kennzeichen sind mir nicht mehr bekannt."

Plötzlich!

Erst soll Ensslin nur den Lumpensammler zwischen Rheinstraße und Südwestkorso gefahren haben, dann wurde sie zur Führerin der Gruppe Nonnendammallee, schließlich soll sie zur gleichen Zeit, während der sie ihrer Lumpensammlertätigkeit nachging, in einem Fluchtfahrzeug am Güterbahnhof Wilmersdorf auf die Umsteiger gewartet haben und zwar mit einem Wagen, der nach anderen Angaben Ruhlands mit Astrid Proll am Steuer in der Lauterstraße auf die Täter wartete.

Auch hier muß vieles falsch sein. Aber was? Nach Ruhland in der Hauptverhandlung stimmt das, was er früher gesagt hat. Aber was? Wahrscheinlich nichts!

6. Wie will Ruhland zur Beteiligung an den Banküberfällen gekommen sein?

Gar nicht zurande kommt Ruhland mit seinen verschiedenen Versionen dazu, wie und von wem er zur Beteiligung an den Banküberfällen bewegt wurde.

Am 28.1.71 sagt er vor dem Richter aus (B. 17):

"Wir haben uns bei Herrn Grusdat in Berlin getroffen. Dort

wurde der Banküberfall besprochen. Bei dieser Besprechung war zugegen: Baader, Mahler, Hans-Jürgen Bäcker und ich. Dort wurde der Plan, die Bank zu berauben, zum ersten Male besprochen. Insbesondere, ob wir mitmachen wollten. Alle vier waren wir uns einig und haben es auch erklärt, mitzumachen."

Zwei Tage später, am 30.1.71 hört sich das dann schon ganz anders an, nämlich so (Bl. 21):

"Anfang September kam Mahler allein in die Werkstätte Grusdat und sagte mir, daß demnächst 'kapitalistische Banken' dranseien, und fragte, ob ich mitmachen würde, weil der dafür vorgesehene Bäcker erkrankt wäre ... Ich erklärte Mahler gegenüber, daß ich mitmachen würde."

Eine dritte Version taucht dann am 24.3.71 auf (Bl.290):

"Etwa 1.9.70 Besprechung im Hause Grusdat über einen geplanten Bankraub in Berlin. Ich war nicht zugegen, habe aber später durch Grusdat von der Besprechung erfahren. Grusdat wurde von Mahler gefragt, ob er und ich bereit wären, an einem geplanten Bankraub teilzunehmen. Grusdat hat für uns beide zugesagt. Teilnehmer an der Besprechung(waren) Horst Mahler, Eric Grusdat, Dorit Grusdat. Etwa 8.9.70 erneute Besprechung im Hause Grusdat über den geplanten Bankraub. Ich war das erste Mal Teilnehmer an einer Besprechung und erfuhr, daß vier Banken bereits ausgesucht seien und feststehen. Mahler war erschienen, um sich zu erkundigen, ob ich nun wirklich mitmache. Ich habe zugesagt. Teilnehmer an der Besprechung: Horst Mahler, Eric Grusdat, Doris Grusdat und ich. Ich betone, daß ich erst bei dieser Gelegenheit erfahren habe, daß Banküberfälle durch die Gruppe geplant sind, obwohl mein Freund Grusdat bereits am 1.9.70 für mich zugesagt hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde Grusdat und mir von Mahler mitgeteilt, daß wir am Tatort Rheinstraße teilnehmen sollten."

In der Vernehmung vom 4.5.71 (Bl. 461) behauptet Ruhland dagegen:

"Von Grusdat wußte ich, daß die Bank im Rathaus Friedenau an der Rheinstraße überfallen werden sollte. Ich selbst war für den Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee vorgesehen."

Ruhland war nicht in der Lage, die Einzelheiten dieser dritten Version auch nur eine Woche lang im Gedächtnis zu behalten. Bei seiner richterlichen Vernehmung vom 31.3.71 (Bl. 343) tischte er eine stark veränderte vierte Version auf:

"Es muß um den 1.9.70 herum gewesen sein, als mir Eric Grusdat eines Tages mitteilte, daß Mahler mit ihm über

einen geplanten Bankraub in Berlin besprochen habe. Das Gespräch muß im Hause Grusdat stattgefunden haben. Bei dieser Gelegenheit soll Mahler den Grusdat gefragt haben, ob er und ich bereit seien, an einem solchen Überfall teilzunehmen. Wie mir Grusdat sagte, hat er bei der erwähnten Unterhaltung mit Mahler zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur er, sondern wahrscheinlich auch ich mitmachen würde ... Etwa um den 8.9.70 war Mahler wieder im Hause des Eric Grusdat, um über den geplanten Banküberfall zu sprechen. Diesmal war ich zugegen. Mahler erklärte, daß insgesamt vier Banken in Berlin überfallen werden sollten, daß für diese Zwecke vier Gruppen gebildet worden seien, die die Überfälle gleichzeitig durchführen sollten. Er ließ nicht erkennen, welche Banken im einzelnen ins Auge gefaßt waren ... Ich hatte den Eindruck, daß die Pläne noch gar nicht so weit gediehen waren und die Banken erst ausgesucht werden sollten. Mahler hat mich direkt gefragt, ob ich bereit sei, mitzumachen. Um meinem Freund Grusdat nicht in den Rücken zu fallen, habe ich schließlich zugesagt, obwohl mir die ganze Sache nicht behaglich war."

Um es ganz klar zu machen : Bei der dritten Version sind bei der Besprechung vom 8.9. die Banken bereits ausgesucht. Grusdat und Ruhland werden für die Rheinstraße eingeteilt. Eine Woche später, in der vierten Version, hatte Ruhland am 8.9. den Eindruck, daß die Pläne noch gar nicht "soweit gediehen waren und die Banken erst ausgesucht werden sollten."

Im Düsseldorfer Prozess hat sich Ruhland dann wieder auf die zweite Version vom 30.1.71 zurückgezogen. Auf Bl. 3 des Hauptverhandlungsprotokolls heißt es insoweit :

"Anfang September 70 fragte mich Mahler, ob ich an den Banküberfällen teilnehmen würde ... Am 10.9. fand eine Besprechung in der Wohnung von Bäcker statt. Dabei wurde ich für den Überfall in der Rheinstraße eingeteilt."

Bei den verschiedenen Vernehmungen waren jeweils andere polizeiliche Ermittlungen, vermutlich polizeiliche Wünsche, eigene Interessen unterzubringen.

Mal versucht Ruhland, sich als Opfer darzustellen : Grusdat hat schon für ihn zugesagt. Er kann seinem Freund nicht in den Rücken fallen. Er wurde vor vollendete Tatsachen gestellt.

Mal soll er mehr über die Planung sagen, er will helfen, also muß er von der Planung gewußt haben, muß bei den entsprechenden Vorbereitungsgesprächen dabeigewesen sein.

Mal soll Frau Grusdat mit reingezogen werden. Er sagt, sie war bei den Planungsgesprächen zugegen. Das kann er aber nur glaubhaft berichten, wenn er dabei war; also eine neue Version; er war dabei.

Nur gelingt es ihm nicht, all diese Konstruktionen miteinander in Einklang zu bringen. Es ist ja auch schwer, beispielsweise glaubhaft zu verbinden, er habe von der Planung nichts gewußt und er sei an den Planungsgesprächen dabeigewesen.

7. Wann hat Ruhland Kontakt zur Gruppe bekommen? Auch hier ähnlich widerstreitende Interessen.

Ruhland sagt dazu am 28.1.71 (Bl.4) :

"Die Gruppe, die am 14.5. Andreas Baader gewaltsam befreit hat, ist im Sommer 70 nach Arabien, Amman, gefahren. Einige Zeit nach Rückkehr dieser Gruppe nach Berlin erschien bei Grusdat der in dieser Sache ebenfalls bekannte Hans-Jürgen Bäcker. Er fragte Grusdat in meinem Beisein, ob er nicht in der Baader-Mahler-Gruppe mitmachen wollte, da er bekanntermaßen links eingestellt sei...Eines Tages im Spätsommer erscheinen im Hause des Grusdat Horst Mahler, Andreas Baader und Hans-Jürgen Bäcker zum Kaffee ..."

Zwei Tage später, am 30.1.1971, nimmt Ruhland auf diese Aussage wie folgt Bezug (Bl. 19) :

"Wie ich bereits in meiner Vernehmung vom 28.1.71 ausgesagt habe, bin ich im Spätsommer 70 über Grusdat mit der Mahler-Gruppe in Verbindung gekommen."

Nach vier weiteren Tagen hört man es dann ganz anders, und zwar in der Vernehmung vom 3.2.1971 (Bl. 38) :

"Ich bleibe auch weiterhin bei meiner Aussage, nach der ich direkt erst seit Anfang September 1970 zur Baader-Mahler-Gruppe gehöre. Und insoweit verweise ich nochmals auf den Besuch von Mahler, Baader und Bäcker bei Grusdat. Dieses Ereignis stellt tatsächlich den Beginn meiner Festzugehörigkeit zur Baader-Mahler-Gruppe dar. Allerdings gebe ich zu, daß ich bereits vorher, und zwar seit etwa Anfang Juni 1970, Kontakt über meinen Freund Grusdat zur Baader-Mahler-Gruppe hatte. Hierzu muß ich folgendes ausführen: Sowohl der Jürgen Bäcker als auch mein Freund Grusdat gehörten beide dem Sozialistischen Zentrum in Moabit an. Dort haben sie sich häufiger getroffen... Nach dem 14.5.1970 (Baader-Befreiung) haben sich die Mitglieder der Baader-Mahler-Gruppe nicht mehr getraut, sich an neutralen Orten oder solchen Orten zu treffen, von denen sie annehmen mußten, daß sie der Polizei bekannt waren. Daher haben sich die Gruppenmitglieder in der Folgezeit so ca. alle 14 Tage im Hause des Grusdat getroffen. Es waren meistens so vier oder fünf Personen, unter ihnen auch Mädchen.... Der Personenkreis hat gewechselt." Allerdings kann ich sagen, daß Baader jeweils dabei war. (- Also in Berlin

und Amman gleichzeitig! Tolle Leistung! -) Während Mahler häufiger aber nicht regelmäßig erschien."

Ruhland wiederholt am 24.2.71 wesentliche Teile dieser Version (Bl. 156/157) :

"Ich persönlich habe erst im Juni 70 durch meinen Freund Grusdat engeren Kontakt (also vorher auch schon Kontakt, nur keinen engeren) zur Baader-Mahler-Gruppe bekommen... Grusdat und ich sind etwa Mitte August 1970 offiziell zur Gruppe gestoßen und zwar durch Vermittlung des Jürgen Bäcker.."

In der zeitlichen Übersicht vom 24.3.71 (Bl. 289) gibt Ruhland als Datum des ersten Zusammentreffens mit Mahler und Baader den 14.8.70 an. In der richterlichen Vernehmung vom 31.3.71 (Bl. 340) erzählt er dann:

"Meine erste Berührung mit Mitgliedern der Baader-Mahler-Gruppe ereignete sich am 14.8.70 im Hause meines Freundes Eric Grusdat.."

Ruhland wechselt nicht nur die Zeitpunkte : Erster Kontakt im Spätsommer und erster Kontakt im Juni, 14 Tage nach der Baader-Befreiung, sondern er schließt Einzelheiten an, die die jeweilige Version zu bestätigen scheinen.

Problematisch wird die Sache nur, weil die Versionen aufgeschrieben wurden und widersprüchlich, miteinander unvereinbar sind. Ruhland muß sich jedesmal, in den bisherigen Hauptverhandlungen und in den folgenden, zu einer Version entschließen. Ganz gleich, zu welcher er sich durchringt. Er muß sich andere aus den Akten vorhalten und fragen lassen, was stimmt nun eigentlich?

Aus diesem seinem Dilemma hat er einen Ausweg zu finden gehofft mit der Antwort :

"Wenn das in meinen Akten drinsteht, stimmt es."

Das sagt viel aus, nur nichts darüber, wie es nun wirklich gewesen ist, ob keine oder welche Version stimmt.

8. "Anhängen" eines weiteren Bankraubes

Ruhland hat dann nach Vorhalt dieser Widersprüche die denkwürdige Antwort gegeben, wie sie inzwischen auch in der Presse vielfach zitiert wurde.

Als er vom Angeklagten gefragt wurde, ob er den früheren Zeitpunkt für den ersten Kontakt mit der Gruppe genannt habe, um ihm, dem Angeklagten, noch einen weiteren Raub anzuhängen, räumte er ein :

"Kann schon sein".

Diese Antwort kam auf eine ruhige, deutlich und nachdrücklich gestellte Frage ganz spontan.

Was ereignet sich, wenn man einem anderen durch eine anzügliche Frage zu erkennen gibt, daß man ihm eine schlimme Schurkerei zutraut. Noch indem eine solche Andeutung ausgesprochen wird, steigt bei einem zu Unrecht Verdächtigten die Empörung ob der Unterstellung auf. Eine

lebhaft und spontane Zurückweisung ist wohl die mildeste Reaktion auf eine derartige Verdächtigung.

Ruhland hat demgegenüber nicht mit einer Zurückweisung geantwortet. Er hat das angedeutete Verhalten als Möglichkeit eingeräumt. Er wollte sich nur nicht erinnern können.

Das ist das tapsige und ungeschickte Verhalten eines ertappten Diebes, der sich gerade durch die auffallend ungereimten Ausreden verdächtig macht und selbst überführt.

Der Berichtstatter hat versucht, den schlechten Eindruck, den diese Antwort Ruhlands hinterlassen mußte zu beseitigen. Er hat ihm eine Erklärung angeboten, wonach mit "anhängen" etwas ganz anderes gemeint war. Ruhland hat auch diese Erklärung - wie alles - bestätigt.

Nur, die Worte "einen weiteren Raub anhängen" drücken in der auch dem Kronzeugen verständlichen Umgangssprache eindeutig aus jemanden eines weiteren Raubes zu Unrecht verdächtigen.

So waren sie gemeint, so werden sie verstanden von allen, die sie gehört haben. Vom Vorsitzenden, der sein Entsetzen nur schwer verbergen konnte, so einheitlich von der Presse und auch vom Kronzeugen selbst. Für eine solche Interpretation ist und war kein Raum.

Es wird sicherlich der Versuch gemacht, dieses Geständnis von Ruhland zu bagatellisieren mit dem Hinweis, daß es sich um eine spontane, also nicht überlegte, Äußerung gehandelt habe. Wer so argumentiert, offenbart völlige Unkenntnis elementarer Grundsätze der Psychologie, er verleugnet bei sich jegliche Menschenkenntnis. Gerade spontane Äußerungen und Reaktionen geben ein zuverlässiges Bild über die wirklichen Bewußtseinsinhalte eines Menschen, und das deshalb, weil sie am wenigsten durch überlegte Lügen entstellt sind. Auch unbewußte Fehlhandlungen, Versprecher und dergleichen sind nichts zufälliges und bei exakter Beobachtung eröffnen sie einen tiefen Einblick in die Gedanken eines Menschen : seine geheimen Wünsche und Vorstellungen. Das gilt erst recht von einem impulsiven, spontanen Verhalten.

Aus der Psychoanalyse wissen wir, daß gerade auch in Fehlleistungen ein unbewußter Geständniszwang zu Tage tritt, der sich dann in auffälligen Widersprüchen und unbedachten Äußerungen manifestiert (so Theodor Reick, Psychoanalyse und Justiz, S. 102). Dies entspricht aber auch der täglichen Erfahrung eines Strafrichters.

Ruhland steht unter einem inneren Druck, weil er eine ganze Reihe von Personen, insbesondere den Angeklagten zu Unrecht belastet. Sein schlechtes Gewissen drängt ihn nach Erleichterung. Das zeigt sich am deutlichsten in den Gesprächen, die er mit seinen Mitgefangenen geführt hat. Das Geständnis Ruhlands, er habe möglicherweise deshalb falsche Angaben über den ersten Kontakt zur Gruppe gemacht, um den Angeklagten einen "weiteren kleinen Raub anzuhängen", war ebenfalls eine Folge dieses Druckes. Es war eine bewußte Äußerung. In ihrer Spontaneität liegt gerade ihre Be-

weiskraft.

Die Schilderung der Banküberfälle durch Ruhland ist teilweise widersprüchlich und hat sich in anderen Punkten in der Hauptverhandlung als falsch erwiesen.

Dadurch und durch seine zitierte Äußerung in der Hauptverhandlung wird bestätigt, was Ruhland seinen Mitgefangenen gesagt hat, seine Schilderung der Banküberfälle entspricht nicht der Wahrheit. Er belastet Horst Mahler zu Unrecht.

IV.

Ruhland's Rollentausch

1. Wer unangefochten von den schwerwiegenden Widersprüchen, die die Aussage Ruhlands kennzeichnen, den Glauben an die Verlässlichkeit der Angaben Ruhlands predigen will - und die Bundesanwälte, obwohl sie nicht aus Schlesien stammen, gehören ja zu den eifrigsten Predigern dieses Irrglaubens - der wird versuchen, die Zweifler und Ungläubigen durch den Hinweis auf die Tatsache zu bekehren, daß Ruhland beharrlich in allen Vernehmungen Mahler als eine der Personen bezeichnet hat, die an dem Überfall auf die Bank in der Rheinstrasse beteiligt gewesen seien.

Wie häufig in Glaubensangelegenheiten, spekuliert dieser Bekehrungsversuch auf einen aussergewöhnlichen Mangel an Realitätssinn. Wer die Realitäten richtig einzuschätzen weiß, dem kann nicht verborgen geblieben sein, daß der Inhalt der Aussage Ruhlands - insbesondere soweit sie die angebliche Beteiligung Mahlers an dem Banküberfall zum Gegenstand hat - durch ein erhebliches Eigeninteresse beeinflusst ist. Um dieses Eigeninteresse feststellen zu können, bedarf es nicht des Rückgriffs auf die Äusserungen Ruhlands, daß ihm "das Hemd näher als die Jacke" sei. Man muß sich nur vergegenwärtigen, auf welche Weise Ruhland überhaupt in die Position eines Zeugen manövriert worden ist. In Wahrheit ist der Kronzeuge Ruhland Mitbeschuldigter. Der Bundesanwaltschaft kam es aber offensichtlich darauf an, Ruhlands Aussagen, auf die er während eines Zeitraums von einem Jahr an insgesamt 73 Vernehmungstagen vorbereitet worden war, in einem abgetrennten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, abgeschirmt von irritierenden Fragen anderer Verteidiger, festzulegen. Durch das vorgeschaltete Düsseldorfer Verfahren ist der Kronzeuge Ruhland der staunenden Öffentlichkeit als das grosse Gedächtniswunder vorgeführt worden. Alles ging in grosser Eintracht und Harmonie über die Bühne. Wie es dem Zweck entsprach, wurden in dem Verfahren alle nur denkbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Glaubwürdigkeit Ruhlands in den freundlichsten Farben auszumalen. Bundesanwalt Träger, der auch den Düsseldorfer Prozeß betreut hat, weiß sehr genau, daß seinerzeit nicht der leiseste Versuch unternommen worden ist, die Widersprüche und Unwahrheiten in der Aussage Ruhlands aufzudecken, sondern daß in dem Düsseldorfer Verfahren die vereinten Bemühungen nahezu ausschließlich darauf gerichtet waren, für das Verfahren gegen Horst Mahler und auch für andere noch bevorstehende RAF-Verfahren im tatsächlichen Bereich Präjudizien zu schaffen. Mit dem Düsseldorfer Verfahren war die Ausbildung des Kronzeugen Ruhland, des Musterschülers der Sicherungsgruppe Bonn, abgeschlossen. Um die Verwendungsfähigkeit als Kronzeugen nicht dadurch zu gefährden, daß sich Ruhland womöglich im Notfall auf sein Aussageverweigerungsrecht zurückzieht, wurde im Düsseldorfer Verfahren schleunigst auf Rechtsmittel verzichtet. Dem Zeugen wurde auch die ausgesetzte Belohnung zuteil. Im Düsseldorfer Verfahren, in dem von

einem Vorwurf des versuchten Mordes nicht mehr die Rede war, wurde er wegen Beteiligung an dem Bankraub, für die Horst Mahler zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden soll, zu 3 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (zusammen mit der Strafe wegen zweier weiterer mit Waffen begangener Bankendiebstähle wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren gebildet).

Normalerweise hätte die Anklage gegen Mahler und Ruhland vor demselben Gericht verhandelt werden müssen. Die Ermittlungen hinsichtlich der Anklagevorwürfe, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, waren im Fall Mahler und Ruhland zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen. Der Zusammenfassung und gleichzeitigen Verhandlung beider Verfahren standen keinerlei Hindernisse im Wege. Das Interesse an der Wahrheitsfindung und der Prozeßökonomie hätten im Gegenteil dringend die Zusammenfassung der beiden Verfahren nahegelegt. Die Öffentlichkeit, in der mitunter die Kostspieligkeit der Strafprozesse kritisch diskutiert wird, sollte einmal Überlegungen anstellen, welche beträchtlichen Mehrkosten durch die Aufspaltung der Verfahren entstanden sind.

Diese Mehrkosten hat die Bundesanwaltschaft nur deshalb nicht gescheut, weil ihr nicht an der rückhaltlosen Aufklärung der Wahrheit, sondern lediglich an der Aufrechterhaltung einer Scheinwahrheit gelegen war.

Die Vorgeschichte des Verfahrens gegen Horst Mahler ist deshalb so wichtig, weil die früheren Stationen des Ausbildungsweges des Zeugen Ruhland die Bedenken bekräftigen, die gegen seine Glaubwürdigkeit geltend zu machen sind.

In der Rechtsprechung und Lehre ist immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß die Aussage eines Mitbeschuldigten, der durch verfahrenstechnische Mittel die Stellung eines Zeugen erhält, mit besonderer Vorsicht gewürdigt werden muß. Das kommt bereits in der Bestimmung des § 60 Nr. 3 StPO zum Ausdruck, derzufolge die Aussagen von Zeugen, die der Beteiligung an der Straftat verdächtig sind, nicht vereidigt werden dürfen.

Zu dieser Kategorie von Zeugen, zu denen auch der Kronzeuge Ruhland zählt, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 19.2.60 (BGHSt 17, 134) festgestellt, daß

"Aussagen von Zeugen, die wegen ihrer Beziehung zum Gegenstand der Untersuchung nicht vereidigt werden dürfen, nicht selten, wie die Erfahrung des Lebens lehrt, von geringerem Beweiswert sind".

In einem weiteren Urteil vom 21.7.61 hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGHStLM § 60 Ziff. 3 StPO Nr. 15) festgestellt:

"Denn das Vereidigungsverbot des § 60 Ziff. 3 StPO beruht auf der Erwägung, daß ein der Straftat verdächtiger Zeuge bei seiner Bekundung nicht genügend unbefangen und deshalb für die Wahrheitsforschung von vornherein weniger geeignet sei und daß auch eine Eidesleistung seine geringere Glaubwürdigkeit nicht erhöhen könne".

Auch Dahs (Handbuch des Strafverteidigers, 2. Aufl.) bezeichnet die Aussagen von Mitbeschuldigten als fragwürdig:

"Beteiligte Zeugen sind ohnehin in dem Wunsch befangen, ihren eigenen Beitrag zu bagatellisieren. Erfahrungsgemäß gilt das in besonderem Maße für die Bekundung von früheren Mitbeschuldigten und Mitangeklagten. Sie sind entweder durch Einstellung oder Verurteilung aus dem Verfahren ausgeschieden ... Solche Zeugen sind von Haus aus voreingenommen. Der Beweiswert ihrer Aussagen ist gering. Entweder glauben sie sich in einer Art Schicksalsgemeinschaft mit dem Angeklagten und versuchen, ihn zu entlasten, oder aber sie belasten ihn ungerechtfertigt, um sich ins gute Licht zu setzen".

Karl Peters (Fehlerquellen im Strafprozeß) zitiert den italienischen Kriminalisten Mario Pagano:

"Die Benennung des Mitbeschuldigten enthält häufiger etwas Falsches als etwas Wahres, im Munde des Schuldigen befindet sich häufiger die Lüge als die Wahrheit. Aus diesem Grunde ist die Benennung des Mitschuldigen zu den unsicheren Indizien zu rechnen". (Verlag F. Müller, 1972, Bd. 2, S. 48)

Durch die wissenschaftlichen Untersuchungen von Karl Peters, die in dem zweibändigen Werk "Fehlerquellen zum Strafprozeß" dokumentiert sind, ist auch der Nachweis erbracht worden, daß es eine vielverbreitete, aber unhaltbare Ansicht ist, der geständige Angeklagte würde doch nicht die schwere Schuld auf sein Gewissen laden, einen unschuldigen Mitangeklagten ins Verderben zu bringen.

Bei Altavilla (Forensische Psychologie, Bd. 2, S. 106 ff.) werden unter anderem folgende Motive für Falschbelastung durch einen Mitangeklagten genannt: die Hoffnung, die eigene Strafbarkeit zu beseitigen, die Erwartung, die eigene Schuld zu mildern, die Überlegung, besser aus der Sache herauszukommen, wenn er einen Einflußreichen als Mitbeteiligten bezeichnet!

Peters hat sich auch in einem für den Deutschen Juristentag (1966) erstatteten Gutachten gegen die Zulässigkeit einer Rollenvertauschung des Mitbeschuldigten gewandt. Nach Ansicht von Peters soll der Mitbeschuldigte, der in einem abgetrennten Verfahren angeklagt oder verurteilt ist, in dem Parallelverfahren, in dem es um die gleichen Vorwürfe geht, nicht als Zeuge auftreten dürfen. In dem Gutachten heißt es dazu:

"Ein Mitbeschuldiger kann, soweit die Beschuldigungen auf denselben Vorgang gehen, niemals Zeuge sein ... Bleibt der Beschuldigte Mitbeschuldiger, so wird auch die psychologisch so naheliegende Gefahr eines Prestigezuwachses ausgeschlossen. Sicherlich sollte es für die Aussagebewertung gleich sein, in welcher Rolle jemand eine Aussage macht. Gerichtspsychologisch ist es aber eine Tatsache, daß die Aussage des Zeugen ein höheres Gewicht hat als die des Beschuldigten. Das ergibt sich daraus, daß der Zeuge als solcher Dritter ist; er wirkt als unbeteiligter Beobachter. Mit der Versetzung des Mitbeschuldigten in die Zeugenposition wird seine wahre Stellung im Prozeß mindestens verdunkelt; die an sich schon vorhandene Gefahr des Vertrauens auf die Aussage Mitangeklagter wird noch erhöht".

In anderen Rechtsordnungen, so im italienischen Recht ist aus diesem Grunde eine Rollenvertauschung in dem gekennzeichneten Sinne unzulässig. Art. 348 Abs. 3 der italienischen Strafprozeßordnung bestimmt:

"Zur Vermeidung der Nichtigkeit dürfen Personen nicht als Zeugen vernommen werden, die derselben oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlung beschuldigt sind, auch nachdem sie freigesprochen oder verurteilt worden sind, es sei denn, der Beschuldigte ist deshalb freigesprochen worden, weil er die Tat nicht begangen hat oder weil keine strafbare Handlung vorliegt".

Die größte Gefahr, die von der Aussage eines Mitbeschuldigten ausgeht, entsteht immer dann, wenn eigene Interessen, mitunter in einem existenzbedrohenden bzw. existenzhaltenden Ausmaß, von dem Inhalt der Aussage abhängig sind. Die Aussage wird dann zur Ware, die gegen Strafmilderung oder Straffreiheit eingetauscht wird. Otto Kirchheimer zitiert in seinem Buch "Politische Justiz" die Überlieferung aus dem Mittelalter, daß Verbrecher gelegentlich begnadigt wurden, wenn sie bereit waren, Mitverurteilte hinzurichten. In etwas sublimerer Form ist dies genau die Methode, die auch im Fall

des Kronzeugen Ruhland angewandt worden ist. Zu welchen Ergebnissen eine solche Methode führen muß, hat Hirschberg in dem Buch "Das Fehlurteil im Strafprozeß" treffend beschrieben:

"Besonders primitiv und gefährlich ist das amerikanische Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft versucht, einen der Mitangeklagten gegen die Zusicherung milderer Strafe oder Einstellung der Strafverfolgung als Belastungszeugen (Kronzeugen) zu gewinnen (to turn State witness). Der Angeschuldigte, der sich dazu bereiterklärt, wird vom Staatsanwalt eingehend vorbereitet, um dem Kreuzverhör mit seiner Aussage gewachsen zu sein. Er hat das größte Interesse daran, seinen Auftraggeber zufrieden zu stellen, da davon die Bewilligung der in Aussicht gestellten Vorteile abhängt. Vor dieser Gefahr warnt auch Richter Frank. Er führt aus, daß die Geschworenen einen geständigen Angeklagten, der einen Mitangeklagten belastet, gerne glauben, weil sie meinen, er zeige echte Reue. Der Angeklagte, der State witness geworden ist, hat aber oft die Zusicherung der Staatsanwaltschaft, daß er nicht bestraft werde, wenn er den anderen ausgiebig belastet, und leistet dann jeden Meineid, um sich die Straffreiheit zu verdienen".
(Ffm., 1962, S. 33)

In einem anderen von ihm verfaßten Buch "Das amerikanische und deutsche Strafverfahren" hat Max Hirschberg seine Auffassung nochmals bestätigt:

"Es ist klar, daß die Aussage eines solchen Mitangeklagten, der sich durch schwerste Belastung der übrigen Angeklagten die ihm versprochenen Vorteile verdienen muß, das denkbar ungeeignetste Beweismittel ist".

Das von Hirschberg zu recht kritisierte amerikanische Verfahren entspricht haargenau der Art und Weise, mit der der Kronzeuge Ruhland für diesen Prozeß präpariert und eingesetzt worden ist und für weitere Prozesse eingesetzt werden soll.

Was für Ruhland auf dem Spiel stand, darüber hat er selbst Auskunft gegeben. Er wollte so billig wie möglich aus der Geschichte rauskommen. Bei diesem Kalkül konnte er auf das offenkundige Interesse staatlicher Instanzen und eines einflußreichen Teils der Presse an einer Verurteilung von Horst Mahler setzen und daraus doppelten Gewinn ziehen.

Mit einer belastenden Aussage gegen Mahler lieferte er der Justiz den so dringend benötigten "Beweis" für eine strafrechtliche Schuld des Angeklagten; da-

für durfte er eine Gegenleistung erwarten; er konnte gleichzeitig sich selbst als ein vom "geistig weit überlegenen" Angeklagten verführtes Opfer darstellen; als ein Opfer eines Mannes, zu dem er - nach den Worten von Bundesanwalt Kaul - "wie zu einem Halbgott aufgeschaut" habe. Bei einem angeblich derart dominierenden, wenn nicht schon gar suggestiven Einfluß von Horst Mahler auf das strafbare Verhalten des Zeugen, mußte dessen eigene Verantwortlichkeit auf einen fast unsichtbaren Rest schrumpfen. Diese Rechnung ist in der Tat in jeder Hinsicht aufgegangen. Ruhland war wegen mehrerer in Tateinheit begangener Verbrechen angeklagt. Für eine der angeklagten Taten allein, für den Bankraub, droht das Gesetz als regelmässige Mindeststrafe Freiheitsentzug von fünf Jahren an. Dessen ungeachtet hat der Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft im Ruhland-Verfahren, es war wohl Herr Bundesanwalt Träger, für die vier angeklagten Delikte eine Gesamtstrafe von nur vier Jahren beantragt. Für den Bankraub, der bei Horst Mahler mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren geahndet werden soll, hat die Bundesanwaltschaft im Fall Ruhland eine Freiheitsstrafe von drei Jahren beantragt. Der Antrag der Bundesanwaltschaft im Ruhland-Verfahren hielt sich genau im Rahmen dessen, was Ruhland gegenüber dem Zeugen Smura als die ihm zugesagte Strafmässigung bezeichnet hatte.

Daß Ruhland sehr schnell erfaßt hat, wem das Hauptinteresse der staatlichen Instanzen galt, ist nicht weiter verwunderlich. Der Kronzeuge hat das selbst in dem Gespräch mit dem Zeugen Smura so ausgedrückt: "die brauchen einen Buhmann, es ist eine rein politische Aktion. Wenn Mahler freigesprochen wird, dann ist das schlimm für sie, die Weltöffentlichkeit interessiert sich für den Prozeß".

Das dringende Interesse staatlicher Instanzen an einer Verurteilung Mahlers wird durch zahlreiche Erklärungen der Verantwortlichen bestätigt. Es sei in diesem Zusammenhang an die bereits im vorangegangenen Schwurgerichtsprozeß zitierte Äusserung von Bürgermeister Neubauer erinnert, der im Oktober 1970 in einem Zeitungsinterview die Parole ausgegeben hatte, er gehe davon aus, daß das Verfahren gegen Mahler "zu einer erheblichen Bestrafung" führt. Auch in der Presseberichterstattung wurde der Name Mahler stets in den Mittelpunkt gerückt. Der Name Mahler war das Reizwort, auf das die Aggressionen gelenkt wurden. Mahler-Bande, Mahler-Terroristen, Mahler-Komplicin, Mahler-Mädchen, APO-Mahler, Mahler-Harem, Mahlers Pistolenmädchen, Verbrechen der Mahler-Gruppe: die besondere Bedeutung, die die staatlichen Verfolgungsorgane einer Verurteilung beimessen, kommt schließlich aber auch darin zum Ausdruck, daß die Bundesanwaltschaft Anklage vor dem Kammergericht erhoben hat, eine Gerichtszuständigkeit, die Angelegenheiten "von besonderer Bedeutung" vorbehalten ist. Daß diese "besondere Bedeutung" darin besteht, daß die Strafverfolgungsorgane Wert auf eine Verurteilung Mahlers legen, läßt sich sehr deutlich aus einem Prozeßbericht, der in der Frankfurter Rundschau (Ausgabe vom 5.12.72) erschienen ist, ablesen. Dort hieß es:

"Als Ex-APO-Anwalt Horst Mahler am vergangenen Mittwoch halb gelangweilt halb triumphierend aus dem hochvermauerten Gerichtssaal 700 in seine Zelle zurückkehrte, hinterließ er bei Justitias Dienern und Beobachtern sorgenvolle Stirnfalten. Nach sieben Verhandlungswochen hatte der Angeklagte nun doch die Ablösung des Gerichtsvorsitzenden Paul Jericke wegen des Verdachts der Befangenheit erreicht. Zugleich erschütterten drei weitere Zeugen die Glaubwürdigkeit des 34-jährigen Karl-Heinz Ruhland, auf der das Anklagegerüst der Bundesanwaltschaft im Wesentlichen aufgebaut ist. Nach dieser Entwicklung erscheint es nicht mehr völlig ausgeschlossen, daß der zweite Mahler-Prozeß wiederum mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen endet".

Der Presseberichtersteller kommt damit zu einer bemerkenswerten Feststellung: nach seiner Beobachtung bereitet der sich aus dem Verlauf der Beweisaufnahme notwendig ergebende Eindruck, der Angeklagte müsse freigesprochen werden, der Justiz - und nicht nur ihr - Sorgen. Diese Sorge kann aber keine andere Quelle haben, als das wirksame und dringende Interesse staatlicher Instanzen an einer Verurteilung des Angeklagten. Dieses Interesse ist keine Erfindung politisch links orientierter Gruppierungen, sondern eine Realität, die auch während dieses Prozesses deutlich geworden ist. Das offenkundige und für ihn leicht durchschaubare Interesse staatlicher Instanzen an einer Verurteilung Mahlers hat sich der Kronzeuge zunutze gemacht. Auf dieses Interesse hat er gesetzt, die Falschaussage war der Preis, der für die mildere Bestrafung zu entrichten war. Nachdem sich Ruhland auf diesen Handel eingelassen hat, ist ihm auch der Rückweg versperrt. Wer meint, die ursprüngliche Motivation für eine Falschbelastung Mahlers sei dadurch hinfällig geworden, daß die Belohnung Ruhlands nicht mehr widerrufen werden könne, weil das Urteil in dem gegen ihn gerichteten Verfahren bereits rechtskräftig ist, der übersieht, daß ein Widerruf der früheren Aussagen Ruhlands ihm schon deshalb nicht möglich ist, weil er nicht nur mit einer Verurteilung wegen wissentlich falscher Anschuldigung, sondern möglicherweise auch wegen Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft rechnen mußte; es liegt auch sehr nahe, daß Ruhland befürchtet, durch den Widerruf seiner Aussage in die Gefahr zu geraten, daß ein Antrag auf bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der gegen ihn erkannten Strafe scheitert oder daß sonstige Vergünstigungen für ihn im Strafvollzug entfallen. Nicht zuletzt wird er auch davor zurückschrecken, die Teilnahme und das Wohlwollen eines Teils der Öffentlichkeit an seinem weiteren Schicksal nach der wohl für die nächste Zukunft zu erwartenden Entlassung aus der Straftat zu verlieren, denn diese Teilnahme gilt ihm nur insoweit, als er als "Kronzeuge" der Anklage seinen Auftrag erfüllt.

Die Aussagen Ruhlands lassen sich somit von seiner Interessenlage nicht trennen. Wenn Ruhland unbeirrt immer wieder behauptet hat und auch noch heute behauptet, Mahler sei an dem Überfall auf die Bank in der Rheinstrasse beteiligt gewesen und habe dort das Kommando geführt, so war das für ihn von Anfang an der Orientierungspunkt, mit dem er Mahler in seine Darstellung einbaute und gleichzeitig seiner Aussage das erforderliche Gewicht verlieh. Es bestand auch keine Schwierigkeit, die Person, die bei dem Überfall nach den Ermittlungen der Polizei tatsächlich in der Mitte des Schalterraumes der Bank gestanden haben mag, in allen Protokollen als "Horst Mahler" zu etikettieren. Daß Ruhlands Aussage hinsichtlich dieser Etikettierung konstant bleibt, beweist daher nur, daß Ruhland sich der Bedeutung dieses Teils seiner Aussage im Hinblick auf seine geschilderte Interessenlage bewußt ist. Da die unveränderte Wiederholung dieses Teils der Aussage eine deutliche enge Beziehung zur Interessenlage des Zeugen hat, kann der Konstanz der Aussage in diesem Teilbereich keine besondere Bedeutung zukommen.

Abgesehen davon ist es unzulässig, eine Aussage in einzelne Bestandteile aufzulösen und die Glaubwürdigkeit eines Zeugen darauf zu stützen, daß ein Teil der Aussage in mehreren Vernehmungen unverändert geblieben ist. Es ist vielfach geradezu charakteristisch für Falschaussagen, daß diese in einem Kernpunkt, den die Zeugen für den wichtigsten halten, unverändert wiederholt wird, während bei vermeintlichen Nebenpunkten Widersprüche auftreten. Bei der Beweiswürdigung muß die Aussage des Zeugen in ihrer Gesamtheit gewertet werden. Als glaubwürdig kann ein Zeuge nur dann gelten, wenn eine sachlich fundierte Kontrolle möglich ist, was aus seiner gesamten Aussage als sichere Tatsache festzustellen ist. Angesichts der zahlreichen Widersprüche innerhalb der Aussage Ruhlands und der teilweisen Unvereinbarkeit mit dem übrigen Beweisergebnis ist eine solche Kontrolle nicht möglich. Die Aussage Ruhlands ist als Urteilsgrundlage ungeeignet.

Bundesanwalt Träger hat gesagt, Ruhland habe "ein grosses Stück Wahrheit" geboten. Ob die Aussage Ruhlands grössere oder kleinere Portionen an Wahrheit enthält und wo diese Portionen versteckt sind, das läßt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Sicherlich ist die Aussage Ruhlands nicht ein einziger ausgemachter Schwindel. Einige Details, die Ruhland bekundet hat, mögen durchaus richtig sein. Inwieweit die Richtigkeit dieser Einzelheiten Ergebnis eigener Wahrnehmung oder "Ausfluß der polizeilichen Ermittlungen" ist, bleibt dabei ungeklärt. Daß Ruhland bei Gelegenheit auch wahre Angaben gemacht hat, kann aber nicht die Gewissheit verschaffen, daß seine Aussage, in der sich Dichtung und Wahrheit vermischen, insgesamt richtig ist. Für die Beurteilung, ob die Aussage insgesamt verlässlich ist, hat die Tatsache, daß einerseits einige der Angaben Ruhlands, zum Beispiel hinsichtlich der im Harz vergrabenen Autokennzeichenschilder, nachweislich richtig und daß andere Angaben Ruhlands, zum Beispiel hinsichtlich der Bezeichnung verschiedener Personen - die Beispiele werden noch zu erörtern sein -, nachweislich unrichtig sind, keineswegs den gleichen Rang. Wer mitunter die Wahrheit

sagt, räumt damit nicht jeden Zweifel aus, ob seine Aussage insgesamt der Wahrheit entspricht. Umgekehrt, wer mehrfach gelogen hat, schafft notwendigerweise Zweifel an der Verlässlichkeit seiner Aussagen in ihrer Gesamtheit. Die lädierte Glaubwürdigkeit des Kronzeugen läßt sich auch nicht dadurch aufpolieren, daß die Polizeibeamten, die Ruhland vernommen haben, sozusagen als sachverständige Zeugen zur Stützung der Aussage herangezogen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, ob gegenüber dem Zeugen Ruhland unzulässige Vernehmungsmethoden angewandt worden sind oder nicht.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß es für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit Ruhlands nicht entscheidend darauf ankommt, ob unzulässige Vernehmungsmethoden zur Anwendung gelangt sind oder nicht. Wichtig ist nur, ob sich Ruhland von einer wahrheitswidrigen Belastung Mahlers Vorteile versprechen und ob er sich in seiner Situation unter Druck gesetzt fühlen konnte. Er selbst hat zugegeben, daß anfangs der Vorwurf des versuchten Mordes im Spiel war. Selbst wenn dieser Vorwurf später nicht wieder aufgetaucht ist, muß jedenfalls in der Vorstellung Ruhlands die Möglichkeit eines solchen Anklagevorwurfs einen nicht zu unterschätzenden Eindruck hinterlassen haben. Der Vorwurf des versuchten Mordes ist schließlich keine Kleinigkeit, sollte man jedenfalls denken. Zudem ist immer wieder - nach dem Auftreten Ruhlands in der Hauptverhandlung - darauf hingewiesen worden, wie hilflos, ungewandt und den angeblichen "Taschenspielertricks" der Verteidiger unterlegen der Zeuge gewesen sei, obwohl er in der Hauptverhandlung der Fürsorge des Gerichts und zugleich der Teilnahme eines Teils der Öffentlichkeit sicher sein konnte. Wenn es so ist, wird man dann nicht davon ausgehen müssen, daß der Zeuge mindestens ebenso hilflos, ungewandt und unterlegen den nicht zu unterschätzenden Vernehmungstechniken der Sicherungsgruppe Bonn und der Politischen Polizei in Berlin war? Wobei die Hilflosigkeit sich dadurch vergrößert haben wird, daß die Vernehmungen im stillen Kämmerlein, unbeobachtet von Dritten, stattfanden. Wenn den Zeugen bereits die kritischen Fragen der Verteidigung so verängstigt und verschreckt haben, meint man denn, daß er nicht von den Inhabern der polizeilichen Macht verschreckt und verängstigt worden sein könnte? Selbst wenn die Vorgespräche mit Ruhland äusserlich korrekt abgelaufen sein sollten, läßt sich nicht bestreiten, daß er sich zumindest subjektiv unter Druck gesetzt fühlen konnte und sich aus dieser Situation heraus entschloß, die an ihn gestellten Erwartungen hinsichtlich eines Beitrages zur Verurteilung Mahlers zu erfüllen oder sogar überzuerfüllen. Dabei ist völlig unwesentlich, ob die Polizeibeamten ihrerseits subjektiv daran glaubten, daß die Darstellung Ruhlands hinsichtlich einer Beteiligung Mahlers an dem Banküberfall richtig ist oder nicht. Die Bereitwilligkeit jedenfalls, die Darstellung Ruhlands zu übernehmen, wird man ohne Übertreibung als besonders groß bezeichnen dürfen. Das Feindbild Mahler hatten die Beamten sozusagen in der Tasche, abgesehen davon, daß die Ermittlungen hinsichtlich des Banküberfalls, was ein Zufall sein mag, bereits seit spätestens Anfang Oktober

unter dem Titel liefen "Ermittlungen gegen Mahler u.a. wegen Verdachts des Bankraubes".

Im übrigen ist in keiner Weise widerlegt, daß unzulässige Vernehmungsmethoden angewandt worden sind. Es bestehen aufgrund der Angaben des Zeugen Ruhland gegenüber den Zeugen Smura, Welter, Leyrer und Goldbach sowie aufgrund der Bekundungen der Zeugen Jansen und Bäcker erhebliche Verdachtsgründe, daß die Vernehmungsmethoden sich nicht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gehalten haben. Das Fortbestehen dieser Verdachtsgründe ist aber ein Gesichtspunkt, der bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit Ruhlands berücksichtigt werden muß.

An dieser Stelle ist kurz auf den möglichen Einwand einzugehen, unzulässige Vernehmungsmethoden könnten bei dem Zustandekommen der Aussage Ruhlands keine Rolle gespielt haben, weil er sie bereits am 28. Januar 1971 in Gegenwart des Zeugen Staatsanwalt Tanke zu Protokoll gegeben habe, ohne daß Staatsanwalt Tanke irgendwelche besonderen Vorhalte gemacht hätte oder daß es seitens des Zeugen Tanke irgendwelcher Überredung zu einer Aussage bedurft hätte. Bei einer solchen Argumentation wird übersehen, daß bereits vor der Vernehmung am 28. Januar 1971 Vernehmungsbeamte der Polizei ausführliche Gespräche mit dem Zeugen Ruhland geführt haben. Das Ergebnis eines längeren Gespräches mit dem Zeugen Ruhland, das er am 26.1.71 geführt hatte, hat der Zeuge Zimniak in einem Aktenvermerk niedergelegt. Das Insistieren der Verteidigung auf vollständige Vorlage der Ermittlungsakten hat diesen Aktenvermerk zutage gefördert. Aus dem Vermerk ist zu entnehmen, daß Ruhland bereits am 26.1.1971 die Angaben gemacht hat, die er später am 28.1.71 zu Protokoll gegeben hat. Welche Einwirkungen und Vernehmungsversuche in Form sogenannter informatorischer Gespräche dem Gespräch vom 26.1.71 vorausgegangen sind, ist weitgehend im Dunkeln geblieben. Aus den Bekundungen der Zeugen Jansen, Bäcker, Müller, Wolf und Eimecke kann aber der Schluß gezogen werden, daß sicherlich ebenso intensiv der Versuch gemacht worden ist, Ruhland zu einer Aussage zu bewegen, wie in anderen Fällen, in denen mutmaßliche RAF-Mitglieder zu Aussagen bewegt werden sollten. Möglicherweise haben tagelange Gespräche unter vier Augen stattgefunden, um einen Sinneswandel bei Ruhland herbeizuführen. Die Bekundungen der Vernehmungsbeamten der Polizei können die Verdachtsgründe, die für die Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden sprechen, nicht beseitigen. Bei der Beurteilung der Aussagen von Polizeibeamten hinsichtlich der angewandten Vernehmungsmethoden muß bedacht werden, daß die Polizei in dieser Frage selbst Partei ist. Daß die Parteistellung der Polizei den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Polizeibeamten trüben kann, lehrt die Erfahrung aus zahlreichen Prozessen, in denen Polizeibeamte als Zeugen aufgetreten sind. Vierlei Gründe können zu einer Verfärbung der Wahrheit in der Aussage eines Polizeizeugen führen, Ermittlungseifer, Erfolgsstreben, Kritiklosigkeit gegenüber der eigenen Leistung, Voreingenommenheit gegenüber einer bestimmten politischen Gruppierung, ein von den Herrschenden geliefertes Feindbild und

nicht zuletzt die Besorgnis, daß unzulässige Vernehmungsmethoden bekannt werden könnten.

Gleichwohl besteht bei der Justiz in weitem Umfange die Tendenz, Aussagen von Polizeibeamten ein grösseres Vertrauen entgegenzubringen als gewöhnlichen Zeugen. Pflichttreue und Wahrheitsliebe erscheinen über jeden Verdacht erhaben. Daß aber Polizeibeamte als Zeugen keineswegs immun sind gegen das wie immer motivierte Bestreben, einen Sachverhalt vor Gericht anders darzustellen, als er sich zugetragen hat, hat bereits Bismarck erkannt. Er schrieb in einem Brief an den preussischen Ministerpräsidenten Manteufel am 25.1.1854:

"Der unangenehmste Bundesgenosse unserer Gegner ist ... der wetteifernde Ehrgeiz unserer Polizeibeamten, Verschwörungen zu entdecken und die Resultate dieser Bemühungen sowie die beabsichtigten und verhinderten Verbrechen in einer Weise aufzuputzen, daß man den eingeschüchterten Gemütern im bengalischen Feuer eines ununterbrochenen Rettens der Krone und der Gesellschaft aus haarsträubenden Gefahren erscheint ... Die Geschicklichkeit, Agentenberichte für Tatsachen zu halten und diese aufschwellen zu lassen, wie Fausts Pudel hinter dem Ofen, ist unserer Politischen Polizei in hohem Grade eigen".

(Zitiert nach Maximilian Jecta: "Berühmte Strafprozesse in Deutschland", II, W. Goldmann-Verlag, S. 120)

Daß die polizeilichen Zeugen automatisch in eine Verteidigungsstellung kommen und danach ihre Aussagen einrichten, ist besonders dann zu beobachten, wenn es um das Thema "unzulässige Vernehmungsmethoden" geht. Die Vernehmung des Zeugen Wolf ist dafür ein anschauliches Beispiel. Am Rande muß erwähnt werden, daß der Zeuge Wolf, der an den Vernehmungen Ruhlands beteiligt war, ebenso wie alle anderen Vernehmungsbeamten vom Gericht nicht nach § 55 der Strafprozeßordnung darüber belehrt worden ist, daß er die Auskunft auf solche Fragen, durch deren Beantwortung er sich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt, verweigern darf. Die Belehrung ist unterblieben, obwohl sich aus den Gesprächen Ruhlands mit den Zeugen Smura, Welter, Goldbach und Leyrer der Verdacht ergab, daß sich die Vernehmungsbeamten einer vollendeten Aussageerpressung schuldig gemacht haben könnten. Zu einer Belehrung nach § 55 der Strafprozeßordnung sah sich das Gericht auch nicht durch die Tatsache veranlaßt, daß die Behauptung zu klären war, ob dem Zeugen Jansen eine Begünstigung in Aussicht gestellt worden ist. War das Unterlassen der Belehrung ein Versehen? Oder war es das Anzeichen dafür, daß das Gericht von vornherein den Gedanken weit von sich gewiesen hat, einer der Polizeibeamten könnte sich unkorrekt verhalten haben?

Von exemplarischer Bedeutung ist die Vernehmung des Zeugen Wolf, einem Polizeibeamten, weil dieser in einem wichtigen Punkt die Unwahrheit gesagt hat, um nicht einen unzarten Ausdruck zu gebrauchen, und von dieser Unwahrheit erst anläßlich der Gegenüberstellung mit dem Zeugen Jansen abgerückt ist.

Mittelpunkt der Vernehmung des Zeugen Wolf war die Frage, ob er dem Zeugen Jansen in Gesprächen unter vier Augen unzulässige Angebote und Zusagen für den Fall einer Aussage gegen mußmaßliche Mitglieder der Roten Armee Fraktion gemacht habe oder nicht. Der Zeuge hat solche Zusagen kategorisch bestritten. Als er vom Vorsitzenden des Gerichts gefragt wurde, ob er mit Jansen auch einmal allein unter vier Augen gesprochen habe, erklärte er ohne Zögern mit Emphase "nein, niemals!" Er fügte dann noch hinzu, daß er mit Jansen allenfalls für wenige Augenblicke allein gewesen sei, als ein Kollege ins Nachbarzimmer ging, um seine Dienstwaffe für den Transport zu holen. In diesen kurzen Augenblicken hätte man über zwei oder drei Sätze mit belanglosen Bemerkungen nicht hinaus kommen können, von einem Gespräch unter vier Augen könne gar keine Rede sein.

Man wird beachten müssen, daß der Vorsitzende die Frage an den Zeugen Wolf gestellt hatte, nachdem dieser zur Untermauerung seiner Behauptung, er habe keine Zusagen gemacht, erklärt hatte, daß bei den Vernehmungen stets auch noch andere Personen zugegen gewesen seien. Bei der Beantwortung der Frage des Vorsitzenden hatte sich der Zeuge Wolf sogar soweit festgelegt, daß er behauptete, er sei mit Jansen schon deshalb nicht unter vier Augen allein gewesen, weil er wegen des Sicherheitsrisikos sich grundsätzlich nie mit einem Gefangenen allein in einem Raum aufhält.

Als der Zeuge Wolf dem Zeugen Jansen gegenübergestellt und ihm zugleich ein bestimmter Aktenvermerk vorgehalten wurde, räumte Wolf plötzlich ein, daß er doch mit Jansen unter vier Augen längere "Gespräche" geführt habe, einmal sogar während eines ganzen Tages. Auf den Widerspruch zu seinen früheren Bekundungen hingewiesen, erklärte Wolf, daß er vorher nur nach "Vernehmungen" gefragt und folglich nur über die Situation bei Vernehmungen gesprochen habe. Diese Ausrede ist so kläglich, daß es sich erübrigt, ein Wort darüber zu verlieren. Der hier in den wesentlichen Punkten wiedergegebene Verlauf der Vernehmung des Zeugen Wolf läßt nur den einen Schluß zu, daß er nachweisbar in einem wichtigen Detail bewußt die Unwahrheit gesagt hat.

Was folgt daraus?

Der Zeuge Wolf kam nicht unvorbereitet zur Vernehmung. Er selbst hat bekundet, daß er auf seiner Dienststelle in Erfahrung gebracht habe, Jansen habe in der Hauptverhandlung als Zeuge ausgesagt, ihm seien von Wolf Zusagen für den Fall einer Aussage gemacht worden. Vor der Vernehmung hatte der Zeuge Wolf auch noch Einblick in seine privaten Aufzeichnungen über

die mit Jansen geführten Gespräche genommen. Ungeachtet dieser Vorbereitung auf seine Vernehmung, hat er die Unwahrheit gesagt. Er hat die Unwahrheit über einen Umstand gesagt, der für sich genommen völlig harmlos ist. Was hat ihn also dazu bewogen, entgegen seiner Zeugenpflicht, die Gespräche unter vier Augen zu verschweigen; ja sogar ausdrücklich abzustreiten? Der Entschluß zu einer Falschaussage läßt sich nur als Ausdruck eines schlechten Gewissens deuten. Ausschlaggebend für das Verhalten des Zeugen, der sicherlich nicht zum erstenmal als Zeuge vor Gericht stand, kann nur die Tatsache gewesen sein, daß die Gespräche unter vier Augen mit dem Zeugen Jansen einen Inhalt hatten, den der Zeuge Wolf lieber verschweigen wollte. Um sich einer peinlichen Befragung nach dem Inhalt dieser Gespräche gar nicht erst auszusetzen und nicht in die Verlegenheit zu kommen, einen unverdächtigen Inhalt der Gespräche erfinden zu müssen, hat er versucht, die Gespräche rundweg abzustreiten. Sein schlechtes Gewissen hat die Verteidigungslinie so bestimmt, daß er sich nicht erst auf schwankendes Terrain begeben wollte. Die Gegenüberstellung mit dem Zeugen Jansen und die Vorlage eines bestimmten Vermerks aus den Ermittlungsakten hat den Zeugen Wolf dann offensichtlich aus dem Konzept gebracht. Er gab das Bestreiten auf und unternahm den äusserst ungeschickten Versuch, die Verteidigungsstellung neu zu organisieren, indem er sich auf ein Mißverständnis herauszureden suchte. Es müßte schon ein beträchtliches Maß an Naivität aufgebracht werden, um dem Zeugen Wolf die Version von einem "Mißverständnis" abzunehmen.

Die Vernehmung des Zeugen Wolf und die dabei aufgedeckte Unwahrheit ist deshalb so ausführlich behandelt worden, weil dadurch die Parteistellung der Polizeibeamten, die als Zeugen auftreten, sichtbar wird. Daß hier eher zufällig der Zeuge Wolf bei einer Unwahrheit erlappt werden konnte, muß in Rechnung gestellt werden. In aller Regel wird man davon ausgehen müssen, daß ungesetzliche Vernehmungspraktiken kaum zu beweisen sind, weil unkorrekte Beamte, die sich unzulässiger und strafbarer Vernehmungsmethoden bedienen, auch fähig und entschlossen sind, vor Gericht ihre rechtswidrigen Praktiken zu verschweigen und notfalls einen Meineid zu schwören.

Der Verdacht, daß unzulässige Vernehmungsmethoden angewandt worden sind, läßt sich demnach nicht damit abtun, daß keiner der beteiligten Vernehmungsbeamten die Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden zugegeben hat.

Die Parteistellung der Polizei und die davon ausgehenden Einflüsse auf den Inhalt der Aussagen von Polizeibeamten werden meist in politischen Prozessen besonders deutlich, zumal dann, wenn diese Prozesse in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Interesse finden. Die Politische Polizei ist in Prozessen dieser Art meist in erheblichem Maße exponiert. Erfolg und Ansehen der Politischen Polizei steht häufig in einem engen Zusammenhang mit dem Ausgang eines politischen Strafverfahrens.

Vor geraumer Zeit schrieb der Berliner Polizeipräsident einen Brief, in dem es

wörtlich hieß, daß "von der Entscheidung dieses Prozesses die ganze Existenz der Politischen Polizei abhängt".

Es handelt sich um den Brief des damaligen Berliner Polizeipräsidenten Hinckel-dey an die Preussische Gesandtschaft in London, in dem er über den sogenannten Kölner Kommunistenprozeß im Jahre 1852 berichtet. In diesem Prozeß wurden sieben Angeklagte anhand von gefälschten Dokumenten und aufgrund falscher Aussagen zu Freiheitsstrafen verurteilt. Den Brief von Hinckel-dey zitiert Karl Marx in seinem Nachwort zu der Schrift "Enthüllungen über den Kommunistenprozeß in Köln". (MEW 18, S. 568 ff.)

Einen ähnlich aufschlußreichen Brief der Politischen Polizei über den vorliegenden Prozeß haben die Verteidiger nicht zu ihrer Verfügung. Aber sind nicht auch in diesem Prozeß die Interessen der Politischen Polizei eng mit dem Ausgang des Verfahrens verknüpft, wenn es für die Entscheidung darauf ankommt, ob bei der Vernehmung Ruhlands unzulässige Vernehmungspraktiken angewandt worden sein könnten?

Bei Untersuchung der Frage, ob unzulässige Vernehmungsmethoden im Spiel waren, wird man auch nicht darüber hinwegsehen können, daß bei den Ermittlungen der Polizei im Zusammenhang mit der Fahndung nach mutmaßlichen Mitgliedern der Roten Armee Fraktion besondere Faktoren zur Geltung kommen. Über die Fahndungshysterie ist viel geschrieben und gesprochen worden. Die Zielscheibe "Staatsfeind Nr. 1" und die Verteufelung der Roten Armee Fraktion hat in ungewöhnlichem Maße den Ermittlungs- und Fahndungsehrgeiz angefacht. Der Anreiz für den an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten, sich Anerkennung und Beförderung zu verdienen, ist in aussergewöhnlicher Weise gesteigert worden. Auf diesem Hintergrund gesehen war aber die Versuchung für die Polizei, sich bei Vernehmungen illegaler Methoden zu bedienen, besonders groß. Der Verdacht, daß solche illegalen Vernehmungsmethoden vorgekommen sind, wird dadurch verstärkt.

2. Bisher ist nur über die Widersprüche und nachweisbaren Unrichtigkeiten gesprochen worden, die die Schilderung Ruhlands hinsichtlich des unmittelbaren Tatgeschehens betreffen. Allein die Widersprüche in diesem Bereich sind so zahlreich und schwerwiegend, daß sie schon für sich genommen den Beweiswert der Ruhland-Aussage beseitigen. Die bisher behandelten Ungereimtheiten, Widersprüche und Unwahrheiten sind jedoch nur ein kleiner Ausschnitt der Widersprüche, die innerhalb der gesamten Aussage anzutreffen sind. Es wäre aber für alle Prozeßbeteiligten ermüdend, wenn sämtliche Widersprüche im Rahmen des Plaidoyers nochmals aufgezählt würden. Aus diesem Grunde wird nur noch eine Auswahl von Widersprüchen zu erörtern sein, die besonders signifikant für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit Ruhlands sind.

Bevor auf diese Widersprüche im Einzelnen eingegangen wird, muß noch ein Wort zu dem Verhalten Ruhlands in der Hauptverhandlung gesagt werden:

Wenn Ruhland bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung aufgefordert wurde, die auch von ihm als solche erkannten Widersprüche aufzuklären, zog er sich auf die stereotype Erklärung zurück, daß er sich nicht mehr erinnern könne, weil alles schon solange her sei und er sich wegen des Umfangs seiner Bekundungen im Ermittlungsverfahren nicht mehr entsinnen könne, was er alles im einzelnen gesagt habe.

Die Auskunft Ruhlands, er könne sich nach einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr erinnern, mag auf den ersten Blick einleuchtend sein. Man muß aber berücksichtigen, daß Ruhland seit Anfang 1971 - damals lagen die Ereignisse erst einige Monate zurück - ohne nennenswerte Unterbrechung immer wieder von den Vernehmungsbeamten zu den gleichen Ereignissen befragt wurde und die Frage auch jeweils ausführlich beantwortet hat. Die fortgesetzten Vernehmungen haben Ruhland also veranlaßt, sich immer wieder an die Vorgänge zu erinnern. Jeder weiß aus eigener Erfahrung, daß ein Vergessen dann unmöglich ist, wenn die das Erinnerungsbild ausmachenden Vorstellungen zunächst in kurzen und dann in immer länger werdenden unregelmäßigen Intervallen aus dem Vorbewußtsein in das aktuelle Bewußtsein gehoben werden. Auf dieser Erkenntnis baut die Lernpädagogik auf, die sich bemüht, das erforderliche, aber auch ausreichende Maß der Wiederholung zu finden, das eine dauernde Erinnerungsfähigkeit herstellt. Man bezeichnet die pädagogisch motivierte Aktualisierung von Erinnerungsbildern mitunter auch als Prä-gung und meint damit, daß durch die Prä-gung der Erinnerung an bestimmte Inhalte eine lange Dauer verliehen wird.

Wenn man sich die Häufigkeit der Vernehmungen, die über einen langen Zeitraum regelmäßig fortgeführt wurden, sowie den Umstand vergegenwärtigt, daß sich diese Vernehmungen in ständiger Wiederholung immer wieder auf die gleichen Gegenstände und Ereignisse bezogen, so könnte sich wohl kein Pädagoge ein intensiveres Repetitorium wünschen, als es die Vernehmungsbeamten dem Kronzeugen Ruhland angedeihen ließen. Wenn Ruhland in der Hauptverhandlung erklärt hat, er könne sich wegen der Länge der inzwischen verflossenen Zeit an die Vorgänge nicht mehr erinnern, so ist dies offensichtlich eine Notlüge, um nicht einräumen zu müssen, daß die Widersprüche zustande gekommen sind, weil er bei seinen Vernehmungen die Unwahrheit gesagt hat.

Der Hinweis auf einen angeblichen Gedächtnisschwund bei Vorhalt von Widersprüchen ist umso weniger überzeugend, als Ruhland, wenn es darum ging, der Polizei irgendwelche neuen Erzählungen anzudienen, sehr wohl Einzelheiten anzugeben wußte, obwohl die von ihm behaupteten Ereignisse lange Zeit zurücklagen. So hat sich Ruhland zu den angeblichen Begebenheiten mit dem Zeugen Wader erstmals nach Ablauf eines Jahres seit dem behaupteten Ereignis geäußert. Er hat nicht gezögert, minutiöse Details in seine Geschichte einzubauen, beispielsweise Beschreibung der Kleidung Waders. Über Einzelheiten hinsichtlich der angeblichen Rolle der Ehefrau des Zeugen Grusdat hat der Kronzeuge sich erstmals nach Ablauf von 1 1/2 Jahren (Vernehmung

vom 12.1.72) ausgelassen. Am deutlichsten wird die Widersprüchlichkeit des Verhaltens des Kronzeugen aber durch den Umstand, daß er zur gleichen Zeit, als die Hauptverhandlung in dieser Sache stattfand, ausserhalb der Hauptverhandlung von Polizeibeamten vernommen worden ist und in diesen Vernehmungen sich eingehend zu Vorgängen äusserte, die zwei Jahre zurücklagen.

Man wird sich auch daran erinnern müssen, daß der von dem Kronzeugen vorgeschützte Gedächtnisschwund erst einsetzte, als die Befragung durch Horst Mahler begann. Diese Befragung wurde für den Kronzeugen zur Katastrophe. Als bereits zu Beginn der Befragung nach kurzer Zeit der Zeuge bei einer Unwahrheit ertappt wurde und gleichzeitig der Grund für eine von dem Kronzeugen gewählte unrichtige Darstellung zum Vorschein kam, der darin bestand, daß die falsche Darstellung dazu diente, Mahler zusätzlich "einen kleinen Bankraub anzuhängen" geriet der Kronzeuge in Panik und verweigerte weitere Aussagen. Er wollte seinen Anwalt sprechen oder eine andere Person, die bei seinen Vernehmungen dabei war.

Die Aussageverweigerung kann nur den Grund gehabt haben, daß der Zeuge weitere Fragen fürchten mußte. Als der Zeuge zu einem späteren Zeitpunkt wiederum in der Hauptverhandlung erschien, hatte er in der Zwischenzeit Besuch von den Vernehmungsbeamten erhalten, die seinerzeit hauptsächlich die Vernehmungen durchgeführt hatten. Jetzt war der Kronzeuge scheinbar wieder aussagebereit. In Wirklichkeit hat er die Aussageverweigerung in anderer Form aufrecht erhalten. Daß diese Aussageverweigerung mit anderen Mitteln auf die in der Zwischenzeit geführten Gespräche zurückzuführen ist, kann nur eine Vermutung sein. Die Weigerung des Kronzeugen, sich auf eine weitere Befragung durch Mahler einzulassen, kam darin zum Ausdruck, daß er praktisch nur noch als Antwort die Formel parat hatte:

"So wie es da steht, ist es richtig. Nach der langen Zeit kann ich mich nicht mehr erinnern. Wenn es in meiner Vernehmung drin steht, ist es richtig, mehr kann ich dazu nicht sagen".

Wenn sich aber ein Zeuge der Befragung und dem Vorhalt von Widersprüchen durch eine Aussageverweigerung entzieht, ohne daß ihm nach dem Gesetz ein Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrecht zusteht, kann die Aussage des Zeugen jedenfalls nicht zu Lasten eines Angeklagten verwertet werden.

Daß die Widersprüche, die in den Aussagen Ruhlands auftreten, nicht als blosse Unstimmigkeiten gelten können, wird bei der nachfolgenden Erörterung der besonders signifikanten Widersprüche erkennbar werden.

V.

Elf Widersprüche des Zeugen Ruhland

Im Rahmen dieses Schlußvortrages - selbst eines sehr ausgedehnten - kann nur eine kleine Auswahl der Widersprüche und Unrichtigkeiten der Aussagen Ruhlands erörtert werden.

Eine etwas weitergehende Auswahl ist in dem Hilfsbeweis Antrag enthalten, dessen Aufzählung 279 Punkte umfaßt, und der in der Hauptverhandlung vom 5.2.73 bereits verlesen wurde.

Eine vollständige Aufzählung und Behandlung würde Wochen dauern. Liest man die nahezu 700 Seiten starken Aussagen Ruhlands aufmerksam, dann stößt man auf jeder Seite auf mehrere Ungereimtheiten, Widersprüche zu anderen Aussageteilen oder Stellen, an denen der Zeuge selbst eingesteht, die Unwahrheit gesagt zu haben.

a) die vernehmenden Beamten haben sich nach Kräften bemüht, einige gravierende Widersprüche von Ruhland selbst glätten zu lassen. So haben sie Ruhland in zwei Punkten zu Erklärungen veranlassen können.

Namentlich:

"Jansen mochte ich nicht leiden, deshalb habe ich ihn zu Unrecht belastet."

Und:

"In meiner ersten Aussage habe ich versucht, einige Personen zu schützen, d.h. rauszuhalten."

Der Zeuge Zimniak (Kriminal-Obermeister) hat deshalb eigene, von der Sicherungsgruppe selbst aufgestellte Kriterien in die Hauptverhandlung eingeführt, nach denen beurteilt werden soll, wann sagt Ruhland die Wahrheit und wann möglicherweise nicht:

Danach seien in Ruhlands Aussagen allenfalls Fehler in Nebensächlichkeiten, besonders bei Datenangaben, vorgekommen;

Fehler in der Substanz gebe es nicht.

Außer Jansen sei niemand zu Unrecht beschuldigt worden.

Das, was Ruhland als selbst erlebt schildert, sei richtig. Wohlgemerkt: Diese Kriterien stammen nicht vom Kronzeugen, sondern von den Vernehmungsbeamten.

Hier wird versucht, in die Aussagen des Zeugen etwas hineinzuzinterpretieren, was der Zeuge nicht gesagt und nicht einmal auf Vorhalt bestätigt hat.

Hier wird durch den Zeugen, der nur Tatsachen bekunden soll, eine Beweiswürdigung vorgenommen.

Diese gewagte Interpretationsanleitung darf keinesfalls zur Grundlage der Beurteilung der Aussagen Ruhlands gemacht werden. Denn ein Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist weder von der Polizei versucht, noch gar in der Hauptverhandlung geführt worden und wohl auch gar nicht möglich.

Jede einzelne tatsächliche Angabe Ruhlands in jedem Satz hätte nachgeprüft werden müssen. Offensichtlicher und alleiniger Sinn dieser Erklärungsversuche ist das Bemühen der Ermittlungsbehörden, Zweifel an der Beschuldigung des Angeklagten durch Ruhland zu beseitigen.

b) Die Gerichte, die bisher die Aussagen Ruhlands zu beurteilen hatten, und die Bundesanwaltschaft wollten sich mit dem Problem der Widersprüche in seiner Aussage nicht belasten. Im Verfahren gegen Ruhland selbst in Düsseldorf dauerte seine Vernehmung wenigstens noch einige Tage. Daß dort aber versucht worden ist, auch nur einige der gravierenden Widersprüche aufzuklären oder auch nur Ruhland vorzuhalten, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich, die Presseberichte von diesem Prozeß sprechen dagegen. Im vorliegenden Verfahren dauerte die Vernehmung Ruhlands durch das Gericht nur wenige Stunden. Am ersten Verhandlungstag nachmittags und am zweiten Verhandlungstag. Fragen zu widersprüchlichen früheren Bekundungen leitete der Vorsitzende am 12.10.72 mit dem Vorhalt ein, der Ruhland gleich die von ihm verlangte Erklärung mitlieferte:
"Sie haben doch bei der Polizei zu Anfang nicht immer die Wahrheit gesagt".

Prompt hatte Ruhland parat:

"Zuerst wollte ich bestimmte Gruppenmitglieder raushalten, deshalb habe ich falsche Angaben gemacht, später beim Bundesrichter habe ich diese selbst berichtet."

c) Für die zahlreichen protokollierten Widersprüche in den Bekundungen des Kronzeugen gibt es aber in der Tat keine andere vernünftige Erklärung als die, daß der Zeuge keine wirklichen Begebenheiten und Erlebnisse schildert, sondern Erfindungen, an die er sich im Laufe der Vernehmung dann nicht mehr zuverlässig erinnern konnte. Außerdem, daß er - wie er selbst und der Zeuge Zimniak (Kriminal-Obermeister) für einzelne Fälle in der Hauptverhandlung auch eingeräumt haben - seine Aussagen den sich vervollständigenden polizeilichen Ermittlungsergebnissen angepaßt hat:

- So heißt es in seiner Vernehmung vom 11.2.71 Bl.87 der Akten:

"Nachdem von den Kriminalbeamten inzwischen festgestellt worden ist, daß es in Bremen nach den Eintragungen im Telefonbuch den Namen Freiherr von Stein nicht gibt, dürfte auch meine Angabe, ich hätte in Bremen zwei Telefonnummern dieses Namens angerufen, auf einem Irrtum beruhen. Ich meine jetzt, daß ich auch diesem Umstand mit einer andern Begebenheit in einem andern Ort verwechselt habe."
Oder in seiner Vernehmung vom 26.2.1971 (Bl.174):

"Wenn mir dann aus der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei ein Name oder eine Anschrift genannt wird, dann kann ich mit Sicherheit sagen, ob ich

diesen Namen schon einmal gehört habe bzw. in welche Tatumstände die Person oder Anschrift einzureihen ist." -

Für seine Schilderungen hat Ruhland sicherlich auch wirkliche Erlebnisse verwendet, quasi als Kulisse. Nur so war das gesteckte Ziel nämlich zu erreichen. Er mußte einiges angeben, was sich objektiv überprüfen ließ, um so den Eindruck von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu produzieren. Um jegliche Möglichkeit auszuschließen, die im folgenden zu erörternden Widersprüche einfach vom Tisch zu wischen, wurden bei ihrer Auswahl der Erklärungsversuch Ruhlands und die Interpretationsanleitung Zimniaks berücksichtigt.

Die folgenden 11 Widersprüche stammen alle aus Bekundungen Ruhlands nach seinen ersten Polizeiaussagen, sie beruhen auf angeblich eigenen Erlebnissen des Kronzeugen und Ruhland beschuldigt darin jemand zu Unrecht.

1. Falschbeschuldigung der Ursula Naumann

Ruhland will an einem konspirativen Treff in der Wohnung der Zeugin Ursula Naumann teilgenommen haben und dort der Zeugin selbst begegnet sein. Zunächst wird gezeigt, wie sich diese Beschuldigung in den Erzählungen Ruhlands allmählich entwickelt:

In der Vernehmung vom 28.1.71 (Bl. 14) wird Ruhland über verschiedene Personen und deren Verbindungen zur Gruppe befragt. So gibt er auf Befragen u. a. an, in der Wohnung des Hans-Jürgen Bäcker einem gewissen Wolfgang Mälis begegnet zu sein, der möglicherweise zur Gruppe gehört. Nach Ursula Naumann ausdrücklich befragt, gibt er an:

"Die Naumann gehört meines Wissens nicht zur Gruppe."

Sonst nichts!

Von der Begegnung, der Wohnung und dem konspirativen Treff kein Wort. Das ist auch verständlich. Denn Ruhland hatte zu diesem Zeitpunkt auch noch gar nicht den Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee erfunden, dessen Vorbereitung Gegenstand des Treffens sein sollte. Damals geisterte die Bank in der Nonnendammallee noch als Ersatzobjekt durch Ruhlands Erzählungen.

In der Vernehmung vom 16.2.71 geht es dann um den Mercedes B - PN 240, als dessen letzte Halterin die Zeugin Naumann festgestellt worden war. Wieder will die Polizei wissen, ob und gegebenenfalls wie die Zeugin mit der Gruppe in Verbindung stand. Dazu befragt sagt Ruhland (Bl. 93):

"Wer der Eigentümer dieses Wagens war, weiß ich nicht genau. Eine Zeitlang hat ihn jedenfalls Bäcker gefahren und später besaß ihn irgendein Mödel, das ich nicht näher kenne. Ich habe diese Frau einmal ganz kurz gesehen. Mir wurde dazu ein Lichtbild der Ursula Naumann vorgelegt. Ich kann jedoch beim besten Willen nicht sagen, ob es diese Frau war, der der Wagen gehörte, halte es jedoch für möglich."

Nichts über die Zeugin Naumann.

in der Vernehmung vom 26.2.71 versucht Ruhland den Hilmar Buddee, dessen Bild er in der Zeitung gesehen hat, mit der Baader-Befreiung in Verbindung zu bringen. Für die Polizei eine völlig neue Theorie. Sie will nun wissen, wann, wie, wo Ruhland den Hilmar Buddee kennen gelernt hat. Hier Ruhlands Antwort:

"Etwa am 15.9.70 habe ich Buddee erstmals kennengelernt. Von einem mir nicht bekannten Gruppenmitglied war bei Eric Grusdat angerufen und mir bestellt worden, daß ich in eine mir bis dahin unbekannte Kommune-Wohnung kommen sollte. Als Anschrift wurde mir Berlin-Moabit, Melanchthonstraße und eine Ortsbeschreibung gegeben."

Frage der Kripo:

"Wer war der Wohnungseigentümer?"

Antwort von Ruhland:

"Das weiß ich nicht." (Alles Bl. 185)

Ruhland sagt das, obwohl die Wohnung der Zeugin Ursula Naumann gehört, über die er wenige Tage vorher zweimal - einmal sogar unter Vorlage eines Lichtbildes - vernommen worden war, wobei auch der Name der Zeugin genannt wurde!!!

Frage der Kripo:

"Sagt Ihnen der Name Naumann etwas?"

Die Frage, ob dem Zeugen der Name Naumann etwas sage, kommt von den gleichen Vernehmungsbeamten, die vier Wochen bzw. 10 Tage vorher ihren Kronzeugen zur Frage einer etwaigen Beteiligung der Zeugin Naumann vernommen, dabei ein Lichtbild der Zeugin vorgelegt und deren Namen gesagt hatten!!!

Antwort:

"Ja, der Name Naumann sagt mir auf jeden Fall etwas. Ich bin mir ziemlich sicher, daß dieser Name an der Tür stand. Auf mein Klingeln wurde mir die Tür von einer jungen Frau geöffnet. Dazu wurde mir soeben das Bild 23 der im vorliegenden Verfahren verwandten Lichtbildmappe gezielt vorgelegt. (Man sieht deutlich, daß die Vernehmungsbeamten nicht das geringste Risiko eingehen wollten!) Ich erkenne in der auf den Lichtbildern abgebildeten Frau mit Sicherheit diejenige Frau wieder, welche mir damals die Tür geöffnet hat." (Bl. 185)

Hier ist noch hervorzuheben, daß Ruhland erst jetzt, um dem angeblichen Zusammentreffen mit Buddee einen Inhalt zu geben, die Behauptung aufstellt, die Bank in der Nonnendammallee sei nicht nur als Ersatzobjekt, sondern als viertes Angriffsobjekt vorgesehen worden.

Man fragt sich, warum wohl die Vernehmungsbeamten dem Zeugen nochmals das Bild der Ursula Naumann vorgelegt haben, nachdem dieses schon am 16.2. im Zusammenhang mit dem Namen Naumann Gegenstand einer Vernehmung

gewesen ist.

Was soll man davon halten, daß Ruhland der Zeugin Naumann in deren Wohnung begegnet ist, daß er sie von daher dem Ansehen nach kennt, so daß er sie spontan in der Hauptverhandlung wiedererkannt haben will, daß bei zwei nur kurze Zeit auseinanderliegenden Vernehmungen von der Zeugin Naumann die Rede war und dabei auch Lichtbilder von ihr vorgelegt wurden, daß Ruhland dann gleichwohl in der Vernehmung vom 26.2.1971 zunächst nicht angeben konnte, wem die Wohnung in der Melanchthonstraße gehörte, obwohl er doch auch das Namensschild an der Wohnungstür gelesen haben will?!

Nichts ist davon zu halten. Ruhland lügt.

Daß er lügt, ist in diesem Punkte nicht nur durch die Aussage der von ihm wider besseres Wissen beschuldigten Zeugin Naumann bewiesen, sondern auch durch den Alibi-Beweis, den diese Zeugin führen konnte.

So hat der Zeuge Staklossar in der Hauptverhandlung bekundet, daß er mit Ursula Naumann erst am 26. September 1970 in Berlin eigetroffen ist und die Tage vorher sich mit ihr auf der Reise von Straßburg nach Berlin befunden hat. Außerdem ist nach der Wahrunterstellung durch das Gericht davon auszugehen, daß die in das Wissen des von der Verteidigung benannten Zeugen Finger gestellte Behauptung richtig ist, daß Ursula Naumann sich vom 18.6.1970 bis 21.9.1970 als Reiseleiterin in Spanien aufgehalten hat. Die Bekundungen der Zeugin Naumann sind also durch die Aussagen dieser beiden in vollem Umfang bestätigt worden.

Wer die Bekundungen des Kronzeugen Ruhland unter allen Umständen halten will, könnte einwenden, der Zeuge Ruhland mußte sich eben im Datum geirrt haben. Das Treffen habe dann eben nicht am 15.9.70 oder wie Ruhland später angab am 19.9.70, sondern erst nach dem 26.9.1970 - nachdem die Zeugin Naumann aus Spanien zurück war - stattgefunden.

Das würde allerdings heißen, davon auszugehen, die Zeugin Ursula Naumann sagt selbst die Unwahrheit.

Aber man könnte ihr ja unterstellen, sie tue dies, um sich vor Strafverfolgung wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zu schützen.

Doch kein anderer als der Kronzeuge selbst hat sich diesen krummen Ausweg verbaut.

Nach den bisherigen Erkenntnissen fand der Überfall auf die drei Banken am Morgen des 29.9.70 statt. Das Treffen müßte dann zwischen dem 26. und dem 28.9. stattgefunden haben. Diese Annahme ist indessen unvereinbar mit den sonstigen Bekundungen des Zeugen Ruhland.

Danach hat Ruhland nach diesem ersten Zusammentreffen mit Buddee, das dann frühestens am 26.9. stattgefunden haben kann, einige Tage später den Buddee nochmals anläßlich einer vorbereitenden Besprechung getroffen. Am Abend des 28.9. soll Buddee dann aufgrund eines Streites ausgestiegen sein. (Bl. 186)

In der Vernehmung vom 26.2.71 (Bl. 185) gab er das Datum dieses Treffens mit dem 15.9.70 an.

In der richterlichen Vernehmung vom 31.3.71 (Bl. 345) finden sich dann folgende Angaben:

"Am 14.9.70 erschien Ingrid Schubert im Hause Grusdats, um mich abzuholen. Am Wittenbergplatz trafen wir uns mit Gudrun Ensslin, Hilmar Buddee und Hans-Jürgen Bäcker. Mit einem der umfrisierten Kraftfahrzeuge sind wir dann gemeinsam zu der Bank in der Nonnendammallee gefahren ... Wir waren uns alle einig, daß die Verhältnisse sowohl im Innern als auch in der Umgebung der Bank für den geplanten Überfall günstig waren und verabredeten dann eine neue Zusammenkunft in der Wohnung Ursula Naumann, Berlin 21, Melanchthonstraße 29. Dieses Treffen muß nach meiner Erinnerung am 19.9.70 stattgefunden haben ..."

Beide Versionen, die vom 26.2.71 und die vom 31.3.71 widersprechen sich und sind nicht miteinander in Einklang zu bringen.

Danach ist dieses Treffen zwischen Ensslin, Bäcker, Schubert, Buddee und Ruhland nach äußerst positiv ausgefallener Besichtigung der Bank in der Nonnendammallee verabredet worden (Bl.345) und auf diesem Treffen ist dann die erstmalige Inspizierung der Bank in der Nonnendammallee beschlossen und erst später ausgeführt worden (Bl.185).

Danach ist Ruhland weiterhin aufgrund der Verabredung mit Ensslin, Bäcker, Schubert und Buddee vom 13.9. in die Wohnung Naumann gefahren (Bl.345 der Akten), nachdem er von einem unbekanntem Gruppenmitglied telefonisch unter Angabe der Adresse und der Ortsbeschreibung dorthin dirigiert worden war (Bl. 185 der Akten). Danach war Jürgen Bäcker in der Wohnung schon anwesend (Bl.185), ist aber gleichwohl dann erst telefonisch in den Volkspark beordert worden (Bl.346).

Danach wurden bei der Besprechung im Volkspark für den Überfall "irgend welche bestimmten Aufgaben" noch nicht verteilt (Bl.186) und gleichzeitig beschlossen, "daß Buddee vor dem Eingang der Bank mit einem der umfrisierten PKW's und laufendem Motor zu warten hatte. Ingrid Schubert und Bäcker die eine Kasse, Gudrun Ensslin und Ruhland die zweite Kasse übernehmen sollten, wobei gleichzeitig durch Ruhland der Ausgang im Auge behalten werden sollte. usw. usw." (Bl.346/347)

In dem von Ruhland zusammen mit den Vernehmungsbeamten erstellten Zeitplan vom 24.3.71 (Bl.292) gibt Ruhland das Datum des Treffens in der Naumann-Wohnung nicht mehr wie ehemals mit dem 15.9., sondern mit dem 19.9.70 an. Selbst wenn man Ruhland zugute hält, daß er sich im Datum irren kann, so wird man nicht an der Tatsache vorbeigehen können, daß nach seiner Erinnerung des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse vier Tage nach dem Treffen in der Naumann-Wohnung, aber noch vor den Überfällen eine Zusammenkunft zwischen Baader, Ensslin, Grusdat und Ruhland in einem Speiselokal im S-Bahnhof Steglitz stattgefunden haben soll, wobei Ruhland das Datum mit dem 23.9.70 angibt. Zwei Tage nach dieser Zusammenkunft, also insgesamt 6 Tage nach dem Treffen in der Naumann-Wohnung und ebenfalls noch vor den

Überfällen soll dann noch ein weiteres Zusammentreffen der Tatortgruppe Nonnendammallee stattgefunden haben, an dem sich auch Hilmar Buddee beteiligt hat. Das Datum wird in der Aufstellung mit dem 25.9.70 angegeben. Bei dieser Besprechung sollen erstmals die Rollen für die Aktion in der Nonnendammallee festgelegt worden sein.

Wie immer man die Aussagen Ruhlands drehen und wenden mag, welche Hilfs-erwägungen immer geltend gemacht werden, die Widersprüche lassen sich nicht glätten. Je länger und intensiver sich man mit den einzelnen Versionen beschäftigt, desto größer wird die Verwirrung. Aber welcher Version man auch folgt, in den folgenden Punkten sind sie gleich.

Erstens: Mehrere Tage nach dem Treffen in der Wohnung Naumann fand noch eine weitere Zusammenkunft der Tatortgruppe Nonnendammallee statt, wo alles nochmals genau abgesprochen wurde. (Bl.348,293,186).

Zweitens: Nach dem Treffen in der Wohnung Naumann wurden die Fluchtwege versuchsweise abgefahren (Bl.349, 293, 186)

Drittens: Nach dem Treffen in der Wohnung Naumann ist Buddee nach einem Streit ausgestiegen. (Bl.349,186)

Schon deshalb ist auszuschließen, daß das Treffen in der Wohnung Naumann am oder gar nach dem 26.9.1970 stattgefunden hat. Vom 26. bis zum 28.9. standen nämlich allenfalls 3 Tage zur Verfügung.

In die Version vom 31.3.71 (Bl.347 bis 349) paßt der 26.9.70 als Trefftag schon deshalb nicht, weil dann noch ein weiteres Treffen, nämlich das mit Baader und Ensslin in Steglitz, es soll am 23.9.70 stattgefunden haben, unterzubringen wäre.

Es kann überhaupt kein Zweifel bestehen, daß Ruhland die Zeugin Naumann wider besseres Wissen belastet. Dadurch, daß er bei der Gegenüberstellung mit der Zeugin in der Hauptverhandlung bei seinen falschen Angaben geblieben ist und beim angeblichen Wiedererkennen jeglichen Zweifel ausschloß, hat er eindrucksvoll gezeigt, was von seinen Angaben zu halten ist.

Das Treffen in der Wohnung Naumann und die Begrüßung durch diese sind offensichtlich erfunden.

Das Treffen hat nie stattgefunden und wurde deshalb wohl auch in den ersten Vernehmungen von Ruhland nicht erwähnt. Ruhland konnte Ursula Naumann weder auf Bildern noch in der Hauptverhandlung wiedererkennen, weil er sie gar nicht kannte.

2. Aufschlußreich ist auch, wie Ruhland den Manfred Grashof ins Spiel bringt.

In der Vernehmung vom 28.1.71 erzählt Ruhland von Banküberfällen, gibt Namen von angeblich Beteiligten an, ordnet Namen den einzelnen Objekten zu. Der Name "Grashof" und auch der später diesem zugeordnete Deckname "Carlos" wird nicht erwähnt.

Auf Blatt 14 dieser Vernehmung läßt sich Ruhland darüber aus, wer alles zur

Gruppe gehörte und wer nicht. Grashof wird nicht erwähnt. Ruhland erzählt von einem Treffen, das nach den Überfällen in der Wohnung in der Kurfürstenstraße stattgefunden haben soll (Bl. 22) Grashof wird als Teilnehmer nicht genannt (anders später). Schließlich erzählt der Zeuge Ruhland, daß alle gefälschten Ausweise und KFZ-Papiere aus Hamburg kamen (Bl. 28 und 31). Er vermutete deshalb in Hamburg einen ihm nicht bekannten Teil der Organisation. Der Name Grashof wird in diesem Zusammenhang auch nicht erwähnt, obwohl Ruhland später behaupten wird, daß Grashof alias Carlos in der hier zur Debatte stehenden Zeit "praktisch für sämtliche Fälschungen zuständig war" (Bl. 91, 200, 272).

Am 4.2.71 (Bl. 48, 49) erzählt Ruhland, daß Anfang Dezember 1970 die "übrigen Gruppenmitglieder" und noch deutlicher "alle, die noch in Freiheit lebten", nach Westdeutschland kamen und dort mit Ulrike Meinhof und dem Zeugen zusammentrafen. Grashof wird nicht erwähnt.

Dieser Name wird erstmals in der Vernehmung vom 16.2.71 genannt und da auch nicht von Ruhland, sondern von vernehmenden Beamten.

Der Zeuge hatte erzählt, daß Ulrike Meinhof von Westdeutschland aus jeden Tag zu bestimmten Zeiten in Berlin eine bestimmte Telefonnummer anrief und er manchmal Gelegenheit hatte, die Gespräche mitzuhören.

Frage (des vernehmenden Beamten):

"Wie hat denn Ulrike Meinhof ihren Gesprächspartner angesprochen?"

Antwort:

"Ich weiß genau, daß sie ihren Gesprächspartner in Berlin mit 'Carlos' ansprach. Ich weiß aber nicht, wer dieser Mann ist."

Frage:

"Ist dieser Carlos eventuell identisch mit Manfred Grashof, der ja auch den Tarnnamen Carlos führt?"

Antwort:

"Ich glaube, daß diese beiden Carlos nicht identisch sind. Ich werde nachher noch etwas zu dem Manfred Grashof sagen. Vorab kann ich jedoch schon einfügen, daß er innerhalb der Gruppe praktisch für sämtliche Fälschungen zuständig war. Ich kann mir deshalb nicht vorstellen, daß der Grashof auch noch die Zeit dazu hatte, dreimal am Tage in Bereitschaft zu sein und eventuell noch die Verbindung zur Berliner Gruppe aufrechtzuerhalten." (Bl. 90, 91)

Diese Erklärung gibt Ruhland nachdem er 16 Tage vorher erzählt hatte, daß in der fraglichen Zeit "die gefälschten Personalausweise und Führerscheine alle aus Hamburg" (Bl. 31) kamen und von "einer verwandten Organisation oder einem ihm nicht bekannten Teil der Organisation" (Bl. 28) geschickt wurden.

Dies ist ein schönes Beispiel, wie wichtige Informationen in den Kronzeugen

hineingefragt werden. Durch die behauptende Frage des Vernehmers weiß Ruhland jetzt, daß die Sicherungsgruppe einen Mann namens Manfred Grashof zur Gruppe zählt und diesem den Decknamen "Carlos" zurechnet. Von sich aus hat Ruhland den maßstäblichen Decknamen "Carlos" nicht mit dem Namen Grashof in Verbindung gebracht. Das ergibt sich aus Bl. 402, wo der Zeuge Carlos als den Fälscher der Gruppe erwähnt mit der Bemerkung:

"Bei dem es sich um Grashof handeln soll."

In der Vernehmung vom 24.2.71 (Bl. 155 ff) legte Ruhland sein angebliches Wissen über Entstehung und Entwicklung der Gruppe dar. Über 5 Seiten gibt er Einzelheiten zur personellen Zusammensetzung und die Funktionen der Gruppenmitglieder an. Er teilt die Mitglieder in verschiedene Kategorien ein, unterscheidet zwischen einem alten Kern und den später dazu gekommenen Gruppenmitgliedern, nennt deren Namen, nennt angebliche Helfer und Sympathisanten.

Der Name Grashof fehlt in dieser Aufstellung. Der Zeuge wiederholt seine schon früher aufgestellte Behauptung, daß Anfang Dezember sämtliche Gruppenmitglieder nach Westdeutschland übergewechselt seien. Auch in diesem Zusammenhang wird der Name Grashof nicht erwähnt. (Bl. 159)

Erst als Ruhland durch einen der wenigen Vorhalte einmal in Verlegenheit gebracht wird, "erinnert" er sich - wie das Protokoll vermerkt - "nach eindringlicher Ermahnung zur Wahrheit", daß er Grashof noch keine Rolle zuge-dacht hat, daß dieser somit noch für einen Rollentausch zur Verfügung stand. Er nützt die Gelegenheit, aus einer augenblicklichen Bedrängnis herauszukommen, und macht Grashof zum Bankräuber. Und das lief so:

Auf Blatt 52 behauptete der Kronzeuge, daß Gudrun Ensslin am Morgen des 29.9. - also am Tage der Banküberfälle - in Schöneberg von einer Verkehrsstreife überprüft worden sei. In ihrer Begleitung habe sich Hilmar Buddee befunden (Vernehmung vom 4.2.71).

Am 26.2.71 (Bl. 184) teilt Ruhland dem Hilmar Buddee eine Rolle bei der Bader-Befreiung zu. Für die Kripo ist das völlig neu. Sie will nun wissen, wo und wann Ruhland den Hilmar Buddee - dessen Namen er übrigens nicht angeben konnte und an den er sich erst erinnerte als er ihn von den Polizisten gehört hatte - kennengelernt hat. Daraufhin erfindet Ruhland das bereits ausführlich erörterte Treffen in der Naumann - Wohnung, bei dem angeblich ein Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee besprochen worden ist. Buddee sollte bei dieser Aktion das Fluchtauto lenken, er sei aber am Abend vor der Aktion aufgrund eines Streites aus dem Unternehmen ausgeschieden. Als Ruhland diese Variante erfunden hat, hatte er wohl vergessen, daß er vorher (Bl. 52) dem Buddee noch am Morgen des "Dreierschlages" einträchtig neben Gudrun Ensslin im Auto sitzen ließ. Dieser Widerspruch fiel dem Vernehmungsbeamten auf. Als das Verhör dann am folgenden Tage fortgesetzt wurde, begann es mit folgender Frage:

"Herr Ruhland, Sie haben gestern erklärt, daß sich Hilmar Buddee aufgrund eines Streites entschlossen hatte, an dem Bankraub nicht teilzunehmen. Ist er damit auch gleichzeitig aus der Baader-Mahler-Gruppe ausgestiegen oder hat er noch weiter für sie gearbeitet?"

Antwort:

"Über die Zugehörigkeit des Buddee zur Gruppe kann ich nicht viel sagen. In Berlin hat das System der gegenseitigen Abschottung noch recht gut funktioniert im Gegensatz zu den späteren Verhältnissen in der Bundesrepublik. Aus dem Benehmen des Buddee und seine Gesprächen mit den anderen Gruppenmitgliedern habe ich entnommen, daß er Vollmitglied in der Gruppe ist. Es war auch keineswegs die Rede davon, daß er aufgrund eines Streites aus der Gruppe ausgestiegen bzw. von ihr ausgeschlossen worden ist ..."

Darauf baute dann eine weitere Frage des Vernehmers auf, die Ruhland in Schwierigkeiten brachte:

"Herr Ruhland, in Ihrer gestrigen Vernehmung haben Sie erklärt, daß Sie vor dem geplanten Überfall auf die Bank in der Nonnendammallee mit allen vorgesehenen Tatbeteiligten noch einmal zum Tatort gefahren sind. Unter diesen vorgesehenen Tatbeteiligten befand sich nach Ihren Angaben auch die Gudrun Ensslin. Aus den geführten Ermittlungen ist bekannt, daß am 29.9.70 gegen 8.00 Uhr eine männliche und eine weibliche Person in der Nähe des Hauses Hauptstraße 19 von Polizeibeamten kontrolliert wurden. Hinsichtlich der weiblichen Person haben Sie gesagt, daß das die Gudrun Ensslin war. Handelte es sich bei der männlichen Person um Hilmar Buddee?"

Ruhland merkte jetzt, daß er den Buddee doch etwas voreilig rausgeschmissen hatte. Was tun? Schließlich hatte er der Sicherungsgruppe vorher (Bl. 52) als Beifahrer von Gudrun Ensslin eine männliche Person angedient, der er einstweilen den Namen Buddee angehängt hatte. Von dem männlichen Begleiter konnte er nicht mehr runter, denn von diesem hatte auch der kontrollierende Polizeibeamte berichtet. Ruhland wußte Rat. Hier seine Antwort:

"Nein, ich bleibe dabei, daß der Hilmar Buddee am Abend des 28.9.70 abgesprungen ist.

Nach eindringlicher Ermahnung zur Wahrheit gebe ich zu, daß ich sicher weiß, daß die männliche Person der Manfred Grashof war. Es wurde später in der Gruppe besprochen, daß die beiden etwas wichtiges für die Banküberfälle vergessen hatten. Was es war, weiß ich nicht."

Frage:

"Hat Grashof die Stelle von Buddee eingenommen?"

Antwort:

"Nein, er war schon vorher ganz ordnungsgemäß für die geplanten Banküberfälle vorgesehen." (Bl. 189, 190)

Von nun an war Grashof mit von der Partie.

Wen wundert es, daß die Kripo auf dieses neue Angebot sofort einging:

Frage:

"Für welche Bank war Grashof eingeplant?"

Antwort:

"Das weiß ich nicht. Ich weiß aber mit Sicherheit, daß er an den Banküberfällen vom 29.9.70 beteiligt war. Da er am Tatort Rheinstraße nicht dabei war, muß er entweder in der Altonaer Straße oder im Südwestkorso gewesen sein."

Eine Einordnung von Grashof macht dem Kronzeugen sichtlich Schwierigkeiten. Er merkt es nur nicht. Unmittelbar vor der hier zuletzt wiedergegebenen Antwort hat er auf eine gezielte Frage des Vernehmers erklärt:

"Ich habe ihn (den Manfred Grashof) nur einmal persönlich bei Grusdat gesehen und zwar als wir die Autos umfrisiert haben." (Bl. 191)

Schon bei der nächsten Frage dementiert sich der Zeuge selbst ohne es zu merken. Um die Teilnahme Grashofs an den Banküberfällen glaubhafter erscheinen zu lassen, erfindet er aus dem Stegreif folgende Geschichte:

"Die Beteiligung des Grashof ist mir mit Sicherheit aus der Planung vor den Überfällen und den Gesprächen danach innerhalb der Gruppe bekannt. Über die Planung kann ich noch folgendes sagen:

Etwa am 22.9.70 haben sich in der Wohnung des Bäcker fast alle Personen getroffen, die dann später an den Banküberfällen beteiligt waren. (Und das, nachdem Ruhland mehrfach betont hatte, daß er von den andern Tatortgruppen wenig wisse, weil die einzelnen Kommandos gegeneinander abgeschottet gewesen seien.) (So Bl. 7, 189)

An diesem Tag konnte sich in der Keithstraße jeder entscheiden, ob er nun mitmachen will oder nicht. Ich weiß noch, daß an diesem Tage in dem gesamten Hause Keithstraße 15 eine Zentralheizung verlegt wurde, wobei die Öfen herausgerissen wurden. Jedenfalls war in der gesamten Wohnung Bäcker sehr viel Schmutz. Darüber haben sich die Anwesenden mokiert. Die Versammlung fand in den Abendstunden statt. Die Monteure haben uns nicht gesehen. Nach meiner Erinnerung war folgender Personenkreis in der Wohnung des Bäcker versammelt, wobei ich betonen möchte, daß ich hinsichtlich der jetzt nachfolgend aufgeführten Personen keine Zweifel habe: Hans-Jürgen Bäcker (kein Tarnname angegeben!), Eric Grusdat (Atze), Irene Goergens (Peggy), Gudrun Ensslin (Grete oder Gerda), Ingrid Schubert (Irene), Astrid Proll (Rosi), Manfred Grashof (Carlos), Horst Mahler (James), Andreas Baader (Hans), weibliche Person 'Prinz' und Karl-Heinz Ruhland (Kalle)."

Das ist wahrlich eine sehr kunstvolle Konstruktion. Der Zeuge hat den Manfred Grashof nur einmal persönlich bei Grusdat gesehen, als dort Autos umfrisiert wurden, also hat er Grashof dann bei der Versammlung vom 22.9. nicht gesehen. Wie hat er dann aber von Grashofs Anwesenheit Kenntnis erlangt? Daß es sich hier nicht nur um einen Lapsus des Kronzeugen handelt, ergibt sich aus seiner Vernehmung vom 18.3.71 (Bl. 272). Er wiederholt seine Behauptung:

"Persönlich habe ich Grashof nur ein einziges Mal in Berlin gesehen, aber nie mit ihm gesprochen."

Zeitlicher Abstand zwischen den beiden Vernehmungen: 3 Wochen!

Diese ad hoc erfundene, äußerst wichtige Versammlung taucht dann nirgends mehr auf. Man sucht sie vergeblich in der mühselig erstellten chronologischen Übersicht vom 24.3.71 (Bl.287 ff, insbesondere Bl.293).

Nochmal: Ruhland erzählt diese ganze lange Geschichte von der Versammlung in der Keithstraße, um zu begründen, warum er sicher sei, daß Grashof an den Überfällen beteiligt gewesen ist. Diese breitschweifige Untermuerung seiner Behauptung über die Beteiligung Grashofs schien ihm wohl notwendig, weil er - wie bereits zitiert - nicht angeben konnte, welcher der drei bzw. vier Tatortgruppen er angehört haben soll. Der Kronzeuge war mit sich und seiner Leistung offensichtlich nicht zufrieden. In der Vernehmung vom 12.5.1971 war er dann in wesentlich besserer Form. Da gibt er Grashof den Rest und der Sicherungsgruppe das, was sie braucht. Er weiß jetzt (Bl.510) zu berichten, daß Grashof in der Bank in der Altonaer Straße "über den Tresen gesprungen ist, um das Geld einzusammeln."

Das will er von Ulrike Meinhof und Jansen "persönlich" gehört haben.

Grashof bleibt aber für den Zeugen ein unverdaulicher Brocken.

An ihm erleidet seine Phantasie Schiffbruch. Am 27.2.71 (Bl.191) hatte er noch betont:

"Nach den Banküberfällen habe ich ihn nicht ein einziges Mal mehr gesprochen."

Das hindert ihn allerdings nicht, in der richterlichen Vernehmung vom 31.3.71 (Bl.354) von einer Zusammenkunft nach den Überfällen zu berichten, zu der er von Astrid Proll geladen worden sein will und die am 6.10.70 in der Wohnung von Raspe in der Kurfürstenstraße stattgefunden haben soll. Es heißt in seiner Erzählung:

"Als Grusdat und ich am Abend des 6.10.1970 in der Wohnung Raspe eintrafen, waren die übrigen Besprechungsteilnehmer bereits anwesend. Auf das verabredete doppelte Klingelzeichen wurden wir eingelassen und fanden folgende Mitglieder der Gruppe beim Bier bzw. Kaffee beisammen: Horst Mahler, Andreas Baader, Astrid Proll, Irene Goergens, Ingrid Schubert, M a n f r e d G r a s h o f und ein Mädchen namens Prinz."

Hier sei daran erinnert, daß Ruhland diese angebliche Zusammenkunft schon in seiner Vernehmung vom 31.1.71 (Bl.22) erwähnt und zwar als ein Treffen der Tatortgruppe Rheinstraße. Die Teilnehmerliste vom 31.1. umfaßt nur die Namen von Mahler, Baader, Proll, Goergens, Schubert, Grusdat und Ruhland. Grashof und Prinz werden n i c h t erwähnt.

Am verblüffendsten ist nun, daß Ruhland in der richterlichen Vernehmung vom 31.3. angibt, daß er Grashof und Prinz erst am 6.10. anlässlich des Treffens bei Raspe kennengelernt hat. Wörtlich heißt es da:

"Der Wohnungsinhaber Raspe und Marianne Herzog waren nicht anwesend. U n b e k a n n t waren mir bis zu diesem Zeitpunkt Petra Schelm, die Prinz, und Grashof, der Carlos genannt wurde." (Bl.354)

Am 28.1.70 hatte er dazu noch erklärt:

"Neuerdings gehören zur Gruppe 2 Mädchen mit den Tarnnamen Marianne bzw. Prinz ... Die Prinz ist an einer Narbe an der Wange zu erkennen." (Bl.14)

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich zweifelsfrei, daß Ruhland mit "neuerdings" einen Zeitpunkt n a c h den Überfällen meinte.

Die vorstehende Darstellung des Versuchs, Grashof aus einer Verlegenheit heraus zum Mittäter zu ernennen, ist nicht nur für die Beurteilung des Kronzeugen erheblich.

Sie zeigt zugleich, daß es der Sicherungsgruppe überhaupt nicht darauf ankam, eine korrekte Untersuchung zu führen und das zu ermitteln, was sich tatsächlich zugetragen hat. Die hier dargestellten Widersprüche sind teilweise in ein und derselben Vernehmung aufgetreten, sind auf ein und derselben Protokollseite niedergeschrieben worden. Man mußte über sie stolpern.

Es gehört auch zum primitivsten Handwerkszeug eines Kriminalbeamten, die auf die einzelnen Verdächtigen entfallenden Ermittlungsergebnisse aus dem Gesamtmaterial herauszuziehen und gesondert zusammenzustellen.

Die Vernehmungsbeamten sind also mit Sicherheit auf die vielfältigen Widersprüche in den Angaben ihres Kronzeugen gestoßen. Daß sie sie ihm dennoch nicht vorgehalten haben und eine Erklärung dieser Widersprüche nicht versucht haben, beweist, daß es ihnen darauf ankam, ihr wichtigstes und einziges Beweismittel gegen den Angeklagten nicht zu entwerten. Sie haben sehr schnell begriffen, daß Ruhland für einen Widerspruch gleich ein ganzes Dutzend neuer Widersprüche produziert, wenn man ihm Widersprüchliches vorhält.

3. Jansen wird zu unrecht reingezogen

Wie bereits erwähnt, hat der frühere Vorsitzende den Kronzeugen "bestätigen lassen", daß dieser anfangs in einzelnen Punkten bei der Polizei nicht immer die Wahrheit gesagt habe.

Zur Erläuterung gab Ruhland dann auch an, er habe zunächst den Jansen mit einigen Sachen wider besseres Wissen belastet, weil er "ihn nicht leiden konnte". Im übrigen habe er einige Mädchen raushalten wollen. Genaueres war vom Zeugen aber nicht zu erfahren.

Das Gesagte erklärt aber noch nicht, warum er bei seinen ersten Vernehmungen keine Einzelheiten über den angeblichen Tatbeitrag des Jansen und seine Rolle bei dem Überfall auf die Bank in der Altonaer Straße angegeben hat.

Später, als er nach seiner eigenen Beteuerung nur noch die Wahrheit gesagt hat, baute er Jansen zum Wortführer dieser Aktion auf.

In der Vernehmung vom 28.1.1971 gab Ruhland hinsichtlich des Komplexes Altonaer Straße folgendes zu Protokoll:

"Teilnehmer: Heinrich Jansen, Ulrike Meinhof, Brigitte Asdonk und ein weiterer mir nicht bekannter Mittäter. Weitere Tateinzelheiten kenne ich nicht ... Daß ich zu den Fällen Altonaer Straße und Südwestkorso keine Einzelheiten angeben kann, liegt daran, daß die Teilgruppen gegenseitig abgeschirmt waren" ... (Bl.7)

Am 3.2.1971 wurde Ruhland dann nochmal ausführlich über die einzelnen Straftaten des Heinz Jansen befragt. An erster Stelle wird dabei der Überfall auf die Bank Altonaer Straße angeführt. Dann heißt es wörtlich: (Bl.4o)

"1. Beteiligung an dem Banküberfall am 29.9.1970 auf die Sparkasse der Stadt Berlin in der Altonaer Straße. Auch dies weiß ich nur aus Gesprächen und Erörterungen innerhalb der Gruppe, habe aber selber nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit des Gesagten. Über die näheren Tatumstände kann ich allerdings keine Angaben machen."

Bei der richterlichen Vernehmung vom 6.4.1971 zeigt sich der Kronzeuge schon kompromißbereit aber immer noch unentschlossen. Er gab zu Protokoll:

"Daß Jansen am 29.9.70 in Berlin am Bankraub in der Altonaer Straße beteiligt gewesen sein soll, weiß ich sowohl von ihm als auch aus der Erzählung von Ulrike Meinhof. Danach haben beide an jenem Bankraub teilgenommen.

Über die Rolle, die Jansen bei dem Banküberfall in der Altonaer Straße gespielt hat, kann ich genaues nicht mehr sagen. Es wurde wohl darüber gesprochen, doch sind meine Erinnerungen daran nicht mehr sehr deutlich. Ulrike Meinhof hat nach meiner Vorstellung bei dem Überfall in der Nähe der Eingangstür gestanden und die Sicherung übernommen." (Bl.406,407)

Ein Monat später, am 12.5.71, erhöht Ruhland den Einsatz: (Bl.510)

"Ich kann noch etwas anderes über die Tatbeteiligung des Jansen sagen, und zwar diesmal über den Raub in der Sparkassenfiliale in Berlin 21, Altonaer Straße ... Ich weiß aus Mitteilungen von Jansen persönlich, daß dieser in

der Altonaer Straße die gleiche Rolle spielte, wie Horst Mahler in der Kasse Rheinstraße. Jansen stand in der Mitte der Kasse und machte den Wortführer. Während der Zeit des Überfalls soll in der Kasse ein Kind angefangen haben zu schreien, welches er persönlich durch Worte beruhigt haben will."

Man hat fast den Eindruck, als wenn Ruhland den Jansen in der Zwischenzeit gesprochen hat.

Doch außer den Beamten der Sicherungsgruppe, die ihm immer neue Einzelheiten vorhielten, aber auch immer neue Einzelheiten von ihm hören wollten, hat er niemand sprechen können, denn er saß in Haft, und zwar damals noch in strenger Isolierung.

Zehn Zeilen später läßt dann der Zeuge - wie bereits erwähnt - den Manfred Grashof über den Tresen hechten.

Diese Widersprüche im Zusammenhang mit der von Ruhland selbst gegebenen Erklärung derselben machten einmal mehr deutlich, daß er weder zu Beginn seiner Vernehmungen noch später wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat.

4. Monika Berberich wird reingezogen

Ruhland wäre ein schlechter Kronzeuge, wenn er nicht auch noch etwas gegen Monika Berberich angeboten hätte.

Am 27.2.1971 sagte er aus:

"Von Nelly (Monika Berberich) ist mir nichts bekannt. Ich würde aber sagen, daß auch sie an den Raubüberfällen beteiligt war. Ich nehme an, weil mir bekannt ist, daß sie zur Gruppe gehörte, weil ich sie einmal mit Mahler bei Grusdat gesehen habe und weil eben alle alten Mitglieder daran beteiligt waren." (Bl.192)

Zwar hatte er am 28.1.1971 noch gesagt:

"Von der Gruppe, der damals ca. 25 Personen (mehr weibliche als männliche) angehörten, haben sich nicht alle an den Taten beteiligt." (Bl.5)

Aber Ruhland konnte sich nach 4 Wochen an das früher Gesagte nicht mehr erinnern. Das hatte den Vorteil, daß er noch eine weitere Anklage wegen Bankraubes fundieren konnte.

5. Verdächtigung von Prof. Mitscherlich und Prof. Brückner

Ruhland bringt zwei schlagzeilenverdächtige Namen mit der RAF in Verbindung. Er zeigt damit, daß er sich alle Mühe gibt, den in ihn gesetzten Erwartungen gerecht zu werden. Die Polizei hatte bei der Durchsuchung einer Ferienwohnung einen Zettel gefunden mit der Aufschrift: "Viele Grüße Max, fahre zum Professor!" Der Kronzeuge wußte diesen geheimnisvollen Zettel natürlich zu enträtseln. Am 28.1.71 gibt er zu Protokoll: "Jansen hat diese Notiz zurückgelassen ... Aus den Gesprächen weiß ich, daß mit Prof. Professor Mitscherlich in Frankfurt gemeint war." (Bl.27)

4 Wochen später hatte er diese Version aus seinem Gedächtnis schon wieder aussortiert, dadurch war Raum für eine gänzlich neue Darstellung. So erzähl-

te er am 1.3.71 (Bl.209) folgende Geschichte:

"Den Zettel hat Jansen unter seinem Tarnnamen Max Kruse geschrieben. Gemeint ist der Prof. Brückner in Hannover. Ich habe später erfahren, daß Jansen in Polle aufgetaucht ist, um schon wieder neues Geld zu besorgen. Er hatte ja bereits am Vortage erst 300,-- DM erhalten. Ich weiß, daß er darauf hin zu Prof. Brückner gefahren ist, und zwar per Anhalter, um sich dort Geld zu leihen. Ich weiß sicher, daß er von Prof. Brückner 50,-- DM bekommen hat."

Wollte man hier dem Kronzeugen mit der Erwägung beispringen, daß er sich mit der Nennung des Namens Prof. Mitscherlich vielleicht nur versprochen hat und in Wirklichkeit Prof. Brückner meinte, so hat Ruhland selbst diese Hilfestellung unmöglich gemacht. Er hatte sich nämlich auch zum Namen Mitscherlich eine kleine Geschichte einfallen lassen, um seine Angaben über die Bedeutung deszettels glaubhaft erscheinen zu lassen. Bloß klingt die ganz anders. Er hatte ja behauptet, aus Gesprächen das Wissen erlangt zu haben, daß Prof. Mitscherlich gemeint gewesen sei. Wohl oder übel mußte er also etwas von dem angeblichen Gesprächsinhalt mitteilen. Im Protokoll vom 28.1.1971 (Bl.27) finden wir daher folgende Angaben:

"Monika Seifert-Mitscherlich kennt Raspe aus Berlin. In Gesprächen ging es darum, daß man bei ihr im Notfalle Quartier finden könne. Mir ist nicht bekannt, ob Monika zur Gruppe gehört. Mit 'Professor' ist lediglich die Wohnung der Monika gemeint. Mir ist nicht bekannt, ob die Gruppe auch zu Prof. Mitscherlich Verbindung unterhält."

6. Verdächtigung der Monika Seifert

Im Zusammenhang mit der Monika Seifert hat Ruhland überhaupt einen Rekord an Vergeßlichkeit aufgestellt.

In dem "Vorgespräch" mit dem Zeugen Zimniak (Kriminalobermeister) vom 26.1.71 hatte er behauptet, Monika Seifert gehöre zur engeren Gruppe um Andreas Baader. Darüber hat der Zeuge Zimniak einen Vermerk gefertigt, der ihm auch insoweit in der Hauptverhandlung vorgehalten worden ist. Zimniak hat als Zeuge bestätigt, daß Ruhland solches von Monika Seifert behauptet hatte und der Vermerk diese Behauptung auch korrekt wiedergebe. In diesem Zusammenhang gab Zimniak: noch an, daß bei einer Durchsuchung einer mutmaßlichen RAF-Wohnung eine Karte von Monika Seifert gefunden worden sei, die auf Kontakte zwischen ihr und der RAF schließen lasse.

Hier ist lediglich von Interesse und daher hervorzuheben, daß Ruhland am 26.1.71 behauptete, Monika Seifert gehöre zur Gruppe um Andreas Baader, während er 2 Tage später - am 28.1.71 - erklärte, ihm sei nicht bekannt "ob Monika zur Gruppe gehört".

Wenn man sich diese Gedächtnisleistung des Kronzeugen vergegenwärtigt und dann an die beschworene Aussage des Zeugen Eimecke vor dem Oberlandesgericht in Düsseldorf denkt, in der er Ruhland "ein phänomenales Gedächtnis"

attestiert, ist man versucht, nach dem Staatsanwalt zu rufen.

7. Das Haus in der Eifel und Dr. Reitschert

Ein Beispiel dafür, wie Ruhland seine Angaben auf den Ermittlungsergebnissen der Polizei aufbaut und diesen entsprechend immer wieder korrigiert, sind seine Angaben über ein Wochenendhaus in der Eifel.

Dieses taucht zum ersten Mal in der Vernehmung vom 31.1.71 (Bl.29) auf: "Etwa Ende November 1970 erhielt ich von Ulrike Meinhof eine Skizze und den Auftrag, in der Eifel ein Wochenendhaus aufzusuchen und auf die Tauglichkeit als Unterkunft für die Gruppe zu prüfen ... Den Eigentümer des Wochenendhauses kenne ich nicht. Es dürfte sich aber um eine Person aus dem Bekanntenkreis Meinhofs handeln. Ich kam zu der Überzeugung, daß dieses Wochenendhaus zum Wohnen nicht geeignet ist. Es könnte jedoch als Versteck dienen, wenn sich Mitglieder der Gruppe auf der Flucht befinden. Meine Feststellungen teilte ich nach meiner Rückkehr nach Polle Ulrike Meinhof mit. Ulrike Meinhof schimpfte und sagte, daß sie sich beschweren würde bei dem, der ihr dieses Grundstück angeboten habe ... Ulrike hat die Wegeskizze bei Auftragserteilung selbst angefertigt und mir anhand einer Straßenkarte den Weg erklärt. Aus diesen Erklärungen entnahm ich, daß ihr die Gegend nicht unbekannt war. Nach meiner Rückkehr mußte ich die Skizze an Ulrike Meinhof zurückgeben."

Ohne daß aus den Akten erkennbar wird, wann und unter welchen Umständen dem Kronzeugen dann noch weitere Einzelheiten zum Haus in der Eifel "eingefallen" sind, gibt er am 3.2.71 zu Protokoll: (Bl.43)

"Zu Beginn meiner Vernehmung wurde ich informatorisch über den Journalisten des WDR befragt, der das Haus in der Eifel für die Baader-Mahler-Gruppe zur Verfügung gestellt hat."

Hier fällt zunächst auf, daß Ruhland hier einen Journalisten des WDR mit diesem Haus in Verbindung bringt, nachdem er noch 3 Tage vorher lediglich Vermutungen darüber angestellt hatte, daß der Eigentümer des Hauses, den er nicht kenne, in dem Bekanntenkreis der Ulrike Meinhof zu suchen sei. Der Name dieses Journalisten allerdings ist dem Kronzeugen zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt. Er gibt der Polizei lediglich Hinweise, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Protokoll vom 3.2. heißt es dazu (Bl.43):

"Ich erkläre dazu jetzt an dieser Stelle, daß ich in der Lage bin, in Köln-Rodenkirchen das Haus zu bezeichnen, in dem dieser Journalist wohnt. Ich bin mir ziemlich sicher, daß ich das Haus finden werde, und bin bereit, bei einer Ausfahrt dem begleitenden Beamten das Haus zu zeigen. Ich bin deshalb so in der Lage, das Haus so genau zu bezeichnen, weil ich mit Ulrike einmal dort war. Ich kann den Journalisten nicht beschreiben, weil ich ihn nicht persönlich gesehen habe (hier sei nur angemerkt, daß Ruh-

land in einer späteren Vernehmung am 2.4.71 - Bl.364 - behauptet, er habe ihn gesehen - wenn auch nur von weitem). Ich bin aber in der Lage, in der Hausgarage das Fahrzeug des Journalisten zu bezeichnen. Über die Kfz.-Nummer mußte er sich dann ermitteln lassen".

Welchen Inhalt die von Ruhland erwähnte "informativische Befragung" hatte, kann man nur ahnen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang eine spätere Bekundung über den angeblichen Vermittler des Wochenendhauses. Wie noch genauer darzustellen sein wird, hat Ruhland am 12.3.71 behauptet, den Namen des Vermittlers von Ulrike Meinhof mitgeteilt bekommen zu haben. In diesem Zusammenhang führt er aus:

"Ich habe zum damaligen Zeitpunkt auch nicht erfahren, daß er Journalist ist. Nachdem ich das aber gehört habe, könnte ich mir denken, daß die Ulrike ihn von ihrer beruflichen Tätigkeit her kennt, denn auch sie ist ja Journalistin." (Bl.250)

Der Zeuge kann also zunächst über die Person des angeblichen Vermittlers keine Angaben machen, insbesondere seinen Namen nicht nennen, er gibt nur die Vermutung zum besten, daß es sich um einen Bekannten der Ulrike Meinhof handelt.

Als er dann angeblich von Ulrike Meinhof den Namen erfahren haben will, war dennoch keine Rede davon, daß es sich um einen Journalisten des WDR handeln soll. In diesem Zusammenhang kann die Bemerkung "nachdem ich abergehört habe ..." (nämlich daß es sich um einen Journalisten handelt) kaum anders gedeutet werden als so, daß ihm dieses Detail von den vernehmenden Beamten mitgeteilt worden ist.

Zurück zur Chronologie der einzelnen Aussagen!

Nachdem Ruhland zunächst angegeben hat, er sei Ende November 1970 im Auftrag von Ulrike Meinhof **a l l e i n** in die Eifel gefahren, so verlegte er diese Fahrt in der Vernehmung vom 4.2.71 (Bl.45 ff) auf Anfang November und gibt auch im übrigen gänzlich andere Begleitumstände:

"Wie bereits bekannt, bin ich Ende Oktober, Anfang November 1970 mit meinem VW-Bus von Berlin nach Hannover gefahren. Am Hauptbahnhof habe ich mich mit Ulrike Meinhof getroffen und bin mit ihr zusammen zur Wohnung von Prof. Brückner gefahren. Dort habe ich die Nacht verbracht. Am nächsten Tag sind Ulrike und ich ganz gezielt zu einem Bungalow nach Polle gefahren. Vorher haben wir in Hameln Mietformalitäten erledigt. Noch am gleichen Tag sind wir dann zurück nach Hannover zu Prof. Brückner gefahren. Auch die folgende Nacht haben wir wieder in der Wohnung von Prof. Brückner verbracht. Am nächsten Tag sind Ulrike Meinhof und ich in einem von mir gemieteten PKW Ford 17m ... nach Köln gefahren, und zwar zu einem Hochhaus an der Uferstraße in Rodenkirchen. Ich habe dieses Haus in den gestrigen Abendstunden den mich begleitenden Beamten gezeigt. Ulrike Meinhof hat mir erzählt, daß in diesem Hause ein Journalist des WDR wohnt, zu dem sie Kontakt hat, und dem ein in der Eifel liegendes Wochenendhaus (umgebaute Scheune) gehört. (Bl.29) ("Den Eigentümer ... kenne ich nicht!")

Ich bin mir allerdings über die Besitzverhältnisse nicht ganz sicher. Es könnte sein, daß das Haus einem Bekannten des Journalisten gehört. Ich durfte die Wohnung des Journalisten nicht betreten ... Wir sind in den Nachmittagsstunden an dem bezeichneten Haus eingetroffen."

Hier ist zunächst anzumerken, daß nach dieser Version die Ulrike Meinhof doch mitgeteilt haben soll, daß es sich um einen Journalisten handelt. Was er später dann ja wieder **a n d e r s** darstellt. Doch geht es dann weiter:

"Es hat etwa eine halbe Stunde gedauert, bis Ulrike zurückkam. Sie hatte eine Handskizze bei sich, auf der die Lage eines Wochenendhauses in der Eifel vermerkt war. Ulrike zeigte mir diese Skizze und erklärte mir dann spontan, daß **w i r** jetzt zu diesem Wochenendhaus in der Eifel fahren würden ... Wir sind dann tatsächlich in den Abendstunden, bei der Abfahrt war es noch hell, gefahren."

Jetzt also plötzlich kein Wort mehr davon, daß Ulrike die Skizze bei Auftragserteilung selbst gefertigt und ihm dann erklärt und übergeben habe, woraufhin er dann allein in die Eifel gefahren sei. Man erwartet hier einen entsprechenden Vorhalt des Vernehmungsbeamten. Es kommt auch tatsächlich ein Vorhalt. Aber nicht einer, den man hätte erwarten können. Zur großen Überraschung kommt nämlich durch den Vorhalt raus, daß Ruhland zwischendurch noch eine **d r i t t e** Version von sich gegeben hat, die in den Akten gar nicht erscheint! Das Protokoll gibt das alles wie folgt wieder:

Frage:

"Herr Ruhland, Sie haben in einer Ihrer früheren Vernehmungen erklärt, daß Sie mit dem Beschuldigten **H e i n r i c h** Jansen in die Eifel gefahren seien. (Über diese Vernehmung befindet sich kein Protokoll bei den Akten). Nun sagen Sie aber, die Ulrike Meinhof hätte Sie in die Eifel begleitet. Wie erklären Sie sich das?"

Antwort:

"Hierzu muß ich sagen, daß ich zunächst behauptet habe, ich sei allein aufgrund der mir übergebenen Skizze von Köln in die Eifel gefahren. Auf der Suche nach dem Haus in der Eifel habe ich dann dem mich begleitenden Kriminaloberkommissar Wolff erzählt, daß Herr Jansen bei mir gewesen sei. Hier habe ich mich jedoch offensichtlich geirrt. Ich erkläre jetzt hier, daß mich die Ulrike Meinhof und sonst niemand zu dem Wochenendhaus begleitet hat, und daß dies die volle Wahrheit ist. Wir sind so gegen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr an dem Wochenendhaus angekommen." (Bl.47)

Nach 1 Monat, hatte der Kronzeuge diese ganze Geschichte schon wieder vergessen. Am 12.3.71 produziert er eine neue Variante (Bl.249 ff):

Ich bin heute in der Lage, mit absoluter Sicherheit zu sagen, daß ich Berlin auf Wunsch der Gruppe genau am 1. November 1970 verlassen habe. Ich bin mit meinem VW-Bus mit dem Kennzeichen B-UR 315 über die Autobahn Dreilinden/Helmstedt gefahren und gegen 22,00 Uhr am Hauptbahnhof in Han-

nover angekommen ... Dort habe ich Ulrike allein getroffen. Ulrike war im Besitze einer Wegskizze, auf der mehrere Orte eingezeichnet waren und deren Straßen zu einem Wochenendhaus in der Eifel führten. Ich kann mich jedenfalls noch genau daran erinnern, die Ortsnamen Köln und Aun gelesen zu haben. Ich habe durch Ulrike in Hannover erfahren, daß sie diese Skizze von einem Dr. Reitschert aus Köln bekommen hat. Sie erklärte mir dazu, daß sich Dr. Reitschert bereiterklärt haben soll, das Wochenendhaus der Gruppe zur Verfügung zu stellen, und daß wir auch sein Auto aus Köln holen und benutzen könnten. Da ich die Eifel gut kannte, ich habe nämlich etwa 1956 ein halbes Jahr in dem Ort Hildesheim in der Landwirtschaft gearbeitet, habe ich Ulrike angeboten, noch in dieser Nacht dorthin zu fahren, um das Haus anzusehen."

Hier nur nochmal zur Erinnerung: Bl.29: "Ulrike hat bei der Auftragserteilung die Skizze selbst angefertigt." B.46: "Als Ulrike von einem halbstündigen Besuch bei einem Journalisten des WDR in Köln-Rodenkirchen zurückkam, hatte sie die Skizze bei sich." Den Namen des Journalisten konnte Ruhland nicht angeben.

Bl.250: "Ulrike hatte die Skizze in Hannover bei sich."

Doch weiter in der Vernehmung vom 12.3.71 (Bl.250):

Frage:

"Wissen Sie, wann Frau Meinhof die Wegskizze bekommen hat und wie sie dazu gekommen ist?"

Antwort:

"Wann sie die Skizze bekommen hat, weiß ich nicht. Auf jeden Fall vor dem 1.11.70. Seit wann und woher Ulrike Meinhof den Dr. Reitschert kennt, weiß ich ebenfalls nicht. Ich habe zum damaligen Zeitpunkt auch nicht erfahren, daß er Journalist ist. Nachdem ich das aber gehört habe, könnte ich mir denken, daß Ulrike ihn von ihrer beruflichen Tätigkeit her kennt ... In meiner heutigen Sicht der Dinge nehme ich als sicher an, daß Ulrike die Wegskizze von Dr. Reitschert bei einem ihrer Aufenthalte in der Wohnung dieses Mannes bekommen hat. Aus der Art, wie Ulrike zu mir über Dr. Reitschert sprach, konnte ich entnehmen, daß Dr. Reitschert sehr wohl wußte, wem und zu welchem Zweck er das Wochenendhaus zur Verfügung stellt. Ulrike hat sich auch mit meinem Vorschlag einverstanden erklärt, noch in dieser Nacht von Hannover in die Eifel zu fahren, und zwar über Köln-Rodenkirchen. Es war mittlerweile etwa 23.00 Uhr geworden. So gegen 23.00 Uhr sind Ulrike und ich mit meinem VW-Bus nach Köln gefahren. Ich würde sagen, daß wir gegen 3.00 Uhr morgens am Haus von Dr. Reitschert angekommen sind. Es handelt sich um ein Hochhaus unmittelbar am Rhein mit einer Tiefgarage ... Ulrike hat mich ohne Schwierigkeiten zu dem genannten Hochhaus geführt. Ich konnte daraus ersehen, daß sie gute Ortskenntnisse hatte und mindestens schon einmal dort gewesen sein muß."

Ruhland erzählt dann in allen Einzelheiten, wie Ulrike den angeblich dem Dr. Reitschert gehörenden VW aus der Tiefgarage herausholte, wie er, Ruhland, seinen VW-Bus in der Innenstadt von Rodenkirchen abstellte und beide dann mit dem VW 1300 die Fahrt in die Eifel antraten.

Hier wieder eine kurze Rück Erinnerung:

Bl. 45 ff hatte sich Ruhland aus Berlin kommend am Hauptbahnhof in Hannover getroffen. Beide haben die beiden folgenden Nächte angeblich bei Prof. Brückner verbracht. Diese Aussage hatte Schlagzeilen gemacht und zur Suspendierung von Prof. Brückner durch den niedersächsischen Kultusminister geführt.

Bl. 23: "Wie bereits geschildert, fuhr ich mit meinem VW-Bus nach Hannover und wurde dort von Meinhof in die Wohnung des Brückner gebracht ... Ich wurde am Abend von Ulrike in das Fremdenzimmer gebracht, in dem ich mit ihr schlief."

Auf Bl. 251 aber ist Ruhland u n m i t t e l b a r nach seinem Eintreffen in Hannover zusammen mit Ulrike zunächst nach Köln-Rodenkirchen und dann in die Eifel gefahren.

Auch in der richterlichen Vernehmung vom 2.4.71 (Bl. 362) gibt Ruhland an, u n m i t t e l b a r nach dem Zusammentreffen mit Ulrike Meinhof von Hannover aus nach Köln-Rodenkirchen und dann weiter in die Eifel gefahren zu sein.

Ein weiterer Punkt:

Auf Bl. 29 unternimmt Ruhland die Fahrt in die Eifel allein mit einem in Hannover gemieteten Ford 17 M.

Auf Bl. 45 ist es immer noch der bei einer Verleihfirma am Flughafen Hannover gemietete Ford 17 M, mit dem die Reise in die Eifel unternommen worden sein soll.

Auf Bl. 251 fahren Ruhland und Ulrike von Hannover aus zunächst mit Ruhlands VW-Bus B - UR 315, in Köln steigen beide dann auf den VW 1300 von Dr. Reitschert um. Daß es sich hier nicht nur um einen Flüchtigkeitsfehler des Kronzeugen handelt, ergibt sich daraus, daß er sich noch genau daran erinnern will, daß er seinen VW-Bus nicht in der Tiefgarage im Hochhaus in Rodenkirchen abgestellt hat, weil er Befürchtungen hatte, "daß er wegen der geringen Höhe in der Garage nicht hineinpassen würde."

Am 12.3.71 hatte Ruhland noch behauptet, er habe in Hannover von Ulrike Meinhof erfahren, daß ein gewisser Dr. Reitschert das Wochenendhaus in der Eifel zur Verfügung stellen und eine Lageskizze übergeben hatte.

In der richterlichen Vernehmung vom 2.4.71 wird deutlich, daß Ulrike den Namen Dr. Reitschert nicht genannt hatte: (Bl. 563)

"Mit dem VW KU 935 des Dr. Reitschert, der unverschlossen und fahrbereit in der Tiefgarage stand, fuhr ich in Richtung Wittlich usw. Die Wagenpapiere des Fahrzeugs befanden sich im Handschuhfach. Aus ihnen ersah ich

daß das Kraftfahrzeug Dr. Reitschert gehörte, dessen Name mir bis dahin unbekannt war....."

Auch in diesem Falle ist dem Kronzeugen mit Hilferwägungen wenig geholfen. In der ersten Aussage zum Komplex "Wochenendhaus in der Eifel" hat er nicht etwa gesagt, daß er den Namen und den Beruf des Besitzers bzw. Vermittlers wohl erfahren aber im Zeitpunkt der Vernehmung wieder vergessen hatte. Wäre es so gewesen, dann hätte der Zeuge sicherlich darauf hingewiesen, daß es nur eines Blickes auf das Klingelbrett oder die Hausbriefkästen bedürfte, um sich den Namen wieder in Erinnerung zu rufen. Statt dessen gab er nur den vagen Hinweis, daß sich die Person über die KFZ-Nummer ermitteln lassen müßte. Auch die Annahme, Ruhland habe den Dr. Reitschert möglicherweise heraushalten wollen, führt zu nichts. Denn warum hat er ihn dann überhaupt erwähnt? Warum gibt er dann den Hinweis, der Ermittlungen auslösen mußte? Warum bemüht er sich dann, den Dr. Reitschert durch ausschweifende Kombinationen erst richtig reinzureiten?

Kurioserweise wollte die Bundesanwaltschaft ausgerechnet durch die Vernehmung des Dr. Reitschert den Beweis führen, daß Ruhland die Wahrheit sagt. Dabei bezog sie sich auf das Protokoll einer früheren verantwortlichen Vernehmung des Dr. Reitschert. Die informatorische Verlesung dieses Protokolls hat aber im Gegenteil gerade ergeben, daß Dr. Reitschert ganz entschieden in Abrede stellt, auch nur das Geringste mit diesem Wochenendhaus zu tun zu haben.

Nach dem Protokoll (S.7) soll er gesagt haben:

"Ein Landhaus in der Eifel habe ich weder besessen noch gemietet gehabt. Eine Skizze von einem solchen Haus in der Eifel habe ich nicht angefertigt. Insbesondere habe ich auch nie eine solche Skizze an Frau Meinhof gegeben und auch nicht zurückbekommen."

Eine glaubhafte Erklärung für diese Widersprüche hat Ruhland selbst nicht gegeben.

Die Andeutung, er habe sich geirrt, als er Jansen als seinen Begleiter erwähnt habe, erklärt nicht die verschiedenen Versionen. Die Schilderungen sind zu genau, sie gehen bis in Einzelheiten. Wer das alles wirklich erlebt hat und seine fünf Sinne beisammen hat, der erinnert sich auch nach einer sehr viel längeren Zeitspanne, als drei Monate, zuverlässig an diese Vorgänge. Ruhland hat sich ja dann nicht nur einmal geirrt. Bei der frühesten Vernehmung meinte er, allein in der Eifel gewesen zu sein, vier Tage später irrt sich der Kronzeuge ein zweites Mal, als er angibt, er sei mit Jansen gefahren. Wenn man diese Lügen ernsthaft unter der Rubrik "Irrtum" verbuchen wollte, würde man damit dem Zeugen ein Maß an Schusseligkeit zugute halten, das seine Eignung als Zeugen allgemein total in Frage stellt.

Den von Ruhland zunächst als Reisefahrzeug bemühten Ford 17 M (Bl.29 und 45) hat offensichtlich die Sicherungsgruppe aus dem Ruhland-Konzept gestrichen, nachdem ermittelt worden war, daß dieses Fahrzeug erst am 6.11.70

gegen 17.40 Uhr in Hannover-Langenhagen von Ruhland angemietet worden ist und die Eifel-Tour sich nur in einem früheren Zeitabschnitt unterbringen ließ. Die Termine, in der Zeit während der Ford angemietet war (er wurde ordnungsgemäß zurückgegeben), sind durch andere Ereignisse und Begebenheiten restlos ausgebucht. (Vgl. Vernehmung vom 13.3.71 Blatt 265).

Unter diesen Umständen mußte dann auch die angebliche Übernachtung bei Prof. Brückner anders terminiert werden.

Auch Jansen mußte als Beifahrer gestrichen werden, weil ihn Ruhland für die fragliche Zeit dazu ausersehen hatte, in Oberhausen 3.000,-- DM aus der Kriegskasse zu vertrinken und mit Mädchen durchzubringen (Bl. 260/61). Aus dem Protokoll ergibt sich aber auch, daß die Sicherungsgruppe ihrem Kronzeugen mit dem "phänomenalen Gedächtnis" kräftig unter die Arme greifen mußte. (Bl. 249):

"Aufgrund der bisher durchgeführten Vernehmungen und der daraus sich ergebenden Ermittlungen sind mir viele Daten und Einzelheiten jetzt wieder eingefallen und ich kann daher verschiedene Ereignisse jetzt genauer bestimmen." Danach folgt die dritte, revidierte und erweiterte, jedoch nicht unbedingt auch verbesserte Ausgabe der "Reiseerinnerungen eines Kronzeugen".

8. Verkehrsunfall des Jansen mit dem VW des Dr. Reitschert

Im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, in den der VW-Käfer des Dr. Reitschert verwickelt sein soll, tauchen merkwürdige Widersprüche auf, bei denen "Bearbeitung" sichtbar wird. Hier wird besonders deutlich, wie sich die Angaben des Kronzeugen unter dem Einfluß der Vernehmungsbeamten verändern.

Am 4.2.71 (Bl. 48) gab Ruhland an, im November 70 sei "das Fahrzeug (VW des Dr. Reitschert) dann von dem Heinrich Jansen zu einer Fahrt nach Hamburg benutzt worden, wo dieser falsche Papiere besorgen sollte. Bei dieser Fahrt hat Jansen auf der Autobahn einen Unfall mit dem Fahrzeug gehabt, ich glaube er ist aus der Kurve getragen worden...."

Am 12.3.71 dagegen weiß Ruhland zu berichten, daß sich der Unfall während einer Fahrt des Jansen von Hannover nach Münster ereignet habe (Bl.25). Demnach hätte Jansen die gefälschten Ausweise wohl in Münster holen sollen. An dieser Stelle finden sich folgende Vorhalte:

Frage:

"Herr Ruhland, Sie haben doch bisher immer erklärt, daß Jansen nach Hamburg fahren wollte, als er den von Ihnen beschriebenen Unfall hatte. Nun sagen Sie, daß er nach Münster fahren wollte. Klären Sie bitte diesen Widerspruch auf."

Und Ruhland klärt auf:

"Hinsichtlich des Fahrziels Hamburg bin ich falsch verstanden worden. Ich habe damit gemeint, daß Jansen in Richtung Hamburg gefahren ist, das stimmte

auch. Er hat dann die Autobahn an der Abfahrt Soltau-Ost verlassen, um nach Münster zu fahren." (Bl. 253).

Man fragt sich allerdings, wieso er falsch verstanden werden konnte. Schließlich sollte Jansen falsche Ausweise holen und die kamen, wie er bei anderer Gelegenheit mehrfach erzählte, angeblich alle aus Hamburg (Bl. 28 u. 31).

Der Zeuge mußte aber noch einem zweiten Vorhalt parieren:

"Herr Ruhland, nach Einsicht einer Landkarte bestehen erhebliche Zweifel daran, daß jemand von Hannover über Soltau nach Münster fährt. Davon gibt es eine wesentlich kürzere Strecke. Ihre Einlassung dürfte also nicht stimmen."

Mit Hilfe der Vernehmungsbeamten nimmt Ruhland auch diese Hürde:

"Ich habe mir soeben die Karte selber noch einmal angesehen und Zweifel daran bekommen, ob tatsächlich Münster gemeint ist."

Der Zeuge sagt nicht, daß er gar nicht Münster gemeint hat. Er sagt, daß er Zweifel bekommen habe, ob tatsächlich Münster gemeint sei. Dabei ist es kein anderer als der Kronzeuge selbst, der hier meint. Aber weiter in dem Protokoll:

"Ich habe festgestellt bzw. ist mir gezeigt worden, daß sich in unmittelbarer Nähe der Abfahrt Soltau-Ost die Kleinstadt Munster mit dem Kasernengelände Munsterlager befindet. Ich erkläre jetzt hier, daß ich in Bezug auf den Waffenkammer-Überfall in einer Bundeswehkasernen immer die eben genannte Stadt Munster gemeint habe, obwohl ich immer Münster gesagt habe."

Bisher sprach der Zeuge immer nur von einem angeblich geplanten Überfall auf ein Bundeswehrdepot im "Ostteil der Stadt Münster" (Bl. 18) in Westfalen (Bl. 195). Die Stadt Munster in der Lüneburger Heide mit dem Bundeswehrkomplex Munsterlager bringen die Vernehmungsbeamten erstmals zur Sprache. Die Beamten mußte Ruhland auch auf die geographische Lage der Stadt Munster sowie auf die Bezeichnung Munsterlager erst aufmerksam machen, obwohl der Zeuge - wie er jetzt plötzlich zum ersten Mal behauptet - mehrfach am geplanten Überfallort gewesen sein will.

In einer späteren Vernehmung (Bl. 264) ist dann auch nicht mehr die Rede davon, daß Jansen die Fahrt unternommen hatte, um gefälschte Papiere zu holen, vielmehr soll er den Auftrag gehabt haben, in Munster das Gelände der Kaserne näher "auszukundschaften".

Nach dieser neu aufgetauchten Version hatte der Unfall des Heinz Jansen einen folgenschweren Zusammenhang mit der angeblich geplanten Waffenbeschaffungsaktion. Ruhland behauptet (Bl. 263), daß dieses Unternehmen "hauptsächlich wegen des Unfalles den Ali (Heinz Jansen) in der Nacht vom 8. zum 9.11.1970 an der Autobahnausfahrt Soltau-Ost hatte" abgeblasen worden sei.

Da Ruhland aber angeblich eigens zu dem Zweck nach Westdeutschland geschickt worden war, diese Aktion zusammen mit Ulrike Meinhof vorzubereiten (Bl. 23) dürften doch der Unfall und alles was damit zusammenhing, insbesondere

dessen Auswirkung für den Zeugen bedeutungsvolle Ereignisse gewesen sein. Es bleibt daher unverständlich, wieso er einmal von einer Fahrt nach Hamburg spricht, deren Zweck die Beschaffung von Papieren gewesen sein soll, und ein anderes Mal von einer Fahrt nach Munster, deren Zweck die Auskundschaftung des Kasernengeländes gewesen sein soll. Noch unverständlicher ist es, daß er in seiner Vernehmung vom 28.1.71 (Bl. 8) behauptete, die Ausführung des Planes zum Überfall auf das Waffendepot sei aufgegeben worden, "weil ein ähnlicher Überfall auf ein Waffendepot der Bundeswehr im Raum München, der nicht von der Baader-Mahler-Gruppe ausgeführt wurde, erheblich Wirbel ausgelöst hatte, und man daher befürchtete, daß die Sicherheitsvorkehrungen der Bundeswehr verstärkt worden sein könnten." Der Unfall wird dabei mit keinem Wort erwähnt.

9. Verdächtigung des Schulte

Beim Aufbau der Verdächtigung des Heinrich Schulte wird besonders deutlich, wie der Kronzeuge seine Bekundungen nach den mutmaßlichen Interessen der Vernehmungsbeamten richtet.

Am 6.2.71 wurde Ruhland zu verschiedenen Wohnungen vernommen, in denen sich Mitglieder der Gruppe aufgehalten haben sollen. Dabei gab er einen gewissen Schulte als Inhaber einer dieser Wohnungen an: (Bl. 76)

"Der Wohnungsinhaber ist ein Schriftsteller namens Schulte oder ähnlich. Ich habe diesen Mann nur einmal und dabei sehr kurz gesehen, so daß ich ihn nur sehr mangelhaft beschreiben kann. Er ist 30 bis 40 Jahre alt, ca. 1,78 Meter groß, füllig, Haarfarbe unbekannt....."

Auf die Frage, ob dem Zeugen Handlungen des Schulte bekannt seien, die über das Beherbergen von Mitgliedern der Gruppe hinausgehen, antwortet er:

"Nein, das ist mir nicht bekannt." (Bl. 78)

Als dann der Zeuge am 13.10.71 von Beamten der Sicherungsgruppe aufgefordert wird, sich "nocheinmal Gedanken zur Person des Michael Schulte zu machen" (Bl. 600), führt das angestrenzte Nachdenken zu erstaunlichen Resultaten. Dabei versäumt es Ruhland nicht, den Beamten die Gründe mitzuteilen, die ihn veranlaßten seine früheren Bekundungen über Schulte jetzt zu widerrufen:

"Wenn ich in früheren Vernehmungen nie näher auf die Person Schulte eingegangen bin, so deshalb, weil ich annahm, daß er von hier (gemeint ist offensichtlich die Sicherungsgruppe) als Randfigur angesehen wurde..... Wenn ich in früheren Vernehmungen sagte, Schulte nur ein- oder zweimal ganz beiläufig gesehen zu haben, so ist das nicht richtig....."

Es folgen dann Angaben darüber, daß Schulte offensichtlich mit Andreas Baader gut bekannt war, daß er nach dem Eindruck des Zeugen in die Planung der

Gruppe für neue Straftaten eingeweiht worden war, daß er zugegen war, als ad hoc ein bewaffneter Überfall auf eine Polizeistation in Frankfurt verabredet worden sei, daß in seiner Wohnung für ihn sichtbar und von ihm gesehen Schusswaffen herumlagen, daß in seiner Gegenwart Autokennzeichen gefälscht und über gestohlene Kraftfahrzeuge gesprochen wurde, daß er bereit gewesen sei, seine Wohnung ganz und gar der Gruppe zu überlassen und manches andere mehr.

10. Die Herkunft der UZI-Maschinenpistole

Der Drang des Kronzeugen, sich der Sicherungsgruppe unentbehrlich zu machen, indem er immer neue "Kenntnisse" offenbart, wird auch in seinen Erzählungen zur Herkunft der UZI-Maschinenpistole ganz besonders deutlich. Auch hier erfindet er eine Geschichte ohne Rücksicht darauf, daß er anfangs zu Protokoll gegeben hat, er wisse nichts davon.

In seiner Vernehmung vom 28.1.71 (Bl.11) hatte er zur Bewaffnung der Gruppe angegeben:

"Außerdem war die Gruppe noch im Besitze einer Maschinenpistole 'UZI' und einer russischen MP 'Kalaschnikow'."

Eine Woche später wollen die Vernehmungsbeamten näheres über die Herkunft der Waffe wissen. Ruhland dazu am 5.2.71 (Bl.74):

"Ich erinnere mich noch an die Lieferung der MP 'Kalaschnikow' durch die Speer-Bande. Woher die israelische MP 'UZI' stammt, weiß ich wirklich nicht."

Doch das Interesse des Herrn Zimniak (Kriminal-Obermeister) an der Herkunft der Waffe läßt ihm keine Ruhe.

Einen Monat später, am 4.3.71 (Bl.238) läßt er seiner Phantasie freien Lauf und gibt zu Protokoll:

"Mir ist in Berlin nach den Banküberfällen vom 29.9.70 und zwar etwa Mitte Oktober, es kann auch etwas früher gewesen sein, durch die Presse bekannt geworden, daß an einem Tage in den Abendstunden durch einen falschen Alarm ein Funkwagen der Berliner Polizei nach Schöneberg, Potsdamer Straße gerufen wurde. Als Vorwand diente meines Wissens eine angebliche Schlägerei. Die Beamten wurden meiner Erinnerung nach irgendwo auf einen Hof gelockt. Dort befanden sich mehrere Angehörige linker Gruppen in Berlin. Sie haben die Beamten überfallen, wobei der Funkwagen angesteckt und zwei Maschinenpistolen entwendet wurden....."

Ich habe noch während meiner Anwesenheit in Berlin durch die Rosi (Astrid Proll) persönlich erfahren, daß sie sich wenige Tage nach diesem Überfall mit den Tätern in Verbindung gesetzt hat zwecks Übergabe eines Angebots zum Ankauf der geraubten Maschinenwaffen. Ob das geklappt hat, weiß ich nicht. Auf jeden Fall habe ich kurze Zeit nach diesem Ereignis in der Gruppe das erste Mal eine MP 'UZI' gesehen, und zwar die, von der ich früher berichtet habe."

8 Tage später werden ihm Lichtbilder von MP's vorgelegt mit der Frage, ob die Waffe dabei ist, die er in der Gruppe gesehen hat.

Er antwortet dazu: (Bl.266)

"Ich bin mir ziemlich sicher, daß es sich um die Waffe auf dem Lichtbild Nr. 2 handelt..... Ich betone nochmals, daß diese Waffe mit großer Wahrscheinlichkeit aus einem Berliner Polizeiwagen stammt."

Die Polizei hat dazu dann Ermittlungen angestellt, denn offenbar bot sich hier die Gelegenheit, Ruhlands Aussagen zu bestätigen. Sie fanden auch einen Bericht in der BZ vom 31.8.1970 mit der Überschrift "Hasch-Brüder lockten Polizei in die Falle". Auf Vorlage dieses Berichts gibt Ruhland an, daß er dieses Ereignis gemeint habe. (Bl.518)

Die weiteren Ermittlungen ergaben aber, daß

"weder bei diesem noch bei einem ähnlichen Ereignis ein oder zwei Maschinenpistolen entwendet wurden." So Vorhalt (Bl.518).

Nun muß Ruhland passen: (Bl.518)

"Ich kann dazu nichts weiter sagen, als daß ich bei meinen damals gemachten Angaben bleibe."

11. Die Krömecke-Wader-Beschuldigung

Ruhland hat selbst zugegeben, daß er einen gewissen Mario Krömecke fälschlich als Waffenlieferant der Gruppe bezichtigt hat.

Seine Aussagen zu diesem Punkt lassen nur einen Schluß zu, daß er diese Beschuldigung wider besseres Wissen erhoben hatte.

Am 30.4.71 gab Ruhland anlässlich der Durchsicht einer Bildmappe zu Protokoll: (Bl. 448)

"Von diesem Mann weiß ich, daß er in Hamburg lebt. Er wollte der Gruppe Waffen verkaufen. Bei diesem gescheiterten Waffengeschäft habe ich ihn in Hamburg gesehen. Daß er Mario Krömecke heißt, habe ich von dem vernehmenden Beamten erfahren."

Wenn Worte einen Sinn haben, dann bedeutet diese Aussage, daß Ruhland vor einem entsprechenden Hinweis der Vernehmungsbeamten nicht gewußt hat, daß die auf dem Lichtbild dargestellte Person Mario Krömecke ist. Dessen ungeachtet erkenne er aber die abgebildete Person als diejenige wieder, die er in Hamburg anlässlich der Verhandlungen über ein Waffengeschäft gesehen hat.

Am 3.3.71, also lange bevor Ruhland bei der Durchsicht der Bildmappe den überaus verräterischen Satz zu Protokoll gab, ließ er als seine Zeugenaussage niederschreiben: (Bl. 229ff)

"Mir ist sicher bekannt, daß bereits vor den Banküberfällen vom 29.9.70 in Berlin die Gruppe mit einem gewissen Krömecke wegen Waffenlieferungen in Verhandlung stand. Ob etwas daraus geworden ist, weiß ich nicht. Mir ist aber bekannt, daß man nun erneut an Krömecke wegen der

Lieferung von Maschinenpistolen herantreten wollte... Die ersten Kontakte zwischen der Gruppe und Krömecke sind von Berlin aus wahrscheinlich zwischen Baader und Ensslin einerseits und Krömecke andererseits hergestellt worden. Krömecke hatte die Lieferung solcher Waffen zugesagt....."

Es folgt dann die Darstellung des angeblichen Zusammentreffens mit Krömecke in Hamburg.

Mit keiner Silbe deutet Ruhland hier an, daß er den Namen Krömecke erst von dem vernehmenden Beamten erfahren hat. Dieser Hinweis erscheint erst mehr oder weniger beiläufig rund 8 Wochen später, nachdem weitere 220 Blatt Vernehmungsniederschrift angefallen sind. Ruhland schildert dann in allen Einzelheiten, was in Hamburg alles mit dem Krömecke verhandelt worden sei, daß man sich mehrmals mit dem Krömecke traf usw. Die Vermutung der Polizei, daß es sich bei dem Verhandlungspartner um einen gewissen Mario Krömecke handelt, wird also von Ruhland als sein eigenes Wissen behauptet, und das nicht nur als Annahme, sondern als völlige Gewißheit. Wenn man genau hinsieht bemerkt man, daß Ruhland die ganze Geschichte schon so aufzieht, daß jeder unbefangene Leser seiner Aussage den Schluß ziehen muß, Ruhland kannte den Namen aus Gesprächen in der Gruppe. Etwas anderes kann der Satz doch nicht heißen:

"Mir ist sicher bekannt, daß bereits... in Berlin die Gruppe mit einem gewissen Krömecke... in Verhandlung stand."

Wie weiß man denn sowas, wie erfährt man es? Wie so oft greift Ruhland hier auf angeblich in der Gruppe geführte Gespräche zurück, aus denen er sein Wissen herhaben will. Er wollte offensichtlich den Eindruck erwecken, daß in Gruppengesprächen der Name Krömecke gefallen ist und er ihn von daher kennt. Als er am 4.3. dann direkt danach gefragt wird, woher er den Namen Krömecke weiß, sagt Ruhland auch prompt, daß er den Namen Krömecke als den eines Waffenlieferanten in Berlin bei einem Gespräch in der Werkstatt von Grusdat erfahren habe. (Bl. 236, 237)

Damit wird von der eigentlichen Quelle seines Wissens, von der Polizeinformation, abgelenkt.

Ruhland will den Wert seiner Aussage zu Krömecke aber noch erhöhen. Am 3.3.71 (Blatt 232) gibt er deshalb folgende Versicherung ab:

"Ich erkenne ihn (den Krömecke) auf einem Lichtbild mit Sicherheit wieder." Dieses Versprechen hat er dann eingelöst (Bl. 448).

Aber später genügte das Ruhland offensichtlich nicht mehr. Er wollte mit seiner Waffengeschichte auch gleich noch einen andern mutmaßlichen RAF-Sympathisanten erledigen: Den Hannes Wader. So erzählt Ruhland den staunenden Vernehmungsbeamten am 22.11.71 folgende Geschichte:

"Auf der Fahrt zum zweiten Treff wurde Ulrike Meinhof, die als einzige die Person des Vermittlers kannte, von uns gefragt, um wen es sich hier handele.

Ulrike erklärte uns auf diese Frage, daß es sich bei dem Vermittler um einen Sänger handele, der am gleichen Abend, am 25.11.70 auf der Reeperbahn in Sankt Pauli oder in der Nähe aufgetreten wäre. Dabei wurde auch der Name

dieses Mannes - Wader - genannt." (Bl. 613)

Ruhland muß wohl gespürt haben, daß er es schwer haben würde, auch noch diese Version loszuwerden. Um hier die Annahme eines Irrtums im Namen auszuschließen und um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, dieser sei auf der Autofahrt nur so mal nebenbei genannt, also auch vielleicht falsch verstanden worden, produziert Ruhland zur Stütze seiner These, es habe sich um Wader gehandelt, gleich mehrere Anekdoten. Das hört sich dann so an: (Bl. 416)

"Während wir uns wieder auf der Rückfahrt nach Polle befanden - Ulrike, Jansen und ich - hielten wir in der Nähe von Hamburg auf einem Parkplatz an, um die Kennzeichen an den beiden mitgeführten Fahrzeugen zu wechseln. Es war die erste Gelegenheit, bei der wir drei uns wieder einmal intimer unterhalten konnten. Ich meine damit, daß Grusdat und Wunderlich nicht mehr bei uns waren. Da wir uns nicht vorstellen konnten, daß die Person in diesem Aufzug, in dem sie zu dem Treff erschien, zuvor als Sänger aufgetreten war, wollten wir nun näheres von Ulrike wissen."

"Ulrike sagte uns nochmals, daß diese Person tatsächlich als Sänger in der Öffentlichkeit auftritt. Zum Beweis dafür, daß ihre Angaben stimmen, erklärte sie, daß sie am nächsten Tag ein Band für einen Kassetten-Recorder kaufen würde, auf dem Wader als Sänger zu hören sei... Tatsächlich besorgte Ulrike am nächsten Tag ein Band für einen Kassetten-Recorder."

Geht man von Ruhlands Aussage aus, dann hat er zumindest bei den beiden zu verschiedenen Zeitpunkten mit Ulrike Meinhof geführten Gesprächen den Namen des Unterhändlers mit "Wader" gewußt, auch hat er gewußt, daß es sich um einen öffentlich auftretenden Sänger handelt und daß er sich über dessen Aufzug verwundert hatte. Nimmt man jetzt an, dieses einmal Gewußte sei dem Kronzeugen mit dem "phänomenalen Gedächtnis" (so der Zeuge Eimecke (Sicherungsgruppe Bonn) unter Eid) bei seinen Vernehmungen zum Waffengeschäft am 3.3. und 30.4.71 entfallen gewesen, so mußte er bei seiner Aussage doch wissen, daß er den Namen "eigentlich" weiß, daß er ihm nur momentan entfallen ist und er ihn wiedererkennen würde, wenn er ihm gesagt wird. Als dann von den Vernehmungsbeamten der Name "Krömecke" genannt wurde, hätte Ruhland wissen müssen, daß es nicht der Name war, den er von Ulrike Meinhof erfahren hatte.

Das umso mehr, als dem Ruhland bei der Erwähnung des Namens Wader klar geworden sein muß, daß seine Annahme, der Waffenhändler sei identisch mit dem in Berlin angeblich öfter erwähnten Krömecke nicht zutrifft. Von dem Augenblick an, in dem Ulrike Meinhof den Namen Wader ausgesprochen hat, müssen für Ruhland Krömecke und der in Hamburg zu treffende Unterhändler zwei verschiedene Personen gewesen sein.

Gleichwohl übernahm Ruhland den ihm von den Beamten genannten Namen des Krömecke, der mit dem Namen Wader gewiß nicht verwechselt werden kann. Damit nicht genug. Ruhland erzählt ja noch weitere Episoden, an die er sich mit Sicherheit bei der Erwähnung des Hamburger Waffengeschäfts wieder erin-

ner hätte, wenn das alles wahr wäre, was er erzählt. So hat Ruhland ebenfalls am 22.11.71 gesagt:

"Ich kann diese Person, die ich nun zum zweiten Mal sah und die Ulrike Meinhof als Wader bezeichnete, wie folgt beschreiben: Die Person war extrem groß, etwa 1,80 und 1,90 Meter. Begleitet war Wader mit einem über die Knie reichenden Mantel. Er trug Schaftstiefel, die ihm bis über seine Waden reichten. Seine Haare reichten bis auf die Schulter. Dazu muß ich bemerken, daß die Person eine Stirmglätze hatte. Er trug eine sogenannte Nickelbrille....

Aufgefallen ist mir noch eine große Nase an dieser Person. Wader trug eine Gitarre bei sich, die meiner Ansicht nach um seinen Hals hing und die er dabei mit einer Hand vom Bauch festhielt. Die Gitarre befand sich in einem Beutel oder in einem dafür bestimmten Futteral. Ich muß hinzufügen, ohne mich dabei festlegen zu können, daß Wader zu dieser Zeit helle Haare hatte...."

Das ist eine durch und durch bildhaft plastische Schilderung, die ein Maler nicht eindrucksvoller gestalten könnte. Man vergißt Namen, Zahlen, Adressen, aber nicht Bilder, die sich so bis in alle Einzelheiten eingepreßt haben. Das ist eine Operettenfigur, die Ruhland da beschreibt. Man erwartet fast, daß der Barde seine Forderung in dem Waffengeschäft mit Gitarren-Umrahmung vorträgt.

Und in der Tat, die Beschreibung stimmt mit den Bildern überein, die in jenen Tagen von dem Proteststänger Wader in der Zeitung erschienen sind, als er in anderem Zusammenhang von der Sicherungsgruppe verdächtigt wurde.

Der Zeuge mit dem phänomenalen Gedächtnis erscheint hier besonders eindrucksvoll als der Zeuge mit der phänomenalen Phantasie.

Von einem andern Zeugen hätten sich Polizei und Gerichte eine solche Schilderung als Zumutung verbeten.

Diesem Zeugen aber sollen wir das glauben.

Doch ist das längst noch nicht alles. Ruhland gibt zwei völlig verschiedene Darstellungen über den Verlauf der Zusammenkünfte mit dem Unterhändler in Hamburg.

Als Wader noch Krömecke hieß, war das so:

"Am 29.11.70 sind Ulrike Meinhof, Heinrich Jansen und ich erneut zu dem verabredeten Treffpunkt gefahren. Wir haben die Fahrzeuge auf einem Parkplatz abgestellt..... In dieser Sackgasse, haben wir drei uns mit Grusdat und Wunderlich getroffen. Das war gegen 20.00 Uhr. Ulrike Meinhof ist zunächst zu Fuß zum Bahnhof zurückgegangen, um sich dort am Taxenstand mit dem Krömecke zu treffen. Von unserem Parkplatz aus konnten wir vier Männer Ulrike nicht sehen. Nach 15 Minuten ist sie allein zurückgekommen. Ulrike hat uns erzählt, daß für uns insgesamt 20 Waffen vom Typ UZI bereitlagen. Als Bedingung für die Übergabe war jedoch gesagt wor-

den, daß ein Mann von uns mit dem Geld mit Krömecke an einen uns nicht bekannten Ort mitfahren sollte. Dort sollten die Waffen dann gegen das Geld ausgetauscht werden. Krömecke sollte dann unseren Mann wieder zum Hauptbahnhof zurückbringen."

Mit der Namensmetamorphose hat sich dann auch das Verhandlungsgeschehen völlig verändert. Am 22.11.71 schildert Ruhland diesen Verhandlungsabschnitt wie folgt (Bl. 615):

"Am 25.11.70 fuhren Ulrike Meinhof, Heinrich Jansen und ich mit einem Mercedes und einem Ford 17 M..... nach Hamburg. Den Ford stellten wir in der Nähe des späteren Trefforts ab. Er wurde von mir gefahren. Nachdem ich den Wagen abgestellt hatte, stieg ich um in den Mercedes, der von Ulrike Meinhof gefahren wurde. Wir fuhren jetzt in die Nähe des Dammtorbahnhofes, wo wir uns mit Grusdat und Wunderlich trafen. Von dort fuhr Wunderlich mit seinem PKW hinter uns her bis zu einem Parkplatz in der Nähe des Tivoli. Hier stiegen Grusdat und Wunderlich zu uns in den Mercedes. Jetzt verteilte Ulrike Meinhof die Rollen, damit jeder von uns über den geplanten Ablauf des Waffengeschäfts Bescheid wußte. Ulrike wollte die Verhandlungen allein führen. Jansen und ich sollten in dem Mercedes in der Nähe bleiben. Grusdat und Wunderlich sollten die Absicherung übernehmen und dabei beobachten, was sich hinter uns tat. Am Treffort war der Vermittler bereits anwesend. Wir fuhren mit unserem Wagen bis unmittelbar an die Person heran. Als unser Wagen stand, kam die Person auf uns zu. Ulrike drehte das Fenster runter - beide begrüßten sich. Bei der Begegnung küßte diese Person Ulrike auf den Mund." Krömecke wartete an einem Taxistand. Ulrike Meinhof ging allein zu ihm und kehrte allein zurück. Krömecke wird von niemandem sonst gesehen. Wader hingegen tritt an das Auto heran, küßt Ulrike und wird so von allen gesehen. Auch das Verhandlungsergebnis ändert sich mit dem Namen. Bei Wader sieht es so aus:

"Zwischen den beiden wurden jetzt die Bedingungen der Waffenübergabe besprochen. Ulrike schien diese nicht akzeptabel, deshalb übergab sie dem Vermittler 500,-- DM mit der Bitte, für dieses Geld eine der Maschinenpistolen zu holen und damit zu beweisen, daß die Waffen tatsächlich geliefert werden könnten. Die neue Zusammenkunft sollte eine halbe Stunde später am gleichen Ort stattfinden."

Mit Krömecke war - wollte man Ruhland glauben - aber folgendes vereinbart worden (Bl. 233):

"Unsere Bedingungen lauteten:

1. neutraler Treffpunkt, der auch uns bekannt ist;
2. Übergabe von Waffen und Geld Zug um Zug von Mann zu Mann;
3. Möglichkeit des Schutzes der Unterhändler durch jede der beiden Gruppen allerdings nur im Hintergrund."

"Über diese Bedingungen haben Ulrike und Grusdat mit Krömecke etwa 10 Minuten lang verhandelt. Danach sind Ulrike und Grusdat zurückgekommen.

Sie haben erzählt, daß Krömecke erzählt hat, er könne das nicht selber entscheiden und daß er seine Leute fragen müsse. Daraufhin sei er in ein Taxi gestiegen und losgefahren. Wir haben zunächst in unserem Auto gewartet und nach 25 bis 30 Minuten sind Ulrike und Grusdat wieder allein zum Taxistand hinübergegangen. Krömecke muß wohl schon dagewesen sein. Ich berichtige an dieser Stelle. . . . Mir fällt ein, daß wir alle fünf diesmal zum Taxistand gegangen sind. Bei dieser Gelegenheit habe ich Krömecke das erste und einzige Mal kurz gesehen. Krömecke war ohne Begleitung. Ich erkenne ihn auf einem Lichtbild mit Sicherheit wieder.

Er erklärte uns, daß seine Leute die von uns gestellten Bedingungen nicht angenommen haben."

Schluß! Aus, damit war bei Krömecke das Geschäft geplatzt. Bei der Wader-Version sieht dieser zweite Verhandlungsabschnitt der zweiten Zusammenkunft wiederum ganz anders aus (Bl. 615):

(Man erinnert sich, daß danach Ulrike die Verhandlung allein geführt und den Unterhändler mit 500,-- DM losgeschickt hatte, damit dieser sein Musterexemplar besorge)

Nun weiter:

"Die neue Zusammenkunft sollte eine halbe Stunde später am gleichen Ort stattfinden. Wir fahren jetzt mit unserem Fahrzeug in eine in der Nähe befindliche Sackgasse. . . . Nachdem wir die Sackgasse erreicht und unseren Wagen abgestellt hatten, kam Grusdat ganz aufgeregt angelaufen und erkundigte sich danach, was gewesen sei und wie es weitergehen sollte. Ich bin dann ausgestiegen, um auch Wunderlich heranzuholen. Beiden wurde nun von Ulrike erklärt, was zwischenzeitlich geschehen war und wie es weiterlaufen würde." Merkwürdig! Grusdat, der in der anderen Version (Bl. 233) gemeinschaftlich mit Ulrike etwa 10 Minuten die Verhandlung mit dem Unterhändler geführt hatte und dann, nach der Rückkehr von der Unterredung, die zurückgebliebenen Jansen und Wunderlich vom Ergebnis unterrichtete, derselbe Grusdat kommt auf Blatt 615 aufgeregt angerannt, um sich von Ulrike und Ruhland über das Verhandlungsergebnis und die weiteren Schritte informieren zu lassen. Auch der Schluß ist anders:

"Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind Ulrike Meinhof und Grusdat ausgestiegen und zum vorherigen Treffort zurückgegangen. Wunderlich und ich sind hinterher gegangen, ich blieb an der Straßenecke stehen, Wunderlich überquerte die Straße und ging zu dem abgestellten Ford 17 M. . . . Von meinem Standort aus, der sich keine 50 Meter vom Treffort der Meinhof mit dem Vermittler entfernt befand, konnte ich die verhandelnden Personen genau erkennen. . . . Ich sah schon, daß eine Person einem in der Nähe haltenden Bus entstieg und auf Ulrike und Grusdat zuing. Bei der Person handelte es sich um dieselbe Person, die schon ca. eine halbe Stunde vorher mit Ulrike über den Waffenkauf verhandelt hatte. . . . Auch bei diesem Treff kam eine Einigung zwischen Ulrike und Wader nicht zustande. Die Gründe hierzu habe ich in einer vorherigen Vernehmung eingehend geschildert. Als Ulrike nun wieder zu

unserem abgestellten Mercedes zurückkam, sagte Ulrike von sich aus, daß das Waffengeschäft endgültig für diesen Tag geplatzt sei. Wie Ulrike sich jetzt uns gegenüber äußerte, habe sie dem Wader ein drittes Treffen zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen. Wader habe jedoch dazu gesagt, daß er in den nächsten Tagen dazu keine Zeit habe, da er einen Auftritt in Heidelberg oder Umgebung wahrnehmen müsse. Über einen eventuellen neuen Termin kann ich keine Angaben machen." (Bl. 617)

Die beiden Darstellungen divergieren in allen wesentlichen und nicht wesentlichen Einzelheiten. Die vielfältigen Widersprüche machen es schwer, einen Überblick über die Verwirrung zu erhalten. Auf zwei Punkte sei daher nochmal hingewiesen.

In der Erzählung Krömecke (Bl. 229 ff) bekommt Ruhland den Unterhändler nur einmal kurz zu Gesicht, und zwar in der Schlußphase der Begegnung als Ulrike und ihre vier männlichen Begleiter sich zu dem Taxistand begaben, wo sie von Krömecke erwartet wurden. Von daher der Eindruck der Ruhland versichern läßt:

"Ich erkenne ihn auf einem Lichtbild mit Sicherheit wieder."

In der Wader-Version (Bl. 615) erscheint der Unterhändler dem Kronzeugen dagegen zweimal. Das erste Mal gleich zu Beginn des Treffens mit der herzlichen Begrüßung am Auto, in dem auch Ruhland sitzt. Wir erfahren, daß Ulrike von dem Barden auf den Mund geküßt wurde. Das zweite Mal sieht Ruhland den Waffenhändler mit der Gitarre vor dem Bauch aus einer Entfernung von ca. 50 Metern von einer Straßenecke aus, an der Ruhland allein zurückgeblieben ist.

Während Krömecke an einem Taxistand wartete, entstieg der Künstler einem "in der Nähe haltenden Bus", von wo er auf Ulrike Meinhof und Grusdat zuing.

In der Krömecke-Version nimmt Grusdat vor der Unterbrechung der Verhandlung "etwa 10 Minuten lang" daran teil. In der Wader-Version verlegt Ruhland die Teilnahme Grusdats in die Schlußphase nach der Unterbrechung. Ruhland ist so gut wie alles durcheinandergelassen. Die Frage muß lauten: Warum hat Ruhland das verwechselt? Das ist der Punkt! Diese "Verwechslungen" sind ein Musterbeispiel für den Erfahrungssatz, daß derjenige ein gutes Gedächtnis braucht, der erfundene Geschichten erzählt. Die Verwechslungen rühren hier daher, daß der Kronzeuge sich nicht an einem realen Erinnerungsbild orientieren kann und sich nur noch vage an die Krömecke-Story erinnert. Durch die Aussage von Wader und die von ihm beigebrachten Alibi-Zeugen (Susanne Tremper und die Eheleute Kiesewetter) steht fest, daß sich Ruhland die Behauptungen über eine Mitwirkung Waders an dem angeblichen Waffengeschäft aus den Fingern gesogen hat.

Ruhland selbst hat dieses Intrigenspiel dadurch entlarvt, daß er in seiner Vernehmung vom 4.2.72 (Bl. 57) zur Fahrt von Grusdat und Wunderlich nach Hamburg gesagt hat:

(Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß es sich um die Reise gehandelt

hat, in deren Verlauf nach den späteren Erzählungen von Ruhland die Verhandlungen mit Krömecke alias Wader stattgefunden haben sollen). Dazu sagt Ruhland:

"Mir ist aus persönlichen Gesprächen mit beiden bekannt, daß sie . . . nach Hamburg gefahren sind. Mir ist nicht bekannt, was die beiden in Hamburg wollten".

Die Staatsräson allerdings verlangt vom Gericht die Feststellung, daß Wader und seine Alibi-Zeugen gelogen haben und der von Ruhland produzierte Kohl die reine Wahrheit ist.

Man faßt sich an den Kopf und fragt sich, wie der Sicherungsgruppe so eine Panne passieren konnte. Die Antwort liegt vielleicht darin, daß die Wader-Version von anderen Beamten entgegengenommen wurde, die mit Ruhland und seinen früheren Aussagen nicht vertraut waren. (Habekost, Roßberg).

Diese 10 Beispiele von Widersprüchen sind nicht aus Protokollen von Ruhlands ersten Vernehmungen entnommen, es sei denn, er hat die Bekundungen aus den ersten Protokollen später ausdrücklich bestätigt.

Die Bundesanwaltschaft meint, die Widersprüche Ruhlands betreffen nur Nebensächlichkeiten.

Nun, ob die Falschverdächtigung von Grusdat, Naumann, Wader, Krömecke, Grashof, Jansen, Berberich, den Professoren Brückner und Mitscherlich, Monika Seifert, Reitschert und Schulte nebensächlich ist, bestimmt sich nach dem Standort dessen, der dies behauptet.

Die Betroffenen haben diesen Nebensächlichkeiten jedenfalls Verfolgungen der staatlichen Organe, bis zur langen Inhaftierung, und Hetzkampagnen durch die Presse zu verdanken.

12. Die J-a-m-e-s-Geschichte

Doch zurück zu Horst Mahler. Die Bundesanwaltschaft beruft sich zum Beweis dafür, daß Ruhland zur Gruppe gehörte, in alles eingeweiht war, und für die Glaubwürdigkeit seiner Erzählungen unter anderem darauf, daß er bei seinen Vernehmungen die Decknamen aller Mitglieder angeben konnte.

Auch in der Hauptverhandlung wurden ihm diese Decknamen nochmals abgefragt, auch der angebliche von Horst Mahler.

Ruhland antwortete prompt:

"J-a-m-e-s!"

Er kann das Wort also nie gehört, sondern nur gelesen haben und zwar wahrscheinlich auf den ihm bei der Sicherungsgruppe vorgelegten Zetteln. Sonst hätte er den Namen zwar phonetisch richtig ausgesprochen, aber möglicherweise falsch geschrieben.

Horst Mahler soll nach dem von ihm erschienenen SPIEGEL-Interview gesagt haben, Ruhland werde in der Hauptverhandlung sein "Waterloo" erleben.

Horst Mahler wurde falsch zitiert. Er hat gesagt, die Bundesanwaltschaft wird mit ihrem Kronzeugen ein "Waterloo" erleben.

Diese Voraussage ist eingetroffen.

In Erkenntnis dieser Niederlage hat die Bundesanwaltschaft nun versucht, hurtig eine neue zweite Frontlinie hinter der alten brüchig gewordenen aufzubauen und zwar mit ihrer abenteuerlichen Nichtdistanzierungstheorie. Nur, diese ist - gemessen an rechtsstaatlichen Kriterien - noch weniger haltbar.

VI.

Ruhland als Entlastungszeuge?

Der Vorrat an Widersprüchen in der Aussage Ruhlands ist schier unerschöpflich. Die wichtigste Feststellung, die sich treffen läßt, ist, daß nach Ruhlands eigenen Angaben die Personenbesetzungen seiner Erzählungen wechseln. Bei der Auswechslung der Personenbesetzungen hat sich der Kronzeuge danach gerichtet, für welche Person er ein besonderes Interesse der Ermittlungsbehörden vermutete und vermuten konnte.

Wer die Falschbelastung anderer Personen als bloße Unstimmigkeiten zu bagatellisieren sucht, für den scheint es eine Kleinigkeit zu sein, daß ein Zeuge "mit absoluter Sicherheit" eine andere Person zu Unrecht einer schweren Straftat bezichtigt. Dann mag es auch eine Kleinigkeit und kaum beachtenswerte Unstimmigkeit sein, daß Mahler von dem Kronzeugen zu Unrecht belastet wird. Daß das so nebenbei zwölf Jahre Freiheitsentzug kosten soll, auch das ist eine kleine Unebenheit, wer wird so kleinlich sein, sich darüber aufzuregen.

Wen die zahllosen gravierenden Widersprüche in der Aussage Ruhlands nicht anhalten, an der Verlässlichkeit seiner Aussage zu zweifeln, der beweist damit nur, daß er an der Glaubwürdigkeit Ruhlands nicht zweifeln will. Der Abschied von einem Kronzeugen ist sicherlich ein schwerer Entschluß, von einem Kronzeugen, in dessen Ausbildung soviel Zeit, Kosten, Mühe und Prestige investiert worden ist. Sechshundertsechsvierzig Protokollseiten über die Vernehmungen des Kronzeugen zu juristischem Müll zu deklarieren, daß da einigen Leuten die Tränen kommen, wer wollte dafür nicht Verständnis aufbringen?

Eine Überlegung mag Ihnen den Abschied erleichtern:

Stellen Sie sich einmal vor, Ruhland wäre nicht ein Belastungszeuge, sondern ein Entlastungszeuge. Glauben Sie, daß das Verfahren gegen den Entlastungszeugen abgetrennt worden wäre, damit er in dem Verfahren gegen Mahler eine entlastende Aussage machen kann?

Glauben Sie, daß der Entlastungszeuge ein milderes Urteil erhalten hätte, weil er zur Aufklärung der Wahrheit beigetragen und ein Fehlurteil gegen Mahler verhindert hat? Denn das ist doch wohl auch ein Verdienst, daß ein Zeuge durch seine Bekundungen verhindert, daß ein Angeklagter zu Unrecht verurteilt wird?

Glauben Sie, daß Ruhland als Entlastungszeuge eine so bevorzugte Behandlung durch die Sicherungsgruppe Bonn erfahren hätte, die ihm als Belastungszeuge zuteil geworden ist?

Glauben Sie, daß das Gericht die Aussage eines Entlastungszeugen verwertet hätte, der zuvor in mehreren Gesprächen erklärt hatte, er werde Mahler der Wahrheit zuwider entlasten, um sich gewisse Vorteile zu sichern?

Glauben Sie, daß das Gericht die Aussage eines Entlastungszeugen Ruhland verwertet hätte, der zuvor in Gesprächen mit Mitgefangenen bekannt hätte, er sei von dritter Seite unter Druck gesetzt worden, um eine falsche Aussage

zugunsten Mahlers vor Gericht zu machen?

Glauben Sie, daß die Bundesanwaltschaft mit dergleichen Großzügigkeit über sämtliche Widersprüche in der Aussage Ruhlands hinweggegangen wäre, wenn Ruhland als Entlastungszeuge Mahlers aufgetreten wäre?

Glauben Sie, daß das Gericht die gleiche Fürsorge für den Kronzeugen Ruhland entwickelt hätte, wenn er als Entlastungszeuge ins Feld geführt worden wäre? Hätte das Gericht eine Handzeichenregelung eingeführt, um den Entlastungszeugen Ruhland vor gefährlichen Fragen der Bundesanwaltschaft zu schützen? Hätte das Gericht einem Entlastungszeugen die Aussageverweigerung durchgehen lassen, damit er sich in der Zwischenzeit nochmals mit den Personen berät, mit denen seinerzeit die entlastenden Aussagen protokolliert worden sind? Hätte das Gericht dem Zeugen die Fortsetzung der "Aussageverweigerung mit anderen Mitteln" durchgehen lassen, wenn er nur noch erklärt hätte: "Was in meinen früheren Vernehmungen drin steht, das ist richtig"? Hätte die Bundesanwaltschaft, die die Aussage des Entlastungszeugen Sattelmacher mit der knappen Bemerkung vom Tisch wischt, der Zeuge habe nicht mehr den Wochentag anzugeben vermocht, an dem er seine Beobachtungen gemacht habe, hätte sie erklärt, an der Aussage eines Entlastungszeugen Ruhland sei ungeachtet aller Widersprüche nicht zu zweifeln? Hätte sich die Bundesanwaltschaft wohl für einen Entlastungszeugen unter Einsatz ihrer eigenen Glaubwürdigkeit so in die Bresche geworfen, wie sie es für den Belastungszeugen Ruhland getan hat? Hätte die Bundesanwaltschaft für einen Entlastungszeugen auch auf ihre Fahnen geschrieben "im Zweifel für den Kronzeugen"?

Das mag glauben wer will, wir glauben es nicht, selbst dann nicht, wenn man weiß, daß es zwischen der Bewertung eines Belastungszeugen und eines Entlastungszeugen einen kleinen, aber wesentlichen Unterschied gibt: bei einem Entlastungszeugen ist der Satz "im Zweifel für den Zeugen" identisch mit dem Satz "im Zweifel für den Angeklagten"!

B. ZU § 129 StGB

1. Um Mißverständnissen vorzubeugen: Aufgabe der Verteidiger kann es nicht sein, als Kritiker oder als Befürworter der von ihrem Mandanten vertretenen politischen Auffassungen aufzutreten.

Es geht auch nicht darum, die eigenen politischen Auffassungen der Verteidiger vorzutragen.

2. Wer heute erwartet, daß die Verteidigung sich im einzelnen mit gefälschten Ausweisen, unter falschem Namen angemieteten Wohnungen, entwendeten Autos und Waffenbesitz ohne Waffenschein beschäftigen wird, den werden wir enttäuschen müssen. Daß Horst Mahler beispielsweise im Besitz einer Waffe ohne Waffenschein und eines gefälschten Ausweises war und ähnliches, ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden. Bestimmte Strafvorschriften, z. B. die über Urkundenfälschung, mögen dadurch tangiert sein; sie sind jedoch nicht Gegenstand der Anklage und auch nicht etwa, soweit zulässig, Gegenstand eines Hinweises nach § 265 der Strafprozeßordnung gewesen. Einer Stellungnahme zu diesen Strafvorschriften bedarf es daher nicht.

3. Thema der Erörterung ist daher ausschließlich die Strafbestimmung in § 129 StGB. Diese sieht in Absatz 2 Nr. 2 vor, daß eine Anwendung dann nicht in Betracht kommt, wenn die Begehung von strafbaren Handlungen nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

Schon aus dem Inhalt der Bestimmung ist daher eine Auseinandersetzung notwendig mit dem Verhältnis der Anwendung illegaler Methoden einerseits zu den Zielen der Roten Armee Fraktion andererseits. Anzumerken ist: es wird die Bezeichnung benutzt, die die Gruppe selbst gewählt hat, zur Vermeidung einer Präjudizierung, da durch die Wortwahl Baader-Meinhof-Gruppe oder Baader-Mahler-Gruppe oder ähnliches eine Führungsstruktur von vornherein suggeriert wird.

4. Wenn über die Anwendbarkeit der Strafbestimmung in § 129 des Strafgesetzbuches gesprochen werden soll, ist es nützlich, kurz auf die Entstehungsgeschichte und auf die bisherige Praxis einzugehen. Die Strafvorschrift des § 129 StGB trägt heute den Titel "Kriminelle Vereinigung". Die Vorläuferin dieser Strafbestimmung hatte den klareren und unmißverständlicheren Namen "Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen". Bereits im vergangenen Jahrhundert war die Bestimmung eine Waffe gegen Sozialisten und Kommunisten (z. B. im Kölner Kommunistenprozeß des Jahres 1852, im Braunschweiger Prozeß gegen fünf Sozialdemokraten im Jahre 1870 wegen Verbreitung einer Resolution). In der Weimarer Republik diente die Bestimmung des § 129 StGB ebenfalls der Bekämpfung sozialistischer und kommunistischer Organisationen z. B. wur-

de die Rote Hilfe, eine überparteiliche Rechtshilfeorganisation der Weimarer Arbeiterschaft als geheime und staatsfeindliche Verbindung betrachtet. Über die kriminellen Ziele der Roten Hilfe ließ sich das Reichsgericht wie folgt aus:

"Es ist zwar danach eine der Aufgaben der Roten Hilfe, in Untersuchungshaft befindliche Parteimitglieder und deren Angehörige mit Geldmitteln, Kleidungsstücken und so weiter zu unterstützen. Mit dieser Unterstützung wird aber der Zweck verfolgt, der Entmutigung vorzubeugen, welche die Not der Familien Inhaftierter in die Reihen der Arbeiterklasse trägt."

(Reichsgericht Beschluß vom 16.2.26)

Auch in der Zeit nach Ende des zweiten Weltkrieges hat die Bestimmung des § 129 StGB in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Es ist bemerkenswert, daß in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sämtliche Urteile, die sich mit der Strafbestimmung des § 129 StGB beschäftigen, Strafverfahren gegen Angehörige linksgerichteter Organisationen zum Gegenstand hatten, vornehmlich gegen Mitglieder der später verbotenen KPD und sogenannter Ersatzorganisationen.

Die Strafbestimmung in § 129 StGB, die in der Nachkriegszeit mehrfach geändert und neu gefaßt worden ist, - auf die gesetzestechnischen Details dieser Veränderungen soll hier nicht eingegangen werden - hat demzufolge einen eindeutigen politischen Hintergrund. Die Praxis beweist, daß die Vorschrift nahezu ausschließlich der Bekämpfung politischer Gruppierungen dient.

Nicht zufällig war die Vorschrift auch dem § 130 StGB benachbart, die früher den Titel trug "Aufreizung zum Klassenkampf". Diese Bestimmung war auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einige Jahre in Kraft, ehe sie durch die heute geltende Bestimmung (Volksverhetzung) geändert wurde. Damit ist aber keineswegs etwa die strafrechtliche Sanktion entfallen für die "Aufreizung zum Klassenkampf". In der Kommentierung von Schönke-Schröder zu § 130 StGB, 16. Auflage, 1972, Anm. II 1 b, kommt zum Ausdruck, daß sich auch heute noch derjenige strafbar macht, der zum Klassenkampf aufreizt. Nach Schönke-Schröder soll der öffentliche Friede als das "Gefühl allgemeiner Rechtssicherheit" eben auch zwischen den Besitzenden und Besitzlosen oder aber auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewahrt bleiben. Das heißt: nach der auch jetzt noch als maßgeblich zitierten Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt 50, 325) soll der Friede der Besitzenden (Agrarier und Kapitalisten), bei denen eine "auf einer dauernden Gleichheit beruhende Übereinstimmung der Lebens- und sozialen Verhältnisse" gegeben ist, nicht durch Aktionen der Besitzlosen (Arbeiter, Kleinhandwerker, kleine Geschäftsleute) gestört werden. Dabei ist auch die Störung des subjektiven

Rechtsfriedens ausreichend, wenn nämlich zu besorgen ist, daß "eine Klasse Furcht bekomme", wie das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung (RGSt 34, 268) festgestellt hat.

Wie nicht anders zu erwarten, ist es selbstverständlich zu Verurteilungen wegen Anreizung zum Klassenkampf nur dann gekommen, wenn die Besitzlosen zum Kampf gegen die Herrschaft der Besitzenden aufgerufen, nicht aber wenn die Besitzenden zu Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber den Besitzlosen aufgerufen haben.

Die Vorgeschichte lehrt, daß die Bestimmung des § 129 stets dann zur Anwendung gelangt ist, wenn die politische Zielsetzung einer Gruppierung den Machthabern nicht zusagte. Keineswegs - wie immer wieder behauptet wird - gilt das Verfolgungsinteresse lediglich der Form des politischen Kampfes. So hat die Bundesregierung seinerzeit im Rahmen der Beratungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1951 erklärt, daß sie die Hauptgefahr in der "gewaltlosen, aber verfassungswidrigen "kalten Revolution" sehe. (Strafrechtsänderungsgesetz 1951 Regierungsentwurf Begr. hierzu in BT Drucks. 1307, S. 34)

Für das Attribut "kriminell" einer Verbindung kommt es daher keineswegs in erster Linie darauf an, ob die Ziele unter Einsatz von Gewalt oder gewaltlos erreicht werden sollen, sondern auf die Vereinbarkeit der Ziele mit der herrschenden Gesellschaftsordnung.

5. Um zu wissen, was in dieser Gesellschaft als kriminell angesehen wird, muß man zunächst wissen, was in der Wertskala der Gesellschaft als nicht kriminell gilt.

Einen wertvollen Beitrag, die notwendigen Unterscheidungen zu treffen, hat der Vorsitzende eines Frankfurter Schwurgerichts Anfang Februar dieses Jahres beigesteuert. In diesem Prozeß erhielt der Polizeihauptkommissar Johannes Kuhr eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren, weil er an Exekutionen in Pinsk beteiligt war, wo russische Juden mit Peitschen in die Gruben getrieben und dort getötet wurden. Kranke erschöß man in den Betten. Gegen Frauen und Kinder, die sich versteckt hatten, wurden Handgranaten eingesetzt. Von dem Angeklagten Kuhr sagte Richter Schäfer, der Schwurgerichtsvorsitzende:

"Keiner der Angeklagten ist kriminell und ohne das NS-Regime hätten sie niemals vor einem Schwurgericht gestanden. Sie handelten in Übereinstimmung mit ihrer Umwelt, nicht gegen sie und nicht einmal aus Kreisen der Justiz regte sich Einspruch."

(Bericht in der Frankfurter Rundschau, Ausgabe vom 7.2.73, S. 11)

Das ist eine sehr wesentliche Erkenntnis, die ganz präzise beschreibt, was in der Gesellschaft als kriminell gilt. Die Mordtaten können noch so scheußlich sein, es können Kinder und Frauen mit Handgranaten umgebracht werden:

wenn der Mörder in Übereinstimmung mit der Gesellschaftsordnung handelt und nicht gegen sie und wenn sich in der Justiz kein Einspruch regt, dann ist er kein Krimineller.

Kriminelle sind aber nach wie vor offenbar noch die Widerstandskämpfer gegen das Naziregime. So darf nach einem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Fiete Schulze, Mitglied der KPD und aktiv im Widerstand gegen Hitler tätig, auch heute noch in neofaschistischen Zeitungen als "politischer Mörder" beschimpft werden. Fiete Schulze war ab Herbst 1932 verantwortlich für die Organisation des Widerstandes gegen die Nationalsozialisten. Er wurde am 16. April 1933 von der Staatspolizei in Hamburg verhaftet und nach zweijähriger Vorbereitung vor ein Gericht gestellt, dreimal zum Tode verurteilt und im Hamburger Untersuchungsgefängnis am Holstenglacis 1935 mit einem Handbeil enthauptet.

Dagegen: kein Krimineller ist wohl der ehemalige vortragende Legationsrat im Auswärtigen Amt des Dritten Reiches, Horst Wagner, dem die Beteiligung an der Ermordung von 350.000 europäischen Juden zur Last gelegt wird. Wagner wurde seinerzeit 1958 bei Rückkehr in die Bundesrepublik in Untersuchungshaft genommen. Er erhielt nach fünfzehn Monaten Untersuchungshaft Haftverschonung gegen eine Kautions von 80.000, -- DM.

Zu einer Hauptverhandlung gegen Wagner ist es bis zum heutigen Tage nicht gekommen, da sich das Gericht ausschließlich mit den Attesten beschäftigt, die der Angeklagte in regelmässigen Abständen vorlegt, um seine Verhandlungsunfähigkeit zu beweisen. Der frühere Ankläger in dem Nürnberger Prozeß, Dr. Kempner, hat daher auch treffend erklärt, daß diese Angeklagten eher als verhandlungsunwillig als verhandlungsunfähig zu bezeichnen sind. Ein Krimineller ist auch nicht der ehemalige SS-Obersturmbannführer und Leiter des Einsatzkommandos 10 A Christmann, dem Massenmord an Juden und Russen während des Zweiten Weltkrieges in der Sowjetunion zur Last gelegt wird. Christmann, der in München als Immobilienmakler tätig ist, wurde gegen eine Kautions von 750.000, -- DM aus der Haft entlassen. (Frankfurter Rundschau, Ausgabe vom 29. November 1972).

Kriminelle sind wohl auch nicht drei ehemalige SS-Angehörige, die bei einer Massensexekution von mindestens 200 Juden im Oktober 1941 in Taganrok in der Nähe der Krim Schießbefehle gegeben haben. Die milden Strafen von je vier Jahren Freiheitsentzug wegen Beihilfe zum Mord (Tagesspiegel vom 15. Juli 1972, S. 6) lassen keinen Zweifel daran.

Ein Krimineller war offensichtlich auch nicht Otto Ambros, Vorstandsmitglied der IG-Farbenindustrie, der eng mit der SS zusammenarbeitete. Die IG-Farbenindustrie errichtete 1941 in Auschwitz das dritte Buna-Werk und später dort ein betriebseigenes Konzentrationslager. Nach dem Kriege war Ambros Mitglied des Aufsichtsrates der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG, der Pirsch-Bamag AG, der Scholven-Chemie AG, den Feldmühle-Papier- und Zellstoffwerken.

Ein Krimineller war nicht der Richter Rehse, der von einem Schwurgericht in

Berlin freigesprochen wurde, der an 231 Todesurteilen des Volksgerichtshofes mitgewirkt hat.

Ein Rechtsbrecher war eher der katholische Geistliche, Dr. Metzger, dessen Todesurteil Rehse mitunterschieden hat. Das Berliner Schwurgericht, das Rehse freisprach, konzedierte Dr. Metzger zwar ehrenhafte Beweggründe, weil er als innenpolitischer Widerstandskämpfer gehandelt habe. Ob aber die tatsächlichen Voraussetzungen des Übergesetzlichen Notstandes gegenüber dem nationalsozialistischen Unrechtsregime vorlagen, das läßt sich heute, wie das Schwurgericht, das den Richter Rehse freisprach, meinte, - und diese Meinung hat sich zu 100 % auch der Richter Weiß zu eigen gemacht - nicht mehr feststellen. (Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 6.12.68 Aktenzeichen 500 - 27/68 S. 47).

Angesichts der Mordtaten des Naziregimes zu behaupten, es ließe sich nicht mehr feststellen, ob seinerzeit für den Widerstand gegen das Dritte Reich die Voraussetzungen des Übergesetzlichen Notstandes gegeben waren, ist ein Zynismus, zu dem wohl nur Juristen fähig sind.

Rehse ist kein Krimineller, weil er, wie Richter Schäfer sagte, in Übereinstimmung mit seiner Umgebung, das heißt mit den Herrschenden, mordete. Sind diese Mordtaten aber nicht um vieles verabscheuungswürdiger, weil sie aus der sicheren Position der Staatsmacht begangen wurden? Der Mord, begangen mit der Richterrobe, die leidenschaftslose, nüchterne Vernichtung von Menschenleben, ohne Risiko für die eigene Person, ohne die Gefahr, sich selbst die Hände schmutzig machen zu müssen: ist ein solcher Mörder nicht schlimmer als jeder andere?

Bundesanwalt Kaul hat davon gesprochen, daß "das Ausmaß an Rechtsfeindschaft", das Horst Mahler an den Tag gelegt habe, "nicht zu überbieten sei". Hat Bundesanwalt Kaul den Richter Rehse vergessen? Ist ein grösseres Maß an Rechtsfeindschaft vorstellbar als die Mordtaten der Nazi-Justiz, an der Rehse beteiligt war?

Kriminelle sind nach dem Verständnis unserer Gesellschaftsordnung auch nicht die Monopolherren, die seinerzeit Hitler zur Macht verhalfen; man denke nur an die Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft. Die Monopolherren behielten nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches ihre alten Machtpositionen bei und bauten sie aus.

Erinnern wir uns des Briefes von Fritz Thyssen an den damaligen Reichspräsidenten Hindenburg vom 20. November 1932:

"Gleich Eurer Exzellenz durchdrungen von heisser Liebe zum deutschen Volk und Vaterland, haben die Unterzeichneten die grundsätzliche Wandlung, die Eure Exzellenz in der Führung der Staatsgeschäfte angebahnt haben, mit Hoffnung begrüßt. Mit Eurer Exzellenz bejahen wir die Notwendigkeit einer vom parlamentarischen Parteiwesen unabhängigeren Regierung, wie sie in dem von Eurer Exzellenz formulierten Gedanken eines Präsidialkabinetts zum Ausdruck kommt ...

Wir bekennen uns frei von jeder engen partei-politischen Einstellung. Wir erkennen in der nationalen Bewegung, die durch unser Volk geht, den verheissungsvollen Beginn einer Zeit, die durch Überwindung des Klassengegensatzes die unerläßliche Grundlage für einen Wiederaufstieg der deutschen Wirtschaft erst schafft. Wir wissen, daß dieser Aufstieg noch viele Opfer erfordert. Wir glauben, daß diese Opfer nur dann willig gebracht werden können, wenn die grösste Gruppe dieser Nationalbewegung führend an der Regierung beteiligt wird. Die Übertragung der verantwortlichen Leitung eines mit den besten sachlichen und persönlichen Kräften ausgestatteten Präsidialkabinetts an den Führer der grössten nationalen Gruppe wird die Schlacken und Fehler, die jeder Massenbewegung notgedrungen anhaften, ausmerzen und Millionen Menschen, die heute abseits stehen, zu bejahender Kraft mitreissen. In vollem Vertrauen zu Eurer Exzellenz Weisheit und Eurer Exzellenz Gefühl der Volksverbundenheit begrüßen wir Eurer Exzellenz mit größter Ehrerbietung
Fritz Thyssen"

(zitiert nach "Braunbuch" Staatsverlag der DDR
Berlin 1965, S. 36, Tafel 1)

6. Bundesanwalt Kaul hat in seinem Plädoyer erklärt, eine Vereinigung sei dann kriminell, wenn sie politische Ziele mit Gewalt durchsetzen wolle. Zugleich erhob er gegen Horst Mahler den Vorwurf, Menschenleben seien ihm nichts wert gewesen.

Kann man aber das Auftreten von Gewalt bei der Durchsetzung politischer Ziele von den Ursachen trennen, die zur Gewaltanwendung führen? Und ist die Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele in der bestehenden Gesellschaftsordnung tatsächlich so verpönt, wie es Bundesanwalt Kaul zu behaupten scheint? Gilt der Satz von Herrn Kaul so allgemein und absolut, wie er sich anhört? Leben wir in einer Gesellschaft, die völlig der Gewalt entsagt hat und die ihre Interessen auf friedfertige Art ausgleicht?

Vom Bundesanwalt Träger wurde Karl Jaspers zitiert. Deshalb mag es interessieren, was Jaspers u. a. in seinem Buch "Wohin treibt die Bundesrepublik?" (1966) geschrieben hat. Jaspers hat in dem genannten Buch seine tief begründete Besorgnis über die Gesamtentwicklung in der Bundesrepublik und auch über das deutsche Volk, seine Aufgabe und seinen derzeitigen Zustand zum Ausdruck gebracht. Nach Jaspers ist die 1945 gestellte Aufgabe, einen neuen Staat zu gründen, nicht erfüllt worden; jetzt gehe ein Zug von Verlogenheit durch die parlamentarische Demokratie. Zu dieser von Jaspers beschriebenen Verlogenheit gehört auch die Art und Weise, wie über die Gewaltfrage diskutiert wird.

Nicht nur im Rückblick auf die NS-Zeit, sondern auch für die heutige Situation gilt der Satz des Schwurgerichtsvorsitzenden im Frankfurter NS-Prozeß, daß Gewaltanwendung dann nicht kriminell ist, wenn sie im Sinne der bestehenden Herrschaftsverhältnisse ausgeübt wird.

Vor kurzer Zeit ist ein Mann zu Grabe getragen worden, der in einem Teil der Welt als grosser Staatsmann gewürdigt worden ist: Harry S. Truman, ehemals Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser "grosse Staatsmann" ist verantwortlich für eines der grössten Verbrechen der Menschheitsgeschichte, einen ungeheuerlichen Massenmord, den Atombombenabwurf über Hiroshima und Nagasaki. Der oft erhobene Einwand, der Atombombenabwurf sei zur rascheren Beendigung des Krieges mit Japan notwendig gewesen, ist nicht stichhaltig. Um die Zerstörungskraft der neuen Waffe zu demonstrieren, hätte es genügt, die Bombe über einem menschenleeren Gebiet abzuwerfen. Stattdessen wurde die Bevölkerung zweier Großstädte - Kinder, Frauen, Männer, Greise, Gesunde und Kranke - unterschiedslos in einem gräßlichen Inferno umgebracht.

Das eigentliche historische Lehrbeispiel für die Billigung der Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele ist Vietnam! An diesem Beispiel kann genau studiert werden, in welchem Ausmaß das Monopolkapital bereit ist, zur Durchsetzung seiner politischen Ziele Gewalt in der grausamsten Weise anzuwenden. Die öffentliche Meinung in der Bundesrepublik und in Westberlin, von wenigen Ausnahmen abgesehen, war und ist bereit, diese Gewaltanwendung als nützlich und notwendig anzuerkennen.

Die allgemeine Zielsetzung des US-Monopolkapitals ist von dem früheren US-Außenminister Broot klar ausgesprochen worden:

"Wann immer das investierte Kapital in Gefahr ist, ist eine militärische Intervention vollauf gerechtfertigt."

Nach diesem Leitsatz hat das US-Monopolkapital in Zusammenwirken mit dem US-Militär auch in Indochina gehandelt.

Diese allgemeine Zielsetzung ist in Äußerungen des früheren US-Präsidenten Eisenhower aus dem Jahre 1953 konkretisiert worden. Diese Äußerungen sind in einer Schrift Bertrand Russell "Appell an das Gewissen Amerikas" dokumentiert, die ich auszugsweise verlese:

"Ich appelliere an Euch, Bürger der Vereinigten Staaten, als ein Mensch, der sich um Freiheit und soziale Gerechtigkeit Sorge macht. Viele werden meinen, Euer Land habe diesen Idealen gedient, und es besitzt ja in der Tat eine revolutionäre Tradition, die in ihren Ursprüngen dem Kampf um die Freiheit des Menschen verpflichtet war. Aber die Tradition wurde von denen, die

heute die Vereinigten Staaten beherrschen, verraten. Nicht viele wissen, in welchem Ausmaß Euer Land von Industriellen kontrolliert wird, deren Macht auf den großen Holdings in aller Welt basiert. Die USA kontrollieren heute über 60 % der Ressourcen der Welt, ihre Bevölkerung macht aber nur 6 % der Weltbevölkerung aus. Die Bodenschätze und die Waren großer Teile unseres Planeten befinden sich in der Hand weniger Leute. Ich bitte Euch, die Aussagen Eurer politischen Führer zu überprüfen, die manchmal etwas von den Methoden der Ausbeutung verraten, die sie praktizieren.

Die 'New York Times' schrieb am 12. Februar 1950: 'Der Preis Indo-China ist ein Hasardspiel wert. Der Norden verfügt über die Exportgüter Zinn, Wolfram, Mangan, Kohle, Holz und Reis, ferner über Gummi, Tee, Pfeffer und Felle. Schon vor dem 2. Weltkrieg warf Indo-China schätzungsweise 300 Millionen Dollar Dividende ab.' Ein Jahr später äußerte ein Berater des US-Außenministeriums: 'Wir haben die Bodenschätze Südostasiens nur zum Teil genutzt. Trotzdem lieferte Südostasien 90 % der Weltproduktion von Rohgummi, 60 % Zinn, 80 % Kupfer und Kokosfett. Es verfügt ferner über beträchtliche Mengen Zucker, Tee, Kaffee, Tabak, Sisal, Südfrüchte, Naturharze und -gummi, Erdöl, Eisenerz und Bauxit.' Und 1953, als die Franzosen mit amerikanischer Rückenbedeckung noch in Vietnam kämpften, sagte Präsident Eisenhower: 'Nehmen wir an, wir müßten Indo-China räumen. Wenn Indo-China verlorenginge, würden Zinn und Wolfram, die wir so sehr zu schätzen wissen, ausbleiben. Wir fahnden nach dem billigsten Weg, ein folgenschweres Ereignis abzuwenden, - den Verlust der Möglichkeit, unseren Bedarf aus den Reichtümern Indo-Chinas und Südostasiens zu decken.'

Man begreift, der Krieg in Vietnam unterscheidet sich nicht von dem Krieg, den die Deutschen in Osteuropa geführt haben. Der Krieg in Vietnam dient dazu, amerikanischen Kapitalisten die Kontrolle über den Reichtum des Gebietes auch in Zukunft zu sichern. Wenn wir bedenken, daß über die phantastisch hohen Rüstungsausgaben in Verträgen mit der Industrie entschieden wird, deren Aufsichtsräten Generäle angehören, die wiederum die Armee befehligen, dann begreifen wir auch, daß sich Militär und Schwerindustrie zugunsten der einen Seite in die Hände arbeiten.

Der vom ganzen vietnamesischen Volk getragene Widerstand läßt sich treffend mit dem revolutionären Widerstand der Amerikaner gegen die britische Kontrolle über das politische und wirtschaftliche Leben der amerikanischen Kolonie im 18. Jahrhundert vergleichen. Der Vietcong entspricht dem Maquis Frankreichs, den Partisanen Jugoslawiens, den illegalen Widerstandsgruppen Norwegens und Dänemarks zur Zeit der Nazibesetzung. Nur wenn man das erkennt, begreift man, warum es einem kleinen Bauernvolk gelingt, die starke Armee der mächtigsten Industrienation der Welt nicht zum Zuge kommen zu lassen.

Ich bitte Euch, zu überdenken, was die US-Regierung dem vietnamesischen Volk angetan hat. Könnt Ihr den Einsatz von Gift, Gas, Sprengbomben und Phosphor und die systematische Verwüstung des ganzen Landes mit Eurem Gewissen vereinbaren? Mag die amerikanische Presse ihre Lügen verbreiten! Es liegt ein erdrückendes Beweismaterial über die Wirkung dieser Gase und Chemikalien vor. Sie sind giftig und sie wirken tödlich. Napalm und Phosphor brennen, bis die Opfer zu einer blasenwerfenden Masse zusammengeschrumpft sind. Die USA setzen auch Waffen wie die 'Lazy Dogs' ein, eine Bombe, die zehntausend rasierklingscharfe Stahlsplitter enthält. Die Stahlsplitter schneiden die Bauern, auf die diese Waffen nackter Schändlichkeit abgeworfen werden, buchstäblich in Stücke. Allein in der am dichtesten besiedelten Provinz Nord-Vietnams wurden innerhalb von 13 Monaten 100 Millionen solcher rasierklingscharfen Stahlsplitter abgeworfen.

Ich rufe Euch auf, ein Mensch, die Menschen. Erinnert Euch Eurer Menschlichkeit und Eurer Selbstachtung. Der Krieg gegen das vietnamesische Volk ist barbarisch. Er ist ein Angriffskrieg, ein Eroberungskrieg. Während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges mußte niemand den Amerikanern das Ziel ihrer Kämpfe erklären, und ein Zwang zum Kriegsdienst war überflüssig. Amerikanische Soldaten mußten allerdings auch nicht in einem Land kämpfen, das zehntausend Meilen entfernt lag. Im amerikanischen Revolutionskrieg kämpften die Amerikaner im offenen Gelände wie in den Wäldern gegen eine Besatzungsarmee, die als die stärkste der Zeit galt. Sie kämpften gegen die Eindringlinge trotz Hunger und Not um jedes einzelne Haus. In dem damaligen Krieg nannte

man die Revolutionäre Terroristen und die Kolonialmacht beschimpfte sie als Rebellen und Pöbel. Amerikanische Nationalhelden antworteten mit der Stimme eines Nathan Hale und eines Patrick Henry. Der Ruf 'Give me Liberty or give me Death!' feuerte sie an in ihrem Kampf, so wie er heute die Vietnamesen anfeuert, die gegen die Angriffe und die Besetzung durch die Vereinigten Staaten kämpfen. Heute gibt es keinen Nathan Hale oder Patrick Henry in der Armee der Vereinigten Staaten. Heute steht jeder, der Mut und Vaterlandsliebe besitzt und den tiefen Glauben an Freiheit und Gerechtigkeit, wie ihn das amerikanische Volk 1776 besaß, auf der Seite des vietnamesischen Volkes und kämpft in den Reihen der revolutionär geführten Nationalen Befreiungsfront. Das amerikanische Volk aber wird als Kanonenfutter benutzt, von denen, die nicht nur Vietnam, sondern die USA selbst ausbeuten. Amerikaner töten Vietnamesen, greifen Dörfer an, besetzen Städte, setzen Gas und Chemikalien ein, bombardieren Schulen und Hospitäler, einzig um die Profite des amerikanischen Kapitals zu sichern. Dieselben Männer, die die Soldaten zu den Waffen rufen, unterschreiben die Rüstungsverträge, die nur ihrem eigenen Vorteil dienen. Dieselben Männer stellen dann amerikanische Soldaten nach Vietnam ab, als Werkschutztruppe zur Verteidigung von gestohlenem Gut."

(Bertrand Russell, Politische Schriften I. München 1972 S. 240 ff., "Appell an das Gewissen Amerikas" (1966) Übersetzung von Gudrun Ensslin)

Zur Durchsetzung der von Eisenhower formulierten Ziele hat die größte Industrienation der Welt gegen ein unterentwickeltes Bauernvolk einen an Grausamkeit nicht zu überbietenden Vernichtungskrieg geführt. Mit Napalm und Antipersonell-Bomben, mit Bombenteppichen nie gekanntem Umfangs, mit Vernichtung der Ernten, mit Entlaubung der Wälder, mit Folterungen, mit Erschießungskommandos: die Bilder dieses Vernichtungskrieges sind die gleichen wie die Bilder der Untaten der Nazis. Man sollte glauben: niemand könne die napalmverbrannten vietnamesischen Kinder wieder vergessen, genausowenig wie die jüdischen Kinder, die der Vernichtungsmaschinerie der Nazis anheimfielen. Olaf Palme, der schwedische Ministerpräsident, von Bundesanwalt Kaul in anderem Zusammenhang zitiert, hat die Verbrechen des US-Monopolkapitals in Vietnam zu Recht mit den nazistischen Greuelthaten verglichen. Was geschah in der Bundesrepublik? Schweigen, Verharmlosung, Beschreibung

der Vorgänge in kühlem aseptischem militärischem Vokabular; von Terror und Gewalt war da nie die Rede. Und Lügen über Lügen und nochmals Lügen, mit denen die in Indochina begangenen Verbrechen propagandistisch unterstützt wurden. Nicht zu unterschätzen war auch die materielle direkte oder indirekte Unterstützung des US-Monopolkapitals durch die Bundesrepublik.

Erst jetzt, nachdem die USA durch den Widerstand des vietnamesischen Volkes zum Rückzug aus Indochina gezwungen worden sind, halten es manche für an der Zeit, auch ihrerseits in vorsichtiger Form nachträglich die in Vietnam begangenen Verbrechen zu verurteilen. Wenn die Verbrechen der Vergangenheit angehören, dann ist die Moral obenauf. Jedermann setzt sich die Moral ins Gesicht und verurteilt das bereits Unabänderliche. Dann wird auch der Geldbeutel ein bißchen aufgetan und das schlechte Gewissen abgezahlt. Aber wenn das Unrecht heute geschieht, dann bricht Schweigen aus, dann finden sich Gründe über Gründe, das Unrecht nicht zu verurteilen und nicht aufzustehen, um gegen das Unrecht zu kämpfen.

Man darf sich nicht täuschen lassen: nach wie vor wird der Schein aufrechterhalten, daß die Gewaltanwendung des US-Monopolkapitals in Indochina legitim war. Allenfalls gibt es heute Bedenken hinsichtlich der "Verhältnismässigkeit der Mittel".

Provoziert aber nicht geradezu die gesellschaftlich anerkannte verbrecherische Gewaltanwendung wie z.B. in Indochina den Entschluß zum militantem Widerstand gegen eben diese Gewaltanwendung? Kann man die Gewalt verurteilen, die sich der Gewalt des Monopolkapitals versucht entgegenzustellen?

Haben nicht diejenigen, die gegenüber dem Terror der kriminellen Vereinigung von Monopolkapital und US-Militär in Vietnam gleichgültig geblieben sind, das Recht verwirkt, ein Urteil darüber zu fällen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele berechtigt ist oder nicht?

Angesichts der Indifferenz der Bürger, angesichts des gemütlichen Humanismus, der sich bekümmert zeigt, aber mit den Achseln zuckt und untätig bleibt: konnte da "überzeugen" helfen statt Gewaltanwendung?

"Man sagt uns, wir möchten doch die wohlthätigen Bemühungen der Kongresse, Komitees und Gipfeltreffen abwarten. Wie nutzlos es wäre, diesem Rat zu folgen, solange die Großmächte hartnäckig entschlossen sind, es zu keiner Einigung kommen zu lassen, hat uns bittere Erfahrung gelehrt. Gegen die gewöhnlich meinungsbildenden Kräfte mit den üblichen Methoden im Rahmen der Verfassung mehr als einen eng begrenzten Erfolg zu erzielen, ist sehr schwer. Man sagt uns, in einer Demokratie sollten einzig die gesetzlichen Methoden der Überredung zur Anwendung gelangen. Aber der Widerstand gegen Vernunft und Barmherzigkeit seitens jener, in deren Händen die Macht liegt, macht unglücklicherweise alle

Überredung mittels üblicher Methoden schwierig und langweilig, so daß wir vermutlich alle tot sein werden, bevor unser Ziel erreicht ist. Die Achtung vor dem Gesetz hat eine sehr grosse Bedeutung; Aktionen, die seiner spotten, können nur gerechtfertigt werden, wenn sie auf einer sehr tiefen Überzeugung basieren. Daß es in der Vergangenheit viele solcher gerechtfertigter Unternehmungen gegeben hat, wird allgemein zugegeben. Die christlichen Märtyrer haben das Gesetz gebrochen und zweifellos wurden sie dafür damals von einer überwiegenden Meinungsmehrheit verurteilt. Heutzutage verlangt man, wenn nicht aktiv, so doch wenigstens passiv, einer Politik zuzustimmen, die ganz eindeutig zu tyrannischen Brutalitäten führt, neben denen sämtliche Greuel der Vergangenheit verblassen. Es gelingt uns dies nicht besser als den christlichen Märtyrern, die nicht der Anbetung des Kaisers zustimmen wollten. Ihre Standhaftigkeit ist schließlich siegreich geblieben."

(Bertrand Russell a.a.O. S. 238)

7. Die Darstellung des Verhältnisses zwischen politischen Zielen und Gewaltanwendung muß im Rahmen eines Strafprozesses notwendigerweise skizzenhaft und fragmentarisch bleiben. Es kann sich nur um den bescheidenen Versuch handeln, einige Stichworte beizusteuern und die Selbstgerechtigkeit in Frage zu stellen, die so schnell mit der Verurteilung der Gewalt bei der Hand ist, wenn die Ziele, die mit Gewalt verwirklicht werden sollen, nicht bequem sind; die Selbstgerechtigkeit, die so schweigsam ist, angesichts der Grausamkeit, mit der das weltweit organisierte Monopolkapital seine Interessen durchsetzt.

8. Nach Bundesanwalt Träger kann es gegen eine verfassungsmässige Ordnung kein Widerstandsrecht geben. Es muß aber unterschieden werden Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Die Verfassung sieht vor, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen solle. Ist die Verfassungswirklichkeit nicht eher so beschaffen, daß alle Staatsgewalt vom Monopolkapital ausgeht?

Die Verfassung wird relativiert durch die ökonomischen Gesetzmässigkeiten der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Manche setzen kapitalistische Gesellschaftsordnung mit der Verfassung gleich.

Der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist die Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Ziele immanent.

Es wird meist übersehen, daß Gewaltanwendung zur Bewahrung errungener Machtpositionen, die als "verbriefte Rechte" maskiert werden, bejaht wird. Die reaktionäre Gewalt ist niemandem verdächtig oder verurteilenswert. Umgekehrt soll Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Veränderung der bestehenden Gesellschaftsordnung - revolutionäre Gewalt - kriminell sein. Wenn aber

die Verhältnisse, die mit Gewalt aufrecht erhalten werden, ungerecht sind, ist dann die reaktionäre Gewalt nicht ungerecht? Und ist dann die revolutionäre Gewalt, die die ungerechten Verhältnisse beseitigen will, nicht gerecht? Niemand, der nicht blind geworden ist und sich nicht blenden läßt, wird übersehen können, daß wir in einer Klassengesellschaft leben. Die schöne Behauptung, die Klassengesellschaft sei überwunden, ist ein frommer Betrug. Was geschehen soll und was geschehen ist, ist die zeitweise Stilllegung des Klassenkampfes. Der endgültige Friede der kapitalistischen Gesellschaftsordnung soll mit der Kapitulation des Proletariats erkaufte werden.

Ist die besitzende Klasse bereit, ihre Macht auf friedlichem Wege aufzugeben? Was würde geschehen, wenn heute die Arbeiter die Fabriken, die ihnen gehören, in Besitz nehmen würden, weil sie erkennen, daß die Rechtstitel der bürgerlichen Klasse auf das Eigentum an den Produktionsmitteln eine Fälschung sind. Jedermann weiß: die gefälschten Rechtstitel würden mit Gewalt verteidigt und werden mit Gewalt verteidigt. Es würde zwar nicht so ablaufen, wie jüngst in Italien, als ein Unternehmer mit seinem Gewehr auf Gewerkschaftler schoß, die sich zu einem Streikrat versammelt hatten, sondern die Polizei würde erscheinen und würde die Arbeiter aus der Fabrik vertreiben. Das staatliche Gewaltpotential ist zur Verteidigung der usurpierten Eigentumsrechte der bürgerlichen Klasse stets abrufbar.

Ist also nicht die Arbeiterklasse ohnehin ständig der Gewalt ausgesetzt? Ist sie nicht Objekt der Ausbeutung und Beraubung durch die besitzenden Klassen? Ist die "stumme Gewalt der ökonomischen Verhältnisse", wie Marx es nennt, nicht überall gegenwärtig? Ist Gewalt nicht überhaupt das wichtigste Mittel zur Stabilisierung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung? Kann die ungerechte und gewalttätige kapitalistische Gesellschaftsordnung anders als durch Gewalt überwunden werden?

Bei Karl Marx heißt es:

"Nur bei einer Ordnung der Dinge, wo es keine Klassen und keinen Klassengegensatz gibt, werden die gesellschaftlichen Evolutionen aufhören, politische Revolutionen zu sein. Bis dahin wird am Vorabend jeder allgemeinen Neugestaltung der Gesellschaft das letzte Wort der sozialen Wissenschaft stets lauten: Kampf oder Tod, blutiger Krieg oder das Nichts, so ist die Frage unerbittlich gestellt" (George Sand)".

(Marx-Engels-Werke, Dietz Verlag Berlin, 1972 Bd. 4, S. 182)

Nach einem Wort von Augustinus sind Staaten ohne Gerechtigkeit nichts als organisierte Räuberbanden. Ist die sogenannte Wohlstandsgesellschaft mit ihrem hemmungslosen Profitstreben nicht das Ergebnis der Ausplünderung der Länder der Dritten Welt?

Bürgerliche Politiker und Journalisten haben in den letzten Monaten häufiger einen richtigen Ausdruck gebraucht: sie sagten, wir leben in einem Weltbürgerkrieg. Auf wessen Seite sind wir in diesem Weltbürgerkrieg? Auf seiten der Unterdrückten oder auf seiten der Unterdrücker? Wissen wir, daß das Monopolkapital der Bundesrepublik nicht nur an der Ausplünderung der Länder der Dritten Welt beteiligt ist, sondern auch massiv die Kolonialkriege beispielsweise der Portugiesen in Afrika unterstützt? Ist das Monopolkapital nicht überall in der Welt an der Seite der Konterrevolution? Die geöffnete Hand, die Bundesanwalt Kaul statt der geballten Faust empfohlen hat, ist in der Praxis nur die Hand, die die Profite entgegennimmt.

Jährlich sterben in der Welt 50 Millionen Menschen an Hunger, während anderswo aus Profitgier Nahrungsmittel vernichtet, Rohstoffe und menschliche Arbeitskraft vergeudet werden. Die Überreizung des Konsums, die Überflusgesellschaft auf der einen Seite, die menschenunwürdigen Verhältnisse auf der anderen Seite.

2/3 aller Lateinamerikaner, rund 180 Millionen Menschen, leiden nach einem Bericht im Tagesspiegel vom 28. Mai 1972 an Unterernährung. Jedes zweite Kind in Lateinamerika stirbt vor Erreichung des 5. Lebensjahres. Das Elend in den Ländern der Dritten Welt nimmt immer grauenvollere und schrecklichere Ausmaße an. Der Klassengegensatz im Weltmaßstab spitzt sich zu.

Wer im Weltbürgerkrieg Partei nimmt und Soldat der Weltrevolution wird, wie es die Angehörigen der Roten Armee Fraktion für sich in Anspruch nehmen, demgegenüber wird mit juristischen Begriffen nicht viel auszurichten sein. Die juristischen Begriffe prallen ab an der Entschiedenheit, mit der sich die Mitglieder der Roten Armee Fraktion als Kriegsgefangene des Weltbürgerkrieges verstehen.

In einem kürzlich im "Spiegel" (Ausgabe vom 12.2.73) erschienenen Interview hat der französische Philosoph Jean-Paul Sartre zur Roten Armee Fraktion erklärt:

"Eine starke revolutionäre Strömung ist offenbar in Westdeutschland nicht vorhanden. Aber es gibt Kräfte, die mir interessant erscheinen, beispielsweise die Baader-Meinhof-Gruppe. Sie trat wahrscheinlich verfrüht auf... aber es scheint mir, daß die Energie, der Geist der Initiative und der Sinn für die Revolution bei ihr reell waren."

Nun wird sicherlich die Frage gestellt werden, wo bleiben wir mit unserem Strafrecht. Der juristische Verstand, der die Angewohnheit hat, alles in seine Kategorien pressen zu wollen, wird nicht so ohne weiteres abdanken. Die Alternative ist: "Die radikale Straftheorie, die Unschädlichmachung der Gesellschaft".

"Der Schlag, der hier hilft, gilt selber als verboten. Denn er bekämpft das Verbrechen, indem er es selber auf die reichen Leute abgesehen hat. Die Revolution entzieht ihnen, die so vieles in Villen und Banken anhäufen liessen, daß sich ein Einbruch lohnt, die Sklaven. Sie trocknet die Sümpfe aus, legt die Slums nieder, in denen sich das Verbrechen notwendig erzeugt. Sie nimmt selbst den Bourgeois-Inkulpaten, die die krummsten Wegen den üblichen Krummen vorziehen, die Landschaft des gewinnversprechenden Betrugs. Schlawerweise hat die mitschuldige Gesellschaftsordnung die wirklichen, nämlich ursächlichen Bekämpfer des Verbrechens selber mit allem Grauen der Unterwelt umgeben. Hier belehrte nicht, daß jede wirkliche Revolution mit Plünderern so hart umging wie eine Truppe mit Leichenflünderern nach der Schlacht. Der Kleinbürger war trotzdem von je dazu verführbar, im revolutionären Arbeiter den Mob, den Pöbel, das losgelassene Verbrechen an sich zu sehen, von dem nur Böses erwartbar sei. Der Aufstand der Massen gilt so als Ausbruch des Chaos (vor dem die herrschende Klasse "in letzter Stunde" zu retten hat), Kommune und Unterwelt rangieren identisch, sämtliche Archetypen des Unten, vom geöffneten Zuchthaus bis zur geöffneten Hölle, wurden auf die Sozialrevolution angewandt und von der herrschenden Klasse mobilisiert. So erscheint die Rettung vor dem Verbrechen selber als höchstes Verbrechen, die vollendete Aufklärung als Praxis der Nacht. Die Wahrheit, daß nur der Faschismus Pöbelmassen braucht und organisiert, hilft dagegen nichts: ebenso eindrucklos blieb der Anblick der Gangsterbande, die doch gerade legale Regierung spielte, von der alten Ordnung beauftragt. Ja, das unzusammenhängende Bewußtsein des Kleinbürgertums (ein Reflex seiner widerspruchsvoll verwischten Klassenlage) wird, wenn der Höllenpöbel nicht ausreicht, sogar durch den Archetyp des Himmelreichs, ironisch gebraucht, vor der Revolution geschützt. Einerseits werden die Kommunisten als Mörder geboren, als Menagerie des Antichrist, andererseits aber sind sie lächerliche Idealisten, die glauben, der Mensch könne ein Engel werden und die Erde verwandeln sich in ein Paradies. Beides fällt zusammen, die Ratte wie der Engel, und gegen beides arbeitet die sogenannte Volksgemeinschaft, die "Gesellschaft als Ganzes", die bereits in der liberalen Zeit den Staat zu seinen Unterdrückungsmaßnahmen

legitimiert hatte, die im ganzen oder halben Faschismus die Politischen in gründlichere Gefahr bringt als jeden Kriminellen. Also ist die Revolution verboten, denn das Monopol einer kleinen, gegebenenfalls neugebildeten Schicht an den Produktionsmitteln, dies aufliegende, wie es gerade die echte Gesellschaft als Ganzes hindert, ist heilig. Also wird faschistisch die einzig radikale Straftheorie, die nicht nur zielbewußte, sondern vor allem ursächliche Bekämpfung des Verbrechens: der wirkliche Sozialismus, ohne Monopol einer Kaste, unter Strafe gestellt. Im Faschismus verschwand auch die gesamte Anomalie einer relativen, vom Naturrecht herstammenden Straftheorie, es verschwindet sogar das brutale, doch geordnete Äquivalenzwesen der Vergeltungstheorie. Strafe als bloße Maske des Mords ist die Kriminalform dieses Anti-Marxismus geworden; Prometheus, der den Menschen das Feuer brachte, hatte nicht mehr Zeus gegen sich, sondern Caliban und Nero (mit dem Blitz des Zeus). Soziale Revolution aber ist, unter anderem, von vornherein Bekämpfung des Verbrechens, jedoch eben ursächliche, keine, die an Symptomen herumfuscht und die Ursachen selber immer neu produziert. Hegel in seiner reaktionären Vergeltungstheorie setzte die Rechtfertigung der Strafe dahin, daß rein durch sie, als Negation der Negation, die Existenz des Verbrechens aufgehoben werde. Nirgends aber wird die Existenz des Verbrechens konkreter aufgehoben als durch Aufhebung der Bedingungen, unter denen es entstand und immer wieder entstehen muß. Sinngemässer Marxismus wäre derart als er selber radikale Straftheorie, ja die radikalste als ebenso freundlichste: er tötet die gesellschaftliche Mutter des Unrechts."

(Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Suhrkamp Verlag 1972, S. 297 ff.)

Westberliner Buchladen Kollektive (WBK)

keine privaten profite



Buchladenkollektiv GmbH
1 Westberlin 12
Sevignyplatz 5
tel. (0311) 313 99 83

Commune GmbH
1 Westberlin 45
Unter den Eichen 84c
tel. (0311) 832 83 15

Das Politische Buch
1 Westberlin 15
Lietzenburger Str. 99
tel. (0311) 883 25 53

unterstützung des ant imperialistischen
kampfes

HORST MAHLER : REDE VOR GERICHT

Die Schweine klagen mich an, ich hätte mich mit anderen Genossen "zu einer festgefügt Gruppe zusammengeschlossen, um vereint die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik nach dem Vorbild der südamerikanischen Stadtguerillas mit allen Mitteln, insbesondere durch Gewaltmaßnahmen, zu bekämpfen und so die Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende revolutionäre Arbeit zu schaffen." Die Anklage fällt auf die Urheber zurück. Sie selbst, die Bande von General Motors, Ford, ARAMCO, General Electric, ITT, Siemens, AEG, Flick, Quandt, BASF, Springer, Unilever, United Fruit und einige andere - die transnationalen Kapitalkonsortien, das imperialistische Monopolkapital insgesamt - sind die monströseste kriminelle Vereinigung der Geschichte. Diese mit allen notwendigen und erreichbaren Mitteln zu zerstören, ist eine Lebensnotwendigkeit für mehr als drei Milliarden Menschen. Die einzige Anklage, die ich gelten lasse, ist die, daß wir dafür zu wenig getan haben, daß wir zu lange gezögert und nicht unser Bestes gegeben haben, daß wir zuviel geredet und zu wenig gehandelt haben, daß wir zu lange versucht haben, die Falschen vom Richtigen zu überzeugen statt das Richtige selbst zu tun.

Unsere Richter werden nicht die Vogelscheuchen in den schweren, lila oder roten Roben sein, sondern befreite Menschen in einer frei menschlichen Gemeinschaft. Vor ihnen können wir auf mildernde Umstände rechnen: wir haben nach vielen Irrtümern und Schwankungen endlich begriffen, daß das imperialistische System, das immer größeren Teilen der Menschheit die Hölle auf Erden bereitet, nur durch die Tat des bewaffneten Volkes zu besiegen ist und nicht durch Beschwörungen, moralische Appelle und parlamentarische Spielchen.

Die Rote-Armee-Fraktion hat den Gedanken der Volksbewaffnung aufgegriffen. Wir haben - wie unvollkommen auch immer - durch unsere Praxis den Volkskrieg in der Bundesrepublik und Westberlin auf die Tagesordnung geschrieben. Das war der notwendige erste Schritt.

Nicht mit wohlfeilen Worten, sondern durch die Tat haben wir uns auf die Seite der überwiegenden Mehrheit des Volkes gestellt, das heute überall auf der Erde die Waffen ergreift, um sich von imperialistischer Unterdrückung und jeglicher Ausbeutung zu befreien. Nach Jahrhunderten der Knechtschaft und Erniedrigung beantwortet das Volk heute die mörderische Unterdrückung durch die Ausbeuterklassen mit dem revolutionären Volkskrieg. Dieser Krieg, der sich gegenwärtig vor unseren Augen entfaltet, ist ein Weltkrieg - es wird der letzte und zugleich längste und blutigste Krieg der Geschichte sein, weil die Ausbeuter nicht vor den abscheulichsten Greueltaten zurückschrecken, um ihre Herrschaft zu erhalten. Es ist kein Krieg unter Nationen, sondern ein Krieg der Klassen, der alle nationalen, sozialen, kulturellen und religiösen Grenzen und Barrieren für immer von der geschichtlichen Bühne fegen wird. Schon heute beginnt der revolutionäre Volkskrieg das in zahlreiche Nationalitäten, religiöse Gruppen und soziale Schichtungen vielfach gesplittete und

zertrennte Volk, die arbeitenden Massen aller Länder und Erdteile, zu einen im Widerstand gegen den Imperialismus.

Der revolutionäre Weltkrieg der Massen gegen Ausbeutung und Unterdrückung ist ein langdauernder Krieg mit vielen Schlachten, kleinen und großen Gefechten, mit Niederlagen und Siegen. Die Tage der Pariser Kommune von 1871 zählen ebenso zu seiner Chronik wie die Russische Oktoberrevolution, der Feldzug der chinesischen Arbeiter- und Bauernarmeen und die Guerillakriege der indochinesischen, algerischen und kubanischen Bauern und Arbeiter. Die siegreiche Oktober-Revolution von 1917 verliert nicht dadurch an Bedeutung, daß unter den Bedingungen der imperialistischen Einkreisung und der relativen sozialökonomischen Rückständigkeit viele ihrer Errungenschaften, insbesondere die Arbeiterdemokratie, verloren gingen. Das vietnamesische Volk hat in seinem fast dreißigjährigen Kampf gegen die imperialistischen Großmächte Japan, Frankreich und USA der Welt ein bewundernswürdiges Beispiel an Mut, Entschlossenheit, Ausdauer und revolutionärer Phantasie gegeben, das für die künftige Entwicklung des Volkskrieges bestimmend ist. Der unbeugsame revolutionäre Geist dieses kleinen und armen Bauernvolkes, dem kein marxistischer Theoretiker den Sieg über die imperialistische Supermacht USA an der Wiege gesungen hat, weckt und mobilisiert die revolutionären Kräfte und Hoffnungen in allen fünf Erdteilen. Kein Tag vergeht ohne neue Siegesmeldungen.

Spätestens seit der Niederlage des französischen Expeditionskorps in Dien-Bien-Phu haben die Agenturen des Imperialismus die ihnen drohende Gefahr erkannt. Sie reagieren heute unmittelbar und prompt auch auf die unscheinbarsten Ansätze des Volkswiderstandes. Wo immer sich dieser Widerstand regt, intervenieren sie mit den durch Erfahrung perfektionierten Unterdrückungstechniken. So bewirken sie selbst die fortschreitende Vereinheitlichung aller revolutionären Kräfte.

Nicht die revolutionäre Theorie bringt diese Vereinheitlichung hervor, sondern die konkreten Bedingungen des bewaffneten Kampfes. Im theoretischen Bewußtsein spiegelt sich dieser Prozeß noch sehr unvollkommen und verzerrt. Statt die revolutionäre Situation als eine globale zu begreifen, verstellt die aus der nationalstaatlichen Phase des Kapitalismus herrührende begriffliche Beschränktheit den Blick und den praktischen Zugriff auf die weltweiten Zusammenhänge. Die neue Dimension des transnationalen Imperialismus ist bisher nicht auf den Begriff gebracht. Mit den Denkgewohnheiten der uns überlieferten revolutionären Theorie ist der sich in der Gegenwart entwickelnde Volkskrieg nicht zu begreifen. Gemessen an der Wirklichkeit gleichen die Vorstellungen der europäischen Kommunisten über den Kapitalismus einer Idylle; daher verständlich, daß sie von idyllischen Kampfformen schwärmen.

Der Kapitalismus hat mitnichten die exzessive Menschenfresserei überwunden, wie sie Engels in seinem Buch über die arbeitende Klasse in England vor hundert Jahren beschrieb. Der Imperialismus reproduziert die Menschenvernichtung heute auf erweiterter Stufenleiter, ohne daß sich der Blick der marxistischen Theoretiker genügend geweitet hätte, um die vom Kapital bedingte extreme Verelendung der Menschheit richtig erfassen zu können. Im Einflußbe-

reich des Imperialismus wächst die Lebens-/Todesnot der Menschen sowohl in die Breite als auch in die Tiefe. Jeder technologische Fortschritt steigert im imperialistischen System notwendig Ausbeutung und Unterdrückung, Hunger und Verzweiflung der Massen. Daß dieser Zusammenhang hierzulande nicht wahrgenommen wird, macht seine Resultate für die Leidtragenden nicht erträglicher. Die Blindheit hat ihre Gründe: in den entwickelten Industriegesellschaften des imperialistischen Systems bilden die lohnabhängigen Massen insgesamt eine Arbeiteraristokratie, deren relativ höherer Lebensstandard die Verelendung von Milliarden Menschen in den unterentwickelt gehaltenen Gebieten zur notwendigen Voraussetzung hat. Das Bewußtsein, auf Kosten anderer angenehmer zu leben, ist unbequem und belastet das Gewissen; daher wird es verdrängt. Eine internationalistische Klassensolidarität kann da schwerlich entstehen. Als Marx und Engels das Kommunistische Manifest schrieben, gab es in England, als dem am weitesten entwickelten kapitalistischen Land, auch eine Arbeiteraristokratie. Gleichzeitig vegetierten dort aber auch Hunderttausende von englischen und irischen Proletariern am Ende des Existenzminimums. Diese Elenden vor den Haustüren der Reichen ließen damals in Europa das Gespenst einer proletarischen Revolution konkrete Gestalt annehmen. Das änderte sich: indem sich das Kapital zum imperialistischen Weltsystem auswuchs, wurde die für das Kapital lebensnotwendige Spaltung des Proletariats in eine relativ privilegierte Arbeiteraristokratie und in die verelendeten Massen in der Weise auf erweiterter Stufenleiter reproduziert, daß das Proletariat in den Metropolen insgesamt im Vergleich zu den Massen in den unterentwickelt gehaltenen Gebieten eine privilegierte Stellung einnahm. Dadurch konnte das die Nervenzentren des Systems bergende Hinterland des Imperialismus weitgehend befriedet werden. Die Revolution wurde ins Exil geschickt. Um die Erfahrungen ihrer Emigration bereichert, kehrt sie heute in die Metropolen zurück.

Daß der Gang der proletarischen Weltrevolution nicht von der Arbeiteraristokratie, sondern den verelendeten Massen bestimmt wird, ist heute so wahr wie zur Zeit der Entstehung der kommunistischen Bewegung. Um dies zu erkennen, muß man auf die Haltung des amerikanischen Industrieproletariats gegenüber dem Völkermord am vietnamesischen Volk sehen: die Arbeiter von Dow Chemical streiken nicht dagegen, daß in Vietnam die Menschen mit dem von ihnen produzierten Napalm verbrannt werden; allenfalls legen sie die Arbeit nieder, um für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln einen höheren Lohn zu bekommen; sie wählen Nixon, damit dieser die Rüstungsindustrie - also auch ihre Arbeitsplätze - erhält. Gegen den Vietnamkrieg sind sie nicht, weil durch ihn ein selbstbewußtes Volk unter dem imperialistischen Joch gehalten werden soll, sondern weil die amerikanischen Imperialisten diesen Krieg nicht gewinnen können.

Das Bewußtsein der westdeutschen Linken wird von dem weiteren Irrtum bestimmt, der faschistische Terror als Mittel zur Erhaltung von Stabilisierung von Herrschaft sei mit der Niederlage Nazi-Deutschlands aus den Arsenalen der entwickelten kapitalistischen Länder verschwunden. Tatsächlich war der Nazis-

mus nur die nationalistisch bornierte Vorwegnahme des faschistischen Terrors, den die Agenturen des Imperialismus heute in den unterentwickelt gehaltenen Gebieten organisieren und finanzieren. Gegenwärtig leiden weitaus mehr Menschen unter dem faschistischen Terror des imperialistischen Systems, als das in den Jahren von 1933 bis 1945 der Fall war. Daß das Proletariat in den Metropolen den faschistischen Terror gegen seine Klassengenossen in den unterentwickelten Gebieten hinnimmt, ja zuweilen sogar befürwortet oder fordert, hat durchaus seine Parallele im Deutschland des Hitlerfaschismus. Solange die Nazis siegten, waren es nicht nur kleinbürgerliche Massen, die ihnen begeistert folgten. Rückhalt hatten die Faschisten auch in einem erheblichen Teil des Proletariats, und das, obwohl jene zu dieser Zeit schon Zehntausende proletarischer Revolutionäre in den Konzentrationslagern gefangen hielten. Faschistischer Terror ist aber noch in anderer - viel unmittelbarer Weise - ein Moment des gesellschaftlichen Prozesses in der Bundesrepublik, aus dem die mehr als drei Millionen Arbeitsemigranten aus den südeuropäischen Ländern, der Türkei und Nordafrika nicht weggedacht werden können, ohne daß die westdeutsche Wirtschaft zusammenbräche. Diese Emigranten bilden für das Kapital eine mobile Reservearmee, ohne die die für das System lebenswichtige Kapitalvermehrung unmöglich ist, die es aber auch ermöglicht, in Zeiten der unvermeidlichen Absatzkrise eine Arbeitslosigkeit von 10 - 15 % durch Deportation der Emigranten zu verkraften und zu verschleiern. Dieser systemstabilisierende Mechanismus beruht auf der fast totalen Rechtslosigkeit der ausländischen Arbeiter in der Bundesrepublik, den rechtsstaatswidrigen Möglichkeiten des Ausländergesetzes, den faschistischen Praktiken der deutschen Ausländerbehörden und der terroristischen Unterdrückung der arbeitslosen Massen in der Türkei, Griechenland, Spanien, Portugal, Marokko und demnächst auch Italien - also in den wichtigsten Herkunftsländern der Arbeitsemigranten. Deren fast lückenlose Überwachung durch deutsche Geheimdienste und Agenten der faschistischen Heimatregierungen, Diskriminierung und physischer Terror sowie die stets gegenwärtige Drohung mit Deportation hält die Arbeitsemigranten auch auf deutschem Boden in einem Zustand gesteigerter Angst und Unsicherheit. Faschismus ist so für ca 20 % der auf westdeutschem Boden tätigen Industriearbeiterschaft Wirklichkeit.

Das imperialistische System bildet in sich eine die nationalen Grenzen überschreitende weltweite Einheit, in der die entwickelten Zentren nicht Vorbild und Muster für die nachholende Entwicklung der Peripherie sind, sondern vielmehr die Bedingung für deren fortdauernde und sich verschärfende Unterentwicklung und Auspowerung. Ausbeutung und Unterdrückung sind global organisiert. Demgegenüber ist die nationale Beschränktheit der Klassenkämpfe von unten nur Ausdruck der strukturellen Schwäche des Proletariats. Es gilt die globale Gestalt des Imperialismus als die bestimmende Bedingung der proletarischen Revolution zu erkennen; so erst wird sie zur Weltrevolution. Angesichts des sich in vier Erdteilen entfaltenden Volkskrieges gegen den Imperialismus ist für uns die Frage nicht, ob eine revolutionäre Situation gegeben ist,

sondern nur noch, wie wir in der v o r h a n d e n e n revolutionären Situation unseren Standort und unsere Aufgabe zu bestimmen haben. Die Antwort finden wir nicht im korruptierten Bewußtsein des relativ privilegierten Industrieproletariats in Westdeutschland. Unsere Aufgaben bestimmen sich in erster Linie nach den Notwendigkeiten des bewaffneten Kampfes der proletarischen Völker in den unterentwickelt gehaltenen Gebieten. In zweiter Linie haben wir unsere Praxis zu bestimmen nach den heute schon vorhandenen Möglichkeiten, den bewaffneten Widerstand in den Massen hier zu verankern, wobei es unser Ziel sein muß, beide Momente in Übereinstimmung zu bringen. Die geographischen Verhältnisse, die imperialistische Stoßrichtung des von Westdeutschland aus operierenden Kapitals sowie die aus eigenem Versagen folgende Verantwortung des deutschen Proletariats bringen uns in eine unmittelbare und enge Verbindung mit dem revolutionären Kampf des palästinensischen Volkes um die Wiederherstellung seiner Lebensgrundlagen. Das deutsche Proletariat hat den Faschismus nicht niederhalten, den rassistischen Frevel an Millionen jüdischer Mitbürger, die Ermordung von sechs Millionen europäischen Juden nicht verhindern können. Die reaktionäre zionistische Ideologie konnte nur unter dem Eindruck der faschistischen Ausrottungspolitik zu einer politischen Kraft werden. Mit der mitleidlosen und grausamen Vertreibung des palästinensischen Volkes aus seinem seit zweitausend Jahren angestammten Lebensraum hat der Zionismus auf makabre Weise das Erbe des deutschen Faschismus angetreten. Das deutsche Proletariat darf sich seiner Verantwortung für das Schicksal des palästinensischen Volkes nicht entziehen. Das wohlbegründete Schuldgefühl gegenüber den jüdischen Opfern des faschistischen Rassenwahns darf uns nicht daran hindern, die faschistischen Greueltaten zur Kenntnis zu nehmen, die die Zionisten heute am palästinensischen Volk begehen. Lidice heißt auch Deir Yassin; die Kindern von Oradour wurden in Nablus ein zweites Mal ermordet; die Flüchtlingslager im Gaza-Streifen unterscheiden sich nur unwesentlich von den faschistischen Konzentrationslagern; der in die Breite wirkende Terror der Zionisten gegen die Palästinenser in den besetzten Gebieten hat sein Vorbild in der faschistischen Besatzungspolitik gegenüber dem polnischen und dem russischen Volk während des Zweiten Weltkrieges. Von den Arbeitern in den Metropolen vergessen, vegetiert das palästinensische Volk seit fast 25 Jahren in Flüchtlingslagern. Ein vertriebenes Volk kann den revolutionären Kampf um sein Leben nicht auf heimatlichem Boden führen. Die palästinensischen Revolutionäre schlagen überall dort zu, wo sie ihren Feind treffen können. Als Speerspitze gegen die arabischen und afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen gerichtet wird das zionistische Israel von den imperialistischen Großmächten USA und Bundesrepublik ausgehalten; ohne deren militärische und wirtschaftliche Unterstützung gäbe es das Problem des zionistischen Expansionismus im arabischen Raum nicht. Die Symbiose von Zionismus und Imperialismus macht die westdeutschen Agenturen des Imperialismus zwangsläufig zu Angriffszielen des palästinensischen Widerstandes.

Die mutige Kommandoaktion der Opferbereiten des "Schwarzen September" gegen die israelische Olympiamannschaft im besonderen und gegen die Olympiade als imperialistische KdF-Show im allgemeinen ist vollendet Ausdruck dieser richtigen strategischen Linie. Wenn die Genossen des "Schwarzen September" einen Fehler gemacht haben, dann den, daß sie nicht Genscher als Geisel genommen haben. Die Verantwortung für den Tod der israelischen Sportler liegt einzig und allein bei den Regierungen Israels und der Bundesrepublik. Sie allein hatten ein Interesse am Tod der Geiseln, um vor einer uninformierten Weltöffentlichkeit weiterhin die Tatsache zu verschleiern, daß die Zionisten ihren Raub- und Eroberungskrieg gegen das palästinensische Volk mit faschistischen Methoden fortsetzen, daß sie sich zynisch über alle Entschließungen der Vereinten Nationen hinwegsetzen; daß die Bundesregierung im Rahmen ihrer imperialistischen Strategie die Auslöschung des palästinensischen Volkes finanziert. Zwischen dem zionistischen Israel und dem palästinensischen Volk herrscht der Kriegszustand! Den Palästinensern ist der Krieg aufgezwungen - sie führen einen gerechten Krieg. In den besetzten Gebieten gehört die Sprengung von arabischen Häusern zur täglichen Praxis der Besatzungstruppen. Die israelische Liga für Menschen- und Bürgerrechte gibt die Zahl der nach Beendigung des Sechs-Tage-Krieges bis zum 15. November 1969 von der israelischen Armee niedergerissenen Häuser arabischer Palästinenser mit 7.554 an. Im Herbst 1969 zerstörten israelische Truppen auf den Golan-Höhen 17 arabische Dörfer, um so die 117.000 syrischen Bewohner jener Region zu vertreiben. In einem UNO-Bericht wird die systematische Plünderung arabischer Dörfer durch die israelischen Streitkräfte festgestellt. Um die Palästinenser führungslos zu machen, werden die arabischen Intellektuellen, die Bürgermeister, die meisten arabischen Rechtsanwälte und fast alle arabischen Politiker aus den besetzten Gebieten deportiert. Um die Bewohner der besetzten Gebiete zur Flucht zu veranlassen, werden sie durch systematische Greuelthaten in Furcht und Schrecken versetzt. Ständig, insbesondere nachts, werden Hausdurchsuchungen und Verhöre vorgenommen. Immer wieder schießen israelische Soldaten dicht über die Köpfe der Menschen in die Luft. Verdächtige werden ohne Prüfung und Anruf auf offener Straße erschossen. Als die israelische Armee das Dorf Almine im Gaza-Streifen einnahm, die Ernte und die Häuser zerstörte, weigerten sich vier junge Palästinenser, das Vieh im Stich zu lassen. Sie wurden von Soldaten auf der Stelle erschossen. In El Arish und Massakieh drangen die Soldaten in mehrere Privathäuser ein und erschossen deren Einwohner, darunter mehrere Kinder (UNO Bericht). In Nablus feuerten israelische Truppen auf eine unbewaffnete Menge von arabischen Kindern und Jugendlichen - 250 von ihnen wurden getötet (UNO-Bericht). In Bethlehem erschöß die israelische Armee einen Architekten, weil er nicht zu einer befohlenen Versammlung erschienen war; der Mann war bettlägrig. In Al-Khuheneya betraten israelische Soldaten das Haus eines Arabers und fragten diesen, ob sie lieber die Söhne oder die Töchter mitnehmen sollten. Der verzweifelte Vater entschied sich gegen die Söhne, die von den

Soldaten sofort vor dem Haus erschossen wurden. Danach nahmen sie auch die Mädchen. Zu diesem Vorfall stellte der Weltfriedensrat fest, daß es sich nicht um einen Einzelfall gehandelt habe. Massenverhaftungen sind an der Tagesordnung. Untersuchungen der UNO haben ergeben, daß die Zustände in den Gefängnissen durchweg schlecht und unmenschlich sind. Folterungen sind alltägliche Ereignisse.

Die Aufzählung einzelner Greuelthaten und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erscheint hier wie eine Verharmlosung, da sie notwendig fragmentarisch bleibt. Das Verbrechen hat Methode. Es ist die Politik, die nach einer Beschreibung des stellvertretenden israelischen Ministerpräsidenten Yigal Allon darauf zielt, die arabische Bevölkerung in Schrecken zu versetzen, damit sie ihre Heimat "freiwillig" verläßt. Ohne Erfolg protestierte die UNO-Vollversammlung am 11. Dezember 1969 gegen "Kollektivstrafen, Massenverhaftungen, Zerstörungen ... und andere Akte der Unterdrückung gegen die Zivilbevölkerung" in den besetzten Gebieten; stellte die UN-Menschenrechtskommission am 22. März 1972 fest, daß die gravierenden Verletzungen der Genfer Konvention, die "von Israel in den okkupierten arabischen Gebieten begangen werden, Kriegsverbrechen und eine grobe Beleidigung für die Menschheit darstellen." Die UNO protestiert, Israel terrorisiert, das palästinensische Volk krepirt, die veröffentlichte Meinung in der Bundesrepublik applaudiert - den Mördern.

Die von Golda Meir und Genscher in Fürstenfeldbruck produzierten Leichen sollen zudecken, was der Aktion des "Schwarzen September" vorausging: Am 15. Januar 1972 überfielen israelische Stoßtrupps während der Nacht das Fischerdorf Sarafad im Südlibanon und töteten 10 Araber.

Am 31. Januar 1972 folgte ein nächtlicher Überfall auf die libanesischen Dörfer Kyan Kfar Kila. Vom 25. bis 28. Februar 1972 besetzten israelische Truppen mehrere Dörfer im Südlibanon, sprengten im Dorf Yanta 25 Häuser, bombardierte die israelische Luftwaffe die Dörfer Rashaya, al Makkhar, Kfar-Shuba und Kfar-Haiman mit Napalm, am 27.2.72 das Flüchtlingslager Nabutiya, töteten 10 Flüchtlinge und verwundeten 50.

Auch das ist nur eine Auswahl aus einer langen Liste der Verbrechen. Die in Fürstenfeldbruck getöteten israelischen Sportler waren nicht Unbeteiligte, wie fälschlich immer wieder behauptet wird. Sie hatten sich in Kenntnis aller Zusammenhänge für ein zionistisches good-will-Unternehmen hergegeben. Sie waren Soldaten eines zionistischen Propagandastößtrupps. Sie kannten ihr Risiko - deshalb hatten sie von deutschen Dienststellen auch besondere Schutzmaßnahmen verlangt. Die Aktion des "Schwarzen September" war eine Kriegshandlung auf dem Boden einer am Krieg beteiligten Macht. Die Geiseln würden heute leben, wenn die Faschisten in Jerusalem die berechnete Forderung der Fedajin auf Freilassung von zweihundert palästinensischen Freiheitskämpfern aus Folter und unmenschlicher Haft erfüllt hätten. Die Münchner Kommandoaktion ist uns auch eine schmerzliche Erinnerung an das Versagen der westdeutschen Linken, die - obwohl sie die Kraft dazu gehabt hätte - nicht

die Entschlossenheit aufbrachte, den olympischen Propagandacoup zu vereiteln; die es nicht verstand, durch eine revolutionäre Aktion den direkten Zusammenhang zwischen olympischem "Frieden" und beispielloser Eskalation des Bombenterrors gegen die Völker Indochinas aufzudecken.

Teile dieser Linken verstehen es heute auch nicht, die heuchlerische Empörung der Schweine über das von ihnen selbst organisierte Massaker zu entlarven und den Massen bewußt zu machen, daß deren ehrliche Empfindungen von den Herrschenden gegen die Interessen der Ausgebeuteten und Unterdrückten gewendet und so mißbraucht werden. Die palästinensischen Kommandos werden ihre Aktionen auf deutschem Boden fortsetzen. Türkische, griechische, spanische, portugiesische und italienische Revolutionäre werden ihrem Beispiel folgen und die Bundesrepublik in den permanenten inneren Belagerungszustand versetzen. Mit der Schrebergartenidylle der linken Grüppchen wird es hierzulande schnell ein Ende nehmen. Die Entfaltung des bewaffneten Kampfes stellt die Linke vor die Wahl, entweder diesen Kampf entschlossen zu unterstützen oder die proletarische Revolution an den Klassenfeind zu verraten; den Weg der RAF einzuschlagen oder den Rodewald-Negt-Röhls hinterherzukriechen - schnurstracks in den Arsch der Herrschenden.

Die aktive Hilfestellung für den palästinensischen Widerstand ist das Minimum dessen, was die revolutionäre Linke in der Bundesrepublik heute leisten muß; aber es ist zu wenig und längst nicht alles, was wir sehen können, wenn wir entschlossen sind, die Revolution zu machen.

Wir können mehr sein als nur die "fünfte Kolonne" der nationalen Befreiungsfronten der proletarischen Völker. In der Bundesrepublik selbst sind bisher weitgehend ungenutzte Möglichkeiten zur Verankerung des bewaffneten Widerstandes in den Massen gegeben.

Der Widerspruch zwischen einer privilegierten Arbeiteraristokratie einerseits und benachteiligten entrechteten Schichten des Proletariats andererseits besteht auch hierzulande - allerdings in einem umgekehrten Verhältnis. Das revolutionäre Moment dieses Widerspruchs sind hier die proletarischen Jugendlichen - Lehrlinge, Jungarbeiter, Schüler - die Jugendlichen aus den Mittelschichten und insbesondere die Jugend der sogenannten Randschichten: die dem Terror der Erziehungsheime und Gefängnisse Ausgelieferten, die in Wohnghettos und Asylen Eingepferchten. Dort sind die Wut über vergebliches Leben, die Empörung wegen erlittener Erniedrigung und der Haß auf die Schinderknechte des Kapitals, die sich zum Bedürfnis nach Revolution formen lassen. Dort entsteht am ehesten in konkreten, bedürfnisorientierten Aktionen die Einsicht in die Notwendigkeit des bewaffneten Widerstandes. Rolf Hochhuts Klage darüber, daß diese Jugendlichen "nicht mehr den Willen aufbringen, wenn sie zwanzig Jahre alt sind, jene Kommunalpolitiker zu ermorden, die sie einst dorthin - in die Ghettos - verbannt haben", wird bald gegenstandslos sein. Dort, wo Rebellion noch ursprünglich, lebendig vorhanden, noch nicht verdrängt ist, läßt sich solidarische und bewaffnete Gegenwehr organisieren und unmittelbar in revolutionäre Entschlossenheit, Disziplin und Aktion

überführen.

Von daher ergibt sich die Möglichkeit, die proletarischen Wohnviertel zu revolutionieren, den Widerstand gegen Bodenspekulanten, Umweltzerstörer, Behörden-schnüffler, Mietwucherer, Gerichtsvollzieher und gegen die Ausländerpolizei zu organisieren; Selbsthilfeeinrichtungen - Kinderläden, Jugend-Kommunen, Freizeitheime - zu schaffen und gegen staatliche Übergriffe durch subversive, für den Feind verlustreiche Aktionen zu schützen.

Der sich durchhaltende Widerstand der proletarischen Jugend im Wohnviertel bricht die feindselige Isolierung der Bewohner auf, schließt diese gegen die Überfälle der Bullen zusammen und zeigt den Weg zu solidarischem Handeln. So entsteht das Wasser für die Fische.

Die befreiende solidarische Selbsthilfe im Wohnviertel schafft die Möglichkeit, auf einer dritten Widerspruchsebene revolutionär zu intervenieren. Denn: auch die Wohlstandsproletarier leiden unter der kapitalistischen Ausbeutung und den vielfältigen Zwängen des Systems. Den mehr schlecht als recht befriedigten Grundbedürfnissen steht der ungestillte Hunger nach einem sinnerfüllten Leben, nach Entfaltung der menschlichen Anlagen und Neigungen, nach menschlicher Wärme und Liebe gegenüber. In der revolutionären Atmosphäre des sich selbst befreienden Wohnviertels gewinnen diese unbefriedigten Bedürfnisse jene Wucht, die die eingeredete und eingebilddete Zufriedenheit zerreißt. Der Widerstand greift vom Wohnviertel auf die Fabriken über. Es entsteht die Fabrik-Guerilla, die den Kampf gegen Akkordhetze, Monotonie, Willkür und Schikane am Arbeitsplatz organisieren und erfolgreich führen wird. Der Versuch, den Volkswiderstand in allen Bereichen zu brechen, wird das Volk gegen die Besatzungstruppen des Kapitals vereinen und den bewaffneten Kampf auf eine höhere Stufe heben.

Die fortschreitende Revolutionierung der Jugend unterminiert die Bundeswehr und öffnet den Revolutionären deren Depots und Arsenale. Durch die Einbeziehung der ausländischen Arbeiter, die schon längst bei allen spontanen Klassenkampfaktionen in vorderster Reihe stehen, wird eine organische Verbindung zum bewaffneten Widerstand in ihren Heimatländern hergestellt und die Basis und die Aktionsmöglichkeiten für grenzüberschreitende Kommandos ständig erweitert.

Die Erfahrungen der RAF beweisen, daß sich trotz der enormen materiellen und technologischen Überlegenheit der feindlichen Streitkräfte in der Bundesrepublik bewaffnete revolutionäre Gruppen bilden und operieren können. Das bestimmende Moment der Gefangennahme von einigen Kämpfern der RAF im Juni 1972 ist nicht der Erfolg des militarisierten und auf Hochtouren laufenden Fahndungsapparates, sondern die Tatsache, daß es trotz dieses Aufwandes zwei Jahre gedauert hat, bis die Schweine die Gudrun, die Ulrike und den Andreas fangen konnten, und das erst durch die unverschämte Polizeiprovo-kation von Stuttgart, die die Bevölkerung in eine beispiellose Hysterie versetzt hat. Die Genossen, die über die Juni-Niederlage lamentieren, vergessen, daß der Genosse Marighella auch nur zwei Jahre kämpfen konnte,

bevor ihn die Schweine in einem Hinterhalt abknallten. Die Revolution wird ohne Netz gemacht. Niederlagen, aus denen wir lernen, sind die vielen kleinen Siege, aus denen der große Sieg entsteht. Daß Ulrike nur durch den Verrat des Arschlochs Rodewald, dem die Nerven durchgegangen sind, den Bullen in die Hände gefallen ist, zeigt die ganze Erbärmlichkeit jener geschwätzigen deutschen Linken, die sich immer nur (mit Worten!) für revolutionäre Kämpfe begeistern kann, die sich mindestens 500 km von Deutschlands Grenzen entfernt ereignen.

Petra, Georg und Tommy stehen für eine andere Linke - wir brauchen uns nicht zu schämen.

Die RAF lebt! Der Kampf geht weiter!

Habt Mut zu kämpfen! Habt Mut zu siegen!

Alles für den Sieg im Volkskrieg!

DIE POLITISCHEN ZEUGENVERNEHMUNGEN

Mitschriften von RH-Genossen

Andreas Baader

anfang: zelle verlangt eine steinerne öffentlichkeit, keine "elemente" der straße sollen erscheinen. andreas wird aufgefordert sich richtig hinzusetzen. andreas' weigerung wird "frechheit" genannt. ausschluß der öffentlichkeit. nach 10 minuten wieder reingelassen ohne begründung.

frage an andreas, ob er fragen beantworten will. andreas erklärt, er werde fragen der bundesanwaltschaft beantworten "unter bestimmten bedingungen", d.h. wenn er der bundesanwaltschaft fragen stellen kann. aber erst will er fragen von "james" beantworten. zelle versteht erst nicht, sagt dann, er sei zeuge und nicht die bundesanwaltschaft; wird aber akzeptiert.

erster punkt: die isolation, von andreas an die bundesanwälte gewendet. berichtet, daß sie total isoliert sind von anderen gefangenen, nur kontakt mit verwandten, woran sie nicht interessiert sind. bundesanwälte heben anwaltsbesuch und verwandtenbesuch hervor. andreas: dann kommt meine mutter jeden monat 20 minuten und erzählt mir was. sie hätten die gruppe nicht zerschlagen können, nun wollen sie sie durch die haftbedingungen kaputt machen, wollen die klassenunterschiede aufreißen, leute umdrehen. das wird ihnen nicht gelingen. er kündigt an, gegen haftbedingung sofort in den hungerstreik zu treten; setzt voraus, daß nicht nur alle politischen gefangenen sondern auch andere gefangene sich anschließen. hungerstreik sei das einzige mittel, das sie in dieser situation hätten, das würden sie anwenden; will den hungerstreik machen solange er kann.

horst erklärt, daß er mitmacht, beschimpft den posser, der die denunziation der isolation als empfindlichkeit der politischen gefangenen dargestellt hat. es geht nicht um die besonderen interessen der politischen gefangenen, sondern darum, daß der knast überhaupt der brutalste ausdrück des verbrecherischen systems ist. knast ist mord, lebenslängliche todesstrafe. der kampf der politischen gefangenen bringt heraus, was alle im knast erfahren. theoretische ausführung wirkt irgendwie entschärfend.

horst fragt nach den logistischen erfahrungen oder wie andreas das beurteilt; andreas zögert erst, dann sagt er, daß in bezug auf die logistik keine prinzipiellen fehler von der raf gemacht worden sind. guerilla müßte in der ersten und zweiten phase hauptsächlich als schule begriffen werden. was den anfang der gruppe angeht, so hätten da alle voraussetzungen gefehlt, so hätte horst eine führungsrolle gehabt, er auch, wegen der prominenz und weil er befreit worden sei und wegen der frankfurter praxis und der kaufhausaktion, und ulrike wegen ihrer journalistischen tätigkeit.

horst fragt nach den prinzipien: andreas: bundesanwaltschaft und bullen wissen sehr wenig, komplette ignoranz, wenn man die akten durchblättert. es ist aber klar, daß er über organisationsbedingungen und nachrichtendienst nichts sagen werde. denn bundeskriminalamt und bundesanwaltschaft hätten schließlich die gewißheit, daß die raf weiter existiert. weist auf den tausendköpfigen apparat hin, der weiter sucht.

horst fragt nach strategie.

andreas: papiere der raf sind keine strategiepapiere, sondern zeitungen. wir führen die strategiediskussion erst offen, wenn wir ein ganz bestimmtes strategisches niveau haben, wenn wir ganz bestimmte strategische erfahrungen haben. wir bewundern es natürlich, daß du versuchst, die politischen inhalte der raf in die öffentlichkeit zu bringen. aber die parlamentarische öffentlichkeit verfälscht und verschweigt. andreas deutet irgendwie an, daß es keine linke gegenöffentlichkeit gibt, die das leistet. andreas erklärt dann, daß der II. teil der erklärung horsts im widerspruch zu diskussion in der raf steht. bewaffneter kampf in verbindung mit kleinen gruppen in den stadtteilen sei nicht richtig, weil diese dann der repression voll ausgesetzt sind. weil er das nicht erfahren konnte, unterschätze er wohl das ausmaß der fahndung. diese gruppen werden vom feind sofort aufgerollt. er beschreibt den massenhaften bulleinsatz und die 10 000 hausdurchsuchungen, von denen sie erfahren hätten. darüberhinaus: verbindung von illegal und legal arbeitenden gruppen sei nicht richtig, weil legal arbeitende gruppen unterwandert werden. finsterer hinweis, daß die fehler und verhaftungen nur aus der verbindung mit legal arbeitenden gruppen entsprangen.

a: fordert h. auf, den widerspruch mal zu klären.

h: unsicher, versucht sich aus der affäre zu ziehen, einerseits widerspruch, andererseits aber nicht.

andreas antwortet auf eine unklare argumentation von horst dann: bewaffneter kampf sei mehr als symbolische aktion; vielmehr militärische intervention. beispiel transformatoren, die in nürnberg für cabora bassa gebaut werden; es sei die aufgabe, daß sie wirklich zerstört werden müßten.

zusammenhang der guerilla mit antiimperialistischem kampf, im wesentlichen in der ersten phase "bewaffnete propaganda".

h: beispiel mit portugiesischen kriegsschiffen, die in hamburg gebaut werden.

a: sagt, daß da die mobilisierung der arbeiter vorausgehen müßte, wenn eine solche aktion gemacht wird.

h: geht darauf nicht weiter an, sondern fängt wieder mit einer abstrakten problemstellung an wie verbindung von klassenkampf hier und bewaffnetem kampf. fragt nach verhältnis gegenüber der linken, wie da eine polarisierung eingeleitet werden kann, damit die militanten und harten kerne herausgefunden werden. bezieht sich auf die gauche proletarienne, als beispiel, wie eine fabrikguerilla aufgebaut werden kann.

a: ich kenne keine betriebsgruppe, die so denkt. schematische übertragung aus frankreich. der feind habe alle militärischen mittel. er hat es geschafft, die presse und auch die liberale presse zu einem riesigen fahndungsapparat umzufunktionieren.

h: zieht seine konzeption zurück in bezug auf organisatorische verbindungen; im sinne der agitation für den bewaffneten kampf meint er, glaube ich, soll der staat als besatzungsmacht dargestellt werden.

a: diese propaganda ist funktion der partei und der massenorganisationen (ge-

nauer zusammenhang ist mir nicht mehr klar), wendet sich dann gegen die kritik der genossen, sie seien nicht von den zielen der raf ausgegangen in ihrer kritik. vorwurf dem inhalt nach: der raf sei als versagen angerechnet worden, was garnicht ihre aufgabe gewesen sei, sondern die der linken: gegenöffentlichkeit. sie werfen uns unsere logistischen schwierigkeiten vor und werfen uns vor, daß wir die fahndung auf uns gezogen hätten.

der vorsitzende: warum haben sie nicht versucht durch überzeugung ihre ziele zu erreichen anstatt durch gewalt?

a: lacht, er sagt: gewalt herrscht in allen ecken.

träger steht auf, sagt: mich interessiert ein punkt: wenn sie die gegengewalt gegen das establishment anwenden, wie wird verhindert, daß die gegengewalt zur gewalt des neuen establishments wird.

h. findet es nicht sinnvoll zu antworten. a: das ist die lücke in ihrem kopf, die sich nicht schliessen läßt.

träger weiter: sie müssen sich doch theoretische vorstellungen gemacht haben, wie diese lücke geschlossen wird.

h: da das die gewalt der unterdrückten ist, kann sie niemals zur gewalt der herrschenden werden.

a: das ist dann schon der klassische müll, sie können das nur mit den augen des büttels sehn. die prozesse gegen die raf haben eine klare funktion: die verhandlungsführung ist lasch liberal und dann kommt das faschistische urteil. sinngemäss h: es ist bezeichnend, daß der richter, der am rehseurteil mitgewirkt hat, hier am verfahren beteiligt ist; führt das aus, spricht über die funktion der richter als büttel der herrschenden klasse.

a: ihre fragen sind nicht ihr wirkliches interesse, erst wenn sie am fliesband stehen, werden sie das begreifen.

der rehserichter fühlt sich angesprochen, fragt warum sie immer so wenig resonanz im volk gefunden hätten.

a: es hat meinungsumfragen gegeben, die gezeigt haben, dass viele mit uns sympathisiert haben. jeder fünfte unter 25 hat mit uns sympathisiert. tausende haben uns geholfen. und haben hohe gefängnisstrafen riskiert. zu h: das ist im grunde das problem der antizipierten konterrevolution. die verschärfung der verfolgung ist nicht durch die militärischen interventionen der raf zu stande gekommen. im mai 68 ist das ausgekocht worden. alle staatsapparate haben sich damals gezwungen gesehen, neue verfolgungskonzeptionen anzuwenden. das ist auf uns angewendet worden.

rehserichter schaltet sich ein: meine frage ist noch nicht beantwortet.

a: sie sind nicht das volk, sie sind ein büttel. ich will deine fragen nicht beantworten.

rehserichter: sie sollen sie nicht mir beantworten, sondern für die öffentlichkeit!

träger: habe ich sie richtig verstanden, daß die raf-schriften gar nicht unbedingt die auffassungen der raf wiedergeben. sind sie nicht von einem kollektiv gemacht.

a: ich hatte gesagt, daß ich die fragen der bundesanwaltschaft nicht beantworten werde, sondern daß ich ihr fragen stellen werde. z.b.: können sie etwas darüber sagen, daß der bundesanwalt martin mir 500 000 DM und straf-freiheit angeboten hat, wenn ich abspringe?

träger: dazu kann ich nichts äußern, darüber bin ich nicht informiert. ist nicht in ihrer strategie ein fehler angelegt, wenn man die bombendrohungen in stuttgart einbezieht. versichert, daß er stuttgart nicht der gruppe anlasten will. aber in solchen fällen gibt es eine welle von bombendrohungen, und die behörden müssen so etwas ernst nehmen.

a: zu horst: du hör mal zu, das ist ganz interessant. inzwischen ist es klar, daß das von den behörden gemacht worden ist. das zweite flugblatt ist nachweislich von einem flugblatt der roten hilfe frankfurt abgeschrieben worden. die ganze art und weise, wie die behörden und die presse darauf abgefahren sind, zeigt, daß das eine provokation war.

träger: wie soll denn dann die polizei zwischen echten und unechten bombendrohungen unterscheiden?

a: sie hätte schließlich ein dementi schicken können, aber unsere kommandomeldungen und das dementi sind ja nie abgedruckt worden.

h: der staatsapparat versucht immer, die angst der bevölkerung auszunutzen. daß die presse das so breitgetreten hat, zeigt das. er führt aus, daß das die prinzipielle taktik der gegenseite ist.

a: bezieht sich noch mal auf die ausfragerei. man wußte schließlich viel über die gruppe und es ist der öffentlichkeit ja nicht verborgen geblieben, daß es mit dem schuß auf linke ungeheure schwierigkeiten in der gruppe gegeben hat. der schuß war nicht mit absicht abgegeben worden. er war ein unfall. wir haben nie zuerst geschossen. wir haben nur geschossen, wenn auf uns geschossen wurde. aber die bullen sind ungeheuer hysterisch gemacht worden. wenn sie jemand von uns gekriegt haben, haben sie hemmungslos auf uns eingeschlagen. die leute wundern sich immer, daß die genossen so entstellte gesichter auf den photos haben. bei seiner verhaftung sei das eben auch passiert. aber im grunde ist das nicht so wichtig; im übrigen sei bekannt, daß er auf der bahre zusammengeschlagen wurde, fünf stunden im keller des krankenhauses lag, ohne verbunden zu werden. der arzt hätte sich verwundert, daß er nicht verblutet sei. bei holger dieselbe geschichte. auf dem transport zusammengeschlagen, pistole hingehalten und gesagt: "nimm doch, nimm doch". er sagt: das sind schließlich längst bekannte geschichten.

bundesanwalt: sie waren doch sofort in ärztlicher behandlung.

a: stimmt nicht.

bundesanwalt: wann war denn der arzt da?

a: nach drei stunden; aber ich wollte keine narkose, bevor nicht mein anwalt da ist. ich habe mehrere adressen angegeben. man hätte leicht einen erreichen können. das wurde aber verweigert. ich wollte keine narkose, ich wußte, daß man carmen roll mit narkose zur aussage zwingen wollte. ich habe mich dann

doch operieren lassen. es hat keinen sinn sich dann zu wehren, wenn es auf selbstmord hinausläuft.

bundesanwalt: bezieht sich auf die hysterie der polizei: hat die raf bewaffnete aktionen auf die beamten des staates durchgeführt?

a: wir haben klargemacht, wer uns laufen läßt, den lassen wir auch laufen. es gibt mindestens 12-14 fälle, wo bullen mit mp bewaffnet bei straßensperren leute von uns erkannt haben und uns haben entkommen lassen.

bundesanwalt: er zählt fälle auf, wo raf-mitglieder auf polizeibeamte geschossen haben und was er (andreas) davon wisse.

a: woher soll ich das wissen, fragen sie die betroffenen selbst. sie werden ja doch die vorhandenen delikte auf die einzelnen genossen verteilen.

richter: wenn ein polizeibeamter auf sie schießt, schießen sie dann zurück?

a: aber selbstverständlich!

richter: das ist ein offenes wort.

bundesanwalt: vorhin haben sie gesagt, sie wußten es genau, daß nur zurückgeschossen sei, und jetzt wollen sie dazu keine konkreten angaben machen.

a: dieses plötzliche interesse ist ziemlich absurd, denn schließlich hat es ja liquidierungen auf offener straße gegeben. georg und tommy sind erschossen worden, ohne daß sie die waffe gezogen haben. und die berliner polizei ist dafür bekannt, daß sie so etwas macht. im fall von mcleod ist ein mann erschossen worden, der vollkommen nackt war und sich in seinem schlafzimmer befand.

zelle will fragen: noch fragen? wird von andreas unterbrochen, der horst fragt. hast du noch fragen? horst in etwa:

um hier die revolution zu machen, bedarf es einer revolutionären massenorganisation. es wird unter den gegenwärtigen bedingungen keine geben; solange es kein positives verhältnis zum bewaffneten kampf gibt, um die machfrage zu stellen, müssen guerillas den krieg in den städten beginnen. stimmst du mit mir darin überein?

andreas: ja!

horst und andreas verabschieden sich voneinander.

Gerhard Müller :

Gerhard berichtet über seine Verhaftung :

"Die Situation war so, daß ich jederzeit hätte abgeknallt werden können."

Später ist er überrascht, wie freundlich man bei der Vernehmung ist. Die Beamten versuchten, ihn gegen die übrigen Genossen auszuspielen, indem sie meinten, er als Arbeiter würde von den anderen, die Intellektuelle wären, untergebuttert. Gerhard wurde auf die gute Behandlung, die Ruhland zukäme, hingewiesen. ("Sie hätten ihn fast als Kraftfahrer eingestellt, wenn er keine Vorstrafe gehabt hätte.") Gerhard selbst erhielt das Angebot einer Strafmilderung bis zur Hälfte, wenn er auszusagen würde. In Gegenwart seiner Eltern und der 11 und 13 Jahre alten Geschwister wurde er über "die Schweinereien" (Sprengstoffanschläge) befragt, weil sie hofften, daß er dann mehr rausrücken würde. (Das Gericht lehnte es aber ab, Horst's 13 und 15 Jahre alten Kinder zum Prozeß zuzulassen, wegen der "moralischen Gefährdung") .

Über die Behandlung in der U-Haft erzählte Gerhard :

"Ich wurde ins Besucherzimmer geführt, dort sah ich zwei Zivile, ich dachte, das wären welche von der Sonderkommission und wollte nicht rein. Ich hielt mich an der Wand fest und wurde von den Bullen mit Gewalt reingebracht."

Als Gerhard aus dem Saal geführt wird, wollen sich Horst und er umarmen. Die Bullen reißen sie brutal auseinander. Horst fragt : "Ist es erlaubt, daß diese Typen verhindern, sich zu verabschieden?" Zelle erklärt ihm, die Form der Verabschiedung würde den Rahmen des Üblichen überschreiten.

Ingrid Schubert :

Bei zweimaliger Vorführung bleibt sie mit dem Rücken zum Gericht stehen, wird wegen grundloser Zeugnisverweigerung einer Ordnungsstrafe von 100 DM bzw. 10 Tagen Haft und zur Erzwingungshaft bis zu 3 Monaten verknackt.

Ein drittes Mal wird sie vorgeführt, nachdem sie ihre Bereitschaft, auszusagen, erklärt hat. Sie wirft ein mit Tinte gefülltes Ei nach dem Vorsitzenden (das ihn leider verfehlt) und ruft : "Das ist alles, was ich zu sagen habe."

Guðrun Ensslin :

Guðrun wird von einem Bullenaufgebot hereingeführt. Sie sieht blaß und dürr aus. Als sie Horst Mahler begrüßen will, wird sie von ihm weggerissen.

Sie weigert sich, Platz zu nehmen, gibt eine Erklärung über ihre miese Behandlung durch die Bullen ab. Sie schreit : "Die Bullen 10 Meter von mir weg!" Springt auf Bundesanwalt Kaul zu und klebt ihm eine. Großer Beifall im Publikum. Einer springt über die Absperrung und rennt

nach vorne. Durch die Tumulte im Zuhörerraum ist die Aufmerksamkeit von Guðrun abgelenkt, man sieht die Ordnung grundsätzlich gefährdet. Der Saal wird geräumt. Bullen mit Helmen und Knüppel rücken an. Einzelne Rängeleien. Empörung beim Publikum. ("Mörder, Faschisten, Schweine, Volksgerichtshof".) Einer kriegt was ab und blutet.

Erst wird erklärt, daß alle Leute, die vormittags im Prozess gewesen waren, Hausverbot hätten. Später kommen alle wieder rein. - Offensichtlich gibt es keine Einigkeit, wie man am besten und unauffälligsten die Ordnung wieder herstellen kann.

Dann gibt es noch einmal Krach.

Einige Zuhörer geben öffentlich nacheinander ganz sachliche, nüchterne Erklärungen ab. Sie seien von Bullen geschlagen oder sonstwie unkorrekt behandelt worden. Bullen weigerten sich, ihre Dienstnummer zu sagen usw.. Daraufhin dreht der Vorsitzende Zelle durch und läßt wieder räumen.

"Ich fordere die **Polizisten** auf, sich von den Zuhörern in keine

Diskussion verwickeln zu lassen, sondern den Auftrag auszuführen." Wieder gibt es Rängeleien. Ein Mädchen wird von der Bank geschmissen. Erst will man die Zuhörer ganz aus dem Gerichtsgebäude werfen. Doch es gibt Protest. Darauf können fast alle drin bleiben. Die Bullen sind sehr unsicher. Nach einiger Zeit kommt eine ganze Horde mit Helmen knüppelschwingend die Treppe hoch. Einer von ihnen meint, sie hätten den Auftrag, das Gebäude zu räumen. Im gleichen Moment geht die Tür zum Verhandlungssaal auf und alle dürfen wieder rein. (Wo der wohl seinen Auftrag her hatte?)

Die Vernehmung der Zeugin Ensslin ist gescheitert.

Astrid Proll

Astrid hat Anstaltskleidung an. Sie gibt eine Erklärung von ihrem Rechtsanwalt ab, die soll der Vorsitzende vorlesen. Während des Vorlesens hört sie aufmerksam zu, macht aber einen sehr erschöpften Eindruck. Der Bundesanwalt sagt zum Inhalt der Erklärung, daß dies ja alles schon bekannt gewesen sei. Diese Erklärung hätte schon vorgelegen, als die Verteidigung vorgeladen hat. Da hätte man sich die doch die Flugkosten sparen können!

Ströbele sagte dazu, er wäre nicht der Anwalt von Astrid, aber er würde meinen, dieser Prozeß wäre eine weitere Möglichkeit, mal offen über diese Zustände zu sprechen. Astrid weist den Bundesanwalt darauf hin, daß er doch wisse, wie schlecht es ihr ergehe, und doch hätte sich bisher trotz mehrfacher Anträge nichts geändert an den Haftbedingungen. Dazu erklärt der Bundesanwalt entschuldigend, er wäre doch im Juni das letzte Mal dagewesen. Der Beisitzer fragt, ob sich Astrid in der Lage fühle, auszusagen. Astrid :

"So fertig bin ich noch nicht, daß ich aussagen werde."

Das Gericht berät und beschließt, daß sie wieder zurückgeflogen wird und daß man das Gutachten darüber einholen wird, ob Astrid vernehmungsfähig ist oder nicht.

Ulrike Meinhof

Ulrike wird von mehreren Bullen umringt, sie sieht sehr schlecht aus und trägt einen Anstaltskittel. Sie läuft umher, wird sofort von den Bullen verfolgt, gewaltsam festgehalten und zurückgezerrt. - Das Gericht ist im Knast !

Sie weigert sich, sich zu setzen, das Mikrophon zu benutzen, die Ordnung einzuhalten. Der Vorsitzende ist außerordentlich verwirrt, er stottert, seine Stimme ist brüchig. Er beginnt seine Pflichten über die Wahrheitspflicht und die Möglichkeit der Aussageverweigerung anzubringen. Wird mehrere Male von Ulrike unterbrochen - bedroht sie - und merkt selbst, daß er mit der Bedrohung nicht weiterkommt. Auf die Frage zur Person erhält er keine Antwort. Als Beruf gibt Ulrike "Antifaschist" an. Auf die Frage, ob sie mit dem Angeklagten verwandt wäre, antwortet sie :

"Mahler ist mein Bruder ... Wir haben die gleiche Kinderstube, die gleiche Vergangenheit - was wollt ihr noch? Blut oder Boden?"

Zelle fragt sie, welcher Art ihre Beziehung zu Mahler gewesen wäre. Sie fragt zurück:

"Wollt ihr wissen, ob wir gefickt haben?"

Dann entreißt sie dem Vorsitzenden das Konzept und kommt zur Sache: "Jetzt reden wir mal von Köln - Ossendorf, das Lager, dessen Wahrzeichen ein Schornstein ist."

Sie spricht von Astrid, von der unmenschlichen Isolierung und fordert die Bundesanwälte auf, zu den Lügen der Haftanstaltsdirektion Stellung zu nehmen. Die Bundesanwälte schweigen. Zelle versucht einige Male, die Peinlichkeit abzuwenden, wird aber durch Zwischenrufe von Horst daran gehindert. Schließlich fragt er Horst, ob er an die Zeugin Fragen stellen wolle. Horst sagt: "Ja, ich habe viele Fragen!"

- und schweigt. Nach mehreren Minuten beschimpft Horst die Bundesanwälte, sie wären keine Menschen mehr, wenn sie zu diesen Fragen keine Stellung nehmen könnten, und erklärt, er könne jetzt keine Fragen an Ulrike richten. Es kommt zu einer Pause. Der Richter ist noch so durcheinander, daß er vergißt, klare Anweisungen zu geben, ob die Zuhörer den Saal verlassen sollen. Daraufhin weigern sich die meisten, rauszugehen. Die Bullen werden ganz hilflos und trauen sich nicht, energisch zu werden, bis einer in Uniform vom Gericht aus brüllt :

"Die Zuschauer müssen den Saal räumen."

Nach der Pause liest Horst Abschnitte aus dem RAF-Papier zum "Schwarzen September" vor und befragt Ulrike, ob das Diskussionsbestand in der RAF sei. Sie antwortet erst schleppend und gibt nur wenige Kommentare :

".. Diese Gesellschaft basiert auf einer ökonomisch nicht mehr begründeten Rigidität. Seit 50 Jahren ist der Kommunismus überfällig. Seit 50 Jahren ist ein technischer Stand erreicht, der eine reichliche Reproduktion der ganzen Menschheit gewährleisten würde dieses System kann sich nur noch durch Gewalt und Polizei aufrecht erhalten."

"DARAUS FOLGT ABER, DASS DAS REVOLUTIONÄRE SUBJEKT JEDER IST, DER SICH AUS DIESEN ZWÄNGEN BEFREIT UND SEINE TEILNAHME AN DEN VERBRECHEN DES SYSTEMS VERWEIGERT!" (S. 15)

"Diejenigen, die den Überbau für politisch nicht relevant halten, sind Opportunisten. Wenn die Leute aus dem Mittelstand in der Diskussion um die Relevanz einer Gesellschaftsveränderung ausgeschlossen sind, dann freuen sich darüber die Herrschenden."

Nach weiteren Zitaten aus dem Papier sagt sie :

"Du kannst dich auf dem Niveau hier nicht auseinandersetzen."

Horst antwortet :

"Die fühlen, daß das hier richtig ist. Sie weigern sich aber, das anzunehmen, weil sie sonst nicht mehr dasitzen könnten."

Doch Ulrike meint :

"Das stimmt nicht. Die haben Spaß daran, da zu sitzen. (Gewalt auszuüben)".

Schließlich setzen sie die Diskussion um das Papier fort. Ulrike macht einige lange Ausführungen zum Antifaschismus und zur Judenverfolgung : "Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trifft! ... Die politische Macht kommt aus den Gewehrläufen. Wer sagt, die Zeit dazu ist nicht da, hat die Frage falsch gestellt ... Der Antifaschismus ist seiner Tendenz nach antiimperialistisch ... Brandt-Scheel-Heinemann haben sich daran gemacht, die Reste der antifaschistischen Bewegung zu vernichten ... Unser Problem ist, daß man den Personen, die in dieser Regierung sitzen, ihre Unglaubwürdigkeit nicht nachweisen kann - sie haben keine faschistischen Biographien! Wir haben den Fehler gemacht, immer nur Personen verantwortlich zu machen, deshalb sind wir jetzt in der Klemme ... Nach dem Krieg sind die Amerikaner von uns nicht angeklagt worden .. Was ist Auschwitz? Was war wirklich Antisemitismus? Die Juden wurden mit ihren Geschäften identifiziert. Der Antisemitismus war seinem Wesen nach antikapitalistisch . Mit der Vernichtung von 6 Millionen Juden wurde die Sehnsucht der Deutschen nach Freiheit von Geld und Ausbeutung selbst mit ermordet! Es besteht ein Konsens zwischen uns und denen, in die Entsetzen über das KZ. Die die Massaker von München und den Bombenterror in Vietnam verantworten , ermordeten 6 Millio-

nen Juden als Geldjuden ... Dahinter aber steckt das Finanzkapital ... Heute versuchen sie, neue Juden aufzubauen. Die Bildzeitung schreibt 'Baader wühlt gerne in Geld' oder beschäftigt sich mit der Frage, wer mit wem gefickt hat ... Die Sehnsucht des Volkes nach Freiheit wird als Projektion auf Minderheiten benutzt ... 6 Millionen Juden wurden so vernichtet, als wären sie Geld oder Ware. Die Faschisten wußten, was sie tun ... Dieses Problem (Faschismus, Judenvernichtung) haben wir nicht bewältigt, deshalb konnte die anti-autoritäre Bewegung nicht auf die ältere Generation überspringen. Ohne den Freispruch, daß dies hinter ihrem Rücken geschehen ist, haben sie (die älteren Leute) Angst, wieder eingeseift zu werden. (Deshalb halten sie diese Distanz zu politischen Fragen) ... Der harte Kern des Systems sind die Banken, da schleichen wir seit 50 Jahren drumrum! ... Im Kölner Knast habe ich diese Aufregung zur Wahl mitgekriegt. Das war die Aktualisierung des Faschismus. Der Wunsch, einen neuen Faschismus zu verhindern. Es ist kalte Kotze, wenn sie nicht merken, daß Genscher und Strauß das gleiche ist ... Jetzt versucht die sozial/liberale Regierung, die Frage der deutschen Vergangenheit abzuschließen (München). Hier galt es, vor der Öffentlichkeit den Standpunkt der Deutschen klarzumachen (Beendigung des Antisemitismus, Solidarität mit Israel) ..."

"DAS MASSAKER IN FÜRSTENFELDBRUCK WÄRE OHNE DIE OSTVERTRÄGE NICHT MÖGLICH GEWESEN; OHNE DIE VOLLSTÄNDIGE DEMORALISIERUNG DER ALTEN ANTIFASCHISTEN UND DEN MASSLOSEN OPPORTUNISMUS, IN DEN SICH TEILE DER NEUEN LINKEN DURCH ML UND AO HABEN ABFÜHREN LASSEN - VÖLLIG ERBLINDET GEGENÜBER DER GRAUENHAFTEN BESTÄTIGUNG IHRER EIGENEN ERKENNTNISSE VON 1967/68..."

"Die antiautoritäre Bewegung ist im Grunde antiimperialistisch. Aber die ersten Schüsse, die Dutschke getroffen haben, gaben uns die Erfahrung der Ohnmacht. Daraus zimmerten wir uns einen kleinbürgerlichen Organisationsfetischismus .. Zu dem Aufstand im Warschauer Getto können die Opportunisten heute nur sagen: 'Er war richtig, aber nicht zu vermitteln.' ... Durch München und die Ausländerverfolgungen erklärt die BRD das Münchner Abkommen als von Anfang an illegal (Sie selbst verfolgt Minderheiten im eigenen Land) ... Wir müssen uns um die Geschichte der antifaschistischen Bewegung kümmern. Die Menschen sind erschrocken über München - über das Massaker und über die Fortsetzung der Spiele ..."

Unsere Kampfziele müssen sein :

1. Dem System Wunden schlagen. 2. Mobilisierung der Massen. 3. Internationale Zusammenhänge herstellen. Es ist eine Tatsache, daß der Imperialismus heute nicht als Problem empfunden wird. Da kann man nur abwarten oder den Widerstand organisieren ...

Ich glaube, wir haben alle die, die anfangen, etwas zu begreifen, ermutigt, bis wir alle verhaftet wurden. Aber unsere Niederlage war im Kampf mitberücksichtigt ...

Du gehst doch lieber tot, als daß du da mit drinhängst - in dieser Unterdrückung und Ausbeutung, in dieser Verhinderung von menschlichem Leben."

Nachdem Horst einige weitere Zitate vorgelesen hat, bricht sie ab :
"Ich will nicht mehr - das sind Perlen vor die Säue geworfen - bringt mich weg."

Manfred Grashoff

Manfred macht keine Angaben zur Person. Er fragt den Richter:

"Wer sind sie denn ?"

Darauf antwortet Zelle väterlich :

"Ich bin der Vorsitzende und leite hier das Verfahren !"

Manfred gibt einen Bericht über seine Behandlung im Knast. Er hat seit Ewigkeiten keinen Kontakt zu Verwandten und Bekannten. Aus den Zeitungen, die er erhält, wurden sämtliche Prozeßberichte rausgeschnitten. Er beantragt für die Rückführung in den Knast eine Person seines Vertrauens als Begleitung, weil auf jedem Treppenabsatz ein Bulle mit 'ner MP steht. Man hat ihm angedroht, er werde erschossen, wenn irgendwo ein Unruheherd entsteht.

"Ich will nicht erschossen werden, nur weil ich ausrutsche oder die Akten runterfallen."

Über seine Verhaftung und die Vernehmungen berichtet Manfred :

"Bei der Festnahme lag ich flach und war am bluten, da fingen die schon an mit ihren Vernehmungen : 'Wo sind denn die anderen? Wie heißt du? Wo bist du her?' - Das war, während ich fast abkratze, erste Hilfe bekam ich nicht. In der Klinik wachte ich dann auf, um mein Bett standen Bullen mit MPs, ein Anwalt wurde nicht zugelassen. Ich beauftragte dann einen Pfleger, mir ein Formular für eine Anwaltsvollmacht zu bringen, die wurde dann von den Bullen weggenommen ; ein zweites Formular legte er dann in ein Buch, das ich so bekam. - Der Pfleger ist drei Tage später entlassen worden."

Manfred berichtet noch weitere Einzelheiten über Terrormethoden der Bullen. Horst befragt Manfred über die Autoritätsverhältnisse in der RAF. Manfred sagt, daß es in der RAF nur die Autorität gebe, die sich durch ihre Praxis ausweist.

ANMERKUNG DES MERVE-KOLLEKTIVS

"Und weiß doch, daß, wenn er besiegt ist
Ich selber verloren bin." (B. Brecht)

Wir veröffentlichen diese von der Roten Hilfe herausgegebene Broschüre als Ausdruck der Solidarität mit dem Genossen Horst Mahler und den anderen inhaftierten Genossen. Es ist eine Solidarität mit Genossen, die gegenwärtig die ganze, repressive Gewalt des kapitalistischen Staatsapparats erfahren. Es ist eine Solidarität mit Genossen, die eine Niederlage erlitten haben, aus der es zu lernen gilt, weil es eine Niederlage der Linken selber ist. Solidarität schließt deshalb Kritik nicht aus, sondern hat sie zur Voraussetzung, wie ebenso Kritik Solidarität voraussetzt.

Zur Kritik steht zumal Horst Mahlers zentrale These: "Die Entfaltung des bewaffneten Kampfes stellt die Linke vor die Wahl, entweder diesen Kampf entschlossen zu unterstützen oder die proletarische Revolution an den Klassenfeind zu verraten; den Weg der RAF einzuschlagen oder den Rodewald - Negt - Röhl hinterherzukriechen - schnurstraks in den Arsch der Herrschenden." (In dieser Broschüre S. 130) Solche Sätze sind entsolidarisierend in dem Maße, als sie ein weder durch theoretische Analyse noch durch emanzipatorische Praxis eingelöstes Avantgarde-, bzw. Elite-Prinzip postulieren und einen Führungsanspruch usurpieren, der die real vorhandenen Keime proletarischer Öffentlichkeit nicht nur ignoriert, sondern zerstört, weil er eine Form repräsentativer Öffentlichkeit restituiert und die Linke zwingen will, sich an der RAF zu definieren.

Kritik der RAF kann allerdings nicht Distanzierung und Solidaritätsaukündigung bedeuten, sondern muß eine Form revolutionärer Praxis sein, die Ausdruck eines neuen politischen Realitätsprinzips ist. Zur Kritik steht ein technizistisch verkürzter und abstrakt radikaler Praxisbegriff, ein unmittelbarkeitsideologischer Internationalismus und ein nichtlegitimierter Avantgarde-Anspruch. Zu diskutieren* bleibt, und hierin besteht die - von den Akteuren selber verabsolutierte, statt kritisch reflektierte - Kontinuität zwischen RAF und Studentenbewegung, das Theorem: "Der Haß als Faktor des Kampfes, der unbeugsame Haß dem Feind gegenüber, der den Menschen über die natürlichen Grenzen hinaus antreibt und ihn in eine wirksame, gewaltsame, selektive und kalte Tötungsmaschine verwandelt." (Che Guevara: Schaffen wir zwei, drei, viele Vietnam. Berlin 1967, S. 14) Der Satz mag auf der Ebene

*Zu diskutieren wären, neben dem hier skizzierten Problem, u.a. auch die in dem Band "Zur Kritik der Gewalt" (ed. suhrkamp 103) zusammengefaßten Aufsätze von Walter Benjamin und die Seiten 162 ff und 400 ff aus "Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit" (ed. suhrkamp 639) von Oskar Negt und Alexander Kluge.

der Erfahrung sogar evident sein; er dispensiert nicht von einer Analyse der realen Kräfteverhältnisse, und er dispensiert auch nicht von einer Reflexion jener Sätze von Rudi Dutschke, die in der Einleitung zu dem Brief von Che Guevara stehen: "Auf der anderen Seite - wie B. Brecht richtig betont - macht auch der Haß gegen die Unterdrückten die Stimme heiser, besteht die Gefahr der revolutionären Verdinglichung, die das emanzipatorische Interesse, das alle Mittel und Formen der revolutionären Befreiung durchdringen muß, nicht mehr in den Mittelpunkt stellt. Die Gefahr des Umschlags von militantem Humanismus in verselbständigten Terror wohnt jeder Form des Hasses inne." (ebd., S.5) Die Revolution will die Gewalt abschaffen, auch wenn sie das "letzte Gefecht" ist.

Internationale Marxistische Diskussion

Arbeitspapiere

No. 10

Merve
Verlag



"IL MANIFESTO"
TERRORISMUS DER SCHWACHEN UND DER STARKEN

KNASTHILFEN

Rote Hilfe Westberlin	1 Berlin 21, Stephanstr. 60
Rote Hilfe Hamburg	2 Hamburg 13, Von-Melle-Park 17 c/o Spartakus-Verlag
Schwarze Hilfe Hamburg	2 Hamburg 53, Lüttkamp 70 c/o R. Hochstein
Rote Hilfe Hannover	3 Hannover c/o Ernst-Thälmann-Buchhandlung
Schwarze Hilfe Hannover	3 Hannover, Podbielskyallee 16 c/o Tews-Rosenbrock
Rote Hilfe Kassel	35 Kassel, Mönchebergstr. 33 c/o Rerum Comentatio
Rote Hilfe Marburg	355 Marburg, Am Grün 28 c/o Roter Stern
Rote Hilfe Bremen	28 Bremen, Schierker Str. 2 c/o Ch. Leister
Rote Hilfe Duisburg	41 Duisburg, Am Bahndamm 33 c/o R. Loewen
Schwarzkreuz Köln	5 Köln-Ehrenfeld, Tieckstr. 49 c/o Ralph Aurandt
Rote Hilfe Bochum	463 Bochum, Overbergstr. 5 c/o Polibuchhandlung
Knasthilfe Essen	43 Essen, Evang. Studentenzentrum
IZRU/Schwarze Hilfe	69 Heidelberg, Grabengasse 14 c/o AStA
Rote Hilfe Frankfurt	6 Frankfurt 1, Unterlindau 74
Rote-Schwarze Hilfe Wetzlar	633 Wetzlar, Postfach 2602 c/o Stowasser
Rote Hilfe Stuttgart	7 Stuttgart 1, Weberstr. 6-8 c/o Polibuchhandlung
Rote Hilfe Tübingen	74 Tübingen, Bachgasse 21 c/o M. Plogsties
Rote Hilfe München	8 München 2, Adlzreiter Str. 12 c/o H. Vogler
Rote Hilfe Erlangen	852 Erlangen, Hindenburgdamm 17 c/o Polibuchhandlung
Rote Hilfe Würzburg	87 Würzburg, Sonnenstr. 7 c/o E. Haaf

KNASTOTHEK

1 Berlin 27, Seidelstr. 39
Hilmar Buddee, Gerhard Knuth, Rolf Mauer, Hans Kallup, Rudi Wust,
Hajo Rosteck, Willy Sowjak, Gerhard Hauke, Michael Kueter, Man-
fred Hanner

1 Berlin 21, Lehrter Str. 61
Verena Becker, Katharina Hammerschmidt, Brigitte Mohnhaupt, Inge
Vist, Annerose Reiche, Hannelore Hertzch

1 Berlin 21, Alt Moabit 12a
Brigitte Asdonk, Monika Berberich, Irene Goergens, Ingrid Schubert,
Eric Grusdat, Hans Jürgen Bäcker, Heinrich Janßen, Horst Mahler,
Dieter Kunzelmann, Wolfgang Knupe, Hans Joachim Peter, Joachim
Tidke, Hans Joachim Gerhard

1 Berlin 13, Friedrich-Olbricht-Damm 16
Hans Jürgen Donth

2 Hamburg 63, JVA Fuhlsbüttel, Am Hasenberge 26
Uwe Ackermann, Sven Olaf Heining, Lothar Leidereiter

2 Hamburg 36, Holstenglacis 3-5
Werner Hoppe, Manfred Schneider, Marianne Herzog, Ingolf Seifert,
Michael Holzner, Uwe Grätz

2 Hamburg 63, Suhrenkamp 98
Peter Stiebert

205 Hamburg 80, Neuengammerweg 57
Wolfgang Jandt

28 Bremen 1, Sonnemannstr. 2
Walter Drexler

2848 Vechta, JVA, Postfach 1403
Käthe Schulz, Vera Fromm, Renate Gens
Ilse Bongartz (Post: Landgericht, 32 Hildesheim, 3. Strafkammer)

3 Hannover, Schulenburger Landstr. 145
Hans Jochen Pfliegel, Peter Josef Lienard, Josef Pille

31 Celle, JVA, Postfach 910
Harry Eisermann

325 Hameln, JVA, Postfach 600
Bernd Morosow, Thomas Wegerich

334 Wolfenbüttel, Am Ziegenmarkt 10
Rudi Bunkowski, Klaus Neumann, Siegfried Mertens, Kurt Marks

35 Kassel, JVA, Postfach 71
Axel Klément, Dieter Hartmann

35 Kassel, U-Haft, Postfach 1049
Manfred Stüber, Klaus Peter Helle, Heinz Homeyer

43 Essen, Krawohlstr. 59
Gudrun Ennselin, Gero Ebberfeld

476 Werl, Langenwiedenweg 46
Karl Heinz Grümmer

48 Bielefeld, JVA, Postfach 220
Till Meyer

5 Köln 30, Rochusstr. 350
Jan Carl Raspe, Astrid Proll, Ulrike Meinhof, Gerd Müller, Peter
Paul Zahl

54 Koblenz, Simmernstr. 14a
Holger Meins, Gerd Stubenrauch

6 Frankfurt-Preugesheim, JVA
Reiner Thiemann

6252 Diez/Lahn, JVA
Eddy A. Bind

666 Zweibrücken
Charles Corley, Larry Jackson, Roy Lee Mays, Klaus Jünschke,
Wolfgang Grundmann, Manfred Grashof

68 Mannheim, Herzogenriedstr. 111
Alfred Mährländer, Gerd Klotsch

7 Stuttgart 40, Aspergstr. 60
Ulrich Luther, Helmut Pohl

75 Karlsruhe, Riefstahlstr. 9
Siegfried Hausner

755 Rastatt, Hildastr. 17
Wolfgang Huber

758 Bühl/Rhein, Hauptstr. 94
Ursel Huber, Irmgard Möller

8 München 90, Stadelheimer Str. 12
Bernhard Braun, Günther Premel, Wolfgang Petrowsky,
Gerhard Titz, Dimitri Todorow

8214 Bernau, JVA, Postfach 23
Edgar Wolz

844 Straubing, Äussere Passauer Str. 90
Rolf Heissler, Heine Schoof
Rolf Pohle (Post: Landgericht, 8 München 35, AZ: V 105/72)

85 Nürnberg, Bärenschanzstr. 68
Dieter Maketu

8579 Schwalenstadt, JVA
Andreas Baader

8580 Bayreuth, JVA, Postfach 2969
Karl Heinz Kuhn

8602 Ebrach, JVA
Edmund Bach, Roland Otto, Richard Preindl, Willy Piroch

8851 Kaisheim, JVA
Peter Schult

8852 Niederschönfeld, JVA
Günther Mieth

8890 Aichach, Schloßplatz 7
Margit Czenki